F. prad. 252

<3660640417001 9

<3660640417001 9

Bayer. Staatsbibliothek

Organisationen

verschiedener

Stände und Gewalten

in

monarchischen Staaten.

Von

Friedr. Wilh. Basil. von Ramdohr.

Erster Versuch.

Ueber die Organisation des Advocatenstandes.

Hannover,

bey den Gebrüdern Hahn.

1801.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ueber

die Organisation

des

Advocatenstandes

in

monarchischen Staaten.

Von

Friedr. Wilh. Basil. von Ramdohr.

Hannover,

bey den Gebrüdern Hahn.

1801.

Vorrede.

Ich habe diesem Werke einen doppelten Titel vorgesetzt: einen generellen, Organisationen verschiedener Stände und Gewalten in monarchischen Staaten, und einen speciellen, über die Organisation des Advocatenstandes. Der erste hat keine andere Absicht, als mir das Recht vorzubehalten, dem gegenwärtigen Versuche andere anzureihen, die ich über die Organisation der Curatel- und Vormundschaftsanstalten, der Gerichte, der

Landschaften, Polizeystellen u. s. w. zu schreiben denke. Ich brauche also über jenen ersten Titel, den Jeder, wenn er will, bey Seite legen kann, weiter nichts zu sagen.

Aber auch über den zweyten Titel habe ich wenig zu sagen, so wie über das Buch, dessen Inhalt er andeutet.

Ich habe geglaubt, meinen Gesichtspunkt, durch das angegebene Verhältniß des Advocatenstandes zu der monarchischen Verfassung, näher bestimmen zu müssen. Ich kenne diese allein aus Erfahrung, und ich hänge an ihr aus Pflicht und aus Ueberzeugung von ihrer Güte. Ich werde den nemlichen Gesichtspunkt auch bey den folgenden Versuchen beybehalten.

Ich habe zunächst solche Länder vor Augen gehabt, in denen nach gemeinen Rechten, und zwar schriftlich

verfahren wird. Dies habe ich auf dem Titel nicht angedeutet, weil meine Grundsätze dadurch keine wesentliche Bestimmung erhalten. Diese lassen sich unter sehr leichten Modificationen auf andere Verfahrungsarten übertragen.

Gern hätte ich ein deutsches Wort statt des ausländischen „Advocat" gebraucht. Aber diejenigen, die man ihm unterschiebt, Rechtsbeystand, Rechtsfreund, Anwald, Sachwalter, Fürsprecher, Redner, u. s. w. sind theils zu ungewöhnlich, theils zu eingeschränkt, theils zu vielumfassend, theils von zu unbestimmter Bedeutung.

Der Hauptzweck dieses Buchs ist, Ideen zu wecken, und in den Geist der Gesetze über den Advocatenstand einzudringen. Die zerstreueten Materialien aus den Verordnungen mehrerer Länder zusammenzustellen, un-

ter gewisse allgemeinere Ansichten zu ordnen, sie kritisch zu beurtheilen, den Gesetzgebern neue Vorschläge zur Prüfung vorzulegen, und vorzüglich einzuschärfen den Grundsatz: veredelt den Stand — flößt ihm ein den Geist seines besondern Berufs zugleich mit einem edeln Gemeingeiste — enthebt ihn der Versuchung, schlecht zu handeln; — das war mein Geschäft, und dies mit Treue ausgerichtet zu haben, darauf beschränken sich meine Anmaaßungen.

Inhalt.

Erstes Buch.

Allgemeine Begriffe und Grundsätze. Seite 1

Erstes Kapitel.

Nothwendigkeit der Advocaten. 3

Zweytes Kapitel.

Ihr Zweck. 9

Drittes Kapitel.

Nachtheile der bisherigen Einrichtung des Advocatenstandes. 24

Viertes Kapitel.

Den Nachtheilen ist abzuhelfen, der Stand zu erhalten. 33

Fünftes Kapitel.

Falsche und unzureichende Mittel. 36

Sechstes Kapitel.

Fortsetzung: der Stand des Advocaten darf nicht blos Durchgang zu Staatsbedienungen; nicht blos Prüfungsstand seyn. 43

Siebentes Kapitel.

Wahres Mittel. 52

Seite

Zweytes Buch.

Von dem Advocaten, im Verhältnisse zum Staate, und zu seinem Corps betrachtet. 53

Erstes Kapitel.

Zusammenhang des Advocaten mit der allgemeinen Vertheidigungsanstalt des einzelnen Bürgers. 55

Zweytes Kapitel.

Oeffentliche Anstellung, nicht Bestallung des Advocaten. 61

Drittes Kapitel.

Beschränkung der Advocaten auf eine bestimmte Zahl. 62

Viertes Kapitel.

Advocaten, keine Tribuni plebis. 70

Fünftes Kapitel.

Vertheilung der Advocaten und ihr Wirkungskreis. 74

Sechstes Kapitel.

Rang, Titel, privilegirter Gerichtsstand der Advocaten. 80

Siebentes Kapitel.

Adliche unter den Advocaten. 86

Achtes Kapitel.

Verbindung der Notariatsgeschäfte und der Curatelen mit der Advocatur. 88

Neuntes Kapitel.

Corps der Advocaten und ihr engerer Ausschuß (Defensionsamt.) 91

Zehntes Kapitel.

Bildung und Lage junger Praktikanten. 101

Seite

Eilftes Kapitel.

Dauer der Prüfungszeit, gesetzliches Alter und Rigorosum. 116

Zwölftes Kapitel.

Fernere Lage des Expektivirten, und seine wirkliche Anstellung. 122

Dreyzehntes Kapitel.

Geldprästationen beym Antritt der Advocaturen. 124

Vierzehntes Kapitel.

Reichliches Verdienst, und Versorgung im Alter. 131

Funfzehntes Kapitel.

Interimistische Verwaltung der Advocaturen bey eingetretener Suspension und bey langwierigen Krankheiten des Advocaten. 134

Sechszehntes Kapitel.

Der Advocat darf kein Nebenamt verwalten, selbst nicht das eines Procurators. 135

Siebenzehntes Kapitel.

Niemand, außer dem privilegirten Advocaten, darf Schriften als Verfasser bey den Gerichten einreichen lassen, selbst nicht die Partey in ihren eigenen Sachen. 138

Achtzehntes Kapitel.

Allgemeine Disciplinaraufsicht über die Advocaten: ihr fortdauernder Zusammenhang mit ihrem Corps und dessen engerm Ausschuß. 141

Drittes Buch.

Von dem Advocaten, im Verhältnisse zu seinen Clienten und zu den einzelnen Staatsgewalten betrachtet. 145

Seite

Erster Abschnitt.

Verhältniß des Advocaten gegen die Parteyen und Gerichte, bey Vertheidigung streitiger Händel. 147

Erstes Kapitel.

Welche Sachen darf der Advocat zu vertheidigen nicht übernehmen? 147

Zweytes Kapitel.

Fortsetzung. 154

Drittes Kapitel.

Welche Sachen darf der Advocat übernehmen? 157

Viertes Kapitel.

Muß er Armensachen übernehmen? 161

Fünftes Kapitel.

Muß er Sachen gegen Mächtige übernehmen? 170

Sechstes Kapitel.

Muß er Defensionen der peinlich Angeklagten übernehmen? 172

Siebentes Kapitel.

Audienzen, Informationen, Instruktionen. 175

Achtes Kapitel.

Aufkündigung des Contrakts von beyden Seiten. 182

Neuntes Kapitel.

Doppelte Manualakten: geheime, und solche, die dem Richter vorzulegen sind. 184

Zehntes Kapitel.

Beobachtung der Prozeßordnungen. 189

Eilftes Kapitel.

Achtung für das richterliche Ansehn. 193

Zwölftes Kapitel.

Mäßigung beym Gebrauche der Rechtsmittel: Bereitwilligkeit zum Vergleiche. 196

Seite

Dreyzehntes Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen über die Strafen. 201

Vierzehntes Kapitel.

Strafe solcher Vergehungen, wodurch die Sache der Parteyen nicht leidet. 204

Funfzehntes Kapitel.

Strafe solcher Vergehungen, wodurch die Sache der Parteyen selbst leidet. 207

Sechszehntes Kapitel.

Verbindlichkeiten des Advocaten, wenn er durch Zufall an der Ausrichtung seiner Geschäfte behindert wird. 222

Siebenzehntes Kapitel.

Besonderes Verhältniß des Advocaten gegen Corporationen und Gemeinden. 226

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse des Advocaten gegen Clienten, die nicht streitende Parteyen, und gegen Staatsgewalten, die nicht Richter sind. 231

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen. 231

Zweytes Kapitel.

Kein Advocat sey zugleich Mäkler. 236

Drittes Kapitel.

Genauigkeit bey Urkunden. 239

Viertes Kapitel.

Mäßigung bey Vorstellungen, Beschwerden und Bittschriften. 243

Seite

Viertes Buch.

Von den Gebühren der Advocaten. 251

Erster Abschnitt.

Von den Gebühren für die Vertheidigung gerichtlicher Händel. 253

Erstes Kapitel.

Kein Vertrag über die Bestimmung der Größe der Gebühren. 253

Zweytes Kapitel.

Keine Arbeiten auf Borg. Gegen Ablieferung derselben allemal baare Bezahlung. 265

Drittes Kapitel.

Erinnerung an einen vorhin festgesetzten Grundsatz: Honorar von den Parteyen, nicht Salair vom Staate. 274

Viertes Kapitel.

Was bezahlt die Partey? Die größere Ruhe bey einer geschickten Vertheidigung, nicht ihren sichern Erfolg. 275

Fünftes Kapitel.

Die Belohnung nach Bogenzahl ist durchaus zu verwerfen. 280

Sechstes Kapitel.

Die Bestimmung des Deservits nach einzelnen Sätzen ist gleichfalls fehlerhaft. 285

Siebentes Kapitel.

Nothwendige, wiewohl nicht einzige, Rücksicht auf das Verhältniß des innern Werths der Sache zu dem Verdienste der Vertheidigung. 287

Seite

Achtes Kapitel.

Die Bedürfnisse des Advocaten, sein Lebensunterhalt, Hauptrücksicht bey der Taxe der Arbeiten. 293

Neuntes Kapitel.

Wesentliche, aber untergeordnete Rücksichten. 296

Zehntes Kapitel.

Lösung des Problems im Ganzen. 298

Eilftes Kapitel.

Kurze Uebersicht des vorigen Kapitels. 314

Zwölftes Kapitel.

Detaillirtere Erläuterung. Bestimmung des Werths der Sachen beym Anfange des Prozesses. 316

Dreyzehntes Kapitel.

Bestimmung der Procente. 327

Vierzehntes Kapitel.

Von der Bestimmung des Werths und der Procente in einigen besonderen Fällen. 334

Funfzehntes Kapitel.

Bagatellsachen, Wechselsachen. 338

Sechszehntes Kapitel.

Ueber die Art, wie der Betrag der Procente auf die wesentlichen Arbeiten vertheilt, und von den Parteyen beygetrieben wird. 339

Siebenzehntes Kapitel.

In wie fern der Richter die gesetzliche Belohnung der wesentlichen Arbeiten des Advocaten moderiren dürfe. 352

Seite

Achtzehntes Kapitel.

Von den zufälligen Arbeiten und Gebühren des Advocaten, und von deren Ermäßigung durch den Richter. 355

Neunzehntes Kapitel.

Vergütung für abgewartete Termine. 365

Zwanzigstes Kapitel.

Reisekosten und Diäten. 369

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Wie die Ermäßigung der Gebühren für außerordentliche Arbeiten leicht und kurz geschehen kann. 370

Zweyter Abschnitt.

Einziges Kapitel.

Von den Gebühren des Advocaten für seine Bemühungen in nicht streitigen Angelegenheiten, als Notar und Curator. 372

Anhang.

Ueber die Art, wie die Reform einer fehlerhaften Einrichtung eingeleitet werden müsse. 375

Noten und Auszüge aus Verordnungen. 393

Erstes Buch.

Allgemeine Begriffe und Grundsätze.

Erstes Kapitel.

Nothwendigkeit der Advocaten.

Jeder Bürger in einem wohlgeordneten Staate, steht unter dem Schutze der Gesetze und seines Organs, des Richters: Wozu bedarf er bey seinen gerichtlichen Händeln eines fremden Vertheidigers? — Dies ist die erste, die natürlichste Frage, die sich demjenigen aufdringt, der über den Stand der Advocaten nachdenkt.

Man pflegt sich auf die fehlerhafte Beschaffenheit unserer Gesetzbücher und Proceßordnungen, auf die Untüchtigkeit, Willkühr oder Sorglosigkeit mancher Magistratspersonen, kurz! auf die mangelhafte Verfassung und Verwaltung der Justiz in den mehrsten Ländern zu berufen, um die Nothwendigkeit

von Mittelspersonen zwischen den Parteyen und dem Richter zu beweisen, die jenen zu Führern, diesen zu Aufsehern dienen müssen. (I)

Aber mich dünkt, die Zulassung fremder Vertheidiger der Parteyen, ist nicht blos als eine Einrichtung, die zufälligen Mißbräuchen entgegenwürkt, sie ist, selbst bey der vollkommensten Gerichtsverfassung und Justizpflege, als ein wesentlicher Theil derselben unentbehrlich.

Jeder gründlichen Entscheidung einer Streitfrage muß eine vollständige Ansicht aller Seiten, von denen sie sich betrachten läßt, vorangehen. Diese wird am sichersten da erwartet, wo jede Seite von einer Person, die nur aus einem Gesichtspunkte betrachten will, dargestellt wird; und zu diesem Geschäfte soll der Richter zu parteylos, zu kalt seyn: ist die Partey gemeiniglich zu leidenschaftlich oder zu ungeübt.

Ganz andre Seelenkräfte, ganz andre Lagen werden erfordert zur Vertheidigung einer einseitigen Meynung, ganz andre zum Vergleichen mehrerer, zum Ausfinden der

richtigeren. Jene verlangt Witz, Scharfsinn, Kunst im Darstellen, Talent zur Ueberredung, Uebung im Bestreiten: Dies, leichte Auffassung bereits dargelegter Gründe, einen immer gleich getheilten Blick auf beyde Seiten, ein richtiges Auge bey Vergleichung mit der vorgeschriebenen Regel, und nicht sowohl die Gabe, zu überreden, als vielmehr die, unsre Meynung durch ihre bloße Aufstellung der gesunden, aber auch gemeinen Vernunft, annehmlich zu machen. Daher verträgt sich die Vertheidigung nicht blos mit Parteylichkeit, sie setzt diese zum voraus: denn nur dadurch wird die Aufmerksamkeit auf jedes Vertheidigungsmittel ganz gespannt: nur dadurch die Gewandheit, die Stärke bey ihrem Gebrauche hinreichend erhöhet. Die Beurtheilung hingegen verlangt Kühle, Nüchternheit, gänzliche Abwesenheit aller Motive, die das Herz ins Interesse ziehen können.

Unverträglich ist daher mit dem Amte des Richters die Rolle eines Ausspähers der Gründe, die jeder Partey zu Statten kommen können: zweckwidrig und vergeblich sein Bemühen, sich jede der beyden Seiten in einem gleich vortheilhaften Lichte selbst darzu-

stellen. Er setzt sich der Gefahr der Parteylichkeit oder einer schlechten Ausführung aus. Schon allein die Schwierigkeit, sich mit der Partey nach ihrem oft undeutlichen Vortrage zu verständigen, oder die Beweismittel ihrer Behauptungen aufzufinden, kann ihn gegen die Person erbittern; und diese Erbittrung geht unvermerkt über von der Person auf ihre Sache, von der Einkleidung ihrer Ansprüche auf deren inneren Gehalt. Ein andermal thut der Richter einen glücklichen Fund, er spähet ein tiefliegendes Argument aus, er freuet sich der Feinheit, des Durchdringenden seines Blicks, und das Gefallen, welches er an seiner eigenen Person nimmt, theilt sich leicht demjenigen Gesichtspunkte mit, der ihn auf jene Entdeckung führte.

Solcher feinen Bestechungsarten des Richterblicks giebt es unzählige für denjenigen, der zugleich vertheidigen und entscheiden will. Gesetzt aber, er könnte davor gesichert bleiben, so hindert ihn seine Nüchternheit an der Scharfsicht, an der Lebhaftigkeit, mit welchen die Gründe zur Vertheidigung einer besondern Meynung unter mehreren, die man über die nemliche Sache haben kann, in ihrem

ganzen Umfange aufgefunden, in ihrer ganzen Stärke dargestellt werden müssen.

Aber warum nicht die Vertheidigung von den Parteyen selbst? — An der geschickten hindert sie ein zu nahe liegendes Interesse! Sie sind nicht scharfsichtig, sie sind verblendet! Ein leidenschaftlicher Zustand raubt ihnen die nöthige Ruhe der Seele, die Blöße ihrer Gegner zu nutzen, und ihre eigne zu decken. Der Richter wird durch nichtsbedeutende Gründe betäubt, und diejenige Würde, mit welcher gerichtliche Erörterungen mehr als jede andre betrieben werden sollten, geht, aller Wachsamkeit über ihre Aufrechthaltung ungeachtet, unwiederbringlich verloren.

Aber nehmt auch an das verständlichste und bestimmteste Gesetzbuch; seine Vorschriften werden allemal einen Umfang, ein Detail mit sich führen, zu deren Kenntniß und Anwendung es dem großen Haufen an Veranlassung, an Trieb, an Muße, vielleicht auch an Fähigkeit fehlen wird. Laßt den Gang gerichtlicher Verhandlungen noch so einfach seyn; zur geschickten Führung eines Streits, wäre es auch nur bey einer geselligen Discussion, wird allemal vorausgesetzt eine ge-

wisse gesunde Logik, eine gewisse Uebung im Aufstellen und Widerlegen der Gründe, die nicht in den Anlagen und Verhältnissen eines jeden Bürgers liegen. Allemal wird der Unerfahrne und der Unfähige, eines der Rechte, des Prozesses, wenigstens der Dialektik, kundigen Beystandes bedürfen.

Mehr oder minder deutlich gedacht liegen diese Ursachen bey der Zulassung fremder Vertheidiger vor den Gerichtshöfen aller cultivirten Völker zum Grunde, und man glaubt nur da der Advocaten entbehren zu können, oder sie zurückweisen zu müssen, wo Völker und Stände, bey einer rohen oder einfachen Lebensart, weniger einer guten Justizverwaltung, als einer strengen Polizeyaufsicht, oder einer väterlichen Obhut zu bedürfen scheinen.

Zweytes Kapitel.

Ihr Zweck.

Aber diese fremden Vertheidiger, diese Mittelspersonen zwischen dem Richter und den Parteyen, sollen sie dem Staate verpflichtete Gehülfen des ersten, oder gedungene Rechtskünstler, Söldner der letzten seyn? Muß ihr Zweck auf Erforschung der Wahrheit, auf Aufklärung der Sache gehen, oder auf den Gewinnst des Processes für ihre Clienten?

Als im Jahre 1780 der Preußische Gesetzgeber eine Reform des Processes in seinen Staaten vornahm, da ordnete er statt der bisherigen Rechtskünstler, welche von den Parteyen gewählt und gedungen wurden, um ihnen bey ihren gerichtlichen Händeln zur Seite zu stehen, Assistenzräthe, Gerichtspersonen an, über deren Bestimmung er seinen Unterthanen folgenden Unterricht gab. (II)

„Sie sollten, sagte er, den Richter in seinen „Bemühungen zur Ausmittlung der Wahr„heit unterstützen, sich mit ihm zu diesem „Zwecke vereinigen, und Alles, was sie von „den wahren Umständen der Sache in Er„fahrung bringen könnten, ohne Vorbehalt, „ohne Rücksicht, welcher Partey Nutzen oder „Schaden dadurch zuwüchse, redlich und auf„richtig anzeigen. Sie sollten, sagte er, „zugleich über das Betragen des Richters „bey der Instruction der Sache wachen, und „mit ununterbrochener Aufmerksamkeit dahin „sehen, daß von ihm nichts gegen die Vor„schriften der Gesetze, zum Nachtheil der „Wahrheit und zur Verkürzung des einen „oder des andern Theils ohne Unterschied, „geschähe oder unterlassen würde."

Auf solche Art glaubte der große König den Mißbräuchen, die sich in den Stand der Advocaten eingeschlichen hatten, abgeholfen, ihrem Verdunkeln der Thatsachen, ihrem Verdrehen des Rechts und der Wahrheit, ihrem Verlängern der Processe, und ihrer Gewinnsucht vorgebeugt, zugleich die Person des Vertheidigers von der des Richters getrennt, und dem eigenmächtigen Verfahren,

der Nachlässigkeit und der Parteylichkeit der richterlichen Gewalt einen mächtigen Damm entgegengesetzt zu haben.

Blendender Plan! Du bist nie zur Ausführung gekommen! Kaum zehn Jahre waren vergangen, als jene gedungenen Vertheidiger der Parteyen, jene Söldner, die zwar öffentlich bestellt, aber keine Mitglieder der Gerichte sind, unter dem Namen der Justiz-Commissarien wieder auferstanden, und, zwar nicht nach der Ansicht des Gesetzgebers, wohl aber in der That, von den vorigen Advocaten in keinem wesentlichen Punkte verschieden waren. (III)

Sie mußte fallen, diese Einrichtung, die nicht auf Kenntniß des menschlichen Herzens gebauet war, und mit der bürgerlichen Freyheit eben so sehr als mit der Sicherheit des Eigenthums im Widerspruche stand.

Es ist ein schöner Traum, sich Parteyen zu denken, die mit dem Richter vereinigt nur Wahrheit und Gesetzmäßigkeit bey den Zweifeln suchen, die sich über die Gränzen ihrer Gerechtsame erheben. Aber um ihn erfüllt zu sehen, müßt ihr ein Land von Engeln voraussetzen, in dem, außer dem allgemeinen

Triebe nach Wahrheit und Gesetzmäßigkeit, auch die Ueberzeugung allgemein sey, daß beyde immer werden gefunden werden. In einem Lande von Menschen rechnet man darauf vergebens. Hier hat der Gesetzgeber genug gethan, wenn er dem Betrug und der Chicane vorbeugt; und der Spielraum zwischen diesen auf der einen, und der Gewissenhaftigkeit, welche die Moral empfiehlt, auf der andern Seite, muß den Parteyen zur Vertheidigung ihres Eigenthums eingeräumt bleiben. Sie dürfen die Wahrheit nicht verfälschen, sie dürfen das Recht nicht verdrehen; aber mit der Wahrheit zurückzuhalten, an dem Rechte zu künsteln, das besteht mit dem Bande der bürgerlichen Gesellschaft, das scheint unzertrennlich zu seyn von jenem heiligen Vorrechte, das Innere meines Gemüths so wie meines Hauses, so lange ich nicht eines Verbrechens verdächtig bin, vor Jedem verschließen zu dürfen. Ist dies, so müssen auch solche Vertheidiger zugelassen werden, die zur Verschwiegenheit verpflichtet, jedes Mittel zum Gewinn der aufgetragenen Sache aufbieten dürfen, was nicht geradezu die Bande der bürgerlichen Gesellschaft aufhebt: d. h. Alles, nur nicht Betrug und Chicane!

Diese Wahrheit scheint sich dem gemeinen Sinn, dem Interesse eines Jeden zur Ueberzeugung aufzudringen; und dennoch macht sie diejenigen stutzig, die sie zum erstenmale vortragen hören. So tief liegt, zu unserm Glück, das moralische Gefühl bey dem Menschen im Ganzen gegründet, daß ihn dasjenige, was gleichsam einen Mangel an Aufrichtigkeit rechtfertigt, baar in der Theorie aufgestellt, beleidigt. Allein es thut mir weh, es sagen zu müssen, die gesetzgebende Klugheit weicht hier eben so sehr von der Moral ab, als da, wo sie die Hintergehung des Käufers bis zu der Hälfte des wahren Werths der Sache bey der Bestimmung ihres Preises zuläßt.

Ihr fordert den Beweis! Wohlan! so erfahrt denn, daß der Trieb nach Wahrheit und Gesetzmäßigkeit nur bey seltenen, höchst gebildeten Menschen angenommen werden kann, und selbst bey diesen durch die Regung der kleinsten Leidenschaft aus seiner wahren Richtung verrückt wird. Denkt euch als ungesehene Zeugen einer freundschaftlichen Zusammenkunft zwischen zwey Gelehrten, die ohne Zuhörer über einen bloßen Gegenstand

des Wissens, in der Absicht, sich zum Gewinn der gemeinschaftlichen Wissenschaft einander zu belehren, aber mit vorgefaßten Meynungen, eine streitige Frage discutiren: glaubt ihr, daß sie bey dieser, der ersten Absicht nach so uneigennützigen Fehde völlig so verfahren, als des unbefangenen Wahrheitsforschers Pflicht es mit sich bringen würde? Ihr irrt! Jener Stolz, den Irrthum nicht zu bekennen, jene Besorgniß, die Frucht eines langen Nachdenkens auf einmal zu verlieren, endlich jener Wunsch, als Sieger den Widerstrebenden an unsre Ueberzeugung zu fesseln; Alles dies verleitet sie, Manches zurückzuhalten, was ihrer Behauptung nachtheilig seyn könnte, Gründe, die ihnen günstig sind, in ein vortheilhafteres Licht zu setzen, als worin sie von ihnen selbst erblickt werden, und den Gegner durch Einwürfe zu verwirren, von deren Unhaltbarkeit sie selbst überzeugt sind. Wie viel stärker äußern sich diese Würkungen der Rechthaberey dann, wenn die Eitelkeit, sich vor Anderen hören zu lassen, hinzutritt: wenn Streitfragen in geselligen Zirkeln zur Unterhaltung Vieler debattirt werden! Und wie unaufhaltsam reißt nun vollends der Eigennutz dazu hin, die Furcht, das Eigenthum

zu verlieren; oder die Hoffnung, es zu vermehren!

Ach! umsonst schmeichelt sich der Gesetzgeber, Triebe dieser Art zu unterdrücken! Er wird einen vergeblichen Kampf gegen die menschliche Natur ankämpfen, und statt der verfehlten Vermehrung öffentlicher Sicherheit nur das Gefühl eines unerträglichen Zwanges hervorbringen!

Gesetzt aber, die Bürger wären an die Idee zu gewöhnen, bey ihren gerichtlichen Händeln nur Wahrheit, nur Gesetzmäßigkeit zu Schiedsrichterinnen aufzusuchen; sicher müßten sie wenigstens seyn, diese zu finden. Aber wie kann selbst derjenige, der sich völlig von der Gesetzmäßigkeit seiner Sache überzeugt hält, enthoben seyn aller Besorgniß ihres Verlusts bey der Verkehrtheit seiner Gegner, bey der Unbestimmtheit allgemeiner Vorschriften, bey der Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile von Seiten der Richter? Ja! man muß es gestehen! Bey dem Ausgange vieler Prozesse spielt der Zufall eine nicht unbeträchtliche Rolle, und die Dauer des Prozesses, der Verdruß, den er mit sich führen kann, läßt sich in keinem

Falle zum voraus berechnen. Unbehutsamkeit, nicht Unbefangenheit wäre es hier, dem Gegner und selbst dem Richter Alles vorzulegen, was wir über eine Sache wissen, und woraus jener unnütze Einwürfe, dieser Zweifel und Vorurtheile schöpfen könnte. *)

Einfalt, Vernachlässigung erlaubter Selbstvertheidigung wäre es, nicht Redlichkeit, nur solche Gründe zur Erlangung unsers Rechts zu gebrauchen, deren Allgemeingültigkeit wir erkennen, und nicht auch solche zu

*) Seit 30 Jahren bin ich im ungestörten Besitze einer Gerechtigkeit: dennoch wird sie gerichtlich angefochten. Ich suche in meiner Registratur nach, und finde Papiere, die auf einen, vormals geführten Prozeß zurückweisen. Der Gegner kennt sie nicht, und von dem Ausgange habe ich keine Nachricht. Alle Vermuthung streitet dafür, daß er glücklich für meine Vorfahren ausgefallen, und daß der nachfolgende Besitz eine Folge desselben sey. Aber kann nicht der Gegner, kann nicht der Richter den Verdacht eines fehlerhaften Anfangs meiner Verjährung daraus hernehmen, und bin ich schuldig, durch die Ausliefrung dieser Papiere unnütze Zweifel zu erregen?

nußen, die, unsrer Ansicht nach, mehr blendend als wahr, dennoch die stärkre Würkung auf die Person des Richters verheißen.

Alles Rechtsprechen ist Kunst! d. h. eine Fertigkeit, die Anlagen, Uebung, Kenntnisse voraussetzt, und von deren Ausübung nicht immer gleiche Folgen zu erwarten sind. Wer bey der völligsten Ueberzeugung von seinem Rechte die Gefahr der Ungeschicklichkeit oder der Mißgriffe der Richter bestehen muß, soll der bey minderer Ueberzeugung von seinen Befugnissen auf eben diese Fehler des Richters hin, nicht eine Wette zu seinem Vortheile wagen? Soll er nicht seine Zweifel unter dem angenommenen Anstande der größten Zuversicht zu seinem Rechte verbergen, wenn er jenen mit sammt seiner Kunst schwanken; soll er nicht künsteln dürfen, wenn er jenen pfuschen sieht? Wie oft führt das allgemeine Wohl ein Gesetz herbey, hart und drückend für den Einzelnen! Wie? soll hier der Gefährdete sogleich die Hoffnung aufgeben, dem Schlage durch eine geschickte Wendung auszuweichen, durch Darstellung der Thatsachen in einem günstigeren Lichte, als er sie selbst erblickt, durch eine Auslegung der Ge-

setze, welche wenigstens eine gründliche Widerlegung verdient, das Herz des Richters ins Interesse zu ziehen, und seinen Blick zu blenden?

Mit einem Worte! Die Idee einer Harmonie der Partenen mit dem Richter, um gemeinschaftlich Wahrheit und Gesetzmäßigkeit zu suchen: — die Idee, die Parteyen, von allen ihren Rückhalten und Behelfen entblößt, in die Hände eines Richters zu geben, der Jedem nach Wahrheit und Gesetz Recht widerfahren lassen werde; — diese Ideen bey einer Prozeß- oder Advocaten-Ordnung zum Grunde zu legen, ist eben so unausführbar als gefährlich. Denkt euch vielmehr den Richter und die Parteyen in einem ewigen Streite: jenen für dasjenige, was er als wahr und gesetzmäßig ansieht, diese für ihren Vortheil. Freylich muß das Gesetz dem Richter zu Hülfe kommen: freylich darf der Streit nicht mit verbotenen Waffen geführt werden; aber ihr dürft den Streit auch nicht zu ungleich machen, dürft die Parteyen nicht versetzen in einen Zustand von Wehrlosigkeit gegen die Chicane des Gegners, gegen die Vorurtheile und Unge-

schicklichkeit des Richters, gegen die Zweifelhaftigkeit der Gesetze! Kein Verfälschen der Wahrheit, kein Verdrehen der Gesetze finde Statt: Zurückhaltung mit der Wahrheit, Künsteln am Rechte bleiben dagegen Schutzwehren, aus denen nur das Glück und die Geschicklichkeit der Gegner den für seinen Vortheil Streitenden zu vertreiben hat.

Laßt uns sehen, ob die Parteyen, indem sie dem Gehülfen des Richters ihre Vertheidigung anvertraut, sich dabey eben so gedeckt in ihren erlaubten Schutzwehren halten könne, als wenn sie ihre Sache dem gedungenen Rechtsfreunde überträgt?

Ich denke mir den braven, biedern, aber der Gesetze nicht kundigen Bürger, der sich eben so sehr von der Rechtmäßigkeit seiner Sache, als von der Unsicherheit der richterlichen Entscheidung überzeugt hält: ich denke mir einen andern, der, zweifelhaft über die Unwidersprechlichkeit seiner Ansprüche, wenigstens davon überzeugt ist, daß nicht das grössere Unrecht auf seiner Seite sey, und daß bey einer geschickten Darstellung der Thatsachen und der Rechtsgründe, der Gewinn auf seine Seite fallen könne: ich denke mir end-

lich den Mann, der, freylich von dem Widerstande eines allgemeinen Gesetzes überzeugt, von besonderen Umständen und Lagen und von der Billigkeit des Richters eine Ausnahme zu seinem Vortheile erwartet: einen Ehegatten, unglücklich bey einer Verbindung, von der ihn keine in den Gesetzen enthaltene Ursach befreyen mag: einen Handelsmann, den ein unvorsichtiger Contrakt mit einem Bankrotteur, mit einem Minderjährigen, um sein ganzes Vermögen bringt: Personen, bey denen der Wunsch, neben dem Gesetze eine Ausflucht zu finden, so natürlich, so tadellos ist; und ich denke sie mir erfüllt mit dem Bewußtseyn mehrerer Thatsachen, versehen mit mehreren Documenten, über deren Wichtigkeit oder Unwichtigkeit, vortheilhaften oder unvortheilhaften Gehalt sie gern näher unterrichtet seyn wollen; und ich frage: an wen werden sie sich lieber wenden? An den Mann, von dem sie wissen, er strebt nur darnach, dir den Prozeß gewinnen zu helfen, oder an denjenigen, dessen Pflicht es seyn soll, dem Richter bey Erforschung der Wahrheit zu Hülfe zu kommen, und, ohne Rücksicht auf eine besondre Partey, nach allen ihren Kräften dazu beyzutragen? Die Beantwortung

kann nicht anders als zu Gunsten des ersten ausfallen. Umsonst giebt man dem Clienten die Versicherung, daß die vertraulichen Mittheilungen, die er dem Gehülfen des Richters macht, und die dieser seinem Vorgesetzten wieder mittheilen muß, der anderen Partey verborgen bleiben sollen; allemal wird der Richter schon daraus, daß die Partey selbst zweifelhaft ist, ein Vorurtheil gegen ihre Sache fassen: allemal bleibt die Besorgniß über, daß der Richter und sein Gehülfe vielleicht nur darum unsre Gründe nicht für wichtig halten, weil sie sich nicht genug für unsre Ansprüche interessiren; allemal bleibt der gegründete Verdacht über, daß der Assistenz-Rath, der nur dasjenige vertheidigen soll, was er für rechtmäßig und für wahr hält, die Sache mit dem Richter aus einem Gesichtspunkte ansehe, und seine vorgefaßte Ueberzeugung setze an die Stelle würklicher Rechtmäßigkeit und Wahrheit.

Wer collegialische Verfassung kennt, wird wissen, wie leicht die Ansicht des Vorgesetzten sich den Untergeordneten mittheilt, wie schwer es hält, die Unbefangenheit seiner Meynung zu erhalten, wie noch schwerer, sich der Ge-

fahr auszusetzen, die übrigen Beysitzer durch beständigen Widerspruch zu ermüden, und sich den Vorwurf der Einseitigkeit oder wohl gar der Verdrehung des Rechts und der Wahrheit zuzuziehen. Und der Preußische Gesetzgeber konnte hoffen, daß seine Assistenz-Räthe, ohngeachtet ihrer Abhängigkeit von dem Dirigenten des Prozesses, ohngeachtet des Esprit de Corps, ohngeachtet des collegialischen Geistes, die Controlle des Richters führen würden? Er konnte hoffen, daß der vom Staate zugegebene und besoldete Assistenz-Rath mit eben dem Eifer für die Partey arbeiten würde, als der von ihr gewählte, von ihr gedungene Advocat? Er konnte sich schmeicheln, daß der Assistenz-Rath nicht mehr darauf Bedacht nehmen würde, sich und dem Richter die Arbeit zu erleichtern, den Prozeß zu Ende zu bringen, als Alles aufzusuchen, was der Partey den Gewinn desselben zuwege bringen könnte? Nein! Die Erfahrung lehrt es, daß der Künstler mit mehrerem Fleiße, mit größerer Anstrengung arbeitet, wenn ihm sein einzelnes Werk abgedungen wird, wenn sein Ruf und die Aussicht auf künftigen Verdienst von dem jedesmaligen Erfolge seiner Arbeit abhängen, als

wenn er für eine ganze Classe von Arbeiten eine Belohnung vom Staate erhält. Nur zu leicht beschleicht ihn in dem letzteren Falle eine Lässigkeit, die beynahe unzertrennbar ist von dem Gedanken, daß ein höherer Grad von Anstrengung seinen Ruf und seinen Gewinnst nicht vermehren würde.

O ihr Gesetzgeber! wenn ihr bey euren Anordnungen einem gewissen Ideale von Vortrefflichkeit nachstrebt, so legt dem Menschen wenigstens keine Neigungen unter, die er nicht mit euch theilen kann! Wer Prozesse führt, will sie gewinnen, und wenn er einen Vertheidiger aufsucht, so will er, daß er ihm siegen helfen soll. Diesem natürlichen Zwecke der Parteyen kann kein anderer untergeschoben werden, selbst nicht der, Entscheidung auf dem einfachsten und kürzesten Wege aufzusuchen. Wollt ihr aber die Parteyen zwingen, in dieser Absicht einen Vertheidiger anzunehmen, so wird er neben dem ihm gegebenen einen anderen Winkeladvocaten aufsuchen, der ihm heimlich seinen Rath verkaufe, und ihn abrichte, wie weit er sich dem gesetzlichen anvertrauen dürfe. Dadurch geht alle Unbefangenheit der Parteyen ver-

loren, und der gehoffte Vortheil löset sich auf in den Nachtheil eines schlechteren und theurer erkauften Rathgebers, den der Staat nicht einmal bewachen kann.

Der fremde Vertheidiger der Parteyen, die Mittelsperson zwischen ihnen und dem Richter, sey daher ein von ihnen gewählter und belohnter Künstler, wie es der Arzt, der Baumeister, der öffentliche Lehrer und überhaupt alle diejenigen sind, die ihre Geistesarbeiten zum Nutzen Anderer verdingen.

Drittes Kapitel.

Nachtheile der bisherigen Einrichtung des Advocatenstandes.

Bey völliger Anerkennung der Unentbehrlichkeit dieser Rechtskünstler zu einer guten Justizpflege, bleibt dennoch die Frage übrig: Warum nicht lieber eine schlechtere Behandlung der Prozesse ohne Advocaten, als mit ihnen der Ruin des Staats und der Wohlfarth des einzelnen Bürgers? — Diejeni-

gen, die dies verlangen, sprechen folgender-
gestalt: (IV)

„Bey allen Volksunruhen, bey allen
„Staatsumwälzungen, erscheinen in der Ge-
„schichte die Advocaten, theils als Anstifter,
„theils als eifrige Beförderer. Dies ist nicht
„zufällig! Der Grund liegt in ihren Ver-
„hältnissen zu dem Staate, zu den einzelnen
„Unterthanen, besonders in den niederen
„Ständen."

„Gleichsam unabhängig von dem gemei-
„nen Wesen, das ihre, dem Einzelnen ge-
„widmeten, Dienste, nur unmittelbar empfin-
„det, und durch keine Besoldung, durch keine
„Auszeichnung belohnt: vertraut mit den Kla-
„gen, mit den Documenten aller Unzufrieden-
„nen, und dadurch mit dem Ungrunde man-
„cher Anmaaßungen der Reichen und Mäch-
„tigen, mit der fehlerhaften Einrichtung der
„Aemter, mit der Nichtswürdigkeit ihrer
„Verwalter: berufen, nicht das Ansehn der
„Person, nicht das der Stelle zu scheuen:
„gedungen zum ewigen Streite gegen den
„Hang der Gewalten nach Willkühr: ein-
„seitig im Blick vermöge Sphäre und Be-
„stimmung: leidenschaftlich durch Gewohn-

„heit und Zuneigung gegen diejenigen, die „sie schützen, von denen sie ernährt werden: „berechtigt auf Ansehn bey allen Volksclassen, „aber nur von den niedern, oft blos um „ihres beißigen Trotzes gegen die obern geach„tet, und von diesen zurückgestoßen, wenn sie „ihnen entbehrlich sind, gelohnt mit Herab„lassung und leeren Versprechungen, wenn „sie ihres Beystandes bedürfen; — Wie „sollten sie nicht eine Veränderung der Dinge „lieben, die ihren Anhängern Wohlstand, „ihren Beleidigern Verderben, und ihnen „selbst Rache, Thätigkeit, Ehre und jenen „Genuß des Unmuths über versagte Gerech„tigkeit bereitet, der zuweilen empfunden, „immer leicht uns selbst und Anderen vorge„heuchelt wird?"

„Aber eine wachsame Regierung schützt „den Staat vor diesen Gefahren! Gut! so „bleibt der einzelne Bürger ein Gegenstand „der Raubgier der Advocaten. Ihr Heer „umschwärmt die Gerichtshöfe, um von dem „Streite der Parteyen zu leben, wie Schaa„ren von Raubthieren den Armeen folgen, „um auf Schlachtfeldern ihre Nahrung zu „finden. Oft aber lauern sie schon aus der

„Ferne nach Beute, und spannen, giftigen
„und hinterlistigen Insekten gleich, ihre Netze
„auf, für den Hochmuth und den Eigensinn
„der Jagd und Gerichtsbesitzer, für die blinde
„Anhänglichkeit der Gemeinen an dem Alten,
„für den eigensinnigen Trotz der Gilden, für
„die Haabsucht des Wucherers, für die Ver-
„zweiflung des unglücklichen, oder die Argliſt
„des bösen Schuldners, für die Unverträg-
„lichkeit der Gränznachbarn, für den Eigen-
„nutz der Miterben, für die Erbittrung der
„Hausgenossen, für den Dünkel und die Ein-
„falt des Landmanns! Feinere und gröbere
„Künste werden genutzt, Hader zu erwecken,
„und den Funken der Mißhelligkeit zur
„Flamme der Feindschaft anzublasen. Hier
„ist der Advocat der treueste, entschlossenste
„Saufgeselle des Landjunkers, und dadurch
„zugleich der Führer seiner Geschäfte, dessen
„Tisch und Haus der adlichen Familie zu
„Gebote steht, wenn diese zur Stadt fährt
„zum Einkauf der Vorräthe, zur Ergänzung
„ihrer Kenntniß der Moden. Er stiehlt sich
„in sein Vertrauen ein, er durchwühlt sein
„Archiv, und bald schmeichelt er ihm mit
„Aussichten auf vermehrte Gerechtsame, bald
„wiegelt er ihn auf gegen den vorgeblichen

„Gleichheitssinn seiner Unterthanen, oder „gegen die vermeinten Bedrückungen des „Adels von Seiten der Regierung und der „Kammer. Dort hält er Werber an Thö„ren und in Schenken, welche in der finstern „Miene des Landmanns seine Lust zu hadern „erspähen, durch prahlerische Erzählung ge„wonnener Prozesse, durch marktschreierische „Anpreisung der Kunst, das Schwarze weiß „zu machen, und wohl gar durch Anerbie„tungen zu Vorschüssen, die Treuherzigkeit „hintergehen, der Verkehrtheit neue Nah„rung geben."

„Unbekümmert um die Beschaffenheit der „Sache und ihren Ausgang, blos von der „Rücksicht auf seinen Verdienst geleitet, über„nimmt der Rabulist jeden Rechtshandel, „nicht sowohl um ihn zu gewinnen, als um „seine Entscheidung möglichst aufzuhalten. „Nach langem Streite über verzögerliche „Schutzreden gezwungen sich auf die Haupt„sache einzulassen, verwirrt er die Thatsachen, „und verdunkelt den Streitpunkt. Endlich „wird Beydes ausgemittelt, festgesetzt; — „Neuer Streit über die Verbindlichkeit, den „Beweis zu führen! Wird dieser seiner

„Partey aufgelegt, er führt ihn, unbekümmert um den Erfolg: vielleicht schiebt er „mit Vorbedacht die mangelhafteren Beweismittel vor, um die erheblicheren auf die folgenden Instanzen aufzusparen! Hat er „einen Beweis zu entkräften, welch ein neuer „Stoff zu Händeln über die Zulässigkeit der „Mittel, über die Erheblichkeit des Bezeugten! Und dann, welch eine reiche Ausbeute in den Fristgesuchen, in der absichtlichen Verabsäumung gesetzlicher Termine, „wogegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein neues Verfahren und neue „Schriftsätze herbeyführt!“

„Endlich werden die Akten geschlossen. „Hilf Himmel! welche Akten! Durch weitschweifige Handschrift, durch unnütze Flickwörter, durch unzählige Wiederholungen, „durch überflüssiges, oft unverständliches Geschwätz, sind sie zu ungeheurer Dicke angewachsen. Mit Eckel muß sie der Richter „lesen, und den erheblichen Inhalt zum Vortrage herausuchen! Mit Unmuth und Ermüdung muß er die offenbaren Chicanen „aufdecken und widerlegen, aber zuweilen „auch mit Wehmuth die Wahrheit so künst-

„lich verdunkelt, und das Recht in ein so „zweifelhaftes Licht gesetzt sehen, daß er wider „Willen gezwungen wird, der Gegenparten, „die seine moralische Ueberzeugung begün„stigt, den Gesetzen nach, den völligen Ge„nuß ihrer Befugnisse zu schmälern."

„Wenn sich nunmehro nur die Parten „bey dem ergangenen Erkenntnisse beruhigen, „oder sich vergleichen dürfte! Aber nein! „Fällt es nicht in allen Punkten völlig gün„stig für den Clienten aus, so wird die Sache „durch alle Instanzen durchgesetzt. Umsonst „steht der Mangel der Appellationssumme, „umsonst der Gebrauch mehrerer Rechtsmit„tel entgegen! Keck setzt sich der Advocat „aus den Verweisen, den Straferkenntnissen „des höheren Richters: er trägt die ersten „mit Leichtsinn, und läßt sich den Betrag der „letzteren von den Partenen vergüten. Dies „wird so lange getrieben, als noch Stoff zu „Chicanen in dem Kopfe des Advocaten ist, „oder Vorrath in dem Beutel des Clienten. „Sind beyde endlich erschöpft, so wird das „unglückliche Schlachtopfer seinem eigenen „Schicksale ohne Mitleid überlassen."

„Die Folgen eines solchen Verfahrens „sind nicht zu berechnen, und erstrecken sich „viel weiter als auf die Person und die Fa„milie des Clienten, der bey dem geführten „Streite unterliegt. Sein obsiegender „Gegner wird, wenn ihm auch alle Kosten „vergütet werden, dennoch durch die Länge „des Verfahrens ermüdet; seine Gesundheit „wird durch Erbittrung und nagenden Ver„druß zerstört, und nie kann er erwarten, „den Schaden ganz ersetzt zu sehen, der ihm „die Entbehrung des ungestörten Genusses „seines Vermögens verursacht hat. Wie oft „aber werden die Kosten gegen einander auf„gehoben, und wie oft nehmen diese den „größten Theil des Gegenstandes hin, um „den so lange und so eifrig gestritten ist!"

„Weiter: der Richter opfert jene Zeit, „jene Kräfte, die ihm zur Entscheidung er„heblicher Rechtshändel so nöthig, so kostbar „sind, der Prüfung solcher Prozesse auf, die „ihre Entstehung nur der Haabsucht der Ad„vocaten verdanken. Dadurch wird der Gang „der Justiz allgemein, und besonders in den „oberen Instanzen, aufgehalten. Das an„gesetzte Personale kann den Arbeiten, die

„ihm obliegen, um so weniger vorkommen,
„als die Menge und Weitläuftigkeit der Akten
„der Präcision des Vortrages entgegen
„stehen."

„Durch alles dies wird allgemeine Un-
„zufriedenheit erweckt. Zuerst mit dem
„Rechte selbst, das sich durch die oft glückli-
„chen Bemühungen der Advocaten als höchst
„zweifelhaft darstellt: dann mit der Rechts-
„pflege, die langsam und parteiisch erscheint.
„Wie ist es anders möglich, als daß der Ad-
„vocat der verlierenden Partey hinter diesen
„Beschuldigungen der Gesetze und der Rich-
„ter die Rechtfertigung für seine betrügeri-
„schen Künste suche! Wie ist es anders
„möglich, als daß selbst der obsiegende Theil
„seine Bitterkeit in Klagen über Unvollkom-
„menheit der gerichtlichen Einrichtungen aus-
„schütte! Von der Unzufriedenheit mit die-
„sen geht aber die Unzufriedenheit mit der
„Regierung überhaupt aus. Sie führt die
„Verminderung des öffentlichen Credits und
„die Verschlimmerung der Sittlichkeit in
„ihrem Gefolge."

Viertes Kapitel.

Den Nachtheilen ist abzuhelfen, der Stand zu erhalten.

Dies sind die Klagen, die man täglich im gemeinen Leben hört: dies sind die Klagen, welche den Schriftstellern im Fach der Gesetzgebung zu Declamationen, den Dichtern zu Darstellungen des Betrugs und der Bedrückung, so häufigen Stoff darbieten: dies sind endlich die Klagen, die seit Jahrhunderten in allen Ländern wiederholt, zu so manchen, und immer so vergeblichen Versuchen, ihnen abzuhelfen, Veranlassung gegeben haben.

Manches darunter wird zu allgemein behauptet: Manches wird übertrieben: Manches kömmt auf Rechnung jener zarten und dornigten Lage, in der sich der Advocat blos durch seine Bestimmung befindet.

Geborne Widersacher aller Willkühr, gezwungene Feinde aller unbegründeten Anmaaßungen, berufene Verfolger und Entlarver des Betrugs, wie leicht müssen sie selbst bey der gewissenhaftesten Beobachtung ihrer Pflicht, die Klagen derjenigen erwecken, die ihr Eifer beunruhigt oder ermüdet! Für jede Partey, die sie zur Dankbarkeit verpflichten, reizen sie eine andre zum Haß, und gerade da, wo sie vielleicht ihrem Eigennutz am wenigsten Gehör geben, bey der Vertheidigung der Armen und der Bedrückten, laufen sie die größere Gefahr, als unruhige Köpfe, als listige Verdreher des Rechts verschrieen zu werden.

Mehr: die Klagen derjenigen, die durch den Ausspruch der Gerichte leiden, werden sicherer und leichter über die Advocaten ausgeschüttet, als über alle andre Theilnehmer an der Verwaltung der Justiz. Wer das Zwecklose der Gesetze anklagt, beleidigt den Souverain! Wer den Richter der Ungeschicklichkeit oder Verkehrtheit beschuldigt, setzt sich aus der Gefahr der Bestrafung, oder wenigstens der eines geheimen Grolls; aber auf den im Staate wenig geltenden, vom

Throne weit entfernten Advocaten mag des Verlierenden Zorn ungeahndet fallen, und sein Schmerz in dem ungehemmten Laufe der Klagen über Rabulisterey eine schwache Versüßung finden. So wird oft der Handlanger geschmäht, um den Meister in der Kunst zu schonen!

An der Bestimmung des Advocaten liegt es wenigstens auf keinen Fall, wenn auch die mehrsten unter ihnen, in die, ihnen Schuld gegebenen Fehler, fallen sollten. In Holland waren es nicht die Advocaten; die Prediger waren es dort, welche die Revolution beförderten. In allen Ländern, zu allen Zeiten, hat es einige gewissenhafte Männer unter ihnen gegeben, viele, die weniger gewissenhaft als klug, ihren Vortheil auf die sicherste Weise, durch Verschmähung niedriger Erwerbmittel und ein gesetzmäßiges Betragen zu befördern wußten.

Aber schlimm genug, wenn auch nur ein großer Haufe unter den Advocaten so niedrigen Leidenschaften huldigt: schlimm genug, wenn ihr Stand dadurch auf eine solche Art gebrandmarkt wird, daß man in ihm die nächste Veranlassung zum Eigennutz, zur

Streitsucht, und den Zunder zu Volksunruhen findet! Nur laßt uns das Aeußerste versuchen, um ihn beyzubehalten, so lange noch die Hoffnung bleibt, einen so nothwendigen Theil zur Justizpflege ohne Nachtheil für die übrigen Stützen des Staats aufrecht zu erhalten! Laßt uns vor allen Dingen sehen, ob man bereits Alles versucht hat, um sie aus derjenigen Lage herauszureißen, worin sie schmachten, und die den Reiz zu Mißbräuchen und Fehlern so sehr befördert!

Fünftes Kapitel.

Falsche und unzureichende Mittel.

Die mehrsten Prozeß- und Advocaten-Ordnungen stellen das Ideal eines vollkommnen Advocaten auf, bringen die einzelnen Züge desselben in einen Catechismus von Vorschriften, und lassen deren Befolgung beschwören, so wie sie deren Uebertretung verpönen. Wie unzureichend! Was der rechtschaffne Advocat thun sollte, das lehrt ihr ihn leicht, das lehrt ihn gesunde Vernunft und Gewissen: aber

ihn zum **Wollen** zu bewegen, darin liegt die Schwierigkeit, und die räumt ihr nicht weg, weder mit euren Ordnungen, noch mit eurem Eyde, noch mit euren Strafen!

Warum will der Advocat nicht schlechte Sachen abweisen? warum will er die guten möglichst hinhalten? warum erniedrigt er sich zur Aufwieglung der Unterthanen und zur Chicane? Weil er leben will, und ihr ihn bey seiner Gewissenhaftigkeit oft Hungers sterben laßt: weil ihm die Ehre seines Standes und seine eigne gleichgültig werden muß, in Ländern, wo beynahe nur derjenige Advocat wird, der sich durch sein juristisches Studium auf keine andre Art zu helfen weiß!

Hin und wieder hat man dies gefühlt, und unter den verschiedenen Vorschlägen und würklich angewandten Mitteln sind besonders zwey, die eine genaue Beleuchtung verdienen.

Der eine Weg ist dieser. Man mache aus der Advocatur eine Staatsbedienung. Man schränke die Zahl derjenigen ein, die sich ihr widmen, und setze diese auf eine bestimmte Besoldung.

Ich weiß noch kein Land, in dem dies mit Glück versucht wäre, und wenn es auf der einen Seite unstreitig den Advocaten mehr an den Staat binden, und die Gerichte von mancher unnützen Belästigung und ermüdenden Geräusche befreyen würde, so ginge auf der andern Seite der höchste Reiz zur Betriebsamkeit des Advocaten, und seine Unabhängigkeit verloren.

Ich habe hierüber schon zu Vieles in dem zweyten Kapitel dieses Werks beygebracht, als daß ich hier noch viel hinzuzusetzen brauchte. In Staaten, worin der Landesfürst sich über die Gesetze hinaussetzen wollte, oder die Verwalter seiner Macht diese zu Eingriffen in die Justiz mißbrauchen könnten, würde der Stand besoldeter und dadurch ganz von ihnen abhängiger Advocaten, das fürchterlichste Werkzeug der Unterdrückung werden!

Der andre Weg ist dieser: Der Advocat bleibt unabhängig vom Staate, so weit es ein jeder Bürger desselben bleiben kann, aber die Vortheile, die ihm dieser Staat bey Treibung seiner Kunst gewährt, müssen ihn daran binden. — Dies scheint der rechte Weg zu seyn!

Aber welche Vortheile sollen diese Wirkung hervorbringen? Wollen wir blos seinen Verdienst sichern, vermehren, ihn folglich nur ankörnen durch reichlichen Erwerb? Soll die Zahl der Advocaten sehr eingeschränkt, soll ihre Belohnung sehr hoch bestimmt werden?

Diese Mittel werden allein nicht zureichend seyn. Der Eigennutz erniedrigt die Seele, er ist unersättlich. Der Mensch, der für seine bürgerlichen Tugenden nur mit Gelde bezahlt wird, vergißt bald, daß man ihn vor Noth hat sichern wollen: er sinnt auf Mittel reich zu werden.

Aber auch die bloße Ehre kann in unsern Zeiten nicht mehr hinreichen, das Amt eines Vertheidigers der Parteyen denjenigen wünschenswerth zu machen, die nach Ansehn im öffentlichen Leben streben. In monarchischen Staaten hängt dies von dem Range ab, den der Fürst bestimmt, und dieser kann nach den Verhältnissen des Advocaten zu würklichen Staatsbedienungen nie sehr hervorstechend für den Künstler ausfallen. In Republiken wird das Geschäft der gerichtlichen Vertheidigung nur so lange von Gewicht seyn, als derjenige, der sich Anhänger zu verschaffen sucht, nicht

Waffen und reiche Spenden als leichtre und ficherere Mittel dazu anſieht. Sobald Rom durch Luxus ausgeartet war, nahmen die Patronen Geld von ihren Clienten.

Reichliches Auskommen und Ehre, ſcheinen daher zuſammengenommen würken zu müſſen. In Ländern, wo vor Gericht plaidirt, d. h. die Vertheidigung der Parteyen mündlich geführt wird, iſt dies oft Folge der bloßen Beredſamkeit, jener Kunſt, der die Alten den Namen einer göttlichen und himmliſchen beygelegt haben, und die auch bey uns dieſen Namen verdienen würde, wenn ſie immer zum Beyſtande der Bedrängten, zum Verfechten der Unſchuld, und zum Nutzen des gemeinen Weſens angewandt würde. Welche Auszeichnung genießen nicht die talentvollſten Advocaten in Frankreich, England, Dännemark und Holland? An den Tagen, woran ihr Haus zu Ertheilung von Audienzen eröffnet iſt, werden ihre Vorzimmer belagert, nicht anders, als wenn hier von dem mächtigſten Staatsminiſter Gnadenbezeugungen zu gewärtigen wären. So hoch wird ihr Beyſtand, ſo hoch ihr bloßer Rath geſchätzt! An denjenigen Tagen aber, wo ſie öffentlich reden,

strömen nicht blos diejenigen, die an gerichtlichen Händeln Theil nehmen, sondern zugleich alle hinzu, die auf Bildung und Geschmack Anspruch machen, und ihr Heer wird durch die Menge derer vermehrt, welche Mode oder Neugier hintreibt. Welch ein ehrenvoller Eintritt des Redners in den Saal der Versammlung! Welch eine Begleitung der vornehmsten Männer unter seinen Clienten, der hoffnungsvollsten Jugend unter seinen Schülern! Welch eine Aufnahme von dem gedrängten Haufen der Zuhörer, die ihm ehrerbietig Platz machen, grüßen, Glück wünschen, den Neugierigen bezeichnen! Welch eine gespannte Erwartung geht seiner Rede vorher: welch ein dumpfes Geräusch des Andrängens, um besser zu hören, zu sehen, verkündigt ihren Anfang: welche feyerliche achtungsvolle Stille, nur zuweilen von dem Laute des vergebens unterdrückten Beyfalls unterbrochen, begleitet ihren Lauf, und welch ein lärmender Ausdruck der Bewunderung und des Danks verfolgt nun ihr Ende und die Heimkehr des Mannes, der die Ohren der Menge gefesselt, und ihr Herz zu bewegen gewußt hat!

Mit solchen Ehrenbezeugungen pflegt gemeiniglich die Belohnung an Gelde im Verhältnisse zu stehen, und diese Vortheile, welche das einzelne Individuum nur durch Ausübung seiner Kunst verlangen kann, muß sich bald dieser mittheilen und dem ganzen Stande derjenigen, die sie ausüben.

Inzwischen ist eines Theils diese Einrichtung an denjenigen Orten, wo schriftliche Verhandlungen eingeführt sind, nicht anwendbar: andern Theils lehrt auch die Erfahrung, daß da, wo sie Statt findet, Eitelkeit oft an die Stelle des Ehrgeizes tritt, daß der Sophist, der Declamator, der bloße Schreyer sogar, die Ehre des wahren Redners theilen, und daß der unsichre Beyfall des Publicums das Gefühl der Selbstwürde bey dem Advocaten zu wenig unterstützet, um darauf das Zutrauen zu einer edlen Handlungsart bey ihm zu gründen. In Neapel sind die Advocaten als eine Pest des Landes der allgemeinen Verabscheuung: in Venedig als öffentliche Lustigmacher dem Gelächter Preis gegeben, und selbst in Frankreich und England klagt man über ihre Gewinnsucht!

Sechstes Kapitel.

Fortsetzung: Der Stand der Advocaten darf nicht blos Prüfungsstand, Durchgang zu Staatsbedienungen seyn.

In einigen Staaten hat man, um den Stand der Advocaten zu heben, denjenigen, die sich darin auszeichnen würden, einen vorzüglichen Anspruch auf Staatsbedienungen zugesichert. Dies Mittel scheint mir nicht alle Vortheile zu gewähren, die man sich davon verspricht. (V)

Einen Mönchsstand soll die Advocatur nicht ausmachen. Der Mann, der sich zu gewissen Stellen besonders brauchbar zeigt, werde überall herausgehoben, und fern sey es von mir, demjenigen, der sich aus der einmal gewählten Bestimmung herauszuarbeiten sucht, die Aussicht dazu auf immer zu benehmen. Dies wäre allerdings eine Erniedrigung des ganzen Standes, oder eine zweck-

widrige Beschränkung, die sich mit nichts begründen ließe.

Aber eine Regel festzusetzen, nach welcher die Ausübung der Advocatur als ein Prüfungsstand der Fähigkeiten zu Staatsbedienungen, und diese als Belohnung für das Wohlverhalten derjenigen, die jenen wohl bestehen, betrachtet würde; dazu scheint mir die Bestimmung eines einseitigen Verfechters gerichtlicher Händel als Vorbereitung, nicht weitumfassend genug; als Stufe, als Durchgang zu etwas Höherm, zu wichtig, zu ehrbringend an sich selbst zu seyn. (VI)

Zu den ersten Staatsbedienungen, zu den Stellen der Departements-Chefs und Präsidenten der Collegien, würde der unmittelbare Uebergang von der Advocatur entgegenlaufen allen vernünftigen Grundsätzen einer Stufenfolge in der Wichtigkeit der dem Staate geleisteten Dienste, und in den Gelegenheiten, sich zu den schwersten auszubilden. Auch ist dies nirgends der Sinn derjenigen Gesetze, welche den Advocaten die Ertheilung von Staatsbedienungen als Belohnung ihrer Geschicklichkeit und ihres guten Betragens versprechen. Man giebt ihnen Stellen von

Referendarien bey Collegien, die der Verwaltung der Finanzen und der Polizey gewidmet sind: von Rechnungsführern: von Syndicis bey Städten und Landschaften: von Secretarien bey den höheren Justizhöfen: von Richtern bey Justizämtern auf dem Lande, bey Magistraten in den Städten, und endlich von Beysitzern in den mittleren Justizcollegiis.

Wer wird es läugnen, daß ein Mann, der sich mit Geschicklichkeit, mit Treue, mit Fleiß der Führung der Prozesse, der Curatelen, der Geschäfte reicher und angesehener Familien gewidmet hat, eine hinreichende Vermuthung für sich habe, daß er zu den Stellen öffentlicher Rechnungsführer, der Actuarien und Expedienten bey den Justizhöfen, brauchbar sey? Allein werden diese Stellen, in so fern sie zur Belohnung eines ausgezeichneten Advocaten dienen sollen, als besonders ehrbringend für ihn betrachtet werden können? Nein! Der Mann, der sich der Vertheidigung der Parteyen und der Leitung und Bewachung des Richters bey gerichtlichen Verhandlungen widmet, bedarf größerer Seelenkräfte und Kenntnisse, einer angestrengteren

Betriebsamkeit und Genauigkeit, als die mehrsten unter den zuletzt angeführten Stellen zu erfordern scheinen. Sollten aber auch einige darunter durch Vermehrung des Ansehns, des Würkungskreises, der Größe und der Sicherheit des Einkommens das einzelne Individuum belohnen, so würde dies doch zur Erhebung des ganzen Standes unzureichend seyn.

Die Stellen der Syndici bey Landschaften (und auch oft bey Städten, in so fern sie Cämmerey- und Polizeysachen unter Händen haben) scheinen dagegen ihrer Natur nach schon eine andre Vorbereitung zu verlangen, als die Advocatur gewährt. Da die Landsyndici gemeiniglich als Referenten ein rathgebendes Votum in Sachen haben, welche in die Gesetzgebung und die Verwaltung der Finanzen einschlagen, so dürfte derjenige, der sich mit der Anwendung bereits bestehender Gesetze bisher beschäftigt, und sich dabey in einer eingeschränkten Sphäre an einen einseitigen Blick gewöhnt hat, wohl nicht die zweckmäßigste Vorbereitung zu Stellen dieser Art erhalten haben. Wenigstens dürfte es immer mißlich seyn, die Regel festzusetzen, daß die Landsyndici aus der Classe der Advocaten ge-

wählt werden sollen. Eben diese Bedenklichkeit äußert sich bey der Besetzung aller Stellen der Referendarien und der Secretarien bey Collegien, die sich mit Polizey- und Cameralsachen beschäftigen, und deren Amt es mit sich bringt, nicht blos den zu bestimmenden Punkt auseinanderzusetzen, sondern auch die abzugebende Bestimmung durch einen vorläufigen Rath vorzubereiten.

Der Stand des Richters dürfte derjenige seyn, zu dem die Advocatur den schicklichsten Weg bahnte. Wenigstens habe ich mehrere große Juristen gekannt, welche sie als die zweckmäßigste Vorbereitung dazu ansahen. (VII) Ich kann aber dieser Meynung so unbedingt nicht beytreten.

Es ist nicht zu läugnen, daß der Advocat vermöge seiner Arbeiten zu einer gründlichen Kenntniß verschiedener Materien des Rechts, und besonders des Prozesses, kommen, sich eine leichte Auffassung der Thatsachen, eine gute Darstellungsgabe und eine vernünftige Methode in der Auseinandersetzung seiner Gründe verschaffen muß. Alles Dinge, von denen der Richter mit ihm Gebrauch macht. Allein wegen der eingeschränkteren Anzahl

der Fälle, die ihm vorkommen, wird er den systematischen Zusammenhang des Rechts praktisch zu erlernen viel weniger Gelegenheit finden, welches doch zur Richtigkeit und Consequenz seiner Urtheile, zur Schärfung seines Gefühls der Gesetzmäßigkeit viel wichtiger zu seyn scheint, als eine noch so tiefe Einsicht in einzelne Bruchstücke der Wissenschaft. An Orten, wo nicht mündlich recessirt wird, scheint auch dem Advocaten die Veranlassung zu einem immer gegenwärtigen Gebrauche, zu einer steten Bereitschaft seiner Rechtskenntnisse und ihrer Anwendung mehr als dem Richter zu fehlen, der oft aus dem Stegreife entscheiden, oder wenigstens seine Meynung abgeben muß. Endlich muß die Gewohnheit, nur eine Seite zu betrachten und zu verfechten, sich für diese beynahe leidenschaftlich zu interessiren, dem mehrseitigen und ruhigen Blick des strengen Prüfers nothwendig schaden.

Diese Gründe werden vielleicht der Vermuthung einer vorzüglichen Vorbereitung zu Richterstellen im Stande der Advocatur überhaupt entgegenstehen. Zu einigen Stellen dieser Art dürfte sie aber noch weniger zweckmäßig erscheinen.

Die Verwalter der adlichen Patrimonialgerichte sind beynahe in allen Ländern, und die Justizbeamte in allen denjenigen, wo der Polizey- und Cameralbeamte von dem eigentlichen Richter getrennt ist, aus dem Stande der Advocaten genommen. Vielleicht bleibt es nur zu wünschen, vielleicht aber ist es auch möglich, daß diese Stellen mit jungen Männern besetzt werden, die sich zum Richteramte unter erfahrnen Beamten, oder in höheren Collegien als Auscultanten, Auditoren, oder Actuarien gebildet haben. So lange aber diese Einrichtung nicht allgemein eingeführt werden kann, mag dann immer der Advocat Justitiarius oder Justizbeamte werden. Seine Vorbereitung dazu wird zwar nicht als die vortheilhafteste, aber doch nicht zweckwidrig erscheinen. Allein um sofort als ein geschicktes Mitglied in ein höheres Justizcollegium zu treten, fehlt es ihm in den mehrsten Fällen an einer Eigenschaft, die sich nur durch frühe Angewöhnung erlernen läßt: an der Gabe, mit Andern collegialisch zu deliberiren.

Die Aufmerksamkeit aller Beysitzer zu fesseln, ihnen Gründe vorzulegen, die für alle

leicht zu fassen, und für die Majorität überzeugend sind: seine Meynung gehörig zu unterstützen, ohne Anmaaßung überreden zu wollen: zu widerlegen ohne zu widersprechen: beyzutreten, und doch eigenthümlich zu bleiben: sich eben so fern zu halten von Weitschweifigkeit und gelehrter Erörterung, als von Unvollständigkeit, Nachlässigkeit und erschwerender Kürze: eben so sehr zu vermeiden die Debatten einer Volksversammlung, als die nachgiebige Wechselgefälligkeit eines in Departements vertheilten Cabinetsministerii; alle diese wesentlichen Bestandtheile einer collegialischen Deliberation, — es lernt sie derjenige nicht leicht, der gewohnt auf seiner Stube Ausführungen zur Ueberzeugung der Richter zu schreiben, und auf Belehrung erwartende Parteyen zu würken, erst spät in wohlorganisirte Justizhöfe tritt, wo Jeder in der That, oder seinem Wahne nach, gleiche Fähigkeiten und gewiß gleiche Macht und gleiche Geschäfte mit ihm theilt.

Nur aus diesen Gründen kann ich mir die Erfahrung erklären, daß, einige wenige Ausnahmen abgerechnet, vorige Advocaten nicht die bessern Beysitzer höherer Justizhöfe

waren, und daß der mangelhaften Ausbildung, welche die Auditoren und Auscultanten in den mehrsten Ländern erhalten, ungeachtet, denn noch diejenigen die bessern Richter wurden, die von Anfang an dazu angezogen waren.

Nehmt hinzu, daß die Richter in den mehrsten Fällen nicht so stark besoldet werden, um dem Advocaten, der sich in einer einträglichen Praxis befindet, die Lust nach solchen Stellen einzuflößen, und daß daher entweder nur junge Männer dieselben annehmen, oder solche, die wegen zukünftiger Sicherheit ihres Verdienstes besorgt sind. Was muß die Folge seyn? Ihr erhaltet zu Richtern nicht die bewährtesten unter den Advocaten, und ihr laßt auch in diesem Stande nicht immer zurück die geschicktesten, nicht immer die rechtschaffensten, sondern vielmehr diejenigen, die durch ihre Gewandtheit sich den größten Anhang zu verschaffen wissen.

Siebentes Kapitel.

Wahres Mittel.

Hebt den Advocatenstand durch sich selbst! Sichert ihm Vorzüge zu, die denjenigen, die ihn gewählt haben, das Verharren darin eben so ehrbringend als einträglich machen! Aber laßt es dabey nicht! Wehe dem Stande, dessen Rechtschaffenheit nur durch Ehre, nur durch Geld erkauft wird! Es sey Ton, es sey angewöhnte Stimmung darin, gesetzmäßig zu handeln, und jedes Mitglied, das in denselben tritt, fühle eben so wenig Reiz, die Ordnung zu übertreten, als Nachsicht bey seinen Mitbrüdern, wenn er durch Vernachlässigung seiner eigenen, der Ehre des ganzen Standes zu nahe tritt.

Mit einem Worte: gebt ihm, diesem Stande, den Geist seines besondern Berufs zugleich mit einem edeln Gemeingeist!

Zweytes Buch.

Von dem Advocaten, im Verhältnisse zu dem Staate und zu seinem Corps betrachtet.

Erstes Kapitel.

Zusammenhang des Advocaten mit der allgemeinen Vertheidigungsanstalt des einzelnen Bürgers.

Es giebt eine ganze Reihe von Geschäften im bürgerlichen Leben, zu deren sichern und zweckmäßigen Ausführung die allgemeine Fürsorge des Staats unzureichend ist, wobey der einzelne Bürger gegen die Angriffe des Betrugs und der Unterdrückung von Andern, und gegen die Verirrungen seiner eigenen Unerfahrenheit und Sorglosigkeit noch ausserdem durch den Beystand aufgeklärter Männer unter seinen Mitbürgern gedeckt und vertheidigt werden muß. Ja! indem der einzelne Unterthan sich unter dem Schutze der Gesetze und ihrer Verwalter fühlt, sieht er sich dennoch gezwungen, gegen eben diese seine Beschützer auf seiner Hut zu seyn, und gleichsam einen beständigen Krieg gegen sie zu führen. Er führt

ihn gegen die Härte zu allgemeiner Vorschriften, er führt ihn gegen die Eingriffe des gemeinen Bestens in die Vorrechte seines Privatwohls, er führt ihn endlich gegen die Uebereilungen, und leider! oft gegen die Verkehrtheit der Gewalthaber!

Diese gefährliche und kriegerische Lage des einzelnen Bürgers, so wie der Nutzen seiner Verbindung mit aufgeklärten Mitbürgern, wird besonders bemerkt, während des gerichtlichen Streits über das Eigenthum. Aber schon früher muß er sich durch Zuziehung eines fremden Beystandes gegen künftige Angriffe in wehrbaren Stand setzen, indem er seinen Handlungen eine gesetzliche Form, einen öffentlichen Glauben beylegen läßt. Am auffallendsten aber zeigt sich die Nothwendigkeit, seine Kräfte durch den Schutz erfahrner Vertheidiger zu ergänzen, in der Lage des peinlich Angeklagten, und aller derjenigen, die ihres Alters, ihrer Abwesenheit, ihrer Gemüthsschwäche und des Verfalls ihres Vermögens wegen, der Unterdrückung ausgesetzt sind: mit einem Worte, der Verlassenen, der Bedrängten, der Hülfsbedürftigen im eigentlichsten Sinne.

Der Advocat — der Notar — der Defensor in peinlichen Sachen — der Vormund — der Curator, das sind die verschiedenen Namen, welche die in ihren Richtungen verschiedenen, aber in ihrem Zwecke übereinkommenden Bestimmungen bezeichnen, dem einzelnen Bürger durch ihren Rath, durch ihre Gewandtheit, aber ohne öffentliche Gewalt, zu Hülfe zu kommen. Sie machen alle Glieder einer besondern Kette von Anstalten aus, die sich in den Obervormundschaften und Obercuratelen zunächst an die öffentlichen Aemter der Justiz und Polizey, und dadurch an die allgemeine Landes-Verwaltung anschließen. Aber sie bleiben immer von dieser verschieden: verschieden durch ihren Zweck, verschieden durch den Umfang ihrer Kräfte. Jene, die Vertheidiger des Einzelnen, haben nur das Wohl dieses Einzelnen vor Augen: diese, die öffentlichen Gewalten, das gemeine Beste, das Wohl Aller. Jene rathen, diese bestimmen: jene wehren ab, diese vollstrecken!

Laßt uns alle jene Bestimmungen des Advocaten, des Notars, des Defensors, des Vormunds und des Curators, so wie die Stellen der Obervormundschaften und Obercuratelen

zusammenfassen unter dem Namen der allgemeinen Vertheidigungsanstalt des einzelnen Bürgers. Aber laßt sie uns vor allen Dingen denken mit einem innern Zusammenhang ihrer besondern Glieder, mit einer übereinstimmenden Würkungsart zu dem nemlichen Zwecke, mit einer gemeinschaftlichen Ehre, und um Alles mit einem Worte zu sagen, mit einem edeln Gemeingeiste! Durch einen schweren Vorbereitungszustend, durch nach und nach zu ersteigende Stufen von Ehre, Einfluß und Einkünften, durch gemeinschaftliche Oberhäupter aufs innigste mit einander verbunden, mögen sie zugleich eine glückliche Abhängigkeit vom Staate, einen belohnenden Einfluß aufs gemeine Wohl fühlen, und sich endlich wieder genau an die eigentlichen öffentlichen Aemter und Gewalten anhängen!

So wird es denn — um durch das zu wählende Beyspiel keine erniedrigende Nebenidee zu erwecken, — eine erhabene Zunft von Vertheidigern einzelner Hülfsbedürftigen in wohlorganisirten Staaten geben, wie es ehemals eine Zunft von Rittern in den Zeiten der Anarchie gab. Was diese mit ihrem Arme thaten, das mögen jene mit ihrem

Geiſte ausrichten. *) Prakticanten, (Geſellen, Knappen,) werden ſich in der Kunſt, der ſie ſich widmen, unter Anleitung ausgelernter Meiſter ausbilden, und dieſen nach der Maaße ihrer Kräfte behülflich ſeyn. Die Erprobteſten unter dieſen werden unter dem Namen von Juſtizcommiſſarien, (Meiſtern, Rittern, **) vom Staate ausſchließend privilegirt werden, mit ihrer Kunſt den Hülfsbedürftigen beyzuſpringen; und endlich wird ein Ausſchuß von dieſen Juſtizcommiſſarien unter dem

*) Advocati qui dirimunt ambigua fata causarum, suaeque defensionis viribus in rebus saepe publicis ac privatis lapsa erigunt, fatigata reparant, non minus provident humano generi, quam si proeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent. Nec enim solos nostro imperio militare credimus illos, qui gladiis; clypeis, et thoracibus nituntur, sed etiam Advocatos: militant namque causarum patroni, qui gloriosae vocis confisi munimine, laborantium spem, vitam, et posteros defendunt. L. 2. Codicis de Adv. div. Judic. (2, 7.)

**) Der Rechten Rittere, nennt eine alte Gloſſe die Advocaten, Müller ad Struvium tit. de Postulando.

Namen des Defensionsamts, (Gildeamt, Ordenskapitel, *) von dem Staate als öffentliche Gewalt angestellt, die Aufsicht über das Ganze führen, die Prozesse der Armen, die Vertheidigung der peinlich Angeklagten dirigiren, und die eigentliche Obervormundschafts- und Obercuratel-Stelle ausmachen. (VIII)

*) Ich spreche Mösern bey dieser Vergleichung nach. S. Patriot. Phantasien, 1ter Th. S. 193.

Zweytes Kapitel.

Oeffentliche Anstellung, nicht Bestallung des Advocaten.

Ich habe es oben gesagt, ich wiederhole es hier: Die Bestimmung des Bürgers, sich zum Beystande des einzelnen Mitbürgers dingen zu lassen, kann nie als eine Staatsbedienung, als ein öffentliches Amt betrachtet werden. Aber der Staat kann jene Bestimmung autho-risiren, gewisse Personen dazu privilegiren, ihre Zahl bestimmen, und die Gränzen ihres Würkungskreises bezeichnen. So stellt er die Advocaten an, ohne sie zu bestallen: so bestellt er sie zum Betriebe einer Kunst, aber nicht zur Verwaltung eines ihm zu leistenden öffentlichen Dienstes. Eben so werden Aerzte, Baumeister an gewisse Distrikte angewiesen. Warum nicht der Vertheidiger des einzelnen Bürgers?

Drittes Kapitel.

Beschränkung der Advocaten-Stellen auf eine bestimmte Zahl.

Ich verlange also Stellen für die Advocaten: ich verlange mehr: ich will, daß ihre Zahl eingeschränkt und bestimmt seyn soll! *)

„Wie! hör' ich von mehreren Seiten „rufen, hängt ihr noch so an alten Vorurtheilen, daß ihr einen Gildezwang da einführen „wollt, wo bisher, in vielen Ländern wenigstens, keiner war? Freye Concurrenz hebt

*) Man wird unten in der Note VIII und IX finden, wie die mehrsten neueren Advocatenordnungen diesen nemlichen Grundsatz festsetzen. Ich führe hier nur noch für meine Meynung an, den Verfasser der kleinen Schrift: Gründe für und wider die gewöhnliche Einrichtung der Advocatur in Deutschland, nebst einigen Vorschlägen zu ihrer Verbesserung. Gotha 1798. S. 64.

„das Talent: alle zunftmäßige Einschränkung „drückt es nieder. Wie mancher ausseror„dentlich fähige Mann wird blos darum von „denjenigen Schranken zurückgehalten, in „denen er seinen Gaben freyen lauf, und „vielleicht alle Andre weit hinter sich zurück „lassen könnte, weil der Zufall die festgesetzte „Zahl der Wettstreitenden bereits vollständig „gemacht hatte! O! leihet der Ungeschick„lichkeit, der Faulheit keine Krücken: laßt „dem Genie eben so weiten Spielraum als „dem Vertrauen derjenigen, die seiner bedür„fen! Die freyeste Wahl, die unbeschränkteste „Willkühr sey denjenigen gestattet, die einen „Beystand suchen, von dem sie ihr ganzes „Glück, ihre zeitliche Wohlfarth erwarten!"

Wovon red' ich? Von Handthierungen, von Handwerken, deren Produkte Jeder nach ihrer Brauchbarkeit, nach dem Erfolge beurtheilen kann? Macht mir einen Schuh, ein Kleid, eine Uhr sogar, ich bin kein Werkverständiger, aber ich will Euch sagen, ob er paßt, ob es kleidet, ob sie geht: verfehlt das Werk seine Bestimmung, ich bezahle es nicht, ich lasse wenigstens nie wieder bey dem sorglosen oder ungeschickten Künstler arbeiten. So

verschafft ihm sein Talent, sein Fleiß den nöthigen Verdienst, und der Wetteifer kann nur Beydes in ihm verdoppeln, und die Güte seiner Arbeit erhöhen! — —

Wovon red' ich? Von schönen Künsten, deren Schöpfungen nur in so fern Bezahler und Bewunderer finden, als sie den Geschmack der Zeitgenossen zu bezaubern wissen? Wer will hier die Talente prüfen, wer will hier die Meister bestimmen, die allein zur Lust und zum Vergnügen des Publikums zu arbeiten berechtigt seyn sollen? Der geringste Zwang raubt der schönen Kunst Zweck und Leben. Das Entbehrliche, was Langeweile giebt, findet keine Abnehmer, wenn auch der Souverain es als schön und unterhaltend stempelt. Gesetzt, der gute Geschmack verirrte sich bey einer freyen Concurrenz zu dem Abentheuerlichen, zu dem Schaalen; welche Polizey wird dies hindern, ohne zugleich die ganze Kunst zu lähmen? Das wahre Genie behauptet am Ende seine Rechte, es arbeitet nicht für ein Jahrhundert allein: und die Pfuscherey raubt der Kunst nichts von ihrem Werthe, so wie dem ächten Künstler nichts von seiner Achtung! — —

Nein! ich rede von der Advocatur, deren Produkte keinen sichern Maaßstab ihrer Güte für den größern Haufen haben, und dennoch eben so unentbehrlich sind, als die Produkte der Handwerke! Von der Advocatur, deren Betrieb keine ausserordentliche Geistesgaben voraussetzt, aber kostbare Vorbereitungen, Kenntnisse, gesunde Beurtheilungskraft, Erfahrung, und besonders Eigenschaften, die dem Herzen nahe liegen, Treue, Fleiß, Rechtschaffenheit! Das Daseyn dieser Vorzüge kann geprüft, kann durch ein vollgültiges Urtheil bestimmt werden; aber nur von Erfahrnen! Ihr Mangel entgeht oft den Parteyen, bis sie durch ihren Nachtheil darüber aufgeklärt sind, und schadet dann nicht blos ihnen, sondern der Achtung, worin der Stand der Advocaten stehen sollte, und ihre Kunst!

In Ländern, wo die gerichtlichen Verhandlungen schriftlich geschehen, und die Produkte der Advocaten nur von Wenigen gelesen, noch von Wenigern beurtheilt werden können, da liegt das Verdienst einer zweckmäßigen Vertheidigung größtentheils in Akten vergraben, die auffer dem Richter Niemanden zu Gesichte kommen. Und wenn sie all-

gemeiner gelesen und beurtheilt würden; wie selten sind die Vorerkenntnisse unter den Layen in der Rechtswissenschaft, die sie zum competenten Ausspruch über das Talent des Advocaten berechtigen könnten! Der schlechte Erfolg der Führung des Prozesses kann bey der Verschiedenheit der menschlichen Meynungen, bey der Unsicherheit der Rechte keinen Maaßstab einer unzweckmäßigen Arbeit abgeben! Und wenn dieser Maaßstab nicht angewandt werden kann, nicht darf, welch ein weiter Horizont bleibt dann zwischen der völligen Unbrauchbarkeit und der Vortrefflichkeit über, auf dem die Windbeuteley durch einen falschen Glanz verblenden, oder die Mittelmäßigkeit sich hinter einen günstigen Nebel zurückziehen kann!

Vergebens erwartet ihr daher von der Partey eine zutreffende Wahl: vergebens von dem Advocaten jenen edeln Wetteifer, der wirklich hebt das Talent! Brodneid, niedrige Gewinnsucht feuert die Mitbewerber an, nicht der Trieb, sich durch Güte ihrer Arbeiten einander zu übertreffen. Nicht der Mann, der im Gerichte den Beyfall des Kenners auf sich gezogen hat, nein! der Mann, der sich

im gemeinen Leben geltend und beliebt zu machen weiß, lenkt auf sich das Vertrauen der Clienten, und lockt an sich ihre Menge! Weit entfernt, daß eine solche Concurrenz zu weiterer Ausbildung anfeuern sollte; sie macht muthlos! Der geschicktere aber bescheidnere Künstler sieht sich an Zulauf von demjenigen übertroffen, der in Allem unter ihm steht, nur nicht an Gaben, die der Kunst fremd sind. Unterdessen muß die schlechtere Arbeit ebensowohl bezahlt werden als die beßre: nur die gröbste Unwissenheit, nur eine Nachlässigkeit, von der der Verlust der Sache unmittelbar abhängt, nur eine Bosheit, eine Gewinnsucht, die mit der Ungeschicklichkeit, sich zu verstecken, verbunden sind, berechtigen die hintergangenen Clienten, dem Advocaten den Lohn seiner Arbeit zu versagen!

Aber die Candidaten zur Advocatur werden ja vor ihrer Zulassung geprüft, examinirt? — Vergebliche Vorsicht! Die Anmaaßungen sind so groß, die Beurtheilung der Geschicklichkeit ist so verschieden, der Mensch zur Nachsicht, zum Mitleiden so geneigt! Unvermeidlich wird mancher halbgeschickte Candidat durch die Prüfung durch-

schlüpfen, unvermeidlich wird der Geprüfte mit der Folge der Zeit in seinen Kenntnissen zurückgehen. Und welche Prüfung bürgt für Fleiß, für Treue, für Rechtschaffenheit bey der künftigen Ausübung der Advocatur? Nein! eine Strenge, eine Umständlichkeit bey dem Examen, wozu die Seltenheit der Prüfungen allein die gehörige Muße giebt, und welche das Gefühl der Unersetzlichkeit des durch Nachsicht anzurichtenden Schadens beständig einschärft: eine anhaltende Bewachung der Ausgewählten, blos möglich bey einer engern Zahl: endlich gewisse Erfordernisse in Rücksicht des zur Sicherheit zu stellenden Vermögens, die nicht bey Jedem zu erwarten sind; — die allein mögen den Parteyen dafür bürgen, daß die einmal Geprüften stets geschickt, stets rechtschaffen bleiben; die allein mögen dem Staate dafür bürgen, daß der von den Parteyen Gewählte ihres Vertrauens würklich werth sey!

Mehr! Um den Stand im Ganzen zu heben, verringert die Zahl derjenigen, die dazu gehören! Seltenheit führt auf den Begriff des Ungewöhnlichen und Ausgezeichneten: dagegen wird, was häufig anzutreffen ist, leicht als gemein vernachlässigt.

Wichtiger, am wichtigsten vielleicht ist dies: Ohne Wohlhabenheit des Advocaten kein Anspruch auf Achtung für ihn bey dem großen Haufen, vielleicht nicht einmal hinlängliche Sicherheit gegen die Versuchungen des Bedürfnisses und der Noth! Durch die Menge der Mitbewerber um die nemliche Art des Verdienstes wird dieser für Jeden zu sehr beschränkt: eine drückende Armuth setzt den Künstler zuerst vor den Augen Anderer herab, und bald vor seinen eigenen. Mangel an Selbstschätzung und den Mitteln zu seinem Unterhalt verführt ihn leicht zu Schritten, die ihn, die seinen Stand entehren, und aus einem Vertheidiger der Parteyen wird eine Geißel des Richters und ein Störer öffentlicher Ruhe!

Viertes Kapitel.

Advocaten, keine tribuni plebis.

„Aber eben jener Cynismus der Armuth,“ hör' ich mir weiter entgegen rufen, „eben er, „giebt dem Advocaten den gehörigen Grad „von Keckheit und Unbefangenheit, um ohne „Ansehn der Person die Wahrheit aufzu„decken, und überallhin das Unrecht zu ver„folgen! Ganz frey ist nur der Bettler, der „nichts zu verlieren hat. Wenn auch die „Klagen über fehlerhafte Verwaltung der „Justiz, wenn auch die Anzapfungen der „Mächtigen, als Unterdrücker, in unzähligen „Fällen ungegründet und ohne Nutzen sind; „Thut nichts! Immer werden durch jene „Heerde stets klaffender Hunde die Hirten „der Völker in Wachsamkeit gehalten gegen „den heimlich schleichenden Feind der Will„kühr, der gröberen und feineren Bestechung! „Die Advocaten sind in monarchischen Staa„ten an die Stelle der tribuni plebis in den

„Republiken getreten. Ein verworfnes, aber „nützliches Gesindel, ein unentbehrliches Gäh„rungsmittel, die Energie des Volks und die „Aktivität der Staatsgewalten zu bewahren. „Schränkt ihre Zahl ein, gebt ihnen Ehre „und Reichthum, und ihr werdet nicht mehr „über ihr Geschrey, über ihr Schweigen wer„det ihr zu klagen haben.“

Wahr ist es! Setzt den Advocaten in zu genaue Verbindung mit dem Mächtigen, mit dem Gewalthaber, durch gleichen Rang, durch gleiches Vermögen, und seine Unabhängigkeit scheint allerdings Gefahr zu laufen. Er wird aus Höflichkeit, aus Neigung zum Frieden, gegen den täglichen Gesellschafter, gegen den Mann, von dessen Umgang er Ehre oder Vergnügen erwartet, mit minderer Dreistigkeit die Feder führen, als wenn er in einigem gesellschaftlichen Abstande von seinem Obern erhalten wird, der ihn unbekümmert macht gegen dessen schmollende Bewegung, erbitterter über die Erhabenheit, die jener sich über ihn herausnimmt!

Vielleicht ist diese Betrachtung wichtig bey einer republikanischen Verfassung, in deren Natur es liegt, daß die Vornehmern oder

Reichen, die Niedrigern oder Armen stets zu unterdrücken, die letzten sich gegen die Eingriffe der ersten stets zu verwahren suchen. Vielleicht ist es dort nicht einmal zureichend, die niedern Stände zu schützen, wenn sich unter den Vornehmern Einige, um der Ehre und des Anhangs willen, den das Patronat mit sich führt, zu Aufsehern der Staatsgewalten aufwerfen, und sich durch eine dreiste Rüge ihrer Fehler bey dem Volke beliebt machen.

Aber in monarchischen Staaten macht der inquisitorische Geist, der von dem Fürsten ausgeht, und durch ihn die obern Gewalten gegen die untern belebt, solche Anzapfungen, die keinen andern Zweck haben, als die Staatsbeamten von der Ausdehnung ihrer Gewalt abzuschrecken, und die Untergebenen gegen ihre Eingriffe wach zu erhalten, eben so unnütz als schädlich. Freylich bedarf es auch hier solcher Vertheidiger der Armen und Bedrängten, die Muth genug haben, gerechte Klagen vor die Ohren der Ersten im Staate zu bringen. Nur ist es um der Ordnung, um der Sicherheit und Ruhe willen, welche in solchen Staaten den schönsten Vorzug aus-

machen, durchaus nothwendig, daß nur die Führung gerechter Klagen erleichtert werde, damit nicht die Aufregung ungegründeter und unnützer Beschwerden die Unzufriedenheit mit der Regierung und den Gerichten vermehre und verbreite.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, zeigt sich die Lage des angesehneren und vermögenderen Advocaten in einem höchst günstigen Lichte. Nicht so leicht wie der Bedürftige durch Gaben der Reichen zu bestechen, unerschütterlicher gegen die Drohungen der Mächtigen, weil bey mehrerer Annäherung ihre Kräfte ihn weniger blenden, wird er gegen Beyde mit demjenigen Muthe auftreten, den nur Wohlhabenheit und bürgerliches Ansehn geben: wird er bey den Vorgesetzten des pflichtvergeßnen Richters desto mehr Eingang finden, je weniger seine Beschwerden niedrigen Nebenabsichten beygemessen werden mögen. Er wird aber auf der andern Seite auch seinen Ruf nicht ohne Noth aufs Spiel setzen, und Frechheit, Frevel und feilen Trotz nicht als Mittel nutzen, die Streitsucht der Unterthanen anzufachen und seine Haabsucht zu befriedigen.

Fünftes Kapitel.

Vertheilung der Advocaturen und ihr Wirkungskreis.

Wie viel Advocaturen in einem jeden Lande einzurichten sind, das hängt von Localumständen ab, das läßt sich durchaus im Allgemeinen nicht bestimmen. Bevölkerung und Verkehr ergeben die größeren oder geringeren Bedürfnisse gerichtlicher Vertheidiger bey dem Publiko: die größere oder geringere Sicherheit zu einem hinreichenden Auskommen bey dem Advocaten. Auf Beydes muß gesehen werden. Der letzte muß ein anständiges Auskommen finden, der Unterthan eine freye Wahl des ihm Anständigsten unter mehreren Würdigen. Niemand darf ohne Beystand bleiben!

Aber das Wichtigste ist die richtige Vertheilung der Advocaturen in gewisse Distrikte. Bringt ihr zu viel in eine Gegend, so beengen

sie sich den Raum, in dem sie mit Leichtigkeit wirken können. Sie finden dann in ihrer Lage gegen einander die Versuchung, sich den Gewinnst abzulaufen, oder durch Aufwieglung der Unterthanen zu Prozessen die Mittel zu ihrer Unterhaltung zu vermehren. In entferntere Gegenden hin auf diese Art zu wirken, ist immer verknüpft mit Schwierigkeiten und selten mit Vortheil!

Auf der andern Seite muß der Client, der einen Beystand sucht, freye Wahl behalten. Schon das ist Beschränkung, nur unter Zweyen wählen zu können. Hat aber der Kläger voraus gewählt, welche Freywilligkeit bleibt dem Beklagten übrig? Schränkt daher den Advocaten, den ihr in einem gewissen Distrikte ansetzt, nicht auf diesen als auf einen Sprengel ein! Dies ist eine fehlerhafte Einrichtung, die sich in einige Advocatenordnungen eingeschlichen hat: sie verdient keine Nachahmung! (IX)

Der Wirkungskreis des Advocaten sey das ganze Land, in welchem er geprüft und als Meister in seiner Kunst angestellt ist! Indem ihm ein gewisser Wohnort angewiesen wird, von dem aus er seine Geschäfte treiben

muß, setzt man ihm natürliche Gränzen, deren Ueberschreitung dadurch erschwert werden kann, daß ihm nur auf eine gewisse Weite hin etwas für Reisekosten, und überhaupt nichts für Correspondenz und Porto gut gethan wird. Er wird es sodann schon seiner Convenienz gemäß finden, nicht zu weit um sich zu greifen. Aber bey einer gesetzlichen Bestimmung der Gränzen ist es unvermeidlich, daß diese sich nicht berühren, und diejenigen, die innerhalb des einen oder des andern Sprengels wohnen, beengen.

Ueberläßt man es hingegen der Willkühr der Unterthanen, welchen unter den einmal im Lande privilegirten Advocaten sie wählen wollen, und beobachtet nur die Vorsicht, sie weit genug auseinander zu rücken, so theilen sich die Wirkungskreise eines Jeden von selbst ein, und in jeder Gegend und Nachbarschaft wird eine hinreichende Anzahl von Künstlern zur Auswahl bleiben, ohne daß diese sich untereinander im Wege stehen.

Es kommen zur Empfehlung dieses Grundsatzes noch mehre Rücksichten in Betracht:

Oft hat Jemand ein besonderes Vertrauen zu einem Vertheidiger in einer entfernteren

Gegend: es wird ihm eingeflößt durch den Ruf, oder durch eine längre Bekanntschaft. Hart wär' es dann, ihm einen fremden, weniger bekannten Advocaten aufzudringen.

Aber nicht blos hart, gefährlich zugleich, ist bald die zu große Vertraulichkeit, bald die zu große Erbitterung zwischen den Advocaten selbst, oder zwischen einem von diesen und dem ihnen vorgesetzten Richter in einem bestimmten Sprengel: gleich nachtheilig der pflichtmäßigen Vertheidigung der Parteyen, und der Unparteylichkeit der Justizpflege, ist der Zwang, gerade Personen, die in so gespannten Verhältnissen mit einander stehen, unsre Sachen übertragen zu müssen: höchst wohlthätig daher die Freyheit, durch Wahl eines Advocaten aus entfernten Gegenden den Nachtheilen vorbeugen zu können, die aus persönlicher Gefälligkeit oder Abneigung entspringen. Dieser Vortheil wiegt völlig auf denjenigen, der aus einer genaueren Aufsicht des Richters auf die nur ihm untergeordneten Advocaten entstehen kann, und der auf andre Art gleichfalls zu erreichen ist.

Verwerft daher auch den Unterschied zwischen Obergerichts- und Untergerichtsad-

vocaten! (X) Wer einmal als Meister in seiner Kunst anerkannt ist, hat die Vermuthung für sich, daß er eine gute Sache überall gut zu vertheidigen wissen werde. Ausserdem! Wie mancher Anspruch, der, einer allgemeinen Schätzung nach, zu geringfügig ist, um vor die höheren Gerichte gebracht zu werden, ist dem einzelnen Individuo zu wichtig, um ihn nicht bey den Untergerichten den geschicktesten Händen anvertraut zu sehen! Vielleicht erfordert auch gerade der Umstand, daß die Sache nur vor einem, und nicht immer dem geschicktesten Richter verfochten werden kann, einen um so gewandteren Vertheidiger! Wie oft kann auch eine Sache, die weiter verfolgt werden darf, schon in der ersten Instanz verdorben werden! Rechnet hiezu die Vermehrung der Kosten, der Mühe, wenn die Partey in den obern Gerichten einen neuen Advocaten annehmen muß, der sich erst wieder in die Sache hineinversetzen soll!

Unnütz und sogar zweckwidrig scheint mir das Verbot, daß kein Advocat auf dem platten lande wohne. (XI) Warum denn nicht? „Weil er dort leichter die Unerfahrenheit des „Landmanns zur Streitsucht aufwiegeln

„dürfte!" — Wißt ihr keine beßre Mittel, den Reiz zur unerlaubten Gewinnsucht des Advocaten abzustumpfen, so seyd sicher, er wird auch aus den Städten heraus seine Netze nach dieser bäuerischen Unbefangenheit auszuspannen wissen. Und ach! redet mir nicht mehr so viel von dieser Unschuld auf dem platten Lande! Sie ist längst in eine Verkehrtheit übergegangen, die dem städtischen Advocaten von selbst entgegenkömmt. Derjenige Landmann aber, der wirklich eines Beystandes bedarf, wird ihn mit größerem Aufwande von Geld und Zeit aus der entlegneren Stadt herbeyholen müssen.

Dagegen verwehre man auswärtigen, in fremden ländern wohnenden, Advocaten, alle Verhandlung vor einheimischen Gerichten. Ihre Unkunde des Gerichtsgebrauchs, die Schwierigkeit, ihre Vergehen zu bewachen, und gehörig zu bestrafen, geben diese Vorschrift an die Hand. Haben aber die Einwohner fremder Länder bey einheimischen Gerichten Prozesse zu bestehen, so sey ihnen zwar verstattet, von Advocaten, die an einem Orte mit ihnen wohnen, Schriften verfertigen zu lassen; aber sie müssen von den Landesadvoca-

ten durchgesehen, nach der vorgeschriebenen Form eingerichtet, unterschrieben, und auf der letzteren Gefahr übergeben werden. Es versteht sich von selbst, daß die Taxe für eine solche Bemühung geringer seyn muß, als für die Verfertigung eines ganz neuen Aufsatzes.

Sechstes Kapitel.

Rang, Titel, privilegirter Gerichtsstand der Advocaten.

Rang und Titel sind vorzüglich in monarchischen Staaten wichtig, das Ansehn gewisser Bestimmungen zu heben, wenn diese durch zufällige Nebenbegriffe in der Achtung des Publikums verloren haben. Es scheint mir höchst nothwendig, beyde, für diejenigen, welche die in jedem Lande bestimmten Advocaturen bekleiden sollen, auf eine Art festzusetzen, wodurch sie an die Wichtigkeit ihrer Stellen beständig erinnert, und vor ihren eigenen Augen so wie vor denen der Menge an Auszeichnung gewinnen.

Der Titel ist an sich gleichgültig. Wer aber bey der Reform eines Standes zugleich gewisse Vorurtheile zu zerstören wünscht, die ihm bisher bey seinen Mitbürgern geschadet haben, der vergesse nicht, daß diese oft mit gewissen Namen genau zusammenhängen, und zugleich mit diesen leichter vertilgt werden!

Im Preußischen hat man denjenigen, die zu den Bestimmungen eines Advocaten, eines Notars und eines Curators vom Staate privilegirt sind, den Namen von Justizcommissarien gegeben. (XII) Vielleicht würde der eines Defensionscommissars der Sache angemessener seyn. Inzwischen ist es in dergleichen willkührlichen Bezeichnungen immer besser, einen in gewissen angesehenen Ländern bereits eingeführten Titel beyzubehalten. Ich dächte, man könnte den Preußischen Gebrauch überall einführen.

Der Rang einer Stelle muß sich theils nach der Wichtigkeit ihres Einflusses auf das Wohl der Bürger, theils nach den Verhältnissen von Abhängigkeit richten, worin sie gegen andre Stellen und Aemter zu stehen kömmt. Es kann aber auch eine dritte, von jenen beyden unabhängige Rücksicht bey der

Festsetzung des Ranges eintreten, nemlich die Nothwendigkeit, eine in Mißcredit gefallene Art von Bestimmung den Reichern und Vornehmern angenehm zu machen.

Unstreitig kann der Justizcommissar, der sich seine Pflicht recht angelegen seyn läßt, mehr Gutes ausrichten, als der einzelne Rath in einem obern Justizhofe. Vielleicht gehören sogar mehr Talente, und wenigstens gehört eben so viel Fleiß dazu, einem weitläuftigen Justizcommissariate mit Treue und Geschicklichkeit vorzustehen, als Beysitzer eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Gerichtshofes zu seyn. *)

Die Abhängigkeit, worin der Justizcommissar von einem Gerichte steht, scheint auf das Verhältniß seines Ranges gegen den einzelnen Richter keinen durchschlagenden Einfluß haben zu können. Denn wie viele Bür-

*) „Sie, die Advocaten, haben nicht wie der Richter „gelehrtere oder doch bedächtigere Collegen, ohne „deren Einwilligung sie nichts thun dürfen.“ Hugo von der Veredlung des Advocatenstandes in Frankreich. Berl. Monatsschrift 1789. S. 498.

ger stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit eines Justizhofes, dessen einzelnen Beysitzern sie am Range vorgehen?

Ohnehin ist der Justizcommissar als Künstler, mithin als unabhängig von eigentlichen Dienstverhältnissen, zu betrachten. Er steht vor sich, und der Staat sucht durch den Rang, den er ihm beylegt, nur die Achtung zu bezeugen, die ein Jeder seiner erhabenen Bestimmung von selbst zollen müßte, wenn das Verdienst immer einer richtigen Schätzung von der Menge gewiß wäre.

Sehr wichtig ist auch für mich, daß ohne einen höheren Rang die vornehmeren und reicheren Classen der Bürger sich dieser Bestimmung nicht widmen werden, in welche ich sie doch, um den ganzen Stand zu heben, so gern hineinziehen mögte.

Endlich kömmt auch dies in Betracht, daß die Justizcommissarien, wenn sie die Unterrichter mit Nachdruck bewachen, und zugleich weniger gegen diese erbittert seyn sollen, nicht mit der bisher so gewöhnlichen Geringschätzung von denen so oft vornehm thuenden Beamten behandelt werden müssen. Eine

Begegnung, wozu der Abstand des Ranges ein Großes beyträgt. *)

Inzwischen darf ich mich bey meinen Vorschlägen nicht zu sehr von den jetzt herrschenden Ideen und der bisher eingeführten Weise entfernen. Ich schlage daher einen Unterschied zwischen den älteren und jüngeren Justizcommissarien vor.

Den jüngeren würde ich den Rang nächst den ersten Beamten eines mit völliger Niedergerichtsbarkeit versehenen Justizamts anweisen, sie aber mit den übrigen Beysitzern eines solchen Niedergerichts nach der Anciennetät rouliren lassen.

*) Mit Recht klagt der Verfasser der kleinen Schrift, Gründe für und wider die gewöhnliche Einrichtung der Advocatur, Gotha 1798 darüber: daß manche Richter den Advocaten unter dem Trosse gemeiner Clienten, der Gerichtsboten u. s. w. vor der Gerichtsstube lange demüthig harren lassen, ihm endlich den Eintritt in diese gestatten, und ihm alda wohl gar den richterlichen Unwillen gegen seinen Clienten eben so hart als diesem empfinden lassen, und ihn blos als dessen gedungenen Gehülfen behandeln.

Den älteren hingegen, die sich durch Rechtschaffenheit und Treue ausgezeichnet hätten, würde ich mit dem Titel eines Defensions-Raths zugleich den Rang eines Beysitzers der oberen Justizhöfe einräumen, und sie sogar bey noch längerer Dienstzeit und hervorstechenden Verdiensten mit dem Titel von Oberdefensions-Räthen, und mit einem den Räthen in den höchsten Collegiis gleichkommenden Range auszuzeichnen suchen.

Wenn in einem lande kein privilegirter Gerichtsstand Statt findet, wenn alle Einwohner, ohne Rücksicht auf Rang und Qualität ihrer Besitzungen, den Untergerichten in erster Instanz unterworfen sind, so werde ich für die Justizcommissarien gewiß keine Ausnahme fordern. Wo aber dies der Fall ist, gehört es mit zu den Auszeichnungen, die ich für sie verlange, daß sie in persönlichen Angelegenheiten den Obergerichten unmittelbar unterworfen werden. Es hebt ihren Stand: es flößt den Unterrichtern in der Behandlung, die sie ihnen widerfahren lassen, mehr Schonung ein. Man kann von diesen Unterrichtern, die oft allein, oft mit wenig Beysitzern ein Gericht verwalten, nicht eben die Mäßi-

gung, als von einem ganzen Collegio erwarten. Nicht selten wird der Advocat in Partenſachen von demjenigen Richter abhängig, deſſen vorgefaßte Meynung er in ſeinen eigenen Angelegenheiten fürchtet. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Juſtizcommiſſar da, wo er als Vertheidiger einer fremden Sache auftritt, den Verordnungen desjenigen Richters, vor dem er ſie führt, ſo wie ſeinen Strafbefehlen unterworfen bleibt.

Siebentes Kapitel.

Adliche unter den Advocaten.

Es hat allemal den ſchädlichſten Einfluß auf das Anſehn einer gewiſſen Beſtimmung im Staate und auf das Liberale des Tons, der unter denjenigen herrſcht, die ſich ihr widmen, wenn die vornehmſte Claſſe der Unterthanen, diejenige, welche die größte Vermuthung der Wohlerzogenheit für ſich hat, es unter ihrer Würde hält, ſie zu übernehmen. Daß der Adel ſich ſelten oder gar nicht der Advocatur

widmet, thut nicht blos diesem Stande Schaden, es führt auch einen unmittelbaren Nachtheil mit sich für den Staat. (XIII)

In Monarchien macht der Adel die Classe der größten Grundbesitzer, folglich auch derjenigen aus, die bey der Aufrechthaltung der bestehenden Verfassung am stärksten interessirt sind. Fürchterliche Inconsequenz! Man klagt über Mangel des Antheils der Advocaten an der bürgerlichen einmal eingeführten Ordnung, man besorgt ihre Kraft zu deren Untergrabung, und versäumt Alles, wodurch dieser wichtige Stand in ein näheres Verhältniß mit dem allgemeinen Wohl gesetzt werden könnte!

Gesellt den vornehmen Güterbesitzer den Advocaten zu, und ihr habt einen Ring mehr, wodurch ihr diese an den Staat, d. h. an seine Verfassung, anhängt: ihr habt ein Mittel mehr, dem Corps im Ganzen Achtung für sich selbst, und Achtung von Andern zu sichern: wenigstens räumt ihr dadurch ein Hinderniß weg, welches jener gedoppelten Achtung bey dem schwächern Theile einer jeden Nation, d. h. bey dem größern Haufen, überall im Wege steht.

Freylich könnt ihr den Adel nicht zwingen, daß er sich der Advocatur widme; aber es giebt Mittel, ihn einzuladen; beynahe unwiderstehliche Mittel! Rang, gute Einnahme, Auszeichnung des Fürsten, hin und wieder Aussicht auf beßre Beförderung — jedoch nicht ausschließlich für den Adel, — noch mehr vielleicht als alles dies, die den Ständen nachgelaßne Befugniß, einige Justizcommissariate unter der Bedingung zu besetzen, daß sie fähige Subjekte aus der einheimischen Ritterschaft dazu präsentiren!

Achtes Kapitel.

Verbindung der Notariatgeschäfte und der Curatelen mit der Advocatur.

Sowohl um das Gewicht und den Verdienst des Justizcommissars zu vermehren, als auch um dem Geschäfte selbst ein größeres Ansehn und die Vermuthung einer kundigern Ausführung zu geben, sey jeder Justizcommissar zu-

gleich zu Notariatshandlungen berechtigt, und keiner werde zu diesen zugelassen, der nicht jene Stelle verwaltet. Diese Einrichtung findet im Preußischen Statt (XIV) und empfiehlt sich durch die wichtigsten Gründe.

In der That! es ist unbegreiflich, mit welchem Leichtsinn man bisher in den mehrsten Ländern diejenigen Personen angesetzt hat, von deren Genauigkeit und Rechtskenntnissen die Gültigkeit der wichtigsten Dispositionen über das Eigenthum, sowohl unter Lebenden als nach dem Tode abhängt, und deren Zeugniß auf den öffentlichen Glauben einen gesetzmäßigen Anspruch hat! Ich habe in Ländern, worin man sich einer guten Justizverfassung rühmt, Menschen, aus dem niedrigsten Pöbel entsprossen, Schreiber, Banqueroutteurs, abgesetzte Advocaten, gekannt, die, Kraft eines vom Pfalzgrafen erkauften Diploms und einer oberflächlichen Prüfung von den Landesgerichten, berechtigt waren, als Notarien das Vermögen der Unterthanen aufs Spiel zu setzen, und nach der Ueberzeugung derjenigen selbst, die sie zugelassen hatten, keinen vollen Glauben verdienten! Welche Inconsequenz in unserer Gesetzgebung! Hier traut man der Be-

scheinigung eines Notars über ein aufgenommenes Testament, über eine wichtige Verschreibung, und spricht zugleich der Hypothek, die er beglaubigt, gleiche Rechte mit der gerichtlichen ab. Dort gilt eine solche Hypothek, giebt gleiche Rechte mit der gerichtlichen, aber ein Zeugenverhör, das der Notar aufgenommen hat, verliert alle rechtliche Wirkung!

Es liegt hier nicht in meinem Plane, diejenigen Einrichtungen auseinander zu setzen, welche den Notariatshandlungen eine der gerichtlichen gleichkommende Glaubwürdigkeit beylegen können. Außerdem werden auch die Vorschriften, welche die Preußische allgemeine Gerichtsordnung darunter gegeben hat, wenig zu wünschen übrig lassen. (XV) Genug! die Anstalt muß zur Bequemlichkeit der Gerichte und der Bürger erhalten werden, und demohngeachtet würde es besser seyn, sie lieber abzuschaffen, als sie in ihrem jetzigen höchst verwahrloseten Zustande bestehen zu lassen.

In den mehrsten Ländern ist es bereits gewöhnlich, den Advocaten Curatelen aufzutragen. Daß die eigentlichen Contradictoren, oder Curatores ad lites, aus dieser Classe gewählt werden, ist sogar in den mehrsten Län-

dern gesetzlich, und liegt in der Natur der Sache. Aber auch die Güterverwaltungen würde ich, wenn die Masse von einiger Beträchtlichkeit wäre, immer den Justizcommissarien auftragen.

Diese ganze Materie von Curatelen verlangt aber gleichfalls in den mehrsten Ländern eine radicale Verbesserung. Es thut mir leid, daß die Gränzen meines Werks mir nicht erlauben, hier ein Mehreres darüber hinzuzusetzen.

Neuntes Kapitel.

Corps der Advocaten und ihr engerer Ausschuß.

Dies ist ein Hauptpunkt in meinem Plane, und mit demjenigen, was ich über die Bildung angehender Praktikanten und über die Taxe anführen werde, das Wichtigste, was ich zu sagen habe. (XVI)

Alle Justizcommissarien im ganzen Lande müssen, nach meinen Ideen, ein Corps ausma-

chen, das durch einen Ausschuß, unter dem Namen des Defensionsamtes, zusammengehalten, und in seinen wichtigsten Angelegenheiten und Pflichten vertreten wird.

Ist das Land weitläuftig, besteht es aus mehreren Provinzen, so werden die Justizcommissarien eines jeden, einem besondern Obergericht unterworfenen, Distrikts ein eigenes Collegium bilden, und ihr eigenes Defensionsamt haben, jedoch alle, um den so nöthigen Zusammenhang der Corporation nicht zu unterbrechen, unter einem Oberdefensionsamte stehen, das allenfalls an dem Wohnorte des höchsten Gerichts angesetzt seyn kann, und dem gewisse Hauptgeschäfte, die das Allgemeine der Gesellschaft angehen, ausschließend übertragen werden können.

Die Stellen in den Defensionsämtern müssen das Ziel seyn, wohin die Ausgezeichnetsten unter den Justizcommissarien streben, indem sie in ihrer Laufbahn vorrücken. Sie machen das Haupt des ganzen Standes aus, und müssen daher durch die Wichtigkeit ihres Einflusses, durch den ihnen beygelegten Rang, und andre Vortheile möglichst gehoben werden!

Ich würde kein Bedenken tragen, den Defensionsräthen gleichen Rang mit allen Räthen in den mittleren Justizhöfen beyzulegen, und ihrem Direktor den Namen und das Ansehn eines Präsidenten der mittleren Obergerichte. Die Zahl der Mitglieder des Defensionsamts dürfte aber nicht unter sieben seyn, und nicht über neune hinaufsteigen. Sie erhalten wahre Bestallungen vom Landesherrn, bekleiden wahre Staatsämter und genießen fixe Besoldungen.

Ihre Einrichtung ist collegialisch: ihre Art zu arbeiten deliberatorisch.

Die Geschäfte dieser Defensionsämter lassen sich erst in der Folge übersehen, wenn die einzelnen Materien entwickelt seyn werden, worin ihr Einfluß sichtbar wird. Ja! einige ihrer wichtigsten Bestimmungen, ihre Oberaufsicht über die Notariatshandlungen, über Vormundschaften und Curatelen, kann ich in diesem Werke, das den Advocaten bestimmt ist, nicht hinreichend auseinander setzen. Ich muß mich daher begnügen, hier nur dasjenige im Allgemeinen anzuzeigen, was das Weit- und Tiefgreifende ihrer Einwirkung auf die

ganze Vertheidigungsanstalt des einzelnen Bürgers darlegen wird.

Die Defensionsämter sind es, denen die Ehre und Integrität des ganzen Corps der Justizcommissarien anvertrauet ist: die zugleich für dessen Wohl beständig wachen. Darum müssen ihre Mitglieder sämmtlich aus dem Corps selbst genommen werden, welches das Recht hat, dem Landesherrn dazu drey Candidaten zur Auswahl vorzustellen. Als Fürsorger, als Vertreter des Corps sind sie es nun, welche die Praktikanten zuerst prüfen, und als Gehülfen der Justizcommissarien zulassen. *) Als solche concurriren sie ferner bey der strengeren Prüfung, welche der höchste Justizhof mit den Candidaten zu den Justizcommissariaten vornimmt. Wem kann mehr als ihnen daran liegen, daß kein ungeschicktes oder unwürdiges Mitglied in ihren Orden aufgenommen werde! Und wie manche Seite in Rücksicht der Brauchbarkeit können sie an dem Ankömmling prüfen, wozu der Richter aus Mangel der specielleren Bildung zum Vertheidiger und Güterverwalter nicht die gleichen praktischen Vorerkenntnisse hat! **)

*) S. 10tes Kapitel in diesem Buche.

**) S. 11tes Kapitel in diesem Buche.

Als solche wachen sie weiter über die Aufführung der Praktikanten und selbst der Justizcommissarien. Uber als solche nehmen sie sich auch dieser letzteren an, wenn die Gerichte sie wider die Gesetze drücken! *) Sie verwalten den Fiscus des Corps: bey ihnen werden die Cautionssummen niedergelegt, welche die Justizcommissarien beym Antritt ihrer Stellen zu entrichten haben: **) sie bezahlen davon die verwirkten Strafen gegen Anweisung der Gerichte aus: ***) endlich ist bey ihnen die Besorgung der Pensionsanstalten für abgelebte Mitglieder der Corporation, und für die Wittwen der Verstorbenen. ****)

Bis jetzt erscheint das Defensionsamt nur als ein Collegium der Aeltesten einer Verbindung von Particuliers unter Billigung des Staats. Ich hoffe, sie jetzt in einem dem Publico interessanteren Lichte hervortreten zu lassen. Diesen erprobten Veteranen in der Kunst, zu vertheidigen, ist das Recht der Armen, der peinlich Angeklagten, der Be-

*) S. 18tes Kapitel in diesem Buche.

**) S. 13tes Kapitel in diesem Buche.

***) S. 13tes Kap. in diesem und im 15ten Buche.

****) S. 13tes und 14tes Kapitel in diesem Buche.

drängten jeder Art, besonders anvertrauet. Kein Justizcommissar ist, nach meinen Ideen, schuldig, Armenprozesse, Defensionen und Sachen gegen Mächtige zu führen. Dies geschieht im Namen und unter Direktion des Defensionsamts von den geschicktesten unter den Praktikanten. *) Eben dieses Amt ertheilt Gutachten in zweifelhaften Fällen jedem Justizcommissar, der über die Gerechtigkeit einer Sache, die ihm übertragen wird, mit sich selbst, oder mit dem Clienten im Widerspruche ist: **) besonders über die Zulässigkeit der Nullitätsquerel. ***) Endlich entscheidet es über das Recht des Justizcommissars, eine einmal übernommene Sache wieder aufzugeben. ****)

Nicht minder wichtig erscheint das Defensionsamt in seinen Verhältnissen zu dem Notariatswesen. Bey ihm ist das Archiv aller Originalurkunden, die über dergleichen Handlungen von den Justizcommissarien aufgenommen werden, deren Beweiskraft allein

*) S. unten IIItes Buch, 4tes, 5tes und 6tes Kap.

**) S. 7tes Kapitel im IIIten Buche.

***) S. 12tes Kapitel im IIIten Buche.

****) S. 8tes Kapitel im IIIten Buche.

von der Niederlegung in demselben abhängt, und wovon es allein berechtigt ist, Abschriften zu ertheilen.

Aber eine noch wichtigere Bestimmung lege ich dem Defensionsamte bey, wodurch es eine wahre Staatsgewalt wird, mit der allgemeinen Landesadministration in die nächste Verbindung tritt, und gleichsam das letzte Glied in derjenigen Kette ausmacht, wodurch die Vertheidigungsanstalten des einzelnen Bürgers sich an die Anstalten zum gemeinen Besten anschließen. Es hat nemlich die Oberaufsicht über die Vormundschaften, und die Administration aller derjenigen Güter, die wegen Minderjährigkeit, Blödsinn, Abwesenheit, Verschwendung, oder wegen eines ausgebrochenen Concurses oder angelegten Sequesters von den Eigenthümern nicht selbst verwaltet werden können. Das Defensionsamt ist also zugleich Pupillen- und Administrations-Collegium für die Güter aller derjenigen, die eines öffentlich zu bestellenden Beystandes bedürfen.

Wie elend ist es in den mehrsten Ländern mit den Angelegenheiten dieser Art bestellt! In vielen haben die Gerichte sie zugleich neben

ihren eigentlichen juristischen Geschäften zu besorgen, und dies ist die fehlerhafteste Einrichtung unter allen. Wie ist es möglich, daß Männer, die sich ausschließlich auf die Rechtswissenschaft gelegt haben, und die Entscheidung streitiger Händel zu ihrem Hauptgeschäfte machen, von der Güterverwaltung hinreichende Kenntnisse besitzen mögen, oder sich mit weitläuftigen Rechnungssachen beschäftigen können? Auch wird bey solchen Gerichten die Obervormundschaft größtentheils ein bloßes Formulare. Frägt ein Curator, ein Vormund an, ob er einen Prozeß anfangen, oder fortsetzen, oder sich vergleichen, oder ein Capital placiren, oder ein Grundstück verpachten, veräußern soll, so überläßt man es seinen Pflichten. Beynahe Alles geht nach seinen Vorschlägen, die das Gericht großtentheils nicht einmal prüfen kann. Da bleiben ferner Rechnungen oft Jahre lang unabgenommen, und wenn sie endlich monirt werden, so offenbart sich Oberflächlichkeit und Unkunde auf allen Seiten!

In Ländern, wo Pupillencollegia angeordnet sind, zeigen sich jene Mißbräuche etwas weniger auffallend. Aber nirgends wendet

man doch auf das Beste der anvertraueten Güter diejenige detaillirte Sorgfalt, diejenigen in neueren Zeiten erhöheten ökonomischen Kenntnisse an, mit denen etwa Cammer- und Domainengüter verwaltet werden. Billig sollte dies geschehen. Und wie oft sitzen nicht in dem Pupillencollegium, unter veränderten Namen dieselben Männer, die sich schon in andern Stellen abgearbeitet haben, und Besorgung jener Geschäfte als einen Nebenverdienst betrachten!

Gewiß! darf man jemals hoffen, daß Obervormundschaften und Obercuratelen ihren wahren Zweck erreichen, so wird es dann geschehen, wenn Männer, die von Jugend auf angelehrt sind, fremde Güter zu verwalten, und alle diejenigen Mittel kennen, wodurch man sich dabey auf eine unerlaubte Art bereichert, die Aufsicht über Vormünder und Curatoren führen: wenn diese Männer es sich zugleich zu einem Hauptgeschäft machen, tief in das Detail einer jeden ihnen anvertraueten Gütermasse hineinzugehen, und diese nicht blos in ihrem Zustande zu erhalten, sondern auch sie möglichst zu vermehren und zu vergrößern.

Es sey mir erlaubt, hier einen Augenblick auf die Vortheile umherzublicken, die ich mir von meinen bisherigen Vorschlägen, und besonders von der Corporation der Justizcommissarien und ihrem Oberhaupte, dem Defensionsamte, verspreche.

Durch den genauen Zusammenhang, in dem alle Glieder der allgemeineren Vertheidigungsanstalt des einzelnen Bürgers mit einander treten, und durch das Ansehn, das dem Haupte derselben beygelegt wird, erhält das Ganze einen Einfluß, ein Gewicht, eine Ehre, deren Gefühl sich nothwendig jedem Einzelnen mittheilen muß. Indem nun zugleich die Obern über ihre Mitbrüder auf den untern Stufen wachen, indem diese der höheren Stellen auf der nemlichen Laufbahn würdig zu werden streben, Alle für ein gemeinschaftliches Wohl, für ein gemeinschaftliches Ansehn arbeiten; wie ist es anders möglich, als daß jener edle Gemeingeist erwache, jenes kräftige Mittel, das Gute zu erzeugen, und selbst den Reiz zur Verworfenheit zu ersticken! Und wie kann sich forthin der Stand der Advcoten von einer Verfassung trennen, mit der er so eng zusammens

hängt, die ihn stündlich daran erinnert, daß von ihrer Dauer die Dauer seines Wohlstandes und seines Ansehns abhängt!

Zehntes Kapitel.

Bildung und Lage junger Praktikanten.

Auch dies ist ein Hauptpunkt! Ihr irret, wenn ihr wähnt, daß die Bildung des Geschäftsmanns durch Einsammlung theoretischer Kenntnisse und einige Spielübungen vollendet werde, daß er von hohen Schulen, fertig zum brauchbaren Manne, ins praktische Leben treten könne. Nein! während des Dranges wichtiger Arbeiten, während der wirklichen Anwendung der eingesammelten Kenntnisse auf ernste Angelegenheiten, da lernt man erst den Zweck der Theorien ganz verstehen, das Entbehrliche von dem Unentbehrlichen absondern, und eine Menge von Hülfsmitteln kennen, die vom Katheder herab gar nicht gelehrt werden können: da erlangt man vor

allen Dingen jene Fertigkeit, ohne welche Niemand in einer Kunst wirklich brauchbar gehalten werden mag. Wem kann man dies mehr sagen, als dem Jünglinge, der sich dem Advocatenstande widmet? ihm, dem unter allen Fähigkeiten vielleicht keine nothwendiger ist, als Kenntniß und Behandlung des Menschen: eine Fähigkeit, wozu er auf Universitäten so gut wie gar nicht angelehrt werden kann.

Aber die Brauchbarkeit des Advocaten darf nicht durch Versuche erlangt werden, die seinen Mitbürgern schädlich werden können. Es muß einen Mittelstand zwischen dem Lehrling und dem öffentlich angestellten Meister in der Kunst geben, in welchem der Candidat seine Kräfte üben, und zugleich Keinem, dem er sie leihet, ein gefährliches Vertrauen zu seiner bereits vollendeten Ausbildung einflößen kann.

Und o ihr Gesetzgeber unserer Zeit! Liegt euch das Wohl, liegt euch die Kraft folgender Generationen am Herzen, so wehret überhaupt dem Eindringen der Bürger in einträgliche Stellen in zu frühen Jahren! Alles wird in den mittleren und oberen Ständen zu früh ge-

zeitigt, wenn ihr der Jugend die Mittel zu einem unabhängigen Einkommen durch eignen Erwerb zu sehr erleichtert! Daher der Drang nach dem Vorgenuß geselliger Freuden bey der Aussicht, ihrer bald unter dem Drucke der Geschäfte entbehren zu müssen! Daher die Kinder, deren Väter noch Knabenstreiche machen! Daher endlich jenes jugendliche Benehmen, jener Mangel an Würde bey so manchen Geschäftsleuten, wodurch das Ansehn der Stelle, welche sie bekleiden, so leicht verloren geht!

Unbegreiflich, mit welchem Leichtsinne man besonders bey Zulassung der Jugend zur Advocatur in den mehrsten Ländern verfährt! Wie man unbärtigen Knaben, kaum der Schule des Rechts entlaufen, die Macht einräumt, die wichtigsten Befugnisse des Eigenthums, und selbst das Leben der Bürger zu vertheidigen! Immerhin mag der Jüngling die nöthigen Rechtskenntnisse besitzen; sein Alter widersetzt sich der Behutsamkeit, der Genauigkeit, der Reife des Urtheils! Und gesetzt, einige außerordentliche Köpfe machten eine Ausnahme von der Regel, die den jungen Mann leichtsinnig, aufbrausend, vorschnell

in seinem Urtheile darstellt; der Gesetzgeber muß auf das Gewöhnlichere sehen. Allemal steht auch diesen doch der Abgang an Erfahrung entgegen.

O wie mir das Herz oft blutet, wenn ich am Ende der beyden halbjährigen Abschnitte der academischen Laufbahn das Heer von Candidaten herbeyeilen sehe, ein Diplom von der Behörde zu holen, kraft dessen sie für reif erklärt werden, die Unwissenheit aufzuklären, die Unerfahrenheit zu leiten, den Parteyen zur Seite zu stehen, und selbst den Richter zu bewachen. Ihr Armen ihr! die ihr bey den mangelhaften Vorschriften über die Prüfung eurer Geschicklichkeit für brauchbar erklärt werden müßt, wenn ihr euer Lehrbuch auswendig, und einen erträglichen Aufsatz zu verfertigen wißt! Dann habt ihr gerade nur die Grundlage zu eurer künftigen Ausbildung gelegt, und man erklärt euch schon für völlig brauchbar! Wehe den Parteyen, wenn sie euch dafür halten! Aber selten sind sie so verschwenderisch mit ihrem Vertrauen, und wehe dann euch! Welches wird euer Schicksal seyn, ihr, deren unbehutsamer Anbringlichkeit der Gesetzgeber keine Gränzen

setzt! Werdet ihr in müssiger Unthätigkeit eure Anlagen verständeln, oder unter drückendem Mangel verkümmern, oder früh die Geißel des Richters und eurer Mitbürger werden? Ja! das ist die wahrscheinliche Aussicht für die mehrsten unter euch! das ist die Folge jener unvorsichtigen Zulassung der Jugend zu einer der wichtigsten und mißlichsten Bestimmungen des bürgerlichen Lebens! Ohne Ruf, ohne gültiges Creditiv auf das Zutrauen des Publicums, müßt ihr, wofern ihr arm seyd, begierig jede schlechtere Sache annehmen, die der ältre, und um sein Einkommen weniger bekümmerte Advocat von sich gewiesen hat. Und seyd ihr wohlhabend, o! so werdet ihr aus Mangel an bestimmter Arbeit in der Leere des Müssiggangs, oder im Taumel geselliger Zerstreuungen nicht selten eure Sitten zugleich mit euren Fähigkeiten verderben; in beyden Fällen aber Unzufriedenheit mit der bürgerlichen Ordnung selbst empfinden, und bey Andern durch eure Klagen und kenntnißlosen Tadel vermehren!

Nur wenige unter den jungen Männern, die sich bey unsrer gewöhnlichen Einrichtung der Advocatur widmen, entgehen jenen ge-

fährlichen Klippen, indem sie von älteren und geschickten Advocaten als Gehülfen bey ihren Geschäften gebraucht werden. Diese Erfahrung, wie jetzt wenige Candidaten zur Advocatur auf eine ihrer Bestimmung angemessene Art angeleitet werden, sollte billig den Weg zeigen, wie sie alle ausgebildet werden müssen. Auf ihm gehe ich gleichfalls über zu meinen Vorschlägen zu einer verbesserten Einrichtung. (XVII)

Man muß Theorie haben, um sich mit Vortheil in der Anwendung seiner Kunst zu üben. Ob diese auf Akademieen erlernt werde oder nicht, ist gleichgültig an sich, nicht im Verhältnisse zu allen unsern übrigen gelehrten und bürgerlichen Einrichtungen.

An den Akademieen hängt größtentheils die Aufklärung in Deutschland: an dem Zuflusse der Studierenden größtentheils ihr Flor. Schon darum ist es nützlich, die jungen Staatsbürger zu ihrem Besuch aufzufordern. Aber die Universitäten geben ihnen auch eine Art von Bildung, die auf ihren Charakter, auf ihren Geist, und sogar auf ihre ganze dereinstige Lage von dem vortheilhaftesten Einflusse ist, und — wenigstens in monarchi-

schen Staaten, — so leicht von keiner andern Einrichtung zu erwarten steht.

Das Zusammentreffen, das Nebeneinanderwandeln so vieler Jünglinge, die nach einem Ziele der Ausbildung streben: in der Blüthe der Kraft, in den Jahren des auflodernden Muths, bey großer Unabhängigkeit von elterlicher und pädagogischer Aufsicht, und im Wesentlichen von dem Drucke der Geburt, des Ranges und des Reichthums, — — das Alles erweckt einen Wetteifer, und neben einer klugen Wachsamkeit über sich selbst ein Vertrauen zu seinen persönlichen Kräften, deren Folgen auf Energie des Charakters und Weltklugheit, Niemand verkennen wird. Vielleicht würde in den monarchisch-aristokratischen Staaten des nördlichen Deutschlands der Adel weit mehr zum Uebermuth ausschweifen, der Bürgerliche weit mehr in niederwürfige Schaalheit versinken, wenn sich die Jugend beyder Stände nicht eine Zeitlang auf einer Stufe beynahe völliger Gleichheit befunden hätte. Es wird hierdurch zugleich die Grundlage zu mancher schönen Verbindung zwischen Menschen gelegt, die im künftigen handelnden Leben auf sehr

verschiedene Posten zu stehen kommen. Das Harte des Abstandes in den bürgerlichen Ordnungen wird gemildert, der innere Werth des Menschen, der in den niedrigern zurückbleibt, wird bekannter, und diesem zugleich die Gelegenheit erleichtert, sein Fortkommen und seinen Einfluß durch die persönliche Anhänglichkeit seiner mächtig gewordenen akademischen Freunde zu begünstigen.

Nehmt hinzu die Methode, an welche die Lehrer auf Akademieen strenger als bey andern Lehranstalten gebunden sind, weil sie einer Menge von Zuhörern von verschiedenen Fähigkeiten ihren Vortrag eindringend und einleuchtend machen müssen. Sie erleichtert nicht nur das Lernen derjenigen Kenntnisse, die gelehrt werden, sondern auch das Einsammeln des Privatfleißes: und da Viele gemeinschaftlich daran gewöhnt werden, so befördert sie zugleich das Zusammenarbeiten bey künftigen Geschäften.

Es scheint angemessen zu seyn, die Dauer des akademischen Aufenthalts auf drey Jahre zu setzen. Sie ist für langsamere Köpfe nicht zu kurz, für fähigere nicht zu lang. Der Aufwand, den sie erfordert, erschwert den

Zugang zu dem Stande derjenigen, die sich der Advocatur widmen, und es ist meine Absicht, ihn zu erschweren, damit die Bestimmung in den Augen des Publikums wichtiger werde.

Aber ist es genug, wenn sich der Jüngling während dieses Zeitraums blos auf die Rechtswissenschaft legt? Nein! seine künftige Lage erfordert zugleich öconomische und oft cameralistische Kenntnisse, wenn er als Curator weitläuftige Güter administriren soll. Er muß von diesen Dingen so viel verstehen, um Pachter, Verwalter, Förster u. s. w. controlliren zu können, und vorzüglich auch ein guter Rechnungsführer seyn.

Ohne Zeugnisse eines dreyjährigen den vorgeschriebenen Wissenschaften gewidmeten akademischen Aufenthalts, des Fleißes und eines sittsamen Betragens beyzubringen, darf sich keiner melden, um nach vorgängiger Prüfung seiner Fähigkeiten unter die Zahl der Praktikanten, — das heißt, der Gehülfen der Justizcommissarien, der Candidaten zu ihren Stellen, — aufgenommen zu werden.

Es ist billig, daß demjenigen Stande, in den der junge Rechtsgelehrte zu treten wünscht,

die erste Beurtheilung seiner Würdigkeit überlassen bleibe. Das Defensionsamt, oder wenn es ihrer mehrere in einem Lande giebt, das Oberdefensionsamt, untersucht zuerst, ob in den persönlichen Verhältnissen des jungen Mannes nichts liege, wodurch seine Anreihung an das Corps der Advocaten der Ehre desselben nachtheilig werden könnte. Selbst die zufälligen der Herkunft, der vorhergegangenen Lage, der Religionssecte, sind dabey nicht unbedingt außer Acht zu lassen. (XVIII) Findet aber das Collegium dabey nichts zu erinnern, und die beyzubringenden Zeugnisse in Richtigkeit; so nimmt es die erste Prüfung der Geschicklichkeit, das Tentamen, mit dem Jünglinge vor. Sich diesem zu unterwerfen, ist für jeden angehenden Praktikanten unerlaßliche Pflicht. Selbst die auf einer Landesuniversität erlangte Doktorwürde kann nicht davon befreyen. (XIX) Der Doktor, der dereinst Justizcommissar werden will, wird nicht weiter einer Lehranstalt, er wird einem Corps von Geschäftsmännern beygezählt, und die Fähigkeit hierzu hat ihren eigenen Maaßstab. Ohnehin lehrt eine ziemlich allgemeine Erfahrung, daß die Facultäten bey Ertheilung der Doctorwürden, und denen dabey vorzu-

nehmenden Prüfungen, nur besonders gegen diejenigen streng verfahren, die in ihrer Mitte als Lehrer auftreten wollen.

Der Zweck des ersten Examens, welches das Defensionsamt mit dem jungen Manne vornimmt, kann nicht weiter gehen, als auf Prüfung hinreichender Kenntnisse und Anlagen, um sich mit Vortheil in seiner Kunst üben zu können. Auf Erfahrung in Geschäften, auf Reife des Urtheils, kann es noch nicht ankommen.

Dem Candidaten werde ein Fall vorgelegt, der nicht zu verwickelt, nicht zu speciell, aber zweifelhaft genug ist, um Anlaß zum Nachdenken und zur Auseinandersetzung von Zweifeln und Entscheidungsgründen zu geben. Ueber diesen Fall setze er ein Gutachten auf, und zwar in dem Versammlungshause des Defensionsamts, ohne andre Hülfsmittel bey sich zu haben, als das Gesetzbuch, und dasjenige Lehrbuch, wornach er seine Rechtstheorie erlernt hat. Es werde ein Censor bestellt, der den Aufsatz im versammelten Collegio verlese, und darüber seine Bemerkungen vortrage.

Die Zweckmäßigkeit der Arbeit ist blos nach den Regeln eines guten schriftlichen Vortrages zu beurtheilen: nach seiner Deutlichkeit, natürlichen Ordnung, bündigen Schlußfolge und Sprachrichtigkeit. Ob der Candidat die Meynung des Collegii getroffen habe, darauf kömmt es nicht an, sondern darauf, ob er die seinige mit vernünftigen Gründen auf eine faßliche und Aufmerksamkeit erweckende Art zu unterstützen gewußt habe.

Sieht man, daß der junge Mann Logik und Styl in seiner Gewalt habe, so tritt, und unter keiner andern Bedingung, das mündliche Examen ein vor dem versammelten Amte. Der Director macht den Anfang mit Fragen, die übrigen Beysitzer folgen nach der Reihe ihres Dienstalters. Es ist Verbindlichkeit für Jeden, daß er einige Fragen thue. Diese betreffen nicht blos die Rechtstheorie, sondern auch ökonomische Grundsätze, in so fern diese bey Curatelen zur Anwendung kommen können und deren Theorie auf Universitäten erlernt werden kann. Jeder Fragende aber nehme nur eine Materie, und zwar nach einer vernünftigen Ordnung vor, die sich nicht sowohl auf willkührliche tabellarische Eintheis-

lungen stützen muß, als vielmehr auf die richtige Folge der Sätze, die aus einem allgemeinen Begriffe fließen, und der die besondern Ausnahmen angehängt werden können. Aller Witz, alle Begierde, Lachen zu erregen, oder zu glänzen, falle eben sowohl weg, als das Einhelfen auf der einen Seite, und auf der andern das Bemühen, den Candidaten in Verlegenheit zu setzen.

Besteht der Candidat die Prüfung, nach der Meynung von wenigstens Zweydritteln der anwesenden Mitglieder, so ist er sofort in die Liste der Praktikanten zu setzen, wodurch er das Recht erhält, bey einem der Justizcommissarien im lande als Gehülfe angestellt zu werden. Besteht er nicht, so bleibt ihm die Freyheit, nach Ablauf eines Jahres sich noch einmal examiniren zu lassen. Dann aber findet diese Freyheit nicht weiter Statt.

Der aufgenommene Praktikant kann sich nun nach Willkühr bey einem Justizcommissar verdingen. Findet er dazu die Gelegenheit nicht, so darf er sich bey dem Defensionsamte melden, welches ihn bey einem der Justizcommissarien zur Besuchung seiner Schreibstube ansetzt. Einen Praktikanten muß jeder

Justizcommissar annehmen, und für seine ihm zu leistende Hülfe belohnen. Ist er aber bereits damit versehen, so hat er nicht nöthig, dem ihm überher beygegebenen Praktikanten eine Belohnung zu reichen. Aber von der Verbindlichkeit, ihn zu seinen praktischen Arbeiten zuzuziehen, und zu seiner Ausbildung möglichst behülflich zu seyn, kann er sich nicht losmachen.

Der angesetzte Gehülfe muß von dem Gerichte des Distrikts, worin sein Justizcommissar wohnt, mit dem Praktikanten-Eyde belegt werden. Dieser ist besonders auf Verschwiegenheit gerichtet, auf Treue, Hülfleistung und Enthaltung aller Uebernehmung von Geschäften in seinem eigenen Namen. Keine Sache darf der Gehülfe für sich selbst vertheidigen, keinen Schritt darf er ohne Billigung seines Vorgesetzten in denen ihm von diesem anvertraueten Arbeiten thun. Alle Verhandlungen geschehen im Namen des Justizcommissars: dieser steht allein deren Gefahr, so wie er allein den Nutzen davon zieht. Aber die Schriften, die der Praktikant für seinen Principal verfertigt, werden, neben der Unterschrift des Justizcommissars, mit dem Namen

des Verfassers unterzeichnet, ins Gericht geliefert, damit dies des jungen Mannes Fleiß und Talente bemerken könne.

Die Belohnung, welche der Justizcommissar dem Gehülfen zu reichen hat, hängt von dem Contrakte ab, den sie mit einander schließen. Inzwischen muß diese wenigstens so viel betragen, daß der Praktikant an dem Orte seines Aufenthalts die Kosten der Wohnung, der Feuerung, des Tisches und der Wäsche auf eine anständige Art davon bestreiten könne.

Ich gesteh' es: ich verspreche mir große Vortheile von dieser Einrichtung. Der junge Mann kömmt früh in Thätigkeit, findet Gelegenheit, sich praktisch auszubilden, und einen seiner Jugend angemessenen Erwerb. Keine Partey wird dadurch gefährdet. Der Justizcommissar aber erhält gesetzmäßige Gehülfen, und nie wird fernerhin in den Gerichten von einer Befristung wegen überhäufter Arbeiten, oder wegen leichter Krankheiten die Rede seyn dürfen. Endlich! welch' eine Erleichterung zur Beurtheilung der Tüchtigkeit eines Candidaten zum Justizcommissariat, wenn die Ge-

richte und das Defensionsamt mehrere Jahre hindurch seine Arbeiten und seine Aufführung haben bewachen und beurtheilen können!

Eilftes Kapitel.

Dauer der Prüfungszeit: gesetzliches Alter und Rigorosum.

Ehe der Praktikant nicht drey Jahre lang die Schreibstube eines Justizcommissars besucht, und sein fünf und zwanzigstes Jahr erreicht hat, (XX) hat er keine Hoffnung, zum Rigoroso zugelassen zu werden, und sich dadurch ein Recht auf ein Justizcommissariat zu erwerben.

Wie sonderbar! Man setzt die Partey, die minorenn ist, gegen ihre eigenen Fehler in den vorigen Stand, und verweigert eben diese Wohlthat dem Clienten, der durch die Fehler seines minorennen Advocaten gefährdet wird! „Er hätte vorsichtiger wählen sollen!" wirft man ihm vor: aber sollte nicht der Staat vorsichtiger wählen? Sollte er Ver-

theidiger der Wehrlosen dulden bey deren unbehutsamer Wahl sie Gefahr leiden können?

Der Praktikant, der zum Rigoroso zugelassen werden will, sorge daher zuerst für eine Bescheinigung der Dauer seiner gegenwärtigen Lage und seines gesetzmäßigen Alters. Dann für Zeugnisse seiner tadellosen Aufführung von einigen bekannten und angesehenen Personen an dem Orte seines bisherigen Aufenthalts, besonders unter dem Stande der Richter und Prediger. Ferner für Attestate von den Gerichten über die Güte der Arbeiten, die bey ihnen unter seines Namens Unterschrift übergeben sind. Auf das Zeugniß des Justizcommissars, bey dem er gearbeitet hat, mögte ich, aus Besorgniß einer Parteylichkeit, weniger Gewicht legen. Eher würde ich wünschen, daß die Concepte einiger Hauptschriften in der Form, wie sie der Justizcommissar durchgesehen und verbessert hat, den Attestaten mit beygefügt werden könnten.

Mit diesen Documenten versehen, meldet sich der Praktikant bey dem höchsten Landesgerichte, und bittet um Ansetzung eines Termins zum Rigoroso. Dieses fordert Bericht vom Defensionsamte. Es ist billig, daß dies

Collegium dabey gehört werde, da von dem Rigoroso das Recht des Praktikanten abhängt, in das Corps aufgenommen zu werden. Findet das Defensionsamt nichts bey der Zulassung zu erinnern, so geht die strengere Prüfung vor sich.

Alle diejenigen, welche von dem ersten Januar eines Jahrs bis zum ersten Januar des folgenden das Ende der Vorbereitungszeit und ihr fünf und zwanzigstes Jahr erreicht haben, müssen sich in dem Monate Januar melden. Mit dem letzten Tage dieses Monats ist die Befugniß dazu verschlossen, und diese tritt erst wieder mit dem Januar des folgenden Jahres ein. Um Ostern werden alle diejenigen examinirt, die sich in dem vorangegangenen Januar gemeldet hatten. Ihre Anzahl wird gewiß nie sehr groß seyn. Desto besser! Um so sorgfältiger kann man mit ihrer Prüfung verfahren.

Dazu wird eine Commission von drey Räthen aus dem höchsten Gerichte niedergesetzt, und diesen werden zwey Räthe des Defensionsamts adjungirt. Der Candidat stellt vor ihnen einen eydlichen Revers aus, daß er die ihm aufzugebenden Probearbeiten ohne

fremde Hülfe verfertigen wolle. Dann werden ihm zwey Bunde Acten zugestellt, von denen das eine einen Criminalfall, das andere eine Civilsache betrifft. Aus dem letztern muß er einen Appellationslibell, aus dem ersten eine Defension verfertigen. (XXI) Außerdem werden ihm die Hauptpuncte eines Contracts oder Testaments mitgetheilt, die er in die gesetzliche Form zu bringen hat, (XXII) und es wird sein Gutachten über einen Pachtanschlag, oder die Monitur einer Vormundschaftsrechnung von ihm verlangt. Diese Arbeiten hat er binnen sechs Wochen (XXIII) in seiner Wohnung, jedoch an dem Orte, wo er examinirt wird, zu beendigen. Nach ihrer Ablieferung werden sie zuerst den Adjuncten aus dem Defensionsamte zur Prüfung übergeben, und mit deren Bemerkungen den drey Räthen des höchsten Gerichts eingeliefert, die sie gleichfalls einer Untersuchung unterwerfen.

An dem Tage des mündlichen Examens, — das nur unter der Bedingung der Brauchbarkeit der schriftlichen Arbeit zugelassen wird, — (XXIV) ist ein Secretair zur Führung des Protokolls zugegen. (XXV) Der vorsitzende Rath macht dem Candidaten die

Bemerkungen der Commission über seine eingelieferten Schriften bekannt, und erwartet seine Rechtfertigung über die gemachten Erinnerungen. Dann übernimmt einer der Defensionsräthe die Rolle eines Clienten, der dem Advocaten eine Sache zur Führung übertragen will: der Candidat hat die Sache zu instruiren, und darüber sofort sein Protokoll aufzunehmen. Zuletzt folgt das Examen, wobey wieder die Vorsicht anzuwenden ist, daß der Candidat in eine gewisse Ideenreihe hineingeführt, und Alles vermieden werde, was ihn bestürzt, verlegen, oder zerstreut machen könnte. Der Prozeß wird eine Hauptrücksicht verdienen. Ueberhaupt aber ist weniger auf einzelne Distinctionen, als vielmehr darauf zu sehen, ob der Candidat richtige, deutliche Begriffe von den Hauptgrundsätzen der von ihm zu erfordernden Wissenschaften besitze, und daraus richtige Folgerungen zu ziehen wisse.

Nach Beendigung des Examens muß der Candidat abtreten. Die drey Räthe des höchsten Gerichts lassen das Gutachten der Adjuncten aus dem Defensionsamte über die Fähigkeiten des Praktikanten zu Protokoll

nehmen, und referiren nun aus diesem und den gelieferten Arbeiten dem versammelten Collegio, wozu sie gehören. Wenn Zweydrittheile (XXVI) für die Zulassung stimmen, so wird der Candidat in die Rolle der Expektivirten von dem gegenwärtigen Jahre eingeschrieben. Und zwar werden zwey Rubriken gemacht: unter die erste kommen diejenigen, die etwas Ausserordentliches geleistet haben: unter die zweyte diejenigen, die nur gut bestanden sind. Die ersten erhalten unter den Expektivirten eines jeden Jahrs ein Vorzugsrecht auf die zuerst vacant werdenden Stellen. Der Landesregierung werden die Rollen eines jeden Jahres zugesandt.

Wer einmal abgewiesen wird, kann nie wieder zugelassen werden, da man von einem Manne, der im fünf und zwanzigsten Jahre nach Allem, was zu seiner Ausbildung geschehen ist, noch nicht geschickt befunden wird, entweder gar nichts, oder nur sehr etwas Mangelhaftes erwarten kann.

Zwölftes Kapitel.

Fernere Lage des Expektivirten, und seine wirkliche Anstellung.

Bis zur Erledigung einer Stelle, die dem Expektivirten zu Theil werden kann, wird dieser wieder bey den wirklichen Justizcommissarien arbeiten müssen. Die Landesregierung kann ihn aber auch als interimistischen Verwalter derjenigen Justizcommissariate gebrauchen, deren Verweser durch langwierige Krankheiten, Abwesenheiten oder Suspension verhindert werden, ihrer Stelle vorzustehen.

Wer stellt die Justizcommissare an? Derjenige, der die Landespolizey in Justizsachen verwaltet. In einigen Ländern geschieht es von dem höchsten Justizhofe, auch wohl gar von Mittelgerichten. Aber dies ist allen Grundsätzen einer richtigen Staatsorganisation zuwider.

Daß die Prüfung der Fähigkeiten des Advocaten von einem Gerichte vorgenommen wird, geschieht aus keinem andern Grunde, als aus dem ein Collegium medicum das Examen eines Arztes vornimmt, nemlich, weil beyde am besten im Stande sind, über die Fähigkeiten der Candidaten zu urtheilen. Aber die Anstellung, oder die Concession zur Treibung einer Kunst ist Sache der Polizey, die über des Künstlers Betragen wachen muß. Es entsteht allemahl ein Mißverhältniß, wenn die Gerichte Advocaten anstellen, und die Oberlandespolizey das ihr nicht zu bestreitende Recht ausübt, ihnen die fernere Praxis zu verbieten.

Ich münschte, daß die Beeydigung des Justizcommissars vor dem Defensionsamte geschähe. Es scheint angemessen, daß die Angelobung eines pflichtmäßigen Betragens in die Hände derjenigen geschehe, die des Neuaufzunehmenden künftige Mitglieder werden, und bereits dessen nächste Vorgesetzte waren. Uebrigens wird diese Handlung nicht feyerlich genug eingerichtet werden können.

In einigen Ländern schwört der Advocat neben dem Eyde, worin er die Pflichten sei-

ner Bestimmung zu erfüllen verspricht, auch noch besonders den Huldigungseyd: in andern nicht. Die Unterlassung scheint zum mindesten eine Inconsequenz zu seyn. Denn wer bedarf mehr, an seine Abhängigkeit von dem Staate und dem Souverain erinnert zu werden, als derjenige, der über die Sorge für das Wohl des einzelnen Bürgers so leicht vergessen kann, was er dem Ganzen der Gesellschaft und ihrem Repräsentanten schuldig ist?

Dreyzehntes Kapitel.

Geldprästationen beym Antritt der Advocatur.

Soll derjenige, der ein Justizcommissariat antritt, den Besitz einiges Vermögens bescheinigen?

Die Bejahung der Frage hat, dem ersten Anschein nach, viel Empfehlendes für sich.

„Der erste Grund, sagt man, der dem „Advocaten die Geringschätzung des Publi„cums zuzieht, die erste Veranlassung für ihn, „auf Abwege zu gerathen, ist das dringende „Bedürfniß, sich bald seinen Unterhalt zu „verdienen. Besitzt er einigee Vermögen, das „ihn der Nothwendigkeit überhebt, in der „ersten Zeit seiner Praxis blos von dieser zu „leben, so wird jene Gefahr größtentheils „verschwinden. Weiter: Soll die Verant„wortlichkeit des Advocaten keine leere Dro„hung bleiben, wollt ihr ihn mit Wirkung „angreifen, wenn er durch seine Frevel, durch „seine Nachlässigkeit die Partey in Schaden „stürzt, so laßt ihn ein Unterpfand setzen, an „dem die Partey wegen Ersetzung, der Rich„ter wegen Bestrafung sich halten können. „Diese Vorsicht wird zugleich dem Advocaten „Vortheil bringen. Die Natur seines Ge„schäftes bringt die Ungewißheit seiner Einah„me mit sich. Diese reicht zuweilen nicht zu, „seine Bedürfnisse zu bestreiten. Hat er kein „eigenes Vermögen, so muß er Schulden „machen, so geräth sein Hauswesen in Un„ordnung, und der sonst brauchbare Mann „geht unter Nahrungssorgen für den Staat „verloren. Endlich ist in unsern Tagen eine

„liberale Erziehung von dem Besitze eines an=
„geerbten Vermögens unzertrennlich. Frühe
„Angewöhnung an Wohlstand gewährt haupt=
„sächlich jene freymüthigere, unabhängigere,
„über niedrige Habsucht und kleinliche Em=
„pfindlichkeit erhabene Denkungsart, die in
„Geschäften so nothwendig ist. Giebt es einige
„Ausnahmen von dieser Regel, Menschen,
„die über ihre Lage durch sich selbst gehoben
„werden, und denen nichts fehlt, als das
„Zufällige, das — Geld; nun, so kann
„der Regent diese Ausnahme authorisiren."

In diesen Gründen liegt sehr viel Erheb=liches. Sehen wir aber auf die Möglichkeit der Ausführung, so bleibt nur Weniges dar=unter anwendbar, und dies läßt sich auf ei=nem leichteren und zweckmäßigerem Wege er=reichen.

Jede Bescheinigung eigenen Vermögens führt etwas Drückendes, Schwieriges, und Unzuverläßiges mit sich. Niemand wird gern den wahren Zustand seines Vermögens auf=decken. Man kann durch Credit, durch den Beystand der Eltern und anderer Anverwand=ten, durch eigne Sparsamkeit und Geschicklich=

keit, seinen Platz unter den wohlhabendern Bürgern behaupten, und zugleich außer Stande seyn, ein eignes, unserer freyen Disposition unterworfenes Vermögen darzulegen.

Aeußerst schwer, ja beynahe unmöglich, wird es seyn, die Größe des Vermögens, den Betrag der Summen zu bestimmen, die der angehende Advocat bescheinigen soll. Ein neuerer Schriftsteller in dieser Materie (XXVII) hat verlangt, daß das Vermögen hinreichen müsse, einen Hausvater auf ein halbes Jahr anständig zu ernähren, und in einer spätern Schrift hat er ein bereites Vermögen von sechshundert neuen Louisd'ors verlangt, um den Parteyen wegen der zu erhebenden Gelder, und des ihnen etwa zugefügten Schadens Sicherheit zu leisten. Allein es fällt in die Augen, daß diejenigen Eigenthumsstücke, welche den Parteyen für den ihnen zugefügten Schaden bürgen sollen, unzureichend sind, zugleich dem Staate wegen richtiger Erlegung der Strafgelder, und dem Advocaten wegen der Gefahr zu bürgen, die aus seiner verdienstlosen Lage entstehen kann. Abgerechnet außerdem, daß der Schade, den die Partey durch das pflichtwidrige Betragen des

Advocaten leiden kann, so beträchtlich angenommen werden muß, daß kaum die reichsten Particuliers dafür die Bürgschaft übernehmen mögten: abgerechnet, daß dieser mögliche Schaden sich zum Voraus gar nicht bestimmen läßt; welche Sicherheit haben wir, daß das verhypothecirte Vermögen nicht angegriffen werden dürfe? Wollen wir es der Disposition des Advocaten ganz entziehen; wie viele werden sich dann finden, die unter solchen Bedingungen sich der Advocatur widmen können, oder mögen? Und wird die Zahl dieser letzten nicht so klein seyn, daß man bey der Wahl mehr auf die zufällige Eigenschaft des Geldes, als auf persönliche Verdienste des Candidaten sehen müßte?

Ich kann mich daher für die Bescheinigung eines gewissen Vermögensbestandes bey der Ansetzung eines Justizcommissars nicht erklären. Inzwischen nehme ich aus den Gründen, die dafür angeführt sind, so viel her: Der Candidat muß sich auf dem Wege, den er zu seiner Bestimmung geht, solchen Bedingungen unterwerfen, deren Erfüllung sich ohne Voraussetzung einer gewissen Wohlhabenheit nicht denken läßt, und er muß beym Antritt

seiner Stelle solche Aufopferungen machen, die theils dem Richter wegen künftiger Strafgelder bürgen, theils ihm selbst, wenn durch Alter und Schwachheit sein Erwerb vermindert wird, eine Pension zusichern können.

Wer drey Jahre auf Academieen den Studien obliegen, sich bis ins fünf und zwanzigste Jahr ohne sichre Einnahme erhalten, und dann noch einer mit Kosten verbundenen Prüfung unterwerfen kann, der hat allerdings eine hinreichende Vermuthung derjenigen Wohlhabenheit für sich, die auf eine liberale Erziehung schließen läßt. Es werden durch diese Bedingungen diejenigen nicht ausgeschlossen, deren Eltern und Verwandte, vermöge eines einträglichen Amtes oder Gewerbes, ihre Kinder und Angehörige unterstützen können, ohne ihnen gradezu ein beträchtliches Capital abtreten oder hinterlassen zu können. Es wird dadurch dem sparsamen, dem fleißigen Praktikanten die Möglichkeit nicht benommen, Einiges, was ihm beym Antritt seines Dienstes zu Hülfe komme, zu erübrigen, und sich Credit zu dem Fehlenden zu verschaffen. Allemahl aber sind jene Schwierigkeiten hinreichend, dem Unvermögsamen, der sich durch

Klugheit und gutes Betragen nicht zu helfen weiß, von der Laufbahn der Justizcommissarien auszuschließen.

Nach diesen Grundsätzen gebe ich dem Justizcommissar beym Antritt seiner Stelle zwar keine Bescheinigung seines Vermögens auf, wohl aber die Erlegung von tausend Thalern in die Kasse des Defensionsamts.

Von diesen tausend Thalern bürgen fünf hundert Thaler dem Staate für die Strafen der vernachlässigten Pflichten, und — nach meinen ferneren Vorschlägen — für die Restitution der erhobenen und nicht verdienten Gebühren.

Dies Capital von fünf hundert Thalern bleibt den Erben des Justizcommissars nach seinem Tode, oder ihm selbst, wenn er seine Stelle niederlegt: falls es nicht durch seine Vergehungen, und die darauf gelegten Strafen absorbirt seyn sollte. Die Zinsen aber gehen während der Zeit, daß das Capital zur Caution steht, verloren, und fließen in den Fiscus des Defensionsamtes, theils um mit zur Salarirung der Beysitzer zu dienen, theils

um zu den Kosten der Armenprozesse, u. s. w. verwandt zu werden.

Die übrigen fünf hundert Thaler, welche gleichfalls dem Defensionsamte eingeliefert werden, dienen zur Vermehrung des Pensionsfonds, woraus abgelebte, oder durch Krankheit ausser Verdienst gesetzte Justizcommissarien, so wie die Wittwen der Verstorbenen, eine angemessene Versorgung erhalten. Der Erlegende verliert allen Anspruch auf Capital und Zinsen dieser letztern fünf hundert Thaler.

Es versteht sich von selbst, daß nach besondern Verhältnissen, und nach Lage des Pensionsfonds, dieses letzte Capital auch geringer seyn kann.

Vierzehntes Kapitel.

Reichliches Verdienst, und Versorgung im Alter.

Der Justizcommissar muß ein sehr ansehnliches Einkommen, wovon ein großer Theil sehr

sicher seyn muß, von seiner Stelle haben können. Er muß es auf einem gesetzlichen Wege finden, damit er nicht aus Noth und Bedürfniß zu ungesetzmässigen Erwerbmitteln seine Zuflucht nehme. Doch dieser Punkt ist so wichtig, daß ich ihm ein eigenes Buch, das vierte in diesem Werke, widme.

Wenn der Justizcommissar alt und unfähig wird, seinen Geschäften weiter vorzustehen, so hat er ein Recht auf eine lebenswierige Pension.

Sie muß hinreichend und anständig seyn.

Aber woher nehmen wir das Geld?

Man kann antworten: „Daher, woher „alle nothwendigen Staatsausgaben fließen. „Die Versorgung der Justizcommissarien ist „eine so nothwendige Ausgabe, als irgend eine „andere!“ (XXVIII)

Allein, so spricht nur derjenige, der die Staatsbedürfnisse nicht kennt, und die ersten Rücksichten derjenigen, die für ihre Deckung sorgen müssen.

Auf diesem Wege ist nichts zu erhalten: die Justizcommissarien müssen ihren Pensionsfond selbst zusammenbringen.

Ich habe schon oben gesagt: Jeder, der eine Stelle erhält, muß ein Capital dazu einlegen. Reicht dies nicht zu, so muß von jedem Prozesse, der geführt wird, eine Kleinigkeit, die aber im Ganzen sehr viel betragen wird, zu dem Pensionsfond abgegeben werden.

Die nähere Einrichtung einer solchen Versorgungsanstalt liegt außer meinem Plane. Es genügt mir, ihre Nothwendigkeit und ihre Möglichkeit, besonders bey eingeführter collegialischer Verfassung, angedeutet zu haben.

Funfzehntes Kapitel.

Interimistische Verwaltung der Advocaturen, bey eingetretener Suspension, und bey langwierigen Krankheiten des Advocaten.

Nach der von mir vorgeschlagenen Einrichtung, sind die Justizcommissariate nach den Bedürfnissen des Publicums in Rücksicht auf ihre Zahl bestimmt. Bey seiner Erledigung durch Suspension seines Verwesers würde also der Distrikt, worin es angeordnet ist, unvertheidigt bleiben. Um diesem Nachtheile vorzubeugen, muß das Gericht, das die Suspension verfügt, der Oberjustizpolizey davon ungesäumt Nachricht geben. Diese ordnet dann einen der rigorose examinirten Candidaten interimistisch an, der die Stelle während der Suspension verwaltet, und die Einkünfte derselben zieht.

Wie es bey langwierigen Krankheiten des Justizcommissars zu halten sey, davon im folgenden Buche.

Sechszehntes Kapitel.

Der Advocat darf kein Nebenamt verwalten, selbst nicht das eines Procurators.

Nach meinen Grundsätzen dürfen die Justizcommissarien durchaus kein Nebenamt verwalten. (XXIX) Sonst ist der größte Mißbrauch zu erwarten. Sie überladen sich mit Nebenarbeiten, und setzen sich außer Stand, dem Publico ihre Dienste, mit der erforderlichen Genauigkeit und Betriebsamkeit, in Gemäßheit ihrer Hauptbestimmung, zu widmen. Ausserdem giebt man ihnen eine immer fertige Entschuldigung bey Fristgesuchen an die Hand: Sie berufen sich auf Abhaltungen durch Dienstgeschäfte.

Sie sollen auch keine Justitiarien bey Patrimonialgerichten seyn. Hier tritt zu den angeführten Ursachen noch die einer beynahe unvermeidlichen Collision der Richter = Pflichten und Advocaten = Neigungen in einzelnen Fällen. (XXX)

Die Justizcommissarien sollen nie das Geschäft eines Procurators übernehmen. (XXXI)

Nach meinen Begriffen, gehört der Procurator zu den Nebenpersonen eines Gerichts, dessen Geschäft es ist, zu Beobachtung besserer Ordnung, denjenigen Handlungen, welche die Partey selbst, aber mit Gefahr von Beleidigung gegen den Gerichtsgebrauch, und mit Unbequemlichkeit vornehmen würde, an ihrer Stelle eine gesetzliche Form zu geben. Der Procurator ist also Repräsentant der Partey; der Advocat aber ist ihr Rathgeber, ihr Beystand.

Zu dem Amte eines Procurators wird durchaus nichts weiter erfordert, als Routine, Genauigkeit nnd Rechtschaffenheit. Seine Geschäfte bestehen in lauter kleinlichen Details, in getreuer Ausrichtung vorgeschriebe-

ner Handlungen. Selten ist dabey nur einmal etwas zu denken. Warum den Mann, der sich in eine Menge wichtiger Geschäfte verwickelt sieht, mit solcher Handthierung beschweren? Läßt sich von ihm, der seinen Kopf dem Nachdenken interessanter Gegenstände widmet, wohl Genauigkeit in Beobachtung bloßer Formen erwarten? Aber es sey; dann verwickelt die Procuratur in Geldverhältnisse mit der Partey, die entweder dem Justizcommissar, oder der er Vorschüsse thun muß, und diesen Verhältnissen darf ich, nach meinen Ideen über die Entrichtung der Gebühren für die Advocatur, durchaus keinen Raum gestatten.

Siebenzehntes Kapitel.

Niemand, ausser dem privilegirten Advocaten, darf Schriften als Verfasser bey den Gerichten einreichen lassen, selbst nicht die Partey in ihren eigenen Sachen.

Aus meinen Vordersätzen folgt von selbst, daß kein Rath, kein Secretair, kein Auditor, kurz! Niemand der nicht Justizcommissar ist, in seinem eigenen Namen als Consulent auftreten dürfe. (XXXII)

Nur allein die Cammer, und jene grösseren Corporationen, die zu Führung ihrer Prozesse ihre eigenen fortwährenden Consulenten und Syndici haben, dürfen ihre Sachen von diesen führen lassen. Aber auch diese Cammerconsulenten, diese Syndici der landschaften, Städte, Stifter u. s. w. müßten sich billig der nemlichen Vorbereitung unterziehen, der alle übrigen Justizcommissarien unterwor-

sen sind. Aber warum geben Cammer und Corporationen nicht lieber dies Vorrecht eigener immerwährender Consulenten auf? Gewiß sie würden bey einer freyeren Wahl, und beym Verding der einzelnen Arbeiten nur gewinnen können!

Aber keinem Particulier kann ich es gestatten, daß er seinen eigenen Consulenten für ein Jahrgehalt dinge; keinem Staatsbeamten kann ich erlauben, daß er advocire. Will der junge angehende Staatsdiener sich etwas durch die Advocatur verdienen, um dadurch seine Einnahme zu verbessern, so muß er es in der Eigenschaft eines bloßen Praktikanten thun. Er muß unter der Direction eines Justizcommissars arbeiten, und dieser muß seine Arbeiten nachsehen, unterschreiben, und dafür einstehen. Ohne Erlaubniß des Defensionsamts und des Cheffs der Stelle, bey der er angesetzt ist, ist aber auch dies nicht zu gestatten, da es den Verdienst des wirklichen Praktikanten schmälert und den jungen Mann aufhält in der Ausbildung zu seinem künftigen Beruf.

Ich gehe noch weiter, und erscheine vielleicht hart. Niemand, selbst der geschickteste

Rechtsgelehrte nicht, darf in seinen eigenen, oder in seiner nächsten Anverwandten Sachen, Schriften bey Gerichten übergeben, die nicht vorher von einem Justizcommissar nachgesehen, und von ihm unterschrieben sind. Dieser steht allein für deren Zweckmäßigkeit und Anständigkeit ein. Ohne Beobachtung dieser Vorsicht, ist es unmöglich, zurückzuhalten jene unberufenen Sachwalter, die sich hinter die Firma „von der Partey selbst verfaßt" stekken, und zu vermeiden jene Produkte, welche Mangel an Rechtskenntniß, oder leidenschaftliche Verblendung und persönliche Erbitterung zu einer eben so ermüdenden als empörenden Lectüre machen.

Achtzehntes Kapitel.

Allgemeine Disciplinaraufsicht über die Advocaten; ihr fortdauernder Zusammenhang mit ihrem Corps und dessen engeren Ausschuß.

Der Justizcommissar steht als Notar und Curator in beständiger Communication mit dem Defensionsamte, zu dessen Registratur er die Originalurkunden und Protokolle abzuliefern hat, von dessen Direction er bey denen ihm anvertraueten Güterverwaltungen abhängt. In diesen beyden Rücksichten ist er folglich der Disciplinaraufsicht des Defensionsamtes, als Vorstehers des Collegii der Notarien imgleichen als Obervormundschafts- und Obercuratel-Behörde, besonders unterworfen.

Aber auch als Advocat muß er die Disciplinaraufsicht dieser Stelle anerkennen.

Ich halte es zuerst für sehr zweckmäßig, daß der Justizcommissar dem Defensionsamte

jährlich eine Liste der von ihm geführten Prozesse, mit einer Nachricht von der Lage, worin sie sich befinden, übersende, damit sein Fleiß, und die Bedürfnisse des Publikums in den verschiedenen Gegenden des Landes, in Rücksicht auf den gerichtlichen Beystand, darnach beurtheilt werden können.

Weiter: nach meinen Vorschlägen im folgenden Buche, wird das Defensionsamt von allen Strafen, welche die einzelnen Gerichte dem Justizcommissar auflegen, unterrichtet werden. Ihre Menge wird die, bey der Ehre des ganzen Corps am stärksten interessirten Vorsteher, allerdings berechtigen, den häufig Fehlenden zu warnen, und wenn dies nichts hilft, bey der Regierung nachzusuchen, um die Entfernung des unverbesserlichen Mitgliedes aus einer Gesellschaft, der es so viel Schande macht.

Dagegen wird es auf der andern Seite, sich annehmen müssen des würdigen Mitgliedes, das mit Unrecht von dem Richter bestraft wird; nur daß hierbey der Weg der Appellation an den Oberrichter im Namen des Collegii eingeschlagen werden muß, und von

dem Erkenntnisse des höchsten Gerichts kein weiterer Recurs Statt findet.

Endlich wünschte ich sehr, daß der Vernachläßigung einer weitern Ausbildung in den Rechtskenntnissen, welche ältere Advocaten so leicht beschleicht, vorgebeugt werden könnte. Etwas wird dazu beytragen, wenn das Defensionsamt, die Fälle, worüber dessen Gutachten gefordert wird, bald diesem, bald jenem Justizcommissar zur vorgängigen Ausarbeitung zusendet. Mehr wird aber die folgende Anstalt wirken, die neben diesem Vortheile noch andere mit sich führt.

Alle drey Jahre müßten sich sämmtliche Justizcommissarien die unter einem Defensionsamte stehen, bey demselben versammeln. Der Hauptzweck dieser Versammlung, oder Synode, würde freylich dahin gehen, die von den Vorstehern des Corps geführten Rechnungen zu untersuchen, und über gemeinschaftliche Angelegenheiten zu berathschlagen. Allein, man könnte nach Art der geistlichen Synoden, auch Unterredungen damit verbinden, worin ein jeder Justizcommissar die zweifelhaftesten Rechtsfälle aus seiner

Praxis vortragen, und sich das Bedenken der übrigen erbitten könnte. Man würde darüber disputiren, man würde, wenn man sich nicht vereinigen könnte, im Namen des Corps den Gesetzgeber um eine authentische Entscheidung angehen. Man würde Verbesserungen der Gerichtsordnung in Vorschlag bringen, und diejenigen, welche das Collegium billigte, zur Bestätigung an den Souverain bringen.

Welch ein Reiz für den Justizcommissar nie in dem Studio seiner Wissenschaft nachzulassen! Und welche Prüfung zugleich für diejenigen, die in diesen Fehler fallen könnten! (XXXIII)

Drittes Buch.

Von dem Advocaten, im Verhältnisse zu seinen Clienten und zu den einzelnen Staatsgewalten betrachtet.

Erster Abschnitt.

Verhältnisse des Advocaten gegen die Parteyen und Gerichte bey Vertheidigung streitiger Händel.

Erstes Kapitel.

Welche Sachen darf der Advocat zu vertheidigen nicht übernehmen?

Das gegenwärtige Buch zerfällt in zwey Abschnitte: der erste handelt von den Verhältnissen des Advocaten, oder Justizcommissars, als Vertheidigers der Parteyen bey gerichtlichen Händeln; der andere von seinen Verhältnissen gegen diejenigen, die sich in außergerichtlichen Geschäften seines Beystandes bedienen. Gern wünschte ich, auch von den Pflichten des

Justizcommissars als Notars und Curators zu reden; aber dies überschreitet die Gränzen, die ich mir bey diesem Werke vorgezeichnet habe. Es sey einer eigenen Abhandlung vorbehalten.

Also zuerst von den Pflichten des Advocaten bey der Vertheidigung gerichtlicher Händel.

Die erste, die heiligste unter diesen ist, daß er keine schlechte Sache übernehme. Dies schreiben alle Prozeß-, alle Advocaten-Ordnungen vor. Aber was heißt eine schlechte Sache? Diesen Begriff entwickeln sie nicht, und es scheint doch nothwendig, daß er bestimmt angegeben werde.

Zuerst muß die Sache, welche dem Advocaten übertragen wird, nicht klaren Gesetzen widersprechen. Zu klaren Gesetzen rechne ich einen unwidersprochenen Rechtsgrundsatz, der aus fremden Gesetzen in die Gerichtspraxis aufgenommen ist, oder eine in der Landessprache publicirte Verordnung, die keiner zweydeutigen Auslegung fähig ist.

Zweytens, darf die Sache nicht rechtskräftigen Erkenntnissen widersprechen. Sie darf

Drittens, nicht auf falschen, oder

Viertens, nicht zu beweisenden Thatsachen beruhen, und endlich

Fünftens, muß der Gegenstand nicht von so geringer Erheblichkeit seyn, daß die Kosten der gerichtlichen Ausführung ihn wahrscheinlich an Werth übertreffen werden.

Es ist von einer verbesserten Organisation des Advocatenwesens, wobey der Reiz zu strafbarer Gewinnsucht wegfällt, zu hoffen, der Advocat werde dergleichen Sachen von selbst zurückweisen. Nimmt er sie aber an, so ist er zu bestrafen. Es frägt sich nur: wie? — und hier sind die einzelnen Fälle zu unterscheiden.

Steht ein klares Gesetz entgegen, so hat entweder der Gegentheil während des Laufs des Prozesses sich zu seiner Vertheidigung darauf berufen, oder der Richter legt es erst nach

gepflogenen Verhandlungen bey dem abweisenden Erkenntnisse zum Grunde. In dem ersten Falle kann sich der Advocat, der, der Erinnerung ungeachtet, die Sache weiter fortsetzt, mit nichts entschuldigen. Sein Eigensinn, oder seine Bosheit, sind klar, und müssen hart bestraft werden. Der Client, der als unkundig der Rechte betrachtet werden muß, bleibt hingegen billig straflos. Sein Advocat verliert nicht allein sein Deservit, sondern muß auch dem Gegentheile die Kosten aus seinem eigenen Beutel bezahlen. Wird ihm hingegen das Gesetz von dem Richter entgegengesetzt, so läßt sich eine bloße Ungeschicklichkeit annehmen, und der Advocat verliert blos sein Deservit.

Hat der Advocat die Rechtskraft gekannt und verschwiegen, die der von ihm aufs Neue zur Discussion gebrachten Sache entgegensteht, so ist er als ein Falsarius zu bestrafen, und die Absetzung muß unabbittlich erfolgen. Greift er eine eingestandene Rechtskraft aus Gründen an, die klaren Gesetzen widersprechen, so gehört dieser Fall zu dem ersten.

Setzt der Advocat eine Thatsache zum Voraus, von deren Unrichtigkeit er Kennt-

niß gehabt hat, so ist zu unterscheiden, ob er gegen Acten schreibt, die von ihm selbst verhandelt sind, oder nicht. Im ersten Falle muß er ohne Gnade abgesetzt werden. Nur versteht es sich dabey von selbst, daß der Ungrund sich in solchen Thatsachen zeigen müsse, die den Anspruch seiner Partey, es sey als Forderung oder als Einrede, unmittelbar begründen würden, wenn sie richtig wären. Unrichtigkeit in Nebenumständen kann nicht eine so harte Strafe verdienen.

Hat der Advocat zwar nicht gegen Acten geschrieben, aber dennoch bey seiner Vertheidigung wissentlich eine falsche Thatsache zum Grunde gelegt, so muß er die Hälfte der dem Gegentheile zu erstattenden Kosten tragen, und er erhält zugleich einen öffentlich bekannt zu machenden Verweis. Mit dem Verlust seines Deservits kann er nicht bestraft werden: denn dadurch würde nur die mit ihm in gleicher Schuld stehende Partey gewinnen.

Aber wodurch wollen wir den Schwierigkeiten vorbeugen, die bey Beurtheilung der Mitwissenschaft des Advocaten von der Unrichtigkeit des behaupteten Facti eintreten?

In einigen Ordnungen wird die Strafloſigkeit des Advocaten davon abhängig gemacht, ob die Partey die Schrift, worin die Unwahrheit enthalten iſt, oder die beſonders verfertigte Geſchichtserzählung, (ſpeciem facti) mit unterſchrieben habe. (XXXIV) Allein, dann werden Advocat und Partey ſich vielleicht zum gemeinſchaftlichen Betruge verſtehen, oder der erſte wird durch die Unterſchrift der letzten ſich immer hinreichend gedeckt finden, und bey ſeinen Nachforſchungen läßig werden.

Unter folgenden Bedingungen ſcheint mir die Kenntniß der Unrichtigkeit des Facti von Seiten des Advocaten angenommen werden zu müſſen.

Erſtlich, der Gegentheil muß den vorgebrachten Thatumſtand abgeläugnet, und dadurch denjenigen Advocaten, der ihn behauptet, auf die Möglichkeit des Ungrundes aufmerkſam gemacht haben.

Zweytens, dieſer Ungrund muß aus Documenten, wozu ihm der Zugang offen ſtand, und deren Exiſtenz er kannte, erhellen,

oder der Augenschein muß ihn leicht davon haben überführen können. Wird die Unrichtigkeit des Facti durch Zeugen oder durch einen Eyd, oder auf andere Art dargethan, so kann den Advocaten keine Strafe treffen.

Daß ich es also kurz wiederhole! Die unrichtige Behauptung eines Facti, worauf die Vertheidigung einer Sache gebauet wird, zieht Absetzung des Advocaten nach sich, wenn dieser gegen Acten schreibt, die er selbst verhandelt hat. Sie zieht öffentlichen Verweis und Geldbuße zum Vortheil der Gegenpartey nach sich, wenn der Advocat durch Documente, deren Existenz er gekannt hat, deren Einsicht ihm möglich war, oder durch einen Augenschein, den er selbst hätte einnehmen können, von dem ihm vorgeworfenen Ungrunde seiner Behauptung überführt wird.

Bringt der Advocat ein Factum vor, das wahr seyn kann, von dem sich aber voraussehen läßt, daß es gerichtlich nicht erwiesen werden könne, und baut darauf den Grund seiner Klage oder seiner Exception; so ist er billig mit dem Verlust seines Deservits zu bestrafen.

Uebernimmt er die Führung einer Sache, von der vorauszusehen war, daß sie bey der gerichtlichen Verhandlung mehr kosten würde, als der Gegenstand des Streits an Werth beträgt: läßt er sich dazu gebrauchen, durch Verfolgung des gerichtlichen Streits die Kosten über den Werth des Betrags der Sache zu vergrößern; so verliert er sein Deservit, so erhält er einen öffentlichen Verweis, so muß er außerdem dasjenige erstatten, was seine eigene Partey über den Werth der Sache hinaus, an Kosten hat verwenden müssen.

Zweytes Kapitel.

Fortsetzung.

Eine andere, eben so heilige Pflicht des Advocaten besteht darin, daß er das Vertrauen, wozu ihn seine Lage gegen die Bürger des Staats überhaupt berechtigt, nie zum Nachtheil eines Einzelnen unter ihnen mißbrauche.

Er darf daher keine Sache führen, in der er von den Geheimnissen der Gegenpartey

vermöge eines mit dieser noch bestehenden, oder bestandenen Verhältnisses als Rechtsconsulent leicht unterrichtet seyn kann. Es liegt ihm daher ob, nicht nur die Führung einer Sache abzuschlagen, worin er dem Gegentheile beyräthig gewesen ist, sondern wenn er auch diesem seinen Rath verweigert, aber von ihm eine Information über die Beschaffenheit seiner Ansprüche eingenommen hätte, so müßte er sich dennoch enthalten, gegen ihn als Vertheidiger eines Andern aufzustehen.

Hat der Advocat, der jetzt um Vertheidigung von der einen Partey angegangen wird, dem Advocaten der andern vorhin als Gehülfe, als Substitut, beygestanden, so darf er die Vertheidigung nicht übernehmen.

Ja! selbst in ganz verschiedenen Sachen darf der nemliche Advocat nicht zweyen miteinander streitenden Parteyen zu gleicher Zeit bedient seyn. Die Zwiste zwischen seinem Clienten und dessen Widersacher müssen ganz ausgeglichen seyn, ehe er dem letzten, es sey gegen wen es immer wolle, seinen Beystand leihen darf. Gegen den vorigen Clienten darf er für den ehemaligen Gegentheil nur in dem

Falle als Advocat auftreten, wenn die letzte Sache aus der abgethanen keine Art von Aufklärung erhalten kann. (XXXV)

Die Uebertretung dieser Vorschriften ist nach dem Verhältnisse der Gefährlichkeit der Absichten, und der Folgen, bald mit öffentlichen Verweisen, bald mit Absetzung zu bestrafen.

Der Advocat darf den Bürger, der seinen Beystand fordert, nie um sein Vertrauen berücken. Daher muß er ihm anzeigen, daß er mit der Gegenpartey und wie nahe verwandt sey; daß er dieser Verbindlichkeiten habe; daß er mit ihr in genauer Freundschaft stehe, und daß überhaupt Gründe vorhanden seyen, welche die Vermuthung einer Vorliebe für die Person oder Sache seines Widersachers erwecken können. Er hat nach dieser freymüthigen Anzeige zu erwarten, ob der Client ihm demohngeachtet seine Sache übertragen wolle. Unterläßt er sie, so hat die Partey auf erhaltene Kenntniß seiner Verbindung mit dem Gegentheile nicht blos das Recht, ihm die Sache sofort abzunehmen, sondern ihm auch die Belohnung seiner bereits

geleisteten Arbeit zu versagen, oder von ihm zurückzufordern, es wäre denn, daß sie einen günstigen Erfolg gehabt hätte.

Drittes Kapitel.

Welche Sachen darf der Advocat übernehmen?

Uebrigens steht es dem Advocaten frey, jede Sache ohne Unterschied zur Vertheidigung anzunehmen. Ich kann von der Ausschliessung eines Anwaldes bey Erörterung von Bagatellen und Injuriensachen, oder von Familienzwisten, durchaus keinen Nutzen erwarten. (XXXVI)

Worin kann er bestehen, dieser Nutzen? Darin, sagt man, daß in Fällen, welche keine Verwickelung besorgen lassen, welche keine Entwickeluug von Rechtsgrundsätzen erfordern, der Anwald überflüßig ist: darin,

sagt man, daß in Fällen, welche des Streits nicht werth sind, der gewinnsüchtige Advocat zum Hadern aufreizen wird: darin, sagt man endlich, daß in Fällen, wobey es auf eigentliche persönliche Verhältnisse ankömmt, die Zuziehung eines Fremden die Verbitterung nur vernehmen, und der Ruhe und dem Wohlstande der Familien mehr schädlich als vortheilhaft seyn wird!

Aber wie könnt ihr so allgemein behaupten, daß die Geringfügigkeit der Sachen ihre Verwickelung, ihre zweifelhafte Entscheidung ausschließe? Der Werth des Gegenstandes bestimmt darunter nichts. Dem Armen ist ohnehin an keiner Kleinigkeit mehr gelegen, als dem Reichen an einer Summe, die der Gesetzgeber als beträchtlich annimmt. Ihr befürchtet die Folgen einer sträflichen Gewinnsucht von dem Advocaten? Flößt ihm Ehrgefühl ein, Gemeingeist; setzt ihn hinaus über die Versuchungen eines quälenden Bedürfnisses! Seine Dazwischenkunft soll der Verträglichkeit der genaueren Bekannten, der Familienmitglieder schaden? O wie wenig kennt ihr den Menschen! Streitsüchtige Menschen werden in allen Verhältnissen den Ver-

stand fremder Vertheidiger von selbst aufzusuchen, und da, wo sie nicht öffentlich mit ihnen erscheinen dürfen, ihren Rath im Geheimen einholen.

Zu einer guten Justizpflege, zu den Rechten der bürgerlichen Freyheit und Sicherheit gehört die ungehinderte Zuziehung erfahrner Rechtskünstler für Alle, die sich ihrer bedienen wollen. Die geringfügigste und die wichtigste Sache, die persönlichsten so wie die allgemeinsten Ansprüche, Ehre, häusliche Ruhe und Unabhängigkeit, so wie Haab und Gut, machen einen Theil des Eigenthums aus, welches uns die Gesetze sichern, und müssen mit aller derjenigen Unparteylichkeit und Genauigkeit geprüft und entschieden werden, welche nur immer mit dem Wohl des Ganzen bestehen kann. Mißbräuche, welche aus der Beyhülfe fremder Vertheidiger entstehen können, sind nur da zureichend, ihre Zurückweisung zu motiviren, wenn diese Mißbräuche in der Natur der fremden Beyhülfe selbst liegen. Nie werdet ihr dies erwiesen! Setzt den Advocaten in eine Lage, worin er bey Unterhaltung der Zietracht nicht gewinnen, bey beförderter Versöhnung nicht

verlieren kann, und die Gefahr wird von selbst verschwinden! Weiset ihr hingegen den Advocaten zurück, was kann die Folge seyn? Die Partey bleibt der Willkühr eines Richters überlassen, die sie um so mehr fürchtet, je mehr die Geringfügigkeit der Sache das Interesse an ihrer genauen Untersuchung mindert, je mehr die Erbitterung solcher Parteyen, die über angetastete Ehre, über häusliche Zwiste klagen, zur schnellsten Beendigung solcher Händel, und oft zum Durchgreifen auffordert! Kein Unrecht aber schmerzt tiefer, als gerade dasjenige, welches wir in Injurien-, in Familiensachen uns zugefügt wähnen! Welchen günstigen Einfluß kann das Zureden eines gutgesinnten Anwaldes auf die Beylegung solcher Zwiste haben. (XXXVII) Und welche Macht wird den schädlichen Einfluß des schlechtdenkenden Advocaten hemmen! Vor Gericht darf die Partey nicht mit ihm vortreten, aber sie erholt sich Raths bey ihm daheim, und erscheint wohlabgerichtet im Termine.

Viertes Kapitel.

Muß der Advocat Armensachen übernehmen.

Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth, und seine Vertheidigung, die nicht mit Freymüthigkeit und Liebe geführt werden kann, muß immer schlecht geführt werden. Der Zwang, den man Advocaten nach den mehrsten Ordnungen auflegt, Armensachen umsonst, Defensionen für eine geringe Vergütung, Klagen gegen Mächtige ohne Rücksicht auf die Folgen zu übernehmen, hat mir immer zweckwidrig geschienen.

Aber sollen denn diese Armen, diese Bedrängten, ohne Vertheidiger bleiben? Im geringsten nicht! Ihre Rechte sollen vielmehr mit dem ganzen Eifer, den der Enthusiasmus und der Ehrgeiz der Jugend einflößt, und mit der ganzen Gründlichkeit, die nur von der Erfahrung und der Reife des Alters zu erwarten steht, verfochten werden. (XXXVIII)

Jeder Justizcommissar, der einem Clienten wegen seiner Armuth den Beystand versagt, ist schuldig, dem Defensionsamte anzuzeigen, daß die arme Partey ihre Vertheidigung von ihm erwarte. Dieses wird dem Justizcommissar aufgeben, die Sache zu instruiren, sich eine obrigkeitliche Bescheinigung der Armuth der Partey geben zu lassen, und dem Defensionsamte das Instruktionsprotokoll nebst der Bescheinigung zuzusenden. Die Sache wird nun in dem Collegio einem der Beysitzer übergeben, der über den Rechtsanschein des Anspruchs sein Gutachten vorträgt. Findet man von Seiten des Defensionsamtes den Fall einer weitern gerichtlichen Erörterung werth, so wird die Ausführung einem der älteren Praktikanten, der sich im Examen am besten gezeigt hat, und sich zum Rigoroso anschickt, jedoch unter Aufsicht des Defensionsamtes, übertragen. Dies ernennt aus seiner Mitte einen Dirigenten und Censor, der die nähere Aufsicht über die Arbeiten und das Verfahren des Praktikanten führt. Dieser sendet die nöthigen Schriften dem Collegio ein, das sie prüft, verbessert, und in seinem Namen den Gerichten übergeben läßt. Sind Termine abzuwarten, so erscheint der

Praktikant, versehen mit Vollmacht des Defensionsamtes, und von diesem instruirt.

Aber diese Arbeiten, diese Mühe, sollen sie umsonst verrichtet werden? Nein! Die Aufnahme des Instruktionsprotokolls wird dem Justizcommissar aus dem Fiscus des Defensionsamtes bezahlt, und eben daher erhält auch der Dirigent und Censor seine Vergütung für die Aufsicht. Selbst der Praktikant ist seines Lohnes werth; aber dies sey kein Lohn in baarem Gelde. Wenn er die Sache zur Zufriedenheit des Defensionsamtes und des Richters, vor dem er handelt, ausgeführt hat, wenn er darüber Attestate beybringt, wenn er es an Eydes Statt bekräftigt, bey seiner Arbeit keine fremde Hülfe gebraucht zu haben, so wird ihm ein halbes Jahr an dem gesetzlichen Alter zum Rigoroso erlassen, und er darf die in der Armensache ausgearbeiteten Schriften, statt der Probearbeit aus dem Civilrechte, den Examinatoren überreichen. Die Deputation hat bey Austheilung der Armensachen an die Praktikanten, wegen dieser mit ihrer Führung verbundenen Vortheile, eine gewisse Gleichheit zu beobachten, jedoch die geschicktesten allerdings hervorzuziehen.

Auf solche Art werden die Armensachen, die nach der jetzigen Einrichtung oft sehr oberflächlich behandelt werden, vielleicht mit mehrerem Interesse, mit mehrerer Gründlichkeit, als selbst die Sachen der Reichen, behandelt werden. Aber die von mir vorgeschlagene Einrichtung hat noch ausserdem den Vortheil, daß wegen der vorgängigen Prüfung des Rechtsanscheins dieser Armensachen, die Gerichte künftighin von einer Menge unnützer Belästigungen werden befreyet bleiben.

Die Erfahrung lehrt es, daß Sachen dieser Art oft von der schlechtesten Beschaffenheit sind. Gemeiniglich sind diejenigen, die sich in das sogenannte Armenrecht werfen, Menschen, die in der Hoffnung, etwas zu gewinnen, und ohne Besorgniß, etwas zu verlieren, die ungegründetsten Ansprüche ungescheuet geltend machen. Es ist daher in einigen Prozeßordnungen bestimmt, daß das Armenrecht nicht ohne vorgängige Untersuchung des Richters, ob die Sache einigen Schein Rechtens für sich habe, ertheilt werden solle. (XXXIX) Allein wenn der Richter diese Untersuchung anstellen, und den Anspruch des Armen für bedeutend oder unbedeu-

tend erklären soll, so fället er im Grunde bereits ein Urtheil über die Hauptsache, das mindestens Veranlassung zu einer vorgefaßten Meynung geben kann. Dagegen scheint das Defensionsamt, ein Collegium, dessen Mitglieder sich von jeher der Bestimmung gewidmet haben, die Seiten, die sich an einer Sache vertheidigen lassen, aufzufinden, und dessen Ausspruch über den Rechtsanschein von dem Urtheile über die Rechtmäßigkeit der Sache verschieden ist, ganz eigentlich geschickt zu seyn, den Werth oder Unwerth einer Sache zur weitern gerichtlichen Erörterung zu bestimmen. Es hat ohnehin noch immer mehr Interesse dabey, die Armensachen anzunehmen, als sie abzuweisen, da den Dirigenten und Censoren für die Aufsicht ein Vortheil aus dem Fiscus des Defensionsamtes zufließt. Aber dies Interesse ist zu gleicher Zeit so gering, daß man von dessen beeydigten und erprobten Mitgliedern keine gewissenlose Annahme schlechter Sachen, keine Belagerung der Richterstühle mit ungegründeten Queresalen, befürchten darf. Es müßte aber auch Gesetz werden, daß eine Armensache, die von dem Defensionsamte einmal zurückgewiesen wäre, von keinem Gerichte angenommen,

viel weniger darin die Sportelnfreyheit ertheilt werden dürfte. *)

Was eben von eigentlichen Armensachen gesagt ist, muß auch von solchen Fällen gelten, worin wegen Hoffnung künftiger besserer Vermögensumstände die Gerichtsgebühren nach der bisherigen Einrichtung zur künftigen Erstattung angeschrieben werden.

Nach meinen Grundsätzen, welche das folgende Buch näher entwickeln wird, muß kein Justizcommissar auf Borg arbeiten. Er muß entweder erklären, daß er umsonst, und auf die Gefahr einer dem Gegentheil demnächst aufzulegenden Kostenerstattung arbeite, oder den Clienten, der ihn auf bessere Zeiten

*) Eben darum darf der Justizcommissar, an den sich ein Armer wendet, die Instruktion der Sache nicht eher unternehmen, als bis er dazu den Befehl von dem Defensionsamte erhält. Denn es kann seyn, daß dieses den Armen bereits abgewiesen habe. Streiten aber zwey Arme gegen einander, — ein seltener Fall — so muß die Sache des Einen an eine auswärtige Facultät, zum Gutachten, auf Kosten des Defensionsamtes, gesandt werden.

vertröstet, an das Defensionsamt verweisen. An den künftigen Gewinn der Sache darf der Justizcommissar nie Anspruch machen: ein solcher Anspruch führt zu große Mißbräuche im Gefolge.

Aber das Defensionsamt darf sich dergleichen Ansprüche unter gewissen Umständen vorbehalten.

Wenn ein bescheidener Armer sein Unvermögen vorstellt, und aus Schaam vor einer gerichtlichen Beglaubigung seiner bedrängten Vermögensumstände, um Nachsicht wegen des Deservits bis nach gewonnenem Prozesse bittet; so hat das Defensionsamt unter der Hand Erkundigungen über die Lage des Clienten einzuziehen. Findet es diese der Angabe gemäß, so wird es den Rechtsanschein der Ansprüche und deren muthmaßlichen Werth bey ihrer möglichen Durchsetzung erwägen. Läßt sich diese mit einiger Wahrscheinlichkeit vorhersehen, so schießt das Amt, gerade wie in der Armensache, zwar die Kosten der Vertheidigung her, aber es behält sich deren Wiedererstattung bevor, auf den Fall, wenn nach gewonnenem Prozesse und nach Abzug der Gerichtsgebühren und des Deservits, der

Partey noch Zweydrittel des Werths der Sache übrig bleiben. In dem entgegengesetzten Falle verliert das Amt allen Anspruch auf die Wiedererstattung der Auslagen. Die Gerichte dürfen ihrer Seits die Annotation der Sporteln nicht anders eintreten lassen, als wenn das Defensionsamt eine ähnliche Annotation in Ansehung des Deservits beliebt hat.

Fehlt es endlich der Partey, die einen gerichtlichen Streit zu bestehen hat, zwar nicht an Vermögen, wohl aber an Credit, das Capital zur Bestreitung der Gerichts- und Deservitskosten aufzuleihen, so hat das Defensionsamt die Verpflichtung auf sich, gegen hinreichende Unterpfänder und auf billige Zinsen das Geld aus seinem Fiscus herzuschießen; und Forderungen, die aus solchen Vorschüssen entstehen, nehmen in Concursen eine privilegirte Stelle ein.

Aus dieser Einrichtung kann die Streitsucht vielleicht hin und wieder Nahrung ziehen; aber dieser mögliche Mißbrauch kömmt nicht in Betracht bey den Nachtheilen, die aus dem Mangel an hinreichenden Mitteln zur Vertheidigung, und aus dem Borgen der

Gerichtsporteln und des Deservits unvermeidlich erfolgen müssen.

Nichts scheint billiger, als daß die Justizcommissarien, welche durch eine solche Anstalt von der Last einer unentgeldlichen oder gefährlichen Führung der Sachen unbemittelter, oder creditloser Clienten befreyet werden, zu deren Unterstützung einen Beytrag liefern. Sollte daher der Fiscus des Defensionsamtes aus andern Einflüssen nicht bereits hinreichend angewachsen seyn, um die eben bemerkten Unkosten zu stehen, so würden die Justizcommissarien ihm durch verhältnißmäßige jährliche Abgaben von ihrem Verdienste zu Hülfe kommen müssen, und eine Last, die, wenn sie auf Einen fällt, unerträglich wird, mag durch gemeinschaftliche gleiche Theilnahme für jeden Einzelnen in ihrem Corps erleichtert werden.

Fünftes Kapitel.

Muß der Advocat Sachen gegen Mächtige übernehmen?

In allen Ordnungen ist bestimmt, daß der Advocat das Recht gegen Jeden, ohne Scheu und ohne Rücksicht auf das Ansehn der Person, vertheidigen soll: in einigen wird ihm nachgelassen, sich nicht zu nennen, wenn er gegen solche Bürger schreibt, deren Unwillen zu reizen, mit Gefahr verbunden seyn dürfte. (XL)

Die Vorschrift enthält einen Zwang, von dem sich der Advocat unter unzähligen Vorwänden befreyen kann: der Nachlaß sich nicht zu nennen, ist den Regeln einer guten Prozeßordnung zuwider. Wenn der namenlose Schriftsteller seine Verborgenheit nutzt, um zu chicaniren, um sich unschickliche Anzapfungen zu erlauben, um von der Partey gesetzwidrige Belohnungen zu erpressen; an wen wird man sich halten?

Es muß eine Autorität im Staate seyn, welche keine andre fürchtet, und zugleich für Anstand, Ordnung und Rechtmäßigkeit die gebührende Achtung hegt. Diese Eigenschaften sind bey dem Defensionsamte vorauszusetzen.

Der Justizcommissar, der Bedenken trägt, gegen einen Mächtigen im Staate aufzutreten, ist berechtigt, ist verpflichtet, den Bedrängten an jenes Amt zu verweisen. Er nimmt ein Instructionsprotokoll auf, sendet es dem Collegio ein, und dies ernennt einen Vertheidiger, der blos der Partey bekannt gemacht wird, und den Gerichten so wie dem Gegentheile unbekannt bleibt. Die Sache wird im Namen des Defensionsamtes geführt: in seinem Namen werden die Schriften unterschrieben. Es steht für die Folgen einer pflichtwidrigen Führung ein, und erhebt das Deservit.

Sechstes Kapitel.

Muß der Advocat Defensionen der peinlich Angeklagten übernehmen?

Alle polizirten Völker haben in ihren Verordnungen über den Criminalprozeß die Defensionen der peinlich Angeklagten als ein wesentliches Stück desselben angesehen. Dennoch ist in den Criminalgerichten die Vorstellung ziemlich verbreitet, und nicht ganz unrichtig, daß jene Defensionen zu den bloßen Förmlichkeiten gehören, und daß der Richter schon von selbst die Gründe ausfinden werde, welche die Unschuld des Angeklagten darlegen, oder seine Straffälligkeit mindern können.

Dies liegt größtentheils in der Wahl derjenigen Personen, denen dies an sich wichtige Geschäft übertragen wird, und an der davon abhängenden oberflächlichen und unzweckmäßigen Ausführung. Der ältere Advocat, der mit anderen einträglichen Arbeiten beladen ist, sieht eine ihm übertragene Defension als eine

Störung in seinem Verdienste und in seinem Lebensgenusse, als eine Last an, die ihn mit dem Laster und dem Unglück in unangenehme Verhältnisse setzt, und wofür er nie auf eine angemessene Art belohnt wird. Er sucht diese Arbeiten von sich abzuwälzen, er überträgt sie jüngeren Mitbrüdern, deren Ausführungen er blos seinen Namen leihet; und muß er selbst seine Kräfte daran wenden, so geschieht es auf die leichtfertigste Art. Der jüngere Advocat, ohne Reife des Urtheils, ohne Erfahrung, erhitzt durch empfindsame Schwärmerey, oder angefeuert durch die Begierde, sich auszuzeichnen, verliert sich in schaalen Declamationen, oder philosophisch scheinenden Raisonnements, verkauft statt Gründen — Worte, nicht selten mit gleichzeitiger Rücksicht auf die Vergrößerung seines Verdienstes, der, so gering er Anderen scheinen mag, ihm, dem Anfänger, wichtig wird, zur Bestreitung des dringendsten Bedürfnisses!

Nutzt den Enthusiasmus der Jugend, nutzt ihr Herz, weicher für die Eindrücke des Mitleids und der Sympathie, empfänglicher für den Antheil an dem Wohl des Einzelnen! Der ältere Mann ist vielleicht zu abgehärtet

durch Erfahrung, durch Eigennutz, durch Rücksicht auf das allgemeine Wohl, um die Entschuldigungen, die dem Verbrecher zu Statten kommen, alle aufzusuchen und gehörig zu würdigen: um den Werth der Erhaltung jedes einzelnen Bürgers gegen die Sicherheit der Gesellschaft im Ganzen verhältnißmäßig abzuwägen! Ueberlaßt dem jüngern Manne die Vertheidigung des Angeklagten! eröffnet ihm dies Feld, sich auszuzeichnen, und den edeln Leidenschaften des Ruhms und der Menschenliebe Raum zu geben! Aber setzt ihn unter die Leitung des erfahrnern, des kühlern Rechtsgelehrten, damit die Gerichte nicht das Produkt der Humanität als ein leeres Geschwätz verschmähen, oder durch die Macht der Beredsamkeit und das Ansteckende der Schwärmerey zu einer höchst schädlichen Nachsicht hingerissen werden!

Dem Defensionsamte werde in vorkommenden Fällen die Sorge aufgetragen, unter den geschicktesten Praktikanten einen Vertheidiger für den peinlich Angeklagten auszuwählen. Dieser wird unter Aufsicht des Collegii und eines besonders dazu ernannten Censors und Dirigenten das ihm übertragene Geschäft

ausführen. Für die Aufsicht erhält der Defensionsrath dasjenige Honorar, was bisher für die Defension selbst bezahlt ist. Aber der junge Praktikant arbeitet für den Lohn der Ehre, für den Nachlaß eines halben Jahrs an dem gesetzmäßigen Alter zum Rigoroso, und für die Entübrigung der Probearbeit aus dem Criminalrechte bey eintretendem Examen.

Siebentes Kapitel.

Audienzen, Informationen, Instructionen.

Jeder Justizcommissar ist schuldig, an gewissen Tagen in der Woche Audienzen zu ertheilen, und diejenigen zu hören, die sich seines Raths bedienen wollen. Diese Tage müssen bestimmt, und in dem Bezirke, worin er wohnt, bekannt gemacht seyn. Ausser denselben ist er nur in eiligen Fällen verpflichtet, sich zu Consultationen zu verstehen.

Ich will das Ansehn des Advocaten, den Begriff von der Wichtigkeit seiner Geschäfte

heben: ich will ihm Zeit und Muße ersparen. Nichts erschwert so sehr die Arbeit, als häufige Unterbrechung, Ueberlauf jedes Lästigen, den oft die bloße Sucht, von demjenigen, was ihn einzig interessirt, zu schwatzen, zu den Geschäftsmann hintreibt. Die Clienten gewöhnen sich leicht an eine gewisse Ordnung in der Zeit, und richten leicht ihre Wege darnach ein, wenn sie nur sicher sind, daß diese Wege nicht vergeblich geschehen.

Wenn in diesen Audienzen dem Justizcommissar eine Sache zuerst übertragen wird, so frägt er vor allen Dingen nach denjenigen Umständen, die sein Urtheil darüber, ob er die Sache übernehmen könne, bestimmen müssen. Diese Untersuchung heißt die Information. Sie muß sehr genau über die gesetzlichen Hindernisse angestellt werden: sie kann summarisch seyn über die Gründe der willkührlichen Annehmlichkeit.

Findet der Anwald dabey kein Bedenken, sich der Führung des Prozesses zu unterziehen, so schreitet er zur Instruction der Sache. Sie kann entweder mit der Information verbunden, oder zu einer andern Audienz verschoben werden. Der Justizcommissar schreibt

der Parten sodann vor, was sie an Nachrichten und Schriften mitzubringen habe, um wohlunterrichtet zu erscheinen.

Weder bey der Information, noch bey der Instruction, dürfen die Gehülfen des Justizcommissars, die bey ihm angesetzten Praktikanten, ohne Bewilligung der Clienten zugegen seyn. Aber der Justizcommissar darf diesen vorstellen, daß seine Gehülfen auf Verschwiegenheit verpflichtet sind, daß deren Gegenwart ihnen unschädlich, ihm höchst nützlich sey, weil er sie zur fernern Ausarbeitung der Sache brauche. Auf Verlangen kann der Praktikant noch besonders der Partey Verschwiegenheit durch einen Handschlag angeloben.

Der Gegenstand der Instruction ist Vorbereitung auf die künftige Vertheidigung, ist Sammlung der Waffen, Ausspähung der Kräfte und Schwächen beyder streitenden Theile. Sie dauert fort, so lange als der Prozeß: und so lange bleibt auch das Protokoll offen, das der Consulent über die Nachrichten aufnimmt, die er über die Lage der Sache einzieht, und der Aufbewahrung werth hält.

Zuerst wird er seine Nachforschungen auf dasjenige richten, was zur Kenntniß der Veranlassung zum Streit und seines Gegenstandes abzweckt: auf die Begründung des Gerichtsstandes, auf die Berichtigung des Legitimationspunktes.

Ueber das Einzelne bey diesen Untersuchungen hat die allgemeine Preußische Gerichtsordnung so zweckmäßige Vorschriften gegeben, daß ich mich außer Stande sehe, darüber weitere Vorschläge zu thun. (XLI)

Genauigkeit und Geduld sind diejenigen Eigenschaften, die dem Advocaten dabey am nöthigsten seyn werden. Aber ohne Menschenkenntniß und Uebung läßt sich von diesem wichtigsten Theile der Bemühungen des Advocaten kein hinreichender Erfolg erwarten.

Wenn er sich aber für hinlänglich informirt hält, so muß er nach den Aeußerungen der Partey eine Geschichtserzählung aufsetzen, oder durch seinen Gehülfen aufsetzen lassen. Er wird diese mit dem Clienten Punkt vor Punkt durchgehen, und besonders seine Aufmerksamkeit auf die Mittel zum Beweise richten. Beruft sich die Partey auf Zeugen; er

bemerkt ihren Namen, ihren Stand, ihren Aufenthalt, die besonderen Umstände, worüber, die Vermuthungsgründe, warum sie beyfällig und erheblich aussagen sollen und werden. legt ihm die Partey Documente vor; der Consulent prüft sie, und fügt die erheblichen dem Instructionsprotokolle bey: sind sie nicht in des Clienten Händen, so ist der Ort, wo sie zu vermuthen, so sind die Wege, sie herbeyzuschaffen, herauszubringen und bemerklich zu machen. Stützt sich die Partey auf das Geständniß des Gegentheils, so sind Zeit und Umstände, worunter es geschehen seyn soll, sorgfältig und genau anzugeben. Muß eine Eydeszuschiebung den Beweis vollführen, so ist der Satz, der dadurch bewiesen werden soll, nach Gründen der Wahrscheinlichkeit, und der Charakter desjenigen, der schwören soll, zu prüfen und zu erforschen.

Besonders suche der Justizcommissar noch die Gründe herauszubringen, die dem Gegentheile zu Statten kommen werden. Oft hat sich seine Partey schon mit jenem besprochen, oft hat sie Vermuthungen über die Einwendungen, die ihr entgegengesetzt werden dürften. Der Justizcommissair übernehme selbst

die Rolle des Widersachers: er errege Zweifel gegen die Wahrheit der Angaben seines Clienten, und gewärtige ihre Auflösung.

Am Schlusse hat der Anwald der Partey nochmals zu Gemüth zu führen, daß sie ihn ja nicht mit falschen Vorträgen hintergehen möge. Er kann sich sogar die Wahrheit des Angeführten durch einen Handschlag bekräftigen lassen.

Alles dies wird dem Instructionsprotokolle nachgetragen, und darauf ist der Justizcommissar erst schuldig, sich bestimmt zu erklären, ob er die Sache, ihres Rechtsanscheins wegen, vertheidigen zu können glaube, oder nicht. Diese Erklärung geschieht durch eine kurze aber schriftliche Anführung der Gründe, warum er die Sache des Clienten für gerecht hält, und dieser Aufsatz, der, mit dem Namen des Verfassers, der Partey eingehändigt wird, dient zum Beweise des unter ihnen Beyden geschlossenen Contrakts.

Ist der Justizcommissar zweifelhaft über den Rechtsanschein der Sache, die ihm übertragen, so sey es ihm erlaubt, mit Genehmi-

gung der Partey und auf ihre Kosten, ein Gutachten von dem Defensionsamte zu erbitten. Dies kann freylich auf die richterliche Entscheidung selbst keinen Einfluß haben. Es kann die Partey nicht einmal von der Kostenerstattung befreyen. Aber es befreyet den Advocaten von dem Vorwurfe, eine schlechte Sache vertheidigt zu haben: es dient zur Zurückweisung mancher schlechten Sache, zur bessern Ausführung mancher guten, zur größern Ueberzeugung des Clienten. Das Defensionsamt erhält dadurch Veranlassung, seine Rechtskenntnisse weiter auszubilden, deren Masse, so wie die Zahl der guten Rechtsgelehrten in dem Lande, wo diese Anstalt herrscht, vermehrt wird. Wo diese unter den Advocaten häufig sind, da können sie nicht fehlen unter den Richtern.

Achtes Kapitel.

Aufkündigung des Contrakts von beyden Seiten.

Durch den eben angezeigten Contrakt macht sich der Justizcommissar für alle Folgen verbindlich, die aus der schlechten Führung des Prozesses entspringen, und deren Tragung ihm von den Gesetzen aufgelegt wird. Er kann von diesem Contrakte nicht willkührlich zurücktreten. Er muß gesetzliche Gründe dazu haben, und diese müssen von dem Defensionsamte gebilligt werden.

Wenn er beym Fortgange der Sache sich von der Ungerechtigkeit der Ansprüche seines Clienten überzeugt; wenn er mit diesem in Feindschaft, mit dem Gegentheile in nahe Blutsfreundschaft tritt und geräth; wenn er selbst Ansprüche an dem Gegenstande des Rechtsstreits erhält, die er gegen den Clien-

ten vertheidigen müßte; dann hat er die Freyheit, diese Gründe dem Defensionsamte anzuzeigen, das ihm, nach deren vorgängiger Prüfung, seine Entlassung ertheilt. Es ist diese Dazwischenkunft des Defensionsamts um so nöthiger, weil die Partey oft in Verlegenheit kommen kann, einen andern Vertheidiger zu erhalten. Das Amt hat ihr diesen nachzuweisen, wenn es anders nicht selbst die Sache von Rechtsanschein entblößt findet. Der vorige Justizcommissar hat bis zu seiner Entlassung die Sache in einer Lage zu erhalten, worin sie nicht verschlimmert werden kann.

Ein zweyseitiger Contrakt setzt, der Regel nach, gleiche Verbindlichkeiten für beyde Theile zum Voraus. Der Client müßte folglich dem Justizcommissar seine Sache eben so wenig willkührlich abnehmen, als dieser sie ihm aufkündigen können. Allein das Vertrauen zu dem Vertheidiger unserer Rechte ist ein so zartes Gefühl und ein so kostbarer Vorzug, und ein so wesentlicher Bestandtheil der Sicherheit des Eigenthums, daß man billig eine Ausnahme von der Rechtsanalogie machen, und dem Clienten nachlassen muß,

dem Anwalde zu jeder Zeit und ohne Anführung einer Ursach den Contrakt aufzukündigen.

Eine Zurückhaltung der Acten wegen nicht bezahlten Deservits kann nach meinen Vorschlägen nicht Statt finden. Das folgende Buch wird zeigen, daß kein Arbeiten auf Borg zugelassen wird, und daß der Justizcommissar nie in die Gefahr kommen kann, sein Verdienst zu verlieren.

Neuntes Kapitel.

Doppelte Manualacten; geheime, und solche, die dem Richter vorzulegen sind.

Im Preußischen kann der Richter von dem Justizcommissar die Vorlegung der Manualacten verlangen. (XLII) Dies ist eins von den Gesetzen, von denen vorausgesehen wer-

den kann, daß sie ohne Nutzen seyn werden. Umsonst verspricht man den Justizcommissarien die strengste Verschwiegenheit: umsonst läßt man ihnen nach, dem Gericht die Manualacten versiegelt einzureichen. „Kluge Justizcommissarien," schreibt mir einer der vorzüglichsten Preußischen Gesetzgeber und Richter, „kluge Justizcommissarien bringen „die Geheimnisse der Parteyen nicht zu den „Acten. Man ist zufrieden, wenn man dar„in ein vorschriftsmäßiges Informationspro„tokoll findet." (XLIII)

Ein vorschriftsmäßiges? Das heißt, ein solches, das so aussieht, als ob es vorschriftsmäßig wäre, und es doch nicht ist. Solche Falschheiten muß der Gesetzgeber nicht veranlassen. Alles, was zwischen der Partey und ihrem Vertheidiger verhandelt wird, bleibe auf immer Jedem geheim, dem es nicht mit Bewilligung der ersten mitgetheilt wird. Diese Verhandlungen müssen ein besonders Fascikel bey jeder Sache ausmachen, welches das Informations- und Instructionsprotokoll enthält, in welches letztere dasjenige ordentlich nachgetragen werden muß, was die Partey dem Consulenten im Fortgange der Sache an-

zeigt, und dieser der Aufbewahrung werth hält.

Daneben aber ist ein anderes Fascikel zu denjenigen Schriften einzurichten, die dem Gerichte übergeben, und von dorther der Partey mitgetheilt sind, als: Decrete, Protocolle, Sätze des Gegentheils, u. s. w. Diese Schriften müssen leserlich geschrieben, numerirt, paginirt, in gehörige Ordnung nach der Zeitfolge gelegt, mit einer Designation versehen, und zusammengeheftet seyn. Der Justizcommissar muß mit darauf beeydigt werden, diese Acten in gehöriger Ordnung halten, und nichts dazu legen zu wollen, was nicht dazu gehört. Ein Versehen, welches er sich gegen diese Vorschrift zu Schulden kommen läßt, muß mit einer Geldbuße, und eine absichtliche Verfälschung dieser Acten mit sofortiger Cassation bestraft werden.

Die Vortheile, die ich mir davon verspreche, sind folgende:

Wenn an eine höhere Instanz appellirt wird, so hat der Justizcommissar das Recht, von demjenigen Richter, durch den er sich be-

schwert hält, zu verlangen, daß er seine ihm einzureichenden Manualacten mit den gerichtlichen vergleiche, und daß er, wenn er jene in gehöriger Ordnung, vollständig, und übereinstimmend mit diesen findet, die Durchsicht und Uebereinstimmung attestire, oder sein Vidit und Concordat, darunter schreibe. Sind die Acten vor Abgebung des Erkenntnisses inrotulirt worden, so wird dies sogleich in termino Inrotulationis geschehen müssen. Manualacten, die auf solche Art authorisirt sind, dürfen dann dem Oberrichter als richtige Belege der Appellations-Rechtfertigung überreicht, und von ihm bey der Entscheidung zum Grunde gelegt werden.

Nur in dem Falle, wenn Processus erkannt, und dem Unterrichter die Befugniß, in der Sache weiter zu verfahren, ganz genommen wird, sind die Acten des Untergerichts einzufordern. Die Folge davon wird seyn, daß nicht leicht eine Appellation unvollständig wird gerechtfertigt werden können; daß die Kosten der vielfachen Abschriften der Anlagen der Appellationslibelle vermieden werden können; daß die Einforderung der gerichtlichen Acten zur bloßen Einsicht keinen Aufenthalt in dem Laufe

der Sache beym Unterrichter geben wird, und daß vorzüglich der Oberrichter nicht in die Gefahr kömmt, ohne vollständige Kenntniß der früheren Verhandlungen abschlagend oder verbessernd über die an ihn gebrachten Beschwerden zu erkennen. Ein Mißbrauch, der in den mehrsten Obergerichten gewöhnlich, und nach der gegenwärtigen Einrichtung unvermeidlich ist. (XLIV)

Diese vollständigen und wohlgeordneten Manualacten haben aber auch den Nutzen, daß sie bey Einholung der Gutachten von dem Defensionsamte, auf eine sichere Art zum Grunde gelegt werden können; daß bey einer Veränderung der Justizcommissarien der Nachfolger des ersten Vertheidigers nicht über mangelhafte Manualacten wird zu klagen haben, u. s. w.

Es ist ferner Pflicht des Justizcommissars, die Registratur seiner Acten in guter Ordnung zu halten, und die abgethanen sofort der Partey wieder abzuliefern. Jede Klage über Unordnung und Verzögerung in diesem Punkte, ist von dem Defensionsamte

mit Geldstrafe und öffentlich bekannt zu machenden Verweisen zu ahnden.

Zehntes Kapitel.

Beobachtung der Prozeßordnung.

Die Pflichten, welche der Justizcommissar bey Ausführung der gerichtlichen Handlungen zu beobachten hat; die Form, in welche diese gebracht werden müssen, um theils vor Gericht zugelassen zu werden, theils einen zweckmäßigen Erfolg zu versprechen, gehören nicht in die Advocaten-, sie gehören in die Prozeßordnung. Dort muß näher bestimmt werden, ob die Vorträge mündlich oder schriftlich geschehen sollen; dort muß die Einrichtung der Schriften und ihrer Belege vorgeschrieben, die Zeit und der Ort festgesetzt werden, wann und wo die Produkte dem Gerichte einzuliefern sind. *) Hier heiße es im

*) Dies ist auch eigentlich Sache des Procurators.

Allgemeinen: der Justizcommissar muß die Prozeßordnungen beobachten!

— Kürze, Vermeidung des schaalen Witzes, der Ziererey, der Anzüglichkeiten, u. s. w. sind Erfordernisse eines jeden gerichtlichen Vortrages, und nicht allein von dem Advocaten, sondern von Jedem zu beobachten, der etwas an einem Orte vorzubringen hat, der durch sich selbst Zeitersparung, Feyer, Ernst und Würde gebietet.

Inzwischen geschehen die mehrsten dieser Vorträge durch den Advocaten, und es ist natürlich, daß in einer für ihn bestimmten Ordnung diese allgemeinen Pflichten ihm besonders eingeschärft werden. (XLV)

Vergebens aber erwartet man von einer solchen Einschärfung, wenn sie auch durch angedrohete Strafen nachdrücklicher gemacht wird, die Vermeidung der bis jetzt so gewöhnlichen Fehler gerichtlicher Schriften. Man muß den Verfassern den Reiz dazu nehmen. Dies wird mehr helfen, als alle Strafen.

Der Weitschweifigkeit läßt sich am sichersten vorbeugen durch eine Taxe, die nicht nach der Menge von Schriften, oder nach der Bogenzahl ihre Bestimmung erhält. Schwieriger ist es, die Schriftsteller von unnützen und gelehrten Ausführungen, von Schwulst, Declamationen, Witzeleyen und persönlichen Anzüglichkeiten zurückzuhalten.

Theils ist es schwer, die Gränzen genau zu bestimmen, wo sich absondere, Gründlichkeit vom Auskramen unzeitiger Kenntnisse, eindringende Darstellung von anmaaßender Schönschreiberey, Lebhaftigkeit des Vortrags von schaalem Witze, abgedrungene Wahrheit von dem Vorsatze, zu beleidigen. Theils ist auch der Hang mancher Menschen zum Erschöpfen des Wissenswerthen in jeder Materie, zum Declamiren, und besonders zum Witzeln und Anzapfen beynahe unwiderstehlich.

Strafen sind freylich nothwendig, um diesem Hange einigen Einhalt zu thun, aber wirksamer wird der Ton seyn, der nach meinen Hoffnungen sich in dem ganzen Corps der Justizcommissarien verbreiten wird. Hebt den ganzen Stand durch ein besseres Ein-

kommen und durch ein vergrößertes Ansehen; laßt unter den Häuptern dieses Standes, den Mitgliedern des Defensionsamtes, nur solche Männer sitzen, die sich durch eine zweckmäßige Schreibart ausgezeichnet haben; — der Souverain, der sie ansetzt, hat es ja in seiner Gewalt; — und der Geschäftsstyl derjenigen, die von ihnen geprüft werden, die ihrer Aufsicht anvertrauet sind, die in ihre Stellen zu rücken hoffen, wird bald eine beßre Richtung erhalten. Gewiß! den angezeigten Fehlern sind hauptsächlich diejenigen ausgesetzt, die in einer niedern Classe leben, und des geselligen Ansehns, welches der Wohlstand giebt, entbehren. Unter diesen findet man besonders jene Eitelkeit, sich überall, und in den unbedeutendsten Dingen geltend zu machen, jenen Mangel an Menschenkenntniß, an Geschmack, an feineren Empfindungen des Schicklichen, und besonders auch jene Leidenschaftlichkeit, die ungemildert bleibt durch Rücksichten auf äußern Anstand und Gefühl innerer Selbstwürde.

Eilftes Kapitel.

Achtung für das richterliche Ansehn.

Vorzüglich kommen hier in Betracht die Schmähungen des Richters. Sie sind auf das strengste zu verbieten: sie sind schwer zu bestrafen. Aber die Gränze, wo die Rüge der Fehler und Vergehungen des Richters zur Schmähung wird, ist auch genauer zu bestimmen, als es in den mehrsten Ordnungen zu geschehen pflegt.

Der Advocat ist nicht blos berechtigt, er ist schuldig, der Nachlässigkeit und Willkühr des Richters entgegen zu arbeiten, ihn selbst zu warnen, und wo dies fruchtlos ist, sich beschwerend an den Oberrichter zu wenden.

Bey Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einer Rüge, komme nie die Besorgniß in Betracht, daß das Ansehn des Richters bey sei-

nen Untergebenen dadurch herabgesetzt werden könnte; nur darauf ist zu sehen, ob die gemachte Beschuldigung eine leidenschaftliche Verblendung verrathe, oder einen frechen Vorwitz. Beydes ist da anzunehmen, wo keine wahrscheinliche Gründe zum Verdacht vorhanden sind, oder wo die Beschwerde mit solchen Ausdrücken vorgebracht wird, die unangemessen sind der Achtung für den Stand des Richters im Allgemeinen, und der Zweifelhaftigkeit einer jeden Voraussetzung, die erst gerichtlich erörtert werden muß.

Wer eine, obgleich unwahre, Beschuldigung gegen den Richter vorträgt, aber mit Bescheidenheit, unterstützt von Gründen, die eine wahrscheinliche Vermuthung bey jedem vernünftigen Menschen hervorbringen, der darf meiner Einsicht nach nicht bestraft, der darf nicht einmahl einer Injurie wegen in Anspruch genommen werden. Es ist des Sachwalters Amt, den Richter zu controlliren! Und glaubt es mir! die Schonung des einzelnen Richters ist Härte gegen den ganzen Stand; die Nachsicht, die den Untergerichten von den Oberen widerfährt, zieht diese in den Verdacht einer sträflichen Gleichgültigkeit

gegen ihre Fehler, einer verderblichen Theilnahme an denselben. Glaubt es mir! Strenge gegen uns selbst und gegen diejenigen, die mit und unter uns zu dem nemlichen Zwecke arbeiten, die erhält uns die Achtung des Publikums mehr, als eine ängstliche Wachsamkeit über den äußern Schein der Fehlerlosigkeit. Glaubt es mir! Vorzüglich bey denjenigen Gerichten, die nur mit wenigen Personen besetzt sind, ist der Hang zur Willkühr und Läßigkeit so groß, daß ihr die Mittel nicht zu sehr schwächen dürft, die ihnen entgegen arbeiten!

Wird aber auch die wahreste Beschuldigung mit Unbescheidenheit vorgebracht, so ist die Unbescheidenheit zu bestrafen; und ist zugleich die Rüge von vernünftigen Gründen entblößt, so treffe den verwegenen Vorbringer die ganze Strenge richterlicher Ahndung!

Zwölftes Kapitel.

Mäßigung beym Gebrauche der Rechtsmittel; Bereitwilligkeit zum Vergleich.

Appellationen an höhere Instanzen sind eine der schätzbarsten Wohlthaten für die prozessirenden Parteyen; sie dienen auf jeden Fall zu Mitteln, das erste Erkenntniß des Unterrichters durch wiederholte Prüfung des Obern von dem Vorwurfe einseitiger Ansicht zu befreyen.

Aber sie sind auch eben so oft eine Geissel für diese Parteyen, wenn eine gerechte Sache dadurch aufgehalten wird, oder die Kosten des verlängerten Streits den endlichen Gewinn erschöpfen.

Es ist daher eine gleiche Pflicht für den Advocaten, bey einem Erkenntnisse, das er für ungesetzmäßig hält, sich nicht zu beruhigen, und

die gerechtesten Ansprüche fallen zu lassen, wenn er, einmal damit zurückgewiesen, entgegensieht einem zwar günstigen, aber wegen der Kosten, deren Erstattung nicht zu hoffen ist, unfruchtbaren Erfolge in den ferneren Instanzen.

So lange jedoch die in der Prozeßordnung eines jeden Landes vorgeschriebene Zahl der Rechtsmittel nicht durchgegangen ist: so lange es an der vorgeschriebenen Appellationssumme nicht fehlt; so lange kann das Gesetz dem Sachwalter bey Verfolgung des Streits keine Gränzen setzen. Es rathe; aber sein Gewissen entscheide! Nur wenn er ordnungswidrige Rechtsmittel hervorsucht, oder Hülfen, welche in verzweifelten Fällen dem unschuldig Gefährdeten nachgelassen sind, zur Nahrung der Streitsucht mißbraucht; dann verweise ihn das Gesetz in seine Schranken, und zwar auf eine nachdrückliche Art!

Jeder Advocat, der sich untersteht, Rechtsmittel einzuwenden, welche die Ordnung nicht anerkennt, werde bestraft mit öffentlicher Rüge, schwerer Geldbuße, Tragung der Unkosten, Verlust alles Deservits!

Jeder Advocat, der ein von der Ordnung zwar anerkanntes, aber außerordentliches Rechtsmittel, etwa die Nullitätsquerel, gebraucht, führt die Sache in dieser Instanz ganz auf seine Gefahr. Er erhält kein Deservit; er muß alle Kosten tragen, wenn das Rechtsmittel abgeschlagen wird, oder wenn die Partey zeigen kann, daß die Kosten den Gewinn übersteigen. Umsonst beruft er sich auf das Verlangen der Partey nach Fortsetzung ihres Prozesses, auf diesem ungewöhnlichen Wege; er ist ihr Wegweiser, er muß wissen, ob die Bahn geebnet sey.

Um jedoch den Gebrauch außerordentlicher Rechtsmittel durch die damit verbundene Gefahr nicht völlig auszuschließen, so sey es dem Justizcommissar erlaubt, auf Verlangen der Partey ein vorläufiges Gutachten von dem Defensionsamte einzuholen. Erkennt dies das Rechtsmittel für zuläßig an, so darf der Justizcommissar es weiter verfolgen, ohne Furcht, sein Deservit zu verlieren, und die Kosten zu tragen. *)

*) Wenn das Defensionsamt bereits für den Gegentheil ein Gutachten in der nemlichen Sache

Der Preis solcher Gutachten muß allgemein bestimmt seyn. Sollte, was kaum von einem solchen Collegio, wie das Defensionsamt, zu erwarten ist, Bestechung nachzuweisen seyn, so würde diese aufs strengste geahndet werden müssen. Eher ist Oberflächlichkeit und Leichtsinn zu befürchten. Bemerken die Gerichte Fehler dieser Art, so haben sie der Landesregierung davon Anzeige zu thun, welche diesen Mißbräuchen abhelfen muß.

Allemahl scheinen meine Vorschläge den Vortheil zu haben, daß der Gebrauch außerordentlicher Rechtsmittel durch die Erschwerung eingeschränkt werden wird.

In den mehrsten Prozeßordnungen wird dem Advocaten die Beförderung der Vergleiche anbefohlen. Der Befehl ist gut; aber

abgegeben haben sollte, so kann sich der Justizcommissar an das Defensionsamt in einer andern Provinz des nemlichen Landes wenden, und falls dies nicht vorhanden seyn sollte, an eine auswärtige Juristenfacultät.

bey dem Gewissenhaften ist er überflüssig, bey dem Leichtsinnigen unnütz.

Der Beweis, daß der Advocat den Vergleich gehindert habe, ist schwer zu führen, wenn der Hindernde klug genug ist, seine Absicht zu verstecken. Er braucht den Vergleich nicht abzurathen, und sein ganzes Wesen, sein ganzes Betragen kann davor warnen. Er kann sagen: meiner innern Ueberzeugung nach, würdet ihr den Prozeß mit den Kosten gewinnen; aber das Gesetz befiehlt mir, euch zum Vergleiche zuzureden. Ich thue, was ich zu thun verpflichtet bin; euch bindet kein Gesetz; thut ihr, was ihr wollt! — Ich frage: wird sich der Client vergleichen? werdet ihr den Advocaten strafen?

Sucht vor allen Dingen dem Sachwalter einen Anreiz zu geben, der ihn zur Stiftung von Vergleichen auffordere. In mehreren Prozeßordnungen wird ihm eine billige Belohnung, eine erhöhete Arrha versprochen, wenn er einen Vergleich zu Stande bringt. Lächerlich! Glaubt ihr, daß der gewinnsüchtige Advocat auf solche ungewisse Versprechungen hin, einen sichern Verdienst aufopfern werde?

Ihr müßt zum Voraus bestimmen, worin seine Belohnung bestehen soll, wenn er die Sache gütlich beylegt, und diese Belohnung muß in einem solchen Verhältnisse mit der aufgegebenen Hoffnung des Verdienstes stehen, daß er nach Absatz der ersparten Zeit und Mühe sich völlig damit entschädigt halten kann. Wie dies einzurichten sey, darüber mehr im folgenden Buche.

Dreyzehntes Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen über die Strafen.

Vergehungen des Sachwalters gegen die vorgeschriebene Prozeßform, gegen das Ansehn des Richters, wodurch keine der Parteyen an ihrer Sache leidet, sind von denjenigen zu unterscheiden, wodurch der Sache der Parteyen auf irgend eine Art ein Nachtheil zugefügt wird. Die ersten müssen bestraft werden, die letzten ziehen die Verbindlichkeit der Wiedererstattung nach sich, und nur in

so fern Strafe, als jene nicht möglich ist, oder das Vergehen zugleich verdient, peinlich bestraft zu werden.

Die Strafen müssen möglichst bestimmt, und nicht willkührlich seyn. Die verdienten muß der Richter nicht zurücknehmen, nicht erlassen können. Aber sie müssen mit Vorsicht und Sparsamkeit aufgelegt, und allemal ausgeführt werden mit Nachdruck.

Kein Verweis ohne öffentliche Bekanntmachung! Aber die Verweise sind auch, nach meinen Ideen, nicht die gelindesten Strafen: dies sind die Geldbußen. Ich will, daß der Advocatenstand viel empfindlicher sey an seiner Ehre, als an seinem Vermögen.

Die Geldstrafen fallen nach meinen Vorschlägen nicht in den Fiscus des Gerichts, nicht in den der Cammer: sie gehören dem Fiscus des Defensionsamtes. Es ist billig, daß sie zum Besten derjenigen Anstalt verwandt werden, deren einzelne Mitglieder sie durch ihre Fehler veranlaßt haben. So kann eine wahre Genugthuung Statt finden! Der Vertheidiger des einzelnen Bürgers hat etwas gegen die allgemeine Ordnung verschuldet,

seine Buße dient dazu, die Vertheidigungsanstalt im Allgemeinen dem Publikum nützlicher zu machen.

Die Art, diese Geldbußen beyzutreiben, wird nach der von mir angegebenen Einrichtung leicht seyn. Der Richter, der sie auflegt, giebt dem Defensionsamte davon Nachricht. Dies, das bey der richtigen Erhebung interessirt ist, setzt den Betrag von der Cautionssumme ab, die der Justizcommissar beym Antritt seiner Stelle bey ihm deponirt hat. Sobald das Capital der auf fünfhundert Thaler sich belaufenden Cautionssumme erschöpft ist, verliert der Justizcommissar seine Stelle. Wer sich so vielen und so beträchtlichen Strafen ausgesetzt hat, ist als unverbesserlich anzusehen.

Doch ist dies nur von der Erschöpfung der Cautionssumme durch solche Strafen zu verstehen, die nicht als Surrogat einer Entschädigung der Parteyen aufgelegt werden. Diese Einrichtung hat den doppelten Vortheil einer leichten Beytreibung der Strafen, und der Unmöglichkeit, daß der Sachwalter sich von der Partey schadlos halten lasse.

Die Grade der Strafen sind, nächst der Geldbuße, nächst dem Verweise, Abbitte, Suspension in der Verwaltung der Stelle, Versetzung an eine schlechtere, gänzliche Absetzung. Auch Leibesstrafen? Nie! Wer diese verdient hat, hört auf, ein Mitglied eines so respektabeln Corps zu seyn, wie dasjenige ist, das ich aus dem Stande der Advocaten machen mögte!

Vierzehntes Kapitel.

Strafe solcher Vergehungen, wodurch die Sache der Parteyen nicht leidet.

Vergehungen des Advocaten, wodurch nicht die Sache der Parteyen leidet, treffen die gerichtliche Ordnung, oder das Ansehn des Richters.

Beyde, in so fern sie in Unkunde, Nachlässigkeit, oder Mangel an Beurtheilungskraft ihren Grund finden, sind mit Geldstrafen zu

belegen, und erst, wenn diese nicht helfen, mit Verweisen.

Zu diesen Vergehungen gehören: fehlerhafte Einrichtung der gerichtlichen Handlungen, unrichtige Titulaturen, falscher Witz, Declamationen u. s. w.

Verrathen die Vergehungen aber einen Vorsatz, so sind sie nie allein mit Gelde zu bestrafen, sondern die Buße muß nach dem Grade der Schuld geschärft werden.

Anzügliche Schreibart gegen die Gegenpartey, wenn gleich das Gericht die Schrift vor der Mittheilung davon säubern läßt, wird allemal mit einem öffentlich bekannt zu machenden Verweise belegt.

Vorwitzige, unbescheidene Beurtheilung der Richter und Obrigkeiten verdient eben diese Strafe. Tritt eine verwegene unwahrscheinliche Beschuldigung übertretener Dienstpflicht hinzu, so ist Abbitte und Suspension, nach Beschaffenheit der Umstände, zu erkennen.

Soll der Richter die Beleidigungen, die ihm wiederfahren, selbst untersuchen, selbst bestrafen? Nein! Er darf sie hindern, ab-

wehren, aber die einmal geschehenen, vorzüglich von der gröbern Art, die mehr als Geldbußen und Verweis verdienen, muß ein Dritter beurtheilen.

In wie fern steht der Procurator, mit für die Vergehungen dieser Art ein? Er macht sich zum Mitschuldigen; aber Jeder ist nach der auf ihn anwendbaren Vorschrift der Gesetze besonders zu bestrafen. Einer kann nicht die Schuld des Vergehens auf den Andern schieben, wenn sie Beyde, der Eine durch Verfertigung der gerichtlichen Produkte, der Andere durch deren Ueberreichung, daran Theil genommen haben.

Die Partey bleibt hingegen völlig straflos, und der Advocat, der sich auf das Verlangen der Partey beruft, diese oder jene Anzüglichkeit im Gerichte zu äußern, findet mit dieser Entschuldigung kein Gehör. Er soll der kältere Theil, er soll der aufgeklärte Rechtsfreund des leidenschaftlichen und unerfahrnen Clienten seyn. Ihn trifft also alle Verantwortlichkeit der Handlungen, die durch seinen Mund, durch seine Feder im Gerichte vorgenommen werden. Kömmt auch darin eine Injurie vor, die sich der Gegentheil zu

Gemüthe zieht, weswegen dieser auf Privatsatisfaction dringt; der Advocat hat diesen Streit allein, und auf seine Kosten aufzunehmen und durchzuführen.

Funfzehntes Kapitel.

Strafe solcher Vergehungen, wodurch die Sache der Parteyen selbst leidet.

Ich komme zu denjenigen Vergehungen, wodurch der Sache der Parteyen Nachtheil zugefügt werden kann.

Diejenigen, welche aus dem bloßen Vorsatze fließen, einer der Parteyen wissentlich zu schaden, gehören in die Classe der Verbrechen, und wenn sie mit Verrath des eigenen Clienten verknüpft sind, zu der Classe der verabscheuungswürdigsten, die sogar peinlich bestraft werden müssen.

Ich habe mich darüber bereits in den beyden ersten Kapiteln dieses Buchs erklärt.

Boshaftes Verheimlichen, Verdrehen, Abläugnen actenkundiger Wahrheit, Verschweigung rechtskräftiger Erkenntnisse, Verfälschung der Beweismittel, Alles zum Vortheil des eigenen Clienten, wird gleich zum erstenmale, jedoch nach vorläufiger Untersuchung, mit Absetzung bestraft. Tritt Prävarication hinzu, so ist der Abgesetzte überdem mit Ehrlosigkeit und Leibesstrafe zu belegen.

Ich habe an der angeführten Stelle gesagt, wie die Vertheidigung einer, klaren Rechten zuwiderlaufenden Sache theils durch Verlust des Deservits, theils durch Erstattung der Kosten an den Gegentheil, bestraft werden müsse, und wie den Advocaten eben diese Strafe treffen müsse, wenn er eine von ihm anerkannte Rechtskraft aus Gründen angreift, welche die Gesetze nicht billigen. Ich habe ferner gesagt, daß er mit einem Verweise, und mit Tragung der dem Gegentheile zu erstattenden Kosten zur Hälfte, bestraft werden müsse, wenn ihm die gesetzliche Vermuthung entgegensteht, daß er von der Unwahrheit der vorgetragenen Thatsachen Kenntniß gehabt habe. Ich habe endlich dort angegeben, wie der Vortrag einer nicht zu er-

weisenden Behauptung mit Verlust des Deservits, wie die unbescheidene Verfolgung einer geringfügigen Sache noch außerdem mit Verweis und Kostenerstattung an den eigenen Clienten zu ahnden sey.

Ich beziehe mich auf jene beyden ersten Kapitel dieses Buchs, und setze hier nur Folgendes hinzu: Die Partey bleibt in den angedeuteten Fällen sträflos, außer wo es auf Verheimlichung, Verdrehung, oder irrige Behauptung einer Thatsache ankömmt. Alles, was faktisch ist, kann und muß die Partey beurtheilen können. Es dient ihr nicht zur Entschuldigung, daß sie die Schriften nicht gelesen hat, ehe sie ins Gericht geliefert sind. Sie hat den Justizcommissar instruirt, sie hat die Schriften lesen können, wenn sie es gewollt hat.

Auch dies muß ich noch hinzufügen, daß wiederholte Vergehungen der nemlichen Art Schärfung der Strafen nach sich ziehen, und endlich den Weg zur Suspension und zur Absetzung bahnen.

So viel über die Fehler, bey denen Vorsatz zum Grunde liegt. Wie aber, wenn

diese in Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit und Ungeschicklichkeit ihren Grund finden?

Ich unterscheide: Es wird entweder durch das Versehen des Advocaten ein bloßer Aufenthalt in dem Gange des Prozesses veranlaßt, oder die Sache selbst wird gefährdet, kann wohl gar darüber verloren gehen.

Jeder Aufenthalt, den der Justizcommissar veranlaßt, muß dadurch bestraft werden, daß er die Kosten seiner vergeblichen Schritte und seiner Saumseligkeit aus eigenem Beutel steht.

Z. B. der Justizcommissar bringt eine Klage vor einen incompetenten Richter, und dieser weiset ihn damit zurück: Billig steht er die Kosten dieser vergeblichen Handlung. Fristgesuche, die in überhäuften Arbeiten, in dem Abgange solcher Nachrichten gegründet sind, die er bey der ersten Instruction hätte einziehen sollen, muß er auf seine Kosten einbringen, und die darauf abgegebenen Bescheide selbst einlösen und insinuiren lassen. Anerinnernde Decrete, die auf Contumacialgesuche des Gegentheils erfolgen, nebst den

Contumacialkosten muß er bezahlen, nicht die Partey, wenn er nicht bescheinigt, daß der Aufenthalt an dieser und nicht an ihm liegt. Die Präsumtion ist immer gegen ihn, und sie muß es seyn, damit er an Genauigkeit bey Aufnahme der Instruction, an Fleiß während der Ausführung der Sache erinnert werde.

Freylich wird dadurch noch nicht aller Nachtheil vergütet, den die Partey durch die Verzögerung des Prozesses erduldet! Freylich hat sie dadurch die Nutzung ihres Rechts länger entbehrt, ist länger in einer Ungewißheit geblieben, die, unangenehm durch sich selbst, überher den freyen Gebrauch ihrer Zuständigkeiten hindert. Soll der Justizcommissar auch diesen Schaden, diese Unbequemlichkeit vergüten? Die Analogie der Gesetze scheint es zu gebieten, aber die Lage der Umstände macht die Ausführung unmöglich: es würde unendliche Streitigkeiten nach sich ziehen, es würde Kosten veranlassen, die den Werth des Gegenstandes überträfen! Lassen wir es also bey der Kostenerstattung der durch die Zögerung veranlaßten Handlungen! Und daß diese, so wie, bey häufiger Wiederho-

lung, Geldbußen, Verweise, die Strafen derjenigen Nachlässigkeit, Sorglosigkeit, Ungeschicklichkeit des Advocaten bleiben, wodurch die Sache selbst keine wesentliche Veränderung leidet.

Aber wie? wenn die Sache selbst durch die angezeigten Fehler verschlimmert wird? wie? wenn sie gar verloren geht? Soll der Justizcommissar den Betrag des Nachtheils, den Werth des ganzen Streits aus seinen eigenen Mitteln bezahlen?

Nach Analogie der Gesetze, welche den Künstler, der seine Arbeit Andern verdingt, zur Leistung desjenigen Schadens anhalten, den seine Sorglosigkeit und Ungeschicklichkeit zunächst veranlaßt hat, allerdings! Aber läßt sich diese allgemeine Regel auf unsern Fall anwenden? Ist sie ausführbar?

Unstreitig ist wohl kein Beweis schwerer zu führen, als der, daß gerade durch die Schuld des Advocaten eine Sache verloren gegangen sey. Hat seine Nachlässigkeit den Verlust eines Beweismittels veranlaßt, wer steht dem Clienten dafür ein, daß es von dem Gerichte als vollgültig angesehen seyn würde?

läßt er ein widriges Urtheil rechtskräftig werden, wer mag mit Gewißheit behaupten, daß auf das einzuwendende Rechtsmittel nothwendig ein günstigeres Erkenntniß hätte erfolgen müssen?

Weit wichtiger ist das Folgende: Soll das Gesetz, welches den Advocaten für sein Versehen zur gänzlichen Schadloshaltung verpflichtet, sich allgemein auf alle Sachen erstrecken, so steht die Gefahr, die der Künstler übernimmt, mit der Belohnung für seine Bemühung in keinem Verhältnisse. Mehr! Sein Vermögen wird in vielen Fällen nicht hinreichen, den Schaden zu ersetzen: er und seine Familie werden an den Bettelstab gebracht werden, um denjenigen zu befriedigen, der vielleicht den erlittenen Verlust leicht verschmerzen würde. „Aber der Client kann arm seyn?" — Wahr! allein die Gefahr, die dieser übernimmt, daß seine einzelne Sache gerade durch die Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit des Advocaten verloren gehen könne, steht in keinem Verhältnisse mit derjenigen, die dieser in so vielen Sachen bestehen würde. — „Der Advocat mag aufmerksam seyn, mag sich keiner Arbeit unter-

„ziehen ohne Prüfung seiner Kräfte!" — O ihr, die ihr so urtheilt, vergeßt ihr, daß ihr Menschen seyd, daß eure Kräfte euch nicht immer zu Gebote stehen, und daß ihr, selbst mit dem besten Willen, stündlich beschlichen werdet von Sorglosigkeit, ausgesetzt bleibt dem Irrthume?

Nehmt hinzu die Schwierigkeit der Beweise, nehmt hinzu die Vervielfältigung, die Verwickelung der Streitigkeiten, die aus der Zulässigkeit solcher Ansprüche entstehen; — es ist unvermeidlich, daß da, wo das Gesetz existirt: der Advocat soll für sein Versehen mit Schadensersetzung einstehen, der Richter nicht Auswege suche, die Anwendung desselben zu vereiteln! Ich sitze nun bald seit 25 Jahren in Gerichten: noch nie ist mir der Fall vorgekommen, daß der Advocat um eines Fehlers Willen, bey dem nicht Bosheit zum Grunde gelegen hätte, zur Schadensersetzung angehalten wäre.

Ich mag kein Gesetz vorschlagen, das nicht befolgt wird. Aber ich bin eben so weit davon entfernt, Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit durch Nachsicht zu befördern.

Vor allen Dingen muß genau in den Prozeßordnungen bestimmt seyn, in welchen Fällen ein Versehen des Advocaten als vorhanden angenommen werden könne, das einer Ahndung würdig ist.

Nie sollte es dem Advocaten zur last fallen, wenn er eine Thatsache zum Schaden seines Clienten aus Versehen irrig vorgetragen hätte. Gesetzt, der Irrthum wäre klar; man müßte annehmen, die Partey habe die nächste Veranlassung dazu gegeben. Sie hätte ihn besser instruiren, sie hätte die Schriften, ehe sie ins Gericht eingeliefert wurden, lesen sollen. Was factisch ist, kann ein Jeder nach Richtigkeit und Wahrheit beurtheilen!

Ich lasse es dahin gestellt seyn, ob nach den Regeln einer guten Gerichtsordnung eine Partey gegen das gerichtliche Bekenntniß eines Thatumstandes in den vorigen Stand eingesetzt werden sollte, wenn sie nicht klar den Irrthum nachweisen könnte. Aber der Advocat bleibt dabey immer ohne Verantwortung.

Wenn der Advocat dem Gegner einen Rechtssatz einräumt, der den Gesetzen wider-

spricht, so ist dies ein Versehn. Aber wenn dieser Irrthum den Richter verleitet, ein ungesetzmäßiges Erkenntniß abzugeben, so ist der Richter in größerer Schuld als der Advocat. Denn jener muß die Gesetze noch besser kennen als dieser. Der Advocat bleibt also ohne Verantwortung. Wird aber der Irrthum von dem Richter verbessert, so leidet die Partey nicht. Der Advocat hat also keinen Schaden zu ersetzen. Aber zur Strafe seiner Ungeschicklichkeit mag er sein Deservit verlieren: Nicht er, sondern der Richter hat der Partey geholfen!

Wenn der Advocat einen Rechtssatz einräumt, der streitig ist, wenn er die Partey dadurch zu Handlungen verleitet, die ihr Kosten und Gefahr zuziehen: wenn gar ein widriges Erkenntniß erfolgt; wer will behaupten, daß gerade das Versehen des Advocaten oder seine Ungeschicklichkeit daran Schuld sey? Es ist z. B. streitig, ob der Großvater das uneheliche Kind seines Sohnes zu ernähren brauche, wenn die Mutter nichts im Vermögen hat. Gesetzt, der Advocat räumt die subsidiarische Verbindlichkeit des Großvaters ein, und ver-

leitet diesen als seine Partey, den Beweis der Armuth der Mutter zu übernehmen; der Advocat begeht kein Versehen: er folgte seiner Ueberzeugung. Selbst der Verlust des Prozesses kann ihm nicht beygemessen werden. Wer will beweisen, daß der Richter gerade diejenige Meynung angenommen haben würde, die den Großvater unbedingt freyspricht von aller Verbindlichkeit den unehlichen Enkel zu ernähren?

Wenn der Advocat versäumt, um Erstattung der Kosten, der Zinsen, der Früchte zu bitten, und sie werden in dem Erkenntnisse übergangen, so ist dies ein Versehen. Soll der Advocat sie nun ersetzen? Diese Strafe scheint mit dem Versehen in keinem Verhältnisse zu stehen. Kann das Uebergangene durch eine besondre Klage nachgefordert werden, so muß der Advocat die Kosten des neuen Verfahrens ersetzen. Findet eine Nachforderung nicht Statt, so müßte billig der Partey die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angedeihen, und der Advocat die Kosten tragen.

Laßt uns die Verantwortlichkeit des Advocaten bey fehlerhafter Einleitung des

gerichtlichen Verfahrens untersuchen, wenn dadurch der Gang des Prozesses verschlimmert, oder völlig unwegbar gemacht wird.

Im Allgemeinen kann man Versehen dieser Art dem Advocaten zur Last legen: nur wenige Fälle werden davon auszunehmen seyn. Demohngeachtet wird der Gesetzgeber den ungeschickten oder säumigen Advocaten nie einer wirklichen Schadensersetzung, und sogar nicht immer einer Strafe unterwerfen.

Gesetzt, es wird eine unvortheilhafte Prozeßart gewählt: der Executivprozeß fand Statt, und der Advocat leitet die Sache zum ordinairen ein; unstreitig ein Versehen, welches der Partey Aufenthalt, längere Entbehrung ihrer Rechte zuzieht! Aber soll der Advocat diesen Schaden ersetzen? Welche Liquidationen! Welche Weitläuftigkeiten! — Der Verlust des Deservits sey hinreichende Strafe für diesen Fehler!

Das Possessorium war klar: es wird das Petitorium angestellt: oder dies war klar, und der Advocat hält sich bey jenem auf. In dem letzten Falle läßt sich die Absicht vermu-

chen, den Prozeß zu verlängern. Billig sollte die Strafe härter seyn, als in dem ersten. Aber um nicht in zu feine Unterscheidungen zu fallen, sey allgemein die Strafe: Verlust des Deservits!

Gesetzt, es wird willkührlich ein Beweis angetreten, den die Partey klaren Gesetzen nach nicht zu führen brauchte; dadurch werden die Schwierigkeiten des Prozesses vermehrt, dadurch wird vielleicht der Verlust der Sache herbeygeführt: — Der Advocat muß die Kosten des Beweises stehen, er muß kein Verdienst aus seiner Arbeit ziehen. Hat der Richter den Beweis aufgelegt, — billig sollte nach einer guten Prozeßordnung kein freywilliger zugelassen werden; — der Advocat hat sich nur dies vorzuwerfen, daß er das Erkenntniß hat rechtskräftig werden lassen: er wird nicht bestraft. Die Schuld liegt zunächst an dem Richter.

Gesetzt, der Advocat zaudert mit Production eines Zeugen, der darüber wegstirbt: er versäumt, um eine Besichtigung nachzusuchen, und durch die Veränderung der Umstände wird diese unnütz nach Ablauf einiger Zeit; er wird in eine

Geldbuße genommen, wenn er nicht nachweisen kann, daß die Zögerung nicht an ihm liege. Der Ausgang des Beweises ist zu ungewiß, um ihn zu einem Mehreren zu verdammen: Nur die Unordnung muß bestraft werden!

Braucht er hingegen ein gefährliches Beweismittel, eine Eydeszuschiebung, eine Vergleichung der Hände, während daß ihm sicherere zu Gebote standen, so bleibt er ohne Strafe. Ohne Strafe? Allerdings! Denn wird seine Partey nicht wieder in den vorigen Stand eingesetzt; wer wird behaupten, daß der Advocat gefehlt habe? Widerfährt ihr diese Wohlthat, so ist freylich der Fehler des Advocaten klar; aber hütet euch, ihn dafür zu bestrafen! Er wird sonst nie wieder um diese Wohlthat für seine Partey nachsuchen.

Wenn das Gesetz, wenn der Richter einen Termin zur Unternehmung einer gerichtlichen Handlung festgesetzt haben, es sey zur Antretung eines Beweises, oder zur Einreichung einer Schrift: Dieser Termin verstreicht, die Partey wird mit ihrer Handlung präcludirt; so muß im Zweifel angenommen werden, daß die Schuld an dem

Advocaten liege, und diese Präsumtion muß fortdauern, bis er darlegt, daß die Partey ihn gehindert habe. Aber welche Strafe soll nun dem Advocaten werden? Wollen wir ihn zur Schadensersetzung anhalten? Das ist unausführbar! Soll denn die Partey die Folgen seiner Säumniß tragen, oder der Gegentheil durch Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand in dem Genuß seiner Rechte, oder wenigstens in einer quälenden Ungewißheit aufgehalten werden? — Ich sage: verbessert die Vorschriften in Ansehung des Contumacialverfahrens, verbessert die Advocatentaxen *), und ihr habt die Versäumniß von Seiten des Advocaten nicht zu fürchten. Läßt er sie sich aber dennoch zu Schulden kommen, so straft ihn mit Geldbußen für jede versäumte Nothfrist, und laßt ihn die Kosten tragen, welche die Wiedereinsetzung seines Clienten in den vorigen Stand verursacht.

Aber dafür, daß er keine Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß des Richters ein-

*) Ueber die Advocatentaxe siehe das folgende Buch. Die Materie vom Contumacialverfahren verlangt eine allgemeine Verbesserung. Die mehrsten Prozeßordnungen sind hierin mangelhaft.

gelegt hat, dürft ihr ihn nicht strafen. Dies ist Sache der Partey und ihres Procurators; und wie wollt ihr je dem Advocaten eine Schuld beymessen, wenn er die Ueberzeugung des Richters zu der seinigen macht?

Ich könnte noch mehr hinzusetzen, aber ich will mehr zu denken als zu lesen geben.

Man wird sagen, ich sey zu gelinde — und ich sage, ich bin blos darum so gelinde in meinen Grundsätzen, um bey ihrer Anwendung desto strenger seyn zu können.

Sechszehntes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten des Advocaten, wenn er durch Zufall an der Ausrichtung seiner Geschäfte verhindert wird.

Es versteht sich von selbst, daß hier die Rede von einem Zufalle ist, der sich in der Person

des Justizcommissars zuträgt: besonders von Krankheiten.

In den mehrsten Ländern ist es gewöhnlich, daß die Partey die Kosten der Fristen trage, die durch Krankheit des Consulenten veranlaßt werden. Diese Gewohnheit ist den Grundsätzen des Rechts eben so wenig angemessen, als denen einer weisen Gesetzgebung!

Den Rechten ist es gemäß, daß derjenige Künstler, der eine Arbeit in Verding genommen hat, die Kosten der Verzögerung stehe, die durch einen Zufall in seiner Person veranlaßt wird. Sollte dies aber auch nicht den bereits bestehenden Gesetzen angemessen seyn, so müßte man wegen des großen Mißbrauchs, der mit den Fristgesuchen und ihren Bescheinigungen getrieben wird, ein solches Gesetz geben! (XLVI)

Es ist beynahe unmöglich, zu verhindern, daß nicht wegen einer wahren aber geringen, oder auch erheuchelten Unpäßlichkeit des Consulenten, Attestate von Aerzten über des ersten Unfähigkeit zur Arbeit ausgestellet wer-

den. Oft hat auch die Freundschaft des Hausarztes Theil daran, der dem nachlässigen, oder mit andern Arbeiten überhäuften Freunde den geforderten Dienst nicht abschlagen kann. Der Advocat nutzt nun dieses Attestat, um Fristgesuche zu unterstützen, die ihm von seinen Clienten bezahlt werden, um Dilationen zu erhalten, deren Vergünstigung die Partey wieder bezahlen muß, und oft auch recht gern bezahlt, um nur länger in dem Besitze eines dem Gegentheile mit Unrecht vorenthaltenen Rechts zu bleiben.

Theils also, um dem Justizcommissar ein solches unrechtmäßiges Mittel zum Gewinnst zu nehmen, theils, um die Prozesse abzukürzen, trage künftighin der Justizcommissar die Kosten aller nachgesuchten und ertheilten Fristen, denen seine Krankheit zum Vorwande, oder zum wirklichen Grunde dient. Und dies um so mehr, da er sich von seinen Gehülfen, denen bey ihm angestellten Praktikanten, bey seinen Geschäften unterstützen lassen kann. Sehr selten wird er so krank seyn, um nicht die Anordnung und Durchsicht ihrer Arbeiten vornehmen zu können.

Ist die Krankheit aber anhaltend, tritt eine langwierige völlige Gemüthsschwäche ein, so muß der bey dem Justizcommissar angestellte Gehülfe der Landesregierung den Vorfall unter Bescheinigung des Arztes sofort anzeigen, und diese wird sodann einen von denjenigen Praktikanten, die das Rigorosum bereits überstanden haben, interimistisch bey der Stelle ansetzen, um diese zum Vortheil des kranken Justizkommissars gegen eine gewisse bestimmte Vergütung zu verwalten. Diese interimistische Ansetzung muß in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und den Clienten freygelassen werden, ob sie dem Substituten die Führung ihrer Sachen überlassen, oder einem andern Justizcommissar übertragen wollen.

Was von Krankheiten gilt, gilt auch von andern Verhinderungen, die der Zufall in der Person des Consulenten herbeyführt. Sie werden inzwischen nach meinen Vorschlägen größtentheils wegfallen. Niemand wird sich mit Defensionen, mit Armensachen, die ihm übertragen wären, entschuldigen können, denn dergleichen hat der Justizcommissar nicht zu führen.

Reisen und überhäufte Geschäfte werden nicht mehr, so wie jetzt, zu Stützen der Faulheit dienen; denn der Justizcommissar, der ohnehin seine Gehülfen hat, wird nicht mehr Geschäfte übernehmen dürfen, als er tragen kann. Durch alles dies wird aber ein großer Theil der jetzigen Verzögerungen der Prozesse wegfallen. Billig aber müssen die Fristen auch geräumiger gesetzt werden, als es nach den mehrsten Prozeßordnungen der Fall ist.

Siebenzehntes Kapitel.

Besonderes Verhältniß des Advocaten gegen Korporationen und Gemeinen.

Die Erfahrung lehrt, daß diejenigen Prozesse, welche Gilden, Dorfgemeinen, Hud- und Weide-Interessenten, und andere Korporationen führen, am leichtsinnigsten unternommen, am hartnäckigsten verfolgt, und

von dem Advocaten am begierigsten aufgesucht werden.

Die Erleichterung der Kostenlast durch den Beytrag Vieler liegt dabey nicht allein zum Grunde. Ein gewisser Stolz, eine empfindliche Eitelkeit auf Absonderung durch Wohnort und Bestimmung; gewisse Begriffe von Pflicht gegen Mitbrüder und Nachkommen; eine starke Anhänglichkeit an dem Hergebrachten; flößen dem einzelnen Mitgliede der Gesellschaft oft eine höhere Schätzung der gemeinschaftlichen Rechte vor seinen eigenen persönlichen ein. Dazu kömmt die unruhige Thätigkeit einiger herrschsüchtiger Wortführer, und die schaafartige Lenksamkeit der übrigen. Die einmahl angefangenen Prozesse dauern lange, und die Streitsucht findet immer Stoff zu neuen. Daher die Begierde der Advocaten, sich zu Rechtsfreunden der Gemeinen aufzuwerfen. Sie sind sicher, immer Arbeit zu finden, und wegen der gemeinschaftlichen Verbindlichkeit so vieler begüterten Interessenten auch gemeiniglich sicher wegen der Bezahlung.

Dieser Gegenstand hat schon die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf sich gezogen.

Man hat unter andern verordnet, daß kein Prozeß von den Gemeinen erhoben werden solle, ohne Zuziehung ihrer Obrigkeit. Diese soll die Mitglieder Mann vor Mann vernehmen, ihnen die Beschaffenheit der Sache vorstellen, und ein Attestat darüber ausfertigen, daß zwey Drittel der Gemeine in den anzufangenden oder aufzunehmenden Streit gewilligt haben. Ohne ein solches Attestat wird keine Gemeine vor Gericht zugelassen. Die Kosten, welche der Advocat dem Gerichte allemahl erst zu specificiren hat, werden ohne gerichtlichen Zahlungsbefehl, der eine vorläufige Ermäßigung voraussetzt, nicht aufgebracht, und nicht erstattet. (XLVII)

Diese Vorschriften sind gut, sie sind aber zu allgemein, und nicht erschöpfend.

Ehe die Obrigkeit die einzelnen Mitglieder vernimmt, haben diese sich bereits Raths erholt bey dem Advocaten. Sie sind bereits gestimmt, und das Zureden ihrer Obrigkeit wird selten helfen. Es scheint daher zweckmäßig, daß der Advocat angewiesen werde, denjenigen Mitgliedern der Gemeine, die seinen Rath fordern, nach vorgängiger In-

struction der Sache ein Gutachten zu ertheilen, welches sie ihren Mitbrüdern mittheilen, und bey der Vernehmung der Obrigkeit vorlegen können. Diese sowohl als jene, werden dadurch besser vorbereitet, der eine, zweckmäßige Vorstellungen zu thun, die andern, sie zu beurtheilen.

Ohne hinreichende Legitimationen eines Syndicus sollte durchaus kein Advocat für eine Gemeine schreiben. Eine Expromission des Syndicats dürfte nicht gestattet werden. Der Regel nach muß die Obrigkeit des Orts das Syndicat ausfertigen, und über dasjenige, was dabey zu beobachten ist, ein Protocoll aufnehmen. Wenn aber die Beschwerde gegen die Obrigkeit selbst gerichtet ist, so kann eine benachbarte Magistratsperson, oder auch ein von dem Sachführenden verschiedener Justizcommissar darum angegangen werden. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Orts-Obrigkeit dafür bekannt ist, dem Prozesse abgeneigt zu seyn. Doch wird alsdann ein höhern Orts ausgewürktes Commissorium erforderlich seyn.

Es ist höchst nothwendig, daß dem Advocaten zur Pflicht gemacht werde, sich keine

Aufwiegelung der Gemeinen zu Schulden kommen zu lassen. Ein Zusammenberufen der einzelnen Mitglieder, ehe nicht das Syndicat ausgefertiget ist: ein Herumgehen bey ihnen, eine Beförderung von Unterschriften, jede Art der Stimmensammlung werde bey harter Strafe verboten.

Der Advocat erwarte ruhig, daß ihn die Abgeordneten der Gemeine aufsuchen. (XLVIII) Er ertheile sein Gutachten schriftlich, und mache ihnen bekannt, daß er ohne ordnungsmäßiges Syndicat ihre Mandanten nicht gerichtlich vertreten dürfe.

Es ist sehr heilsam und nothwendig, daß der Advocat ohne richterlichen Zahlungsbefehl kein Deservit erhalte. Aber da ich diese Verordnung ganz allgemein für alle Parteyen in Vorschlag bringen werde, so wird es in Ansehung der Gemeinen hierüber keiner besondern Vorschrift bedürfen.

Was von Gemeinen gilt, gilt von allen Korporationen, wo die Mehrheit der Stimmen die Uebrigen bindet, oder wo keine besondern Repräsentanten vorhanden sind.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verhältnissen des Advocaten gegen Clienten, die nicht streitende Parteyen, und gegen Staatsgewalten, die nicht Richter sind.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtung.

Der Advocat ist nicht blos Vertheidiger seiner Mitbürger vor Gericht; er ist auch warnender Rathgeber bey außergerichtlichen Geschäften, Vertreter derer, die im Wege der Gnade oder der Billigkeit etwas zu suchen haben, bey Regierungs- Finanz-, Polizey-,

Kriegs-Collegien, und andere Obrigkeiten, die nicht Richter sind.

Die wenigsten Ordnungen berühren die Pflichten der Advocaten in Rücksicht dieser Verhältnisse. Dennoch scheint mir diese Ansicht von der größten Wichtigkeit zu seyn. (XLIX)

Vielleicht thue ich nicht zu viel, wenn ich das Unheil, das der Advocat durch den Mißbrauch seiner auffergerichtlichen Bestimmung anrichten kann, demjenigen gleich setze, das eine Folge ist seiner Pflichtvergessenheit vor Gericht. Hier steht er wenigstens unter einiger Aufsicht; dort fällt die Aufsicht größtentheils weg, oder wird der Natur der Geschäfte wegen mit zu vieler Nachsicht geführt.

Welch ein Heer von Streitigkeiten entsteht aus der Ungültigkeit der Handlungen, welche Advocaten geleitet haben, aus der Zweydeutigkeit der Urkunden, die von ihnen aufgesetzt sind! Nicht zu gedenken jener nachlässigen und betrügerischen Verwaltung und Verlängerung der Concurse, — — denen vorzubeugen außer den Gränzen dieses Werks

liegt; — wie häufig, wie bitter sind die Klagen verarmter Handelsleute, vertriebener Gutsbesitzer, über weitangelegte Plane und schändliche Intriguen der Advocaten, die anfangs unvorsichtige Unternehmungen erleichtern, bald scheitern lassen zur Vermehrung ihres Gewinnstes durch Vervielfältigung der Geschäfte!

Sprecht! ihr, die ihr in Aemtern sitzt, die mehr nach Maximen als nach Gesetzen, mehr nach kluger Ueberlegung der jedesmaligen Umstände, als nach unveränderlichen Regeln zu verwalten sind; sprecht, ich fordre euch dazu auf, werdet ihr nicht erdrückt durch eine Menge von Bittschriften, von Beschwerden, von Vorstellungen, an denen die Gewinnsucht der Advocaten eben so viel Antheil hat, als die unverständige Andringlichkeit der Supplicanten!

Nirgends sind dieser Gränzen gesetzt! Einmahl, zehnmahl, hundertmahl wird der nemliche Gegenstand gefordert. Der Suchende glaubt immer, die Sache sey noch nicht von der rechten Seite vorgestellt; es fehle ihm nur an der Gabe, zu überzeugen.

Niemand wird ermüdet, als derjenige, der fortwährend abschlagen muß; nicht der Supplicant, der fortwährend hofft, nicht der Vertreter, der fortwährend für seine Schriften bezahlt wird.

Diese haben keine, oder eine höchst schwankende Taxe. Ihr Gegenstand ist dem Clienten oft wichtiger, als der gerichtlicher Handlungen. Er zahlt, abhängig von seiner eigenen Leidenschaft und von der Willkühr des gierigen Verfassers, Alles, was von ihm verlangt wird.

Die Begriffe, welche sich der Unterthan von dem Umfange der Gewalt der eigentlich administrirenden Obrigkeiten bildet, die Ansprüche, die er an die Beforger des allgemeinen Wohls auf Fürsorge für sein besonderes machen zu dürfen glaubt, sind viel unbestimmter, viel übertriebener, als diejenigen Begriffe, die er sich von der Gewalt des Richters bildet, als diejenigen Ansprüche, die er gegen den einzelnen Bürger neben sich durchsetzen zu können wähnt. Hier weiß er ungefähr, daß bestimmte Gesetze dem Richter die Hände binden, hier kann er das Gefühl

gleicher Rechte nicht unterdrücken, und sieht er heute den Nachbar leiden durch seinen eigenen ungerechten Gewinn, so denkt er, morgen kann dich das nemliche Schicksal treffen. Aber dort hält er Alles abhängig von der Willkühr derjenigen, welche die Macht in Händen haben; dort liegt das allgemeine Wohl zu weit von ihm entfernt, um den Nachtheil zu fühlen, der dem Ganzen aus der Vergünstigung für den Einzelnen zuwächst. Der Abschlag seiner Gesuche von den Regierungen, Cammern, u. s. w. wird immer dem Mangel an gehöriger Unterstützung, an persönlichen Verbindungen, beygemessen, und verbreitet daher viel mehr Unzufriedenheit unter den Unterthanen, als der Verlust eines Prozesses.

Wie wichtig ist es daher, daß diejenigen, welche den Unterthanen bey ihren außergerichtlichen Anliegen Beystand leisten, rechtschaffene, und zugleich der Verfassung des Landes kundige Männer sind! Sie besitzen das Vertrauen ihrer Clienten, und diese werden ihnen mehr als den Obern glauben, wenn sie ihnen das Unstatthafte ihrer Forderungen vorstellen, und die Unmöglichkeit, bey der

treueſten Fürſorge für das Wohl Aller, den Bedürfniſſen jedes Einzelnen abzuhelfen.

Zweytes Kapitel.

Kein Advocat ſey zugleich Mäkler.

Wichtiger Grundſatz, auf den mich die Erfahrung leitet: kein Advocat gebe ſich ab mit Unterhandlungen über irgend beträchtliche Anleihen, Tauſch- oder Handelsgeſchäfte, es ſey an Gelde, Geldeswerth, oder liegenden Gründen! Kurz! Er ſey durchaus kein Mäkler!

Warum? Wer mehrere Provinzen des nördlichen Deutſchlands kennt, wird nicht ſo fragen. Aber demjenigen, der ſo frägt, dient dieſes zur Antwort.

Zuerſt wird ſelbſt der rechtſchaffenſte Advocat dadurch in ſeinen wahren Berufsgeſchäften, in der Vertheidigung der Rechtshändel, immer gehindert, und leicht in Weitläuftigkeiten gerathen, die der Ausfüllung ſeiner

Pflichten in allen übrigen Stücken im Wege stehen.

Dann geben die Procente, welche für die Mühe bey solchen Negocen entrichtet werden müssen, und selten damit in einem wahren Verhältnisse stehen, die Versuren mit den Münzsorten, und alle die übrigen Nebenvortheile, die sich die Geldmäkler zu machen wissen, dem Advocaten, der sich damit abgiebt, leicht den Schein eines Wuchers, und erwecken wenigstens immer den Verdacht eines weiten Gewissens. Ein solcher Schein, ein solcher Verdacht, muß von einem Stande entfernt bleiben, dessen Mitglieder das Vertrauen ihrer Mitbürger auf sich ziehen sollen durch die Vermuthung der strengsten Redlichkeit.

Endlich aber ist es nicht zu läugnen, daß diese Negocen wirklich eine sehr verführerische Gelegenheit darbieten, den Saamen zu künftigen Prozessen auszustreuen, die Schwindelköpfe und Verschwender zu Unternehmungen zu verleiten, denen sie nicht gewachsen sind, ihnen zur Anschaffung des Geldes zu ungeheuren Preisen behülflich zu seyn, sie dann selbst

umzuwerfen, und sich mit der ihnen abgenommenen Beute zu bereichern. Selbst zum Mißbrauche des den Justizcommissarien mit zu übertragenden Notariatsamts geben diese Negocen häufige Veranlassung. Solchen Gelegenheiten und Veranlassungen auf alle mögliche Art und Weise vorzubeugen, ist höchst rathsam.

Drittes Kapitel.

Genauigkeit bey Urkunden.

Dagegen sey es Pflicht der Justizcommissarien, ihren Mitbürgern in allen übrigen außergerichtlichen Geschäften, besonders bey Eingehung von Verträgen, bey Entwerfung letzter Willensmeynungen, thätig beyzustehen. Sie sind dazu in der doppelten Eigenschaft, als Rechtsconsulenten und als Notarien, verbunden. (L)

Hierbey aber kömmt die Schwierigkeit in Betracht, den Grad ihrer Verantwortlichkeit zu bestimmen. Wenn sie mit dem Vorsatze, zu schaden, fehlen, so versteht es sich von selbst, daß sie mit Suspension, Absetzung und Schadensersatz, und wohl mit noch härtern Strafen, ihre Schuld zu büßen haben.

Aber wie, wenn sie aus Nachlässigkeit, aus Ungeschicklichkeit einen Fehler begehen,

der die Nichtigkeit der ganzen Handlung nach sich zieht, oder wenigstens den Beweis ihres Geschehenseyns und ihrer Rechtsbeständigkeit erschwert: wie dann? Soll der Justizcommissar blos eine willkührliche Strafe dulden, oder soll er den Schaden ganz ersetzen?

Nach der Rechtsanalogie kann die Verbindlichkeit, allen Schaden zu ersetzen, nicht zweifelhaft seyn. Aber die Anwendung dieses Satzes ist in den mehrsten Fällen mit einer so großen Härte verknüpft, daß man gewiß nichts unversucht lassen wird, um ihr auszuweichen.

Z. B. Der Justizcommissar hat bey einer zahlreichen Familie ein sehr geringes Vermögen: ihm wird die Besorgung einer Schenkung unter Lebendigen aufgetragen, die hunderttausend Thaler und darüber beträgt. Er versäumt es, seinen Clienten zu rathen, die Schenkung gerichtlich insinuiren zu lassen. Sie wird bis auf tausend Reichsthaler Species für ungültig erklärt: nun soll der Consulent den Rest, um den der Schenknehmer durch seine Schuld gekommen ist, ersetzen.

Wer fühlt nicht das Mißverhältniß zwischen dem Versehen und einer Strafe, die den Ruin des Mannes und seiner ganzen Familie nach sich zieht! Wie wenig wahre Schadloshaltung wird dem Gefährdeten dadurch zu Theil werden, und wie viel verliert das Publikum dabey, wenn ein sonst geschickter Mann, durch Armuth und Kummer niedergedrückt, außer Stand gesetzt wird, ihm ferner zu dienen!

Mich dünkt also, leichter und wirksamer würde eine gewisse bestimmte Summe ein für allemahl festgesetzt, deren Gefahr der Justizcommissar tragen müßte, wenn er durch Ungeschicklichkeit oder Versehen die Ungültigkeit eines von ihm besorgten Geschäfts veranlaßt hätte. Wenn der Gegenstand unter tausend Thaler beträgt, so muß er mit fünf Procent, wenn er darüber bis zu zehntausend Thaler geht, mit vier, von da bis zu fünf und zwanzig tausend Thalern, mit zwey, und darüber mit einem Procent dafür einstehen, daß Alles, was die Rechte erfordern, bey der der Handlung gegebenen Form beobachtet sey. Um allem künftigem Streit über die Größe des Interesses vorzubeugen, welches die Voll-

zieher bey der Gültigkeit einer Handlung haben können, und wornach die Procente bestimmt werden, dürfte der Justizcommissar bey jedesmahliger Vollziehung des Geschäfts einen Revers von sich stellen müssen, worin er seine Verbindlichkeit anerkennt, für eine nach obigen Grundsätzen zu berechnende Summe einzustehen, wenn das Geschäft selbst für ungültig, der Aufsatz darüber für unbeweisend erklärt werden sollte. — Ich bin überzeugt, der Consulent wird es an der gehörigen Aufmerksamkeit nicht fehlen lassen.

Vielleicht wäre es aber gut, die Verantwortlichkeit des Justizcommissars auf eine gewisse Zeit einzuschränken: etwa auf fünf Jahre bey Handlungen unter Lebendigen, auf zehn bey letzten Willensordnungen.

Viertes Kapitel.

Mäßigung bey Vorstellungen, Beschwerden und Bittschriften.

Dieser Punkt verdient die größte Aufmerksamkeit. Aber ich bin nur im Stande, ihn zu berühren. Erschöpfung, genauere Bestimmung, sind von denkenden Männern zu erwarten, die zugleich tägliche Uebung mit dem Detail der Regierungs- Finanz-, und Polizeygeschäfte vertraut macht. Denn im Fache der Gesetzgebung reichen theoretische, und selbst allgemeine praktische Kenntnisse keinesweges hin. Ich werfe daher blos einige Fragen auf, die zum weitern Nachsinnen leiten können.

Sollte es nicht nothwendig seyn, in einer Advocatenordnung gewisse Gegenstände auszuzeichnen, über welche Vorstellungen, Bitten, Beschwerden, theils sträflich, theils unbescheiden sind? Aber müßten diese Gegenstände nicht zugleich genau bestimmt werden?

Sollte es überflüßig seyn, den Advocaten, — ihn, den Unterthan, — daran zu erinnern, seine Theilnahme dem Bösewicht, oder dem Tollhäusler zu versagen, der auf den Umsturz der bestehenden Regierungsform anträgt?

Müßte er nicht wenigstens daran erinnert werden, sein Organ dem Vorwitze zu verweigern, der die, auf Verträgen und Herkommen beruhende, Art, Gesetze zu geben, abgeändert wissen will? Darf er z. B. den Landesherrn bitten, den Rath der Landstände, da, wo dieser bey gewissen Verordnungen erforderlich ist, zu vernachlässigen: oder da, wo keine Landstände eingeführt sind, diese herbeyzuziehen? Darf er bitten, gewissen Classen von Bürgern den Ständen beyzufügen, andere auszuschließen, beydes dem Herkommen zuwider?

Soll der Advocat, der Vertheidiger des einzelnen Bürgers, je diese Bestimmung überschreiten, und sich zum Vertreter des Volks, zum Verkündiger allgemeiner Stimmung und Wünsche aufwerfen? Darf er um Abänderung langbestandener Einrichtungen nachsuchen, darf er die Annahme gewisser

Grundsätze bey der Verwaltung des Staats in Vorschlag bringen? Müssen nicht wenigstens die Gränzen, wo Gesuche dieser Art sträflich werden, genau bestimmt seyn?

Kann z. B. der einzelne Unterthan, — wozu billig auch alle Korporationen, die dazu nicht so wie die Landstände authorisirt sind, gerechnet werden müssen, — den Landesherrn um die Einziehung der Stifter und Klöster, um die Zulassung gewisser Stände zu Staatsbedienungen, um eine Herbeyziehung aller Bürger zu den gewöhnlichen Staatslasten, um eine bessere Organisation der Gewalten angehen, ohne sich eines Eingriffs in die Staatsverwaltung schuldig zu machen, die aller Ordnung, und dem Geiste der monarchischen Verfassung zuwiderläuft?

Ist es daher nicht um so straffälliger, wenn er, dieser einzelne Unterthan, sich durch Petitionen eine Beurtheilung der Ausübung solcher Hoheitsrechte anmaaßt, wodurch das Verhältniß des Staats gegen auswärtige Mächte bestimmt und gesichert wird?

Sollte es daher dem Advocaten nicht zur Pflicht gemacht werden, seinen Beystand zu

dergleichen Gesuchen, die entweder kein Unterthan, oder nur das Corps der Landstände vorbringen darf, nicht allein zu verweigern, sondern auch den Clienten, der darum nachsucht, aufzuklären, zu beruhigen, und ihm vorzustellen und einzuprägen die gefährlichen Folgen des Vorwitzes einzelner Bürger und Korporationen, bey Beurtheilung politischer Grundsätze und Angelegenheiten, die Ehrfurcht, welche langbestandene Einrichtungen verdienen, und die nothwendige Nachsicht mit dem Mangelhaften aller menschlichen Anstalten?

Müßten nicht Strafen auf den Vortrag solcher nicht bürgerlichen, uncivilen, Gesuche gesetzt werden?

Sollte dagegen die Freymüthigkeit des Advocaten nicht aufgemuntert werden, die Klagen der Unterthanen vor den Fürsten oder seine Statthalter zu bringen, wenn jene unter dem besondern Drucke schlechter Befolgung gegebener Gesetze, nachlässiger Amtsbefolgung ihrer Obern seufzen?

Sollten verboten seyn, jene ehrerbietigen Vorstellungen einzelner Unterthanen und

Stände über neue besondre Bestimmungen ihrer Pflichten und Rechte, über neue Auszeichnungen ihrer Mitbürger, die sie hinter diese an Vermögen und Ehre herabsetzt? Sollte die Freyheit dieses einzelnen Standes, dieses einzelnen Unterthans nicht so weit gehen dürfen, sogar Vorstellungen gegen allgemeine Landesgesetze zu wagen, wenn diese wegen besonderer Lagen und Umstände den Einzelnen mehr als die übrigen Bürger drücken? Sollten nicht selbst Vorstellungen gegen ein allgemeines Herkommen, gegen langbestandene Einrichtungen und langherrschende Grundsätze zugelassen werden dürfen, wenn in dem Laufe der Zeit die Umstände verändert sind, und der Bittende an seinem bürgerlichen Wohl mehr als Andre seines Standes leidet?

Und dürfte daher die Regel der Mäßigung, die der Advocat bey solchen außergerichtlichen Bitten, Beschwerden, Vorstellungen, u. s. w. zu beobachten hat, nicht etwa dahin lauten: „Maaße dir nicht an, das Organ einer Volksmeinung, einer Landesbeschwerde, zu seyn! Du bist ein Vertreter „des einzelnen Bürgers, oder solcher Verbindungen mehrerer Bürger, die als einzelne

„Personen vom Staate betrachtet werden.
„Die Gesuche, die du in ihrem Namen vor-
„bringst, müssen entweder neben den gegebe-
„nen Gesetzen und eingeführten Einrichtungen
„bestehen können, oder, wenn sie auf deren
„Abänderung gerichtet werden, in einem ge-
„gen die Last der übrigen Bürger unverhält-
„nißmäßigem Druck ihren Grund finden,
„und auf dessen Abhelfung beschränkt seyn?"

Müßte dabey dem Advocaten nicht Be-
scheidenheit in seinen Ausdrücken, Enthaltsam-
keit von Beurtheilungen, die nicht zum Zweck
führen, zur Pflicht gemacht werden?

Würde nicht eine schwere Strafe darauf
zu setzen seyn, wenn der Advocat sich eine
Aufwiegelung der Unterthanen, und was da-
hin führt, eine Beförderung gemeinschaftli-
cher Unterschriften, oder gar persönlicher Zu-
sammenrottirungen zu Schulden kommen lies-
se? Müßte er daher nicht ruhig erwarten, bis
diejenigen, die sich seines Beystandes bedienen
wollen, ihn nach vorgängiger Uebereinkunft
darum bitten?

Und wenn er an dem gemeinen Willen
mehrerer Clienten Zweifel hat, müßte er

dann nicht diejenigen Vorschriften beobachten, die zur Ausfindung desselben zur gehörigen Repräsentation einer Verbindung erfordert werden?

Sollte er nicht vor allen Dingen genau die Wahrheit der vorgetragenen Umstände zu erforschen suchen, und wenn er gegen seine Ueberzeugung schriebe, dafür verantwortlich seyn?

Würde er nicht schuldig seyn, überall, wo ein Gesuch durch Thatsachen zu unterstützen ist, diese Thatsachen sofort zu bescheinigen?

Dürfte er eine Beschwerde vortragen, ohne vorher versucht zu haben, ob sie sich nicht in Güte erledigen lasse: ohne sich vorher erkundigt zu haben, ob die nächsten Obern vergebens angerufen sind?

Müßte er nicht dafür einstehen, wenigstens mit dem Verlust des Deservits dafür einstehen, wenn er ein Gesuch an die unrechte Behörde brächte?

Dürfte wohl ein Supplicant ein und das nemliche Gesuch, mit den nemlichen

Gründen unterstützt, und ohne Anführung neuer Thatsachen, zu wiederholten Mahlen anbringen?

Sollte nicht eine eigene Taxe für dergleichen außergerichtliche Gesuche festgesetzt werden?

Und müßte endlich, zu sicherer Befolgung aller obigen Vorschriften wohl ein anderer, als ein angestellter und sich nennender Justizcommissar als Verfasser solcher Memorialien auftreten?

Viertes Buch.

Von den Advocatengebühren.

Erster Abschnitt.

Von den Gebühren für die Vertheidigung gerichtlicher Händel.

Erstes Kapitel.

Kein Vertrag über die Bestimmung der Größe der Gebühren: keine freywillige Bezahlung! Beydes durch Gesetz und Richter.

Der schwierigste, aber auch der wichtigste Punkt in der Materie die mich beschäftigt, ist die Bestimmung der Art, wie der Vertheidiger gerichtlicher Händel zur Belohnung seiner Arbeiten gelangen soll, und des Preises, den sie verdienen.

Unmöglich ist es, hierüber etwas ganz Befriedigendes zu sagen. Das liegt an der Mannigfaltigkeit jener Arbeiten, an der Verschiedenheit des Werths, den sie in sich selbst und in Beziehung auf das Interesse des Clienten haben können, endlich an der Unsicherheit ihres Erfolgs. Aber gewiß verdient Jeder Dank, der die mehreren Ansichten darstellt, welcher dieser noch wenig beleuchtete Gegenstand zuläßt, der das Schädliche, oder wenigstens das Willkührliche der bisherigen Taxen aufdeckt, und durch Aufstellung neuer Vorschläge die Wahl des Bessern unter den gegebenen erweitert. Ja! Darauf beschränkt sich mein Versuch! Ich geize nicht nach dem Ruhme des Erfindens, ich geize nach dem, das Erfinden des Nützlichen zu wecken. Ihr! die ihr mit mehrerem Talent, mit mehreren Hülfsmitteln als ich den nemlichen Weg betretet, ihr werdet mein System zusammenhängender ordnen, deutlicher darstellen, meine Grundsätze einschränken, ihre Anwendung erleichtern. Ihr werdet vielleicht nur einzelne Vorschläge daraus annehmen, vielleicht das Ganze verwerfen, aber, durch meine Irrthümer aufmerksam gemacht, auf einen bessern Plan gerathen! Wohlan

denn, ihr Männer von Genie! hier ist Stoff für euch! Nichts Nützlicheres im Fache der gerichtlichen Polizey, als eine Advocatentaxe, die allen Forderungen entspricht! Gebt ein Mittel an, den Clienten der Willkühr des Advocaten, und diesen der des Richters zu entziehen: zur kurzen schnellen Bearbeitung der Sachen zu spornen, und den Hang zur Oberflächlichkeit zu hemmen: die Partey sowohl als ihren Vertheidiger vor dem Druck unangemessener Vergütung zu sichern; — und ihr habt mehr gethan für euer Vaterland, für die bürgerliche Gesellschaft, für die Menschheit sogar, als hättet ihr Prozeß und Advocatenordnungen erfunden, denen nichts fehlt zur Vollkommenheit, als — der Reiz, sie zu befolgen.

Aber die erste, für mich unumstößliche Wahrheit, nach der ich bey Prüfung eurer Ideen forschen werde, der erste Grundsatz, ohne dessen Voraussetzung ich nie auf einen Erfolg eurer Plane zur Verbesserung, ich will nicht blos sagen des Advocaten, sondern des ganzen Justizwesens, hoffen werde, sey dieser: Keine Verabredung zwischen dem Clienten und seinem Beystande über des letzten Belohnung!

In den mehrsten Ländern wird es den Parteyen überlassen, sich wegen der Gebühren mit den Advocaten außergerichtlich zu vergleichen. Die Taxirung ihrer Arbeiten tritt erst dann ein, wenn über den Ansatz Streit entsteht, oder die Belohnung ausgeklagt wird, oder dem Gegentheile die Kosten, nach vorgängiger richterlicher Ermäßigung, erstattet werden sollen. In einigen Ländern sind nur gewisse privilegirte Parteyen, z. B. Gemeinen, bey der Befriedigung des Advocaten an die vorläufige richterliche Bestimmung gebunden. (LI)

Ich sage, dies sollte allgemein seyn, und eine entgegengesetzte Gewohnheit, oft durch ausdrückliche Gesetze gebilligt, (LII) ist die Quelle unabsehbarer Mißbräuche, und ein unübersteigliches Hinderniß, die Parteyen vor dem Drucke der Advocaten, so wie diese vor dem Vorwurfe einer unerlaubten Gewinnsucht zu bewahren.

Zuerst: beynahe immer wird die Partey in einer völligen Abhängigkeit von ihrem Advocaten erhalten; und in den mehrsten Fällen werden die gerichtlichen Taxen umgangen.

Entweder ist der Client zum voraus zu leidenschaftlich auf den Gewinn seiner Sache erpicht, um nicht jeden Contrakt einzugehen, den ihm sein Consulent bey deren Uebernehmung vorlegt, oder er ist in der Folge zu dankbar, zu bescheiden, zu ermüdet von dem gerichtlichen Geräusche, um sich noch einem fernern Streite über das Verdienst des Advocaten auszusetzen. Aber gesetzt, er hat diesen Muth, er verlangt die gerichtliche Bestimmung, und diese fällt zu seinem Vortheile aus. Wohl! in diesem Falle muß sich der Advocat mit der taxmäßigen Bezahlung begnügen, aber für alle künftige verweigert er dem geizigen Clienten seine Hülfe. Die Gefahr wird stärker, wenn der Advocat einen gewissen Ruf erhält; — (Wie selten ist dieser ganz begründet! Wie oft hängt er von dem günstigen Ausgange einiger Prozesse ab! Wie noch öfterer von der Kunst, sich geltend zu machen!) — Dann setzt er einen gewissen Preis auf seine Arbeit, dessen Höhe mit für deren Vortrefflichkeit bey dem großen Haufen bürgt: der Client hält seine Sache bereits für gewonnen, wenn er sie nur in des berühmten und theuren Künstlers Händen weiß, und mit Freuden versteht er sich zu dem Tri-

bute, mit dem die Marktschreyerey die Leichtgläubigkeit belegt.

Zweytens: Keine Geldstrafen, die dem Advocaten aufgelegt werden, sind wirksam, so lange er sich dieserhalb an der Partey erholen kann! Und das kann, das wird er, wenn er sich außergerichtlich über seinen Verdienst mit ihr berechnen darf. (LIII) Er wird schon den Betrag dieser Strafe in die Belohnung seiner Bemühung einzuschieben und darunter zu verstecken, er wird vielleicht gar das Mitleiden, die Dankbarkeit seiner Partey zur Uebernehmung dieser Strafe zu bewegen wissen. In ihrem Dienste, aus übertriebenem Eifer für ihre Sache hat er gelitten: wird sie ihm das Leiden nicht tragen helfen?

Drittens: und dies ist das Wichtigste: Der Advokat kann bey einer außergerichtlichen Vergütung seiner Arbeit die Streitsucht der Parteyen nach Gefallen nutzen. Seht jenen eigensinnigen stolzen Bauer, der mit seinem Nachbaren über den Besitz weniger Schritte Landes zerfallen ist! Nicht das Interesse der Sache, nein! persönliche Erbitterung, Rechthaberey treiben ihn zur gerichtlichen Verfolgung seiner Ansprüche. Er eilt

nach der meilenweit entfernten Stadt, sucht einen Advocaten von Ruf auf, und bietet ihm für die Uebernehmung des Prozesses den sechsfachen Werth seines Gegenstandes. Der Mann von Ruf ist zugleich ein Mann von Ehre, von Gewissenhaftigkeit. Er weiset ihn zurück, er belehrt ihn über die Ungerechtigkeit seiner Forderung. Der streitsüchtige Landmann verläßt ihn mit Unwillen, und findet bald einen gefälligern Consulenten. Gefälligern, sage ich, d. h. einen käuflichern. Dieser zuckt die Achseln. Die Sache, sagt er, muß gewonnen werden, aber sie erfordert große Anstrengung, die mit euerm Bot nicht bezahlt wird. Das Doppelte, das Dreyfache, guter Freund, und wir können handeln! Mit Freuden geht der Bauer, wird nicht allein um diese Summe betrogen, sondern verliert zugleich mit dem Prozesse den Betrag der gerichtlichen Kosten, welche den Gegenstand des Streits zwanzigfältig übersteigen.

Diese Geschichte kann ich als Thatsache anführen. Täglich geschieht das Nemliche zum Bedruck der streitenden Theile, und zur Belästigung des Richters. Es wird nicht geschehen, wenn Gesetz und Richter nach

Rücksichten des Werths der Sache und des Gehalts der Arbeit die Belohnung bestimmen.

Ich könnte mehrere Gründe anführen, aber sie hängen zu genau mit meinen demnächst zu entwickelnden Ideen zusammen, als daß ich nicht fürchten müßte, ihnen hier den Vorwurf der Einseitigkeit zuzuziehen.

Das Gesagte mag hinreichen, die Schädlichkeit der bisherigen Einrichtung in einigen Ländern (LIV) zu zeigen. Aber was hat diese bis jetzt empfehlen, schätzen können? Ersparung der Zeit und Mühe für den taxirenden Richter, Furcht vor der von jeder bisherigen Taxationsart unzertrennlichen Willkühr: Hoffnung auf einen gespanntern Fleiß des Advocaten bey einem durch Verträge zu sichernden Verdienste.

„Welch' eine ungeheure Vermehrung gerichtlicher Arbeiten!" rufen diejenigen, welche die Beybehaltung außergerichtlicher Verträge über die Gebühren des Advocaten vertheidigen, „welch' eine ungeheure Vermehrung der Mühe für den Richter, wenn jedes „Geschäft, das der Consulent besorgt, auf „seinen wahren Werth zurückgeführt werden

„soll! Welcher Verlust von Stunden, die „schon jetzt kaum zur Direction des Prozesses, „zur Entscheidung der Hauptsache zureichen! „Welch ein neuer Aufenthalt in dem ohnehin „schon langsamen Gange der Rechtspflege! Ihr „müßt neue Gerichte, neue Beysitzer bestel„len, und woher die Mittel zur Bestreitung „dieser Unkosten?“

„Mehr! Nichts Langweiligeres, als die „Taxirung der Arbeiten des Advocaten, und „dennoch verlangt sie, — soll sie mit Gründ„lichkeit geschehen, — genaue Kenntniß der „Hauptsache, Sorgfalt, Aufmerksamkeit! „Wie manche Schrift wird, ungelesen, von „dem Richter, dem Gegentheile mitgetheilt, „und bleibt auf immer unverabschiedet! Soll „der Richter blos darum lesen und prüfen, „um ein Urtheil über die Güte des Aufsatzes „zu fällen? Schafft neue Menschen zu sol„chen Kritikern! Allemal bleibt das Taxi„rungsgeschäft, in Vergleichung mit der Ent„scheidung der Sache selbst, Nebending, und „wird als solches unvermeidlich mit Lässigkeit „betrieben.“

„Dädurch, und durch sich selbst, ist „Willkühr, gleich schädlich dem Advocaten

„und der Partey, von aller gerichtlichen Ta-
„xirung unzertrennlich. Die schwierigste
„Arbeit des Advocaten kömmt dem Richter
„nie zur Kenntniß. Was weiß er davon,
„mit welcher Beschwerde jener sich mit seinem
„Clienten verständigt hat, welche Zeit, welche
„unglaubliche Geduld erforderlich war, nur
„den wahren Zweck der Forderung, geschweige
„denn das Faktum selbst, herauszubringen!
„Ihr wollt belohnen, strafen, und wißt
„nicht, was geleistet, was versäumt ist!
„Doch! ihr sollt es wissen, seyd ihr aber
„auch immer und Alle im Stande, es gehö-
„rig zu würdigen? Entweder gebt ihr das
„Schicksal des Advocaten und der Parteyen
„in die Hände eines einzelnen Mannes, und
„dann hängt die Schmälerung des Verdien-
„stes, oder dessen Uebersetzung ab von Weich-
„heit oder Härte des Charakters, von guter
„oder böser Laune, oft von stärkeren oder
„schwächeren Verdauungswerkzeugen: Oder
„ihr laßt Berufung an höhere Justizstellen zu,
„ihr verlangt Vorträge von mehreren Refe-
„renten, gemeinschaftliche Deliberationen aller
„Mitglieder des Gerichts! Hilf Himmel!
„Welche Weitläuftigkeit! Thut Verzicht auf
„das Rechtsprechen zwischen den Parteyen,

„und schafft die Höfe des Gerichts in Taxi„rungsgilden um!“

„Traut uns! Laßt es, wie es ist! Der „gedungene Künstler verdoppelt seinen Fleiß, „arbeitet mit sicherer Aussicht auf die ver„sprochene Belohnung. Unmuth, Verzweif„lung muß ihn ergreifen, wenn er bey aller „angewandten Mühe Gefahr laufen soll, eine „Belohnung zu verlieren, die, nach Mittel„preisen und Mittelwerthe angeschlagen, selbst „wenn sie gewährt wird, die außerordentliche „Bemühung nie vergütet.“

So meine Gegner! Ihre Gründe sind wichtig, aber sie überzeugen mich nicht von der Nothwendigkeit, eine Einrichtung beyzubehalten, mit der die Reform der Justizverfassung unvereinbar ist. Der Zeitverlust muß vermieden werden, dazu giebt es Mittel: die Willkühr des Richters muß beschränkt werden, dazu giebt es Mittel: der besondere Fleiß des Advocaten muß gereizt, gelohnt werden, auch dazu giebt es Mittel, und zwar sicherere Mittel, als diejenigen sind, welche von der kenntnißlosen Billigkeit der Clienten abhängen!

Welches sind diese Mittel? — Sie folgen! Prüft sie, und sind sie zureichend, so hängt mit mir am Eingange eines jeden Tempels der Themis das Gesetz auf: Kein Advocat darf von seinem Clienten das Geringste nehmen, es sey Geld, oder Geldeswerth, es sey, unter welchem Vorwande es immer wolle. Das Gesetz bestimmt, der Richter billigt zu, erhebt, zahlt aus, was der Beystand empfangen soll. Geschenke von den Parteyen zu nehmen, sey eben so strafbar für den Advocaten als für den Richter. Wer dawider handelt, wird abgesetzt, mit Verlust der Ehre! *)

*) Daß sich mehrere Landesordnungen, besonders aus den neueren Zeiten, meinen Ideen nähern, darüber sehe man Nr. LIV. der Noten zu diesem Buche nach.

Zweytes Kapitel.

Keine Arbeiten auf Borg! gegen Ablieferung derselben allemal baare Bezahlung!

Nichts ist gewöhnlicher, als daß der Advocat erst nach geendigter Instanz, nach geendigtem Prozesse, seine Bezahlung von den Clienten empfange. Diese rechnen sogar auf den Borg, den der Rechtsfreund geben muß, und sollte er seine Bezahlung sofort verlangen, sie würden ihn gewiß in den mehrsten Fällen verlassen, um sich an einen andern nachsichtigern zu wenden.

Diese Gewohnheit führt aber Nachtheile mit sich, die für den Advocaten, für die Partey, für das gemeine Wohl gleich drückend sind, und die ich etwas umständlicher entwickeln muß, da die mehrsten Schriftsteller über diese Materie, und die Gesetzgeber der mir bekannten Advocatenordnungen sie nicht gefühlt zu haben scheinen. (LV)

Jeder Advocat wird als Zeuge für mich auftreten, daß das Arbeiten auf Borg eine Quelle vieler Unannehmlichkeiten in seiner Lage ist, und daß er mit mehrerem Eifer, und wohlfeiler seine Werke liefern würde, wenn er sofort dafür baare Bezahlung erwarten könnte. Die Nachsicht, welche hierunter ausgeübt wird, hat sehr verschiedene Veranlassungen. Sind die säumigen Clienten reich, oder vornehm, so mahnt der Advocat nicht gern, aus Bescheidenheit, oder aus Besorgniß, sich Feinde zu machen. Sind die Clienten arm, so hält ihn Mitleid ab, die Unvermögenden zu drücken. Aber oft ist bloße Nachlässigkeit Schuld an der spätern Beytreibung des Verdienstes, und nicht selten auch Haabsucht. Es giebt viele Geschäftsmänner, denen nichts widerlicher ist, als sich mit Rechnungssachen in ihren eigenen Angelegenheiten zu beschäftigen, und von denen ordentliche Zahler die Aufstellung der Rechnungen über ihre Gebühren, mehrerer Anmahnungen ungeachtet, nicht erhalten können. Andere fürchten, durch Genauigkeit in diesem Stücke die Parteyen von der Fortsetzung der Prozesse abzuschrekken. Unterdessen wird der Advocat durch diese Nachsicht nicht selten in Verlegenheit

gesetzt. Der größte Theil seines Verdienstes steckt in seinen Büchern, er muß auf Credit leben, und zuweilen schlechte Sachen, wofür aber zum Voraus bezahlt wird, übernehmen, blos zur Deckung gegenwärtiger Bedürfnisse. Eben seine Vorschüsse, und die Gefahr, sie zu verlieren, reizen ihn, den Gewinn des Prozesses, mit Verblendung über seine schlechte Beschaffenheit, durch alle Instanzen zu verfolgen. Ja! bösen Wucherern gleich, die Kindern reicher Eltern, in Hoffnung künftiger Erbschaften, borgen, sich durch schwerere Zinsen, und Aufdringen schlechter Waaren statt baaren Geldes zu decken suchen, erhöht der Advocat sein Deservit in Rücksicht weit hinausgesetzter Zahlung, und zwingt den Clienten, seinen Schuldner, oft blos durch die Furcht vor dem fälligen Termine, zur Fortsetzung des Prozesses, und zur Abnahme zweckloser Arbeiten.

Jeder sieht die Verführung ein, die in dieser Nachsicht liegt, zur unvorsichtigen Anhebung unbedeutender und ungerechter Händel, so wie zu deren Fortsetzung. Nichts hält so sehr ab von Unbedachtsamkeit in Ausgaben, als die Verbindlichkeit, sie gleich baar

zu leisten. Nie wird man die Partey von der Willkühr des raubsüchtigen Advocaten ganz befreyen können, wenn man diesem nicht verbietet, Gläubiger seines Clienten zu seyn. Nie wird man hoffen können, daß der Advocat ernstlich zum Vergleiche rathen werde, wenn mit dessen Eingehung zugleich die Gefahr entsteht, einen Theil des noch rückständigen Verdienstes zu verlieren. Die mehrsten Vergleiche scheitern, weil die Parteyen gegenseitig die Kosten ersetzt verlangen, und gemeiniglich beruht dies Verlangen darauf, daß der Advocat nach verglichener Hauptsache noch die Vergütung seines Deservits verlangt. Ueberhaupt wird eine Ausgabe, die nach und nach, und gleich beym Empfange der bedungenen Arbeit geschieht, viel weniger gefühlt, als wenn der Betrag einer Rechnung über mehrere Arbeiten lange nach deren Ablieferung, oft nach eingetretener Ueberzeugung ihres schlechten Erfolgs, auf einmal bezahlt werden soll. Nicht selten werden die Ausgaben noch durch die Kosten der Klage vergrössert, die der Advocat gegen den säumigen Zahler hat anstellen müssen.

Endlich ist es unmöglich, den Verdienst der Advocaten mit einiger Gleichheit unter

Mehrere zu vertheilen, so lange der Eine vor dem Andern zur Nachsicht aufgelegt, und vermögend, die mehreren Clienten an sich zieht; und nie wird der Advocat sein jährliches sicheres Auskommen finden, wenn er auf Borg arbeiter für zweifelhafte oder säumige Schuldner.

Man wendet ein: „bey einer solchen „Verbindlichkeit, gleich baar zu bezahlen, „kömmt manche Partey um ihr Recht durch „die Verlegenheit, sofort das Geld herbeyzu„schaffen." Aber diese Besorgniß ist theils ungegründet, theils nicht von der Art, um gerade dem Advocaten die Verbindlichkeit zur Nachsicht aufzulegen.

Der Fall, wo die Partey Bescheinigungen ihrer Armuth beybringen kann, und beybringen will, gehört nicht hierher. Dabey muß weder Borg noch Bezahlung Statt finden; und wie es mit solchen Armensachen zu halten sey, habe ich bereits oben angeführt. (3tes Kap. im 4ten Buche.)

Fälle, worin der Borg einen Anschein von Billigkeit hat, sind folgende:

Erstlich: Die Personen, die Recht suchen, schämen sich, vermöge ihrer Lage, des öffentlichen Bekenntnisses ihrer Armuth: sie würden vielleicht eher ihr Recht aufgeben, als diesen Schritt thun. Sie können nothdürftig leben, aber zur Uebernehmung gerichtlicher Händel fehlt es ihnen an dem erforderlichen Ueberschusse. Sie vertrösten folglich den Consulenten auf den Gewinn des Prozesses.

Laßt uns jedoch unterscheiden: Hat der Anspruch, den Personen dieser Art bilden, keinen oder wenig Anschein, so dünkt mich, ist es Wohlthat, alle Mittel abzuschneiden, wodurch dergleichen schlecht begründete Sachen von der gerichtlichen Discussion entfernt bleiben. Ist hingegen der Gewinn des Prozesses zweifelhaft, läßt sich sogar ein günstiges Erkenntniß für die Parteyen ahnen; dann wär' es hart, ihnen einen Beystand zu verweigern, den sie nicht sofort bezahlen können!

Wahr! Aber soll diese Härte, die man den Parteyen darum abnimmt, weil sie sich des Bekenntnisses ihrer Armuth schämen, auf den Advocaten gewälzt werden? Der Ausgang eines jeden Prozesses bleibt zweifelhaft:

selbst derjenige, der den vortheilhaftesten Erfolg verspricht, kann verloren werden. Aus welchem Grunde wollen wir den Künstler, der von seinem Verdienste leben muß, die Gefahr des leeren Nachsehens tragen lassen?

Gesetzt aber, der Prozeß wird gewonnen; wie selten ist der Gegenstand von Bedeutung, wie selten werden die Kosten dem Sieger zuerkannt! Ist es aber dann wohl wahre Wohlthat für die Partey, wenn ihr das Deservit nur creditirt wird? Wenn sie nach langen Zögerungen, nach vielfältigem Verdrusse, zwar ihr Recht erstreitet, aber von dem Betrage einen großen Theil für das Deservit abgeben muß?

Nur in dem einzigen Falle, wenn dem Gegentheile die Kostenerstattung aufgelegt wird, läßt sich eine Billigkeit auffinden, daß der Consulent auf Borg für den bescheidenen Armen arbeite. Aber dieser Fall ist zu selten, um dem Advocaten bey der Uebernahme eines jeden Prozesses, selbst wenn er von dem größten Anscheine ist, die Führung desselben zur Pflicht zu machen.

Der Staat, die bürgerliche Gesellschaft ist schuldig, eine Anstalt anzuordnen, wodurch

der bescheidene Arme ohne Druck seines einzelnen Mitbürgers zu seinem Rechte gelange. Wenn sich daher ein Client bey einem Justizcommissar meldet, ihm sein Unvermögen, sofort zu bezahlen, anzeigt, und um Borg anhält, so steht es diesem zwar frey, zu erklären, daß er aus Gefälligkeit für ihn arbeiten, und nicht anders seine Bezahlung verlangen wolle, als wenn der Gegentheil in die Kosten condemnirt werden sollte; aber eine Verbindlichkeit kann ihm daraus nicht gemacht, und nie kann ihm gestattet werden, von dem gewonnenen Betrage des eigentlichen Gegenstandes des Streits seine Bezahlung zu gewärtigen. Schwere Strafe treffe ihn vielmehr, wenn er, es sey während, oder nach geendigtem Prozesse, dieser werde verloren oder gewonnen, das Geringste von seinem Clienten als Geschenk oder Vergütung annimmt. Er erkläre vielmehr gerichtlich, daß er aus Gefälligkeit arbeite, und nur dann seine Belohnung erwarte, wenn der Gegentheil in die Kosten condemnirt werden sollte. Der Richter hat sodann bey deren Bestimmung mit auf das Verdienst des gefälligen Consulenten Rücksicht zu nehmen, und es diesem von der verlierenden Gegenpartey vergüten zu lassen.

Der Advocat borge nie! Wenn ein bescheidener Armer ihm seine Sache übertragen will, und um Nachsicht bittet, und der Advocat hat nicht Lust, auf die Gefahr einer dem Gegentheile demnächst aufzulegenden Kostenerstattung zu arbeiten, so verweise er seinen Clienten an die allgemeine Vertheidigungsanstalt und deren Casse. Diese wird, nach eingezogener Erkundigung über die Vermögensumstände des Clienten und die Gerechtigkeit seiner Ansprüche, die Kosten vorschießen, und die Wiedererstattung auf den Fall sich vorbehalten, wenn der Prozeß gewonnen wird, und der Gegenstand desselben von einiger Beträchtlichkeit ist. Das Nähere darüber ist bereits oben beygebracht, im 4ten Kap. des 3ten Buches.

Zweytens: Gesetzt, die Parteyen sind nicht unbemittelt an sich, sie befinden sich nur für den Augenblick in Verlegenheit, das Deservit herbeyzuschaffen; alsdann liegt diese entweder an der Nachlässigkeit, gleich beym Anfange des Prozesses für hinreichende Zahlungsmittel zu sorgen, oder an einem Mangel an Credit. Die erste darf durchaus nicht befördert werden. Der letzte kann dadurch

gehoben werden, daß die allgemeine Vertheidigungsanstalt gegen hinreichende Unterpfänder das erforderliche Geld vorschießt. Auch hierüber ist das Nähere bereits gesagt.

Durch diese Maaßregel hoffe ich allen Nachtheilen vorgebeugt zu haben, die fließen können aus der von mir festgestellten Regel: Kein Advocat arbeite auf Borg; gegen Ablieferung des Werks allemal baare Bezahlung!

Drittes Kapitel.

Erinnerung an einen vorhin festgesetzten Grundsatz: Honorar von den Parteyen, nicht Salair vom Staate!

Ich habe im ersten Buche dieses Werks, im zweyten Kapitel, auszuführen gesucht: daß der Advocat von den Parteyen zu ihrer Vertheidigung gedungen, und nicht von dem Staate besoldet werden müsse. Ich erinnere daran, und setze nur hinzu, daß der Advocat, der für einen fixen Gehalt den Clienten seinen

Beystand leisten soll, entweder Engelskräfte haben müßte, um die Forderungen zu erfüllen, die an ihn gemacht werden würden, oder daß er in Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit unvermeidlich verfallen wird.

Viertes Kapitel.

Was bezahlt die Partey? Die grössere Ruhe einer geschickten Vertheidigung, nicht ihren sichern Erfolg.

Nichts ist gewöhnlicher, als daß Menschen, die von der Ungewißheit der Rechte und von der Unsicherheit menschlicher Urtheile keinen Begriff haben, mit dem Advocaten, dessen Beystand sie fordern, einen Contrakt auf Gewinn und Verlust einzugehen suchen: „Ihr „sollt gut bezahlt werden, sagen sie, wenn „ihr den Prozeß gewinnt; ihr erhaltet nichts, „wenn ihr ihn verliert!"

Wenn diese Art zu contrahiren gemein seyn sollte, so würden entweder die Advocaten

Hungers sterben müssen, oder die Parteyen würden fürchterlich gedrückt werden. Der Advocat macht nicht das Urtheil in der Sache, die er vertheidigt. Diese kann von verschiedenen Gerichten ganz verschieden beurtheilt werden, und kämen auch alle in der Beurtheilung ihrer Unrechtmäßigkeit überein, sie kann dennoch, aus wahrer Ueberzeugung von ihrer Gerechtigkeit, vortrefflich vertheidigt seyn. Soll der Advocat in allen Fällen leer ausgehen, selbst wenn er ohne seine Schuld verliert, so muß er in Fällen, wo er gewinnt, wegen der Gefahr, die er besteht, schadlos gehalten werden, und den Sieger für alle Verlierende mit bezahlen lassen. Dies würde um so ungerechter seyn, als der Sieger mehr Anspruch auf eine wohlfeile Vertheidigung haben muß, als der Verlierende, da vorausgesetzt werden kann, daß jener die gerechtere Sache habe.

Es tritt aber eine noch weiter greifende Ursach hinzu, welche alle Rücksicht auf den Erfolg der Vertheidigung bey Bestimmung ihres Verdienstes höchst bedenklich macht.

So wichtig es ist, dem Advocaten Wärme und Neigung zu der Sache, die er vertheis-

digt, einzuflößen, so gefährlich ist es, ihn ein unmittelbares Interesse an ihrem Gewinne, und noch dazu ein pecuniaires, nehmen zu lassen. Nur zu leicht wird er dadurch veranlaßt, sich mit der Partey für eine und die nemliche Person anzusehen. Er verliert die ruhige Beurtheilung des Prozesses, von dessen Ausgang sein Gewinn abhängt: er wird verblendet über die Schwächen der Seite, die er vertheidigt, oder erpicht auf einen glücklichen Ausgang, und versucht nun jedes Mittel, den Richter irre zu führen, und die Instanzen zu vermehren. Allemal verlieren die Parteyen dabey die Gerichtskosten. Und welcher Schwindelgeist durch dergleichen gefährliche Contrakte erweckt, welcher Stoff zur Streitsucht dadurch erzeugt werden könne, brauche ich nur anzudeuten. Der Advocat wird Alles aufbieten, Prozesse zu erregen, von denen er den Gewinn voraussieht: er wird alle Vergleiche hintertreiben, die seinen Antheil an dem Gewinne schmälern oder vereiteln könnten: er wird endlich, wie alle Assecurateurs, die Gefahr nie richtig zu berechnen wissen, und in Hoffnung des Gewinnes sich und die Parteyen in unabsehbares Unglück stürzen.

Wenn nun gleich, nach meinen Vorschlägen, Contrakte zwischen dem Advocaten und der Partey über eine Erkenntlichkeit für den errungenen Sieg, oder über einen Antheil an dem Gegenstande des Streits, von selbst wegfallen, mithin die Gefahr einer dem Clienten abzudringenden übermäßigen Belohnung, (der Hauptgrund, warum bisher die palmaria und die pacta de quota litis in guten Prozessordnungen verboten waren,) nicht zu fürchten steht; so muß ich dennoch aus den oben angegebenen Ursachen darauf dringen, daß selbst die gesetzliche und richterliche Bestimmung des Deservits sich nicht nach dem Erfolge der Vertheidigung richte.

Die Partey wird freylich immer den Sieg abdingen wollen: das liegt in der Natur der Sache. Aber der Gesetzgeber, der die Unmöglichkeit und Schädlichkeit solcher Contrakte fühlt, erlaubt ihr nur, zu dingen: Besonnenheit, Kenntnisse, Gewandheit, dadurch bessere Vertheidigung, und größere Ruhe während der Verhandlung und bey dem Ausgange des Prozesses. Er stellt Männer an, versehen mit dem Creditive der Geschicklichkeit und Treue, bey denen, gegen eine zur Auf-

rechthaltung der Anstalt nothwendige Abgabe, jene Vortheile zu haben sind. Indem der Client seine Sache in die Hände des Advocaten legt, so sagt er sich: kann die Sache gewonnen werden, so geschieht es durch seinen Beystand: wird sie verloren, ich habe nichts zu meiner Vertheidigung versäumt! Diese Ueberzeugung ist es, welche die Partey erkauft: dafür allein soll sie den Advocaten bezahlen.

Alle Taxordnungen sollten von diesem Standpunkte ausgehen. Diejenigen, die es nicht thun, sind, man darf es dreist behaupten, auf einem irrigen Wege.

Fünftes Kapitel.

Die Belohnung nach Bogenzahl ist durchaus zu verwerfen.

Die gewöhnlichste Art, die Arbeit des Advocaten zu taxiren, ist diese: man bestimmt einen gewissen Preis für jeden Bogen, den er ins Gericht liefert. Sie ist die leichteste, aber auch die fehlerhafteste unter allen, und die nachtheiligen Folgen, welche sie für die Justizpflege hat, sind nicht zu berechnen. (LVI)

Keine Prozeß- oder Advocatenordnung ist im Stande, der Schreibluft des Advocaten, die aus Gewinnsucht entsteht, einen hinreichenden Damm entgegen zu setzen. Umsonst befiehlt das Gesetz, daß der Richter mehr auf den innern Gehalt, als auf die Weitläuftigkeit der Schriften sehen soll. Sobald es verstattet ist, auf die Zahl der Bogen mit Rücksicht zu nehmen, so wird dieser Maaßstab beynahe immer der einzige seyn, dessen

sich der natürliche Hang des Menschen zur Bequemlichkeit und Lässigkeit bedient: so wird nur auf den Fall der äußersten Weitschweifigkeit und einer offen liegenden Gewinnsucht davon abgegangen werden.

Nichts ist begreiflicher! Aeußerst leicht werden die Bogen gezählt, und der auf jeden gesetzte Preis berechnet. Es bedarf dazu keiner Kenntniß der Hauptsache, keiner Beurtheilung der Nothwendigkeit und des Nutzens desjenigen Geschäfts, das die Schrift veranlaßte, dieser Schrift selbst und ihrer einzelnen Sätze. Hingegen ist es sehr schwer, erfordert eine genaue Prüfung, und bleibt immer etwas willkührlich, ob einige Bogen, einige Zeilen auf einem Bogen hätten erspart werden können, und ob auf jedem dasjenige stehe, was der Zweck, warum er geschrieben wurde, nothwendig erforderte.

In einigen Advocatenordnungen hat man für jedes Blatt eine gewisse Anzahl Zeilen, für jede Zeile eine gewisse Anzahl Sylben festgesetzt. (LVII) Diese Vorschrift ist nützlich für den Abschreiber, für den Verfasser zwecklos. Wie leicht wird die erforderliche Zahl von Zeilen und Sylben ausgefüllt durch

Flickwörter und eine weitere Ausdehnung des Vortrags! Höchstens macht man dem Advocaten den Verdienst saurer, und saurer dem Richter das Lesen. Dieser braucht nun mehr Zeit, die Spreu von dem Korne zu sondern: die Sache selbst und die Partey gewinnen nichts.

Wie verführerisch zur Weitschweifigkeit ist nicht diese Art, nach Bogenzahl den Fleiß der Schriftsteller zu belohnen! Werden doch selbst in der schönen Literatur unsere besten Köpfe, die hauptsächlich um Ehre arbeiten sollten, durch einen ähnlichen Reiz zur Verwässerung der Produkte ihres Genies verleitet, wenn der Buchhändler ihnen für jeden zum Druck gelieferten Bogen ein Gewisses an Honorar bezahlt! Wie viel höher muß diese Versuchung bey gerichtlichen Produkten seyn, deren Belohnung ganz in Gelde besteht, und die ihre Abnehmer und Bezahler gezwungen finden.

Ich habe es gesagt, ich wiederhole es: die nachtheiligen Folgen dieser Art zu tariren, lassen sich nicht berechnen. Der rechtschaffene Advocat, der sich der Kürze befleißigt, sieht sich der Gefahr ausgesetzt, um seinen wahren

Verdienst zu kommen, oder eine ihn beschämende Moderatur des höher angesetzten Bogens zu leiden. Wie ängstlich, wie erniedrigend für den Mann von Ehre die Besorgniß, der Richter könne ihn einer gewinnsüchtigen Schreiblust verdächtig halten! Unterdessen wird derjenige Advocat, den so feine Gefühle nicht hemmen, seiner schnell laufenden Feder den freyesten Spielraum lassen. Keine Gelegenheit wird er versäumen, wobey es etwas zu schreiben giebt. Incidentpunkte wird er herbeyführen, Appellationen ergreifen, ohne andern Zweck, ohne andern Nutzen, als — zu schreiben! Umstände in facto, ohne Rücksicht auf ihre Erheblichkeit, wird er im Märchentone, oder im Chronikenstyle erzählen, das Recht durch gehäufte Gründe ohne Auswahl, durch Erörterungen überflüssiger Fragen, durch Anführung nichtsbeweisender oder unnöthiger Autoritäten unterstützen, in keiner andern Absicht, als — zu schreiben! Vergebens verpönen die Gerichtsordnungen diese Mißbräuche, diese Fehler; des Goldes heiliger Hunger verachtet Verbot und Strafe!

Dadurch werden die Prozesse verlängert: die Acten wachsen zu einer so ungeheuern

Dicke an, daß die Registraturen sie kaum zu fassen vermögen, und der Richter ist schuldig, diesen Wust zu lesen, zu prüfen, auszuziehen, vorzutragen, zu widerlegen. Die Relationen, die Stimmabgebungen werden weitläuftig; unnütze Zweifel erheben sich in ängstlichen Gemüthern, und die Zeit, welche bereits zur Entscheidung zweckmäßig geführter Prozesse beschränkt ist, geht bey der Erörterung so weitläuftig ausgedehnter Rechtshändel vollends ohne wahren Nutzen verloren. Zugleich erliegen die Parteyen unter der Last des Deservits, das beynahe keinen andern Maaßstab hat, als die Schreibluft des Consulenten.

In der That! Ich halte mich nach einer vieljährigen Erfahrung überzeugt, daß sich nicht leicht in unsere Justizhöfe ein schädlicherer Mißbrauch hätte einschleichen können, als der, nach Bogenzahl das Verdienst des Advocaten zu bestimmen.

Sechstes Kapitel.

Die Bestimmung des Deservits nach einzelnen Sätzen ist gleichfalls fehlerhaft.

Nicht viel besser ist jene Weise, die Arbeiten des Consulenten nach der Gattung, wozu sie gehören, einem gewissen Preise zu unterwerfen: z. B. für eine Klage so und so viel, für einen Beweis so und so viel, u. s. w. als Verdienst festzusetzen. (LVIII)

Gesetzt, es ließen sich auch alle Sätze, die während des Laufs eines Prozesses bey dem Gerichte verhandelt werden können, alle Geschäfte, die zu dessen Führung erforderlich sind, zum Voraus bestimmen: — welches doch unmöglich zu seyn scheint; — so würde dennoch die größte Ungerechtigkeit darin liegen, jede Arbeit, sie sey klein oder groß, mühsam oder leicht auszuführen, der

nemlichen Taxe zu unterwerfen. Man sucht freylich diesem Einwurfe in denjenigen Advocatenordnungen, welche diese Art zu taxiren annehmen, dadurch vorzubeugen, daß man es der Bestimmung des Richters überläßt, bey mühsameren Arbeiten dem Advocaten ein Mehreres zuzubilligen. Aber dann wird die Taxe wieder willkührlich, dann wird wieder die Prüfung höchst beschwerlich und zeitspillig. Ohnehin ist gerade dieser Vorbehalt eine Ermunterung für den Advocaten, den Sachen selbst den Charakter des Verwickelten, den Arbeiten den Anstrich des Mühsamen zu geben. Z. B. In der Gothaischen Advocatenordnung ist verordnet, daß für einen Beweis zu fertigen, wenn der Artikel 15 und darunter, 1 Rthlr., wenn deren über 15 und unter 30, 2 Rthlr., wenn deren 30 und darüber, 3 Rthlr. erlegt werden sollen. — Welcher Advocat wird sich nun auf die Zahl von 15 Artikeln beschränken?

Ueberhaupt führt die allgemeine Bestimmung des Preises der Arbeiten, die in einem jeden Prozesse vorkommen können, die unvermeidliche Folge mit sich, daß der Advocat keine derselben auszuführen unterläßt, sie mag

nützlich seyn oder nicht. Das Schlimmste aber ist dieses, daß für eine Sache, die 50 Rthlr. werth ist, gerade eben so viel, und vielleicht mehr, als für eine Sache, die mehrere Tausend Thaler an Werth beträgt, bezahlt werden muß.

Diese Bemerkung über das nothwendige Verhältniß des Deservits zu dem Werthe des Prozesses, führt mich auf eine dritte, unstreitig zweckmäßigere Art, zu taxiren.

Siebentes Kapitel.

Nothwendige, wiewohl nicht einzige, Rücksicht auf das Verhältniß des innern Werths der Sache zu dem Verdienste der Vertheidigung.

Vor den beyden eben angegebenen Arten, die Arbeit des Advocaten zu taxiren, hat unstreitig diejenige den Vorzug, welche für die Vertheidigung gewisse Procente des Werths der vertheidigten Sache zubilligt. (LIX)

Erster Vortheil: Die Partey bezahlt für die Vertheidigung einer geringfügigen Sache nicht eben so viel, als für die einer wichtigen.

Zweyter Vortheil: Durch die Taxation nach Procenten wird die Willkühr des Richters ausgeschlossen, und der Advocat aufgefordert zur Abkürzung. Er mag seine Schriften ausdehnen, vervielfältigen, so sehr er will; Gewinn hat er wenigstens nicht davon, wohl aber Schaden zu gewärtigen.

Wahr! aber nicht hinreichend, den Grundsatz: die Belohnung des Advocaten muß sich nach dem Werthe der vertheidigten Sache richten, zum einzigen Maaßstabe der Taxe anzunehmen. Er würde selbst auf den Fall unzureichend seyn, dieser Grundsatz, wenn der Advocat für den Gewinn oder Verlust des Prozesses einstehen, wenn die Frage aufgeworfen werden könnte: wie viel wird die Partey wohl daran wenden wollen, den günstigen Erfolg zu erkaufen? Denn der Werth des streitigen Gegenstandes ist äußerst relativ, und vielleicht noch relativer die zu dessen Vertheidigung und Erringung erforderliche Arbeit. Ein Reicher, der 50 Rthlr.

zu fordern hat, wird das Intereſſe, das er an dem Gewinne dieſer Summe nimmt, ganz anders beurtheilen, als ein Armer, der die nemliche Summe erſtreiten will. Ein Client, der ſeine Forderungen mit klaren Briefen und Siegeln unterſtützen kann, wird gewiß für die Vertheidigung derſelben nicht ſo viel geben, als derjenige, deſſen zweifelhaftes Recht erſt durch künſtliche Beweiſe begründet werden muß.

Allein, wie oben bereits geſagt iſt, der Client erkauft wirklich weiter nichts, als die Ueberzeugung, daß er gehörig vor Gericht vertheidigt werde; und wie hoch dieſe Ueberzeugung angeſchlagen werden könne, das ſetzt unſtreitig zum voraus eine der unbeſtimmteſten Berechnungen.

Nun gebe ich zwar zu: der Geſetzgeber iſt berechtigt, den laufenden Werth der Dinge zum Grunde zu legen, indem er die Gefahr in Anſchlag bringt, welche die Bürger bey dem Mangel der Ueberzeugung leiden, daß ſie gehörig vertheidigt werden. Denn, wollte man den individuellen Werth annehmen, den jede einzelne Partey, es ſey aus Eigenſinn

oder Bedürfniß, auf die Führung eines Prozesses setzt, so würde die Belohnung der Vertheidigung oft den Werth der vertheidigten Sache übersteigen. Man kann auch den Reichen nicht anhalten, mehr zu bezahlen, als der Arme bezahlen muß, weil dies eine Untersuchung des Vermögenszustandes zum voraus setzt, die von Willkühr und Weitläuftigkeit unzertrennlich ist.

Allein dies hilft nicht ab folgenden beyden Bedenklichkeiten:

1) Der Advocat, er mag gut oder schlecht arbeiten, die Sache mag leicht oder verwickelt seyn, hat allemal die nemliche Belohnung zu gewärtigen: Daraus folgt die Gefahr, daß er in seinen Bemühungen lässig werde.

2) In vielen Fällen wird der Advocat unverhältnißmäßig belohnt gegen seine Bemühung. Er erhält vielleicht für eine äußerst leichte Arbeit Hunderte, und für eine sehr schwierige kaum so viel, um das Licht zu bezahlen, das er dabey verbrannt hat.

Im Preußischen hat man diesen Uebelstand gefühlt, und neben der Rücksicht auf Procente zugleich Rücksicht auf die Art der Geschäfte genommen. (LX) Ein schwereres Geschäft, das der Advocat ausrichtet, wird bey gleichem Werthe der Sache, nicht eben so bezahlt, wie ein leichtes. Zwey gleich schwere Arbeiten, zwey gleich leichte, werden verschieden belohnt, nach Verschiedenheit des wichtigen oder unwichtigen Objekts. Auch bleibt die Beurtheilung des Richters nicht ausgeschlossen über die Erhöhung des gesetzlichen Preises der Arbeiten bey besonderm Fleiße, über dessen Verminderung bey besonderer Sorglosigkeit!

Inzwischen scheint mir die Preußische Art zu taxiren noch an folgenden Unvollkommenheiten zu leiden:

Der Werth der Sachen wird nach dem, durch das Endurtheil ausgemittelten, Hauptstuhle angeschlagen, und der Advocat hat nicht eher seine Belohnung zu erwarten, als bis die Sache, die er vertheidigt hat, entschieden ist.

Dies führt einen doppelten Nachtheil mit sich *): der Advocat muß auf Credit arbeiten, und kann wegen seines Verdienstes nie sicher seyn. In der Hoffnung, Hunderte zu erwerben, wendet er den äußersten Fleiß auf die Führung eines Prozesses, und siehe! am Ende muß er sich mit einem Deservite von wenigen Thalern begnügen. Es ist unvermeidlich, daß der Advocat sich nicht durch Winkelverträge zu decken suche. Auch lassen sich die geschicktesten unter den Preußischen Justizcommissarien nicht ein auf die Bezahlung nach der Taxe. Wird sie ihnen aufgedrungen; gut für diesmal! aber der Client, der sich darauf berufen hat, erwarte hier keinen fernern Beystand.

Weiter: Der Maaßstab, wornach die einzelne Arbeit im Verhältniß zu dem Werthe der Sachen bezahlt wird, scheint mir nach der Preußischen Taxe noch immer zu willkühr-

*) Man könnte sagen einen dreyfachen. Der Advocat wird alles Mögliche versuchen, den Hauptstuhl zu vergrößern, und gegen jede Schmälerung desselben durch den Unterrichter Rechtsmittel verfolgen.

lich. Warum für diesen oder jenen Satz in einer Sache, von so und so viel an Werthe, nur gerade so und so viel entrichtet werden müsse, darüber läßt uns der Gesetzgeber im Dunkeln. Es muß aber, wie mich dünkt, nothwendig noch eine dritte Rücksicht hinzutreten, um den Werth einer jeden Arbeit im Verhältnisse gegen den Werth der Sache zu bestimmen; und diese ist: die Wahrscheinlichkeit, daß der Arbeiter sich der Bestimmung, solche Arbeiten zu verfertigen, werde mit Lust widmen, und dabey bestehen können.

Achtes Kapitel.

Die Bedürfnisse des Advocaten, sein Lebensunterhalt, Hauptrücksicht bey der Taxe der Arbeiten!

Es scheint mir, daß man bey allen wirklich publicirten und in Vorschlag gebrachten Taxen für die Advocaten, zu einseitig von dem Grundsatze ausgegangen ist: die Parteyen müssen so wohlfeil als möglich vertheidigt werden!

Freylich! gedrückt dürfen sie nicht werden. Aber wenn es überhaupt noch sehr problematisch bleibt, ob eine zu wohlfeile Justizpflege einem Lande nachtheiliger oder vortheilhafter sey, so bleibt es wenigstens gewiß eine übelverstandene Milde für die Parteyen, die Advocaten durch gesetzliche Beschränkung ihres Verdienstes zu dessen ungesetzlicher Vermehrung aufzufordern!

Erwiesen ist die Nothwendigkeit der Advocaten bey einer guten Justizverfassung: erwiesen der Satz, daß sie als Künstler von den Parteyen gedungen, nicht vom Staate besoldet werden müssen: erwiesen, daß ihr Ansehn, ihre Rechtlichkeit größtentheils von ihrer Wohlhabenheit abhängt. Daraus folgt, daß sie von ihrem Verdienste müssen leben können, nothdürftig, und im Verhältnisse zu ihrer Lage und Bestimmung.

Dieser Grundsatz giebt an die Hand den sichersten Maaßstab zur gesetzlichen Taxirung ihrer Arbeiten. Alle andere Rücksichten sind nicht so durchschlagend. Ich kann nicht sowohl fragen: wie viel ist des Advocaten Arbeit im Einzelnen werth? als vielmehr: was ist seine Bestimmung im Staate werth? Nicht

sowohl: welchen Werth hat die Ueberzeugung, gut vertheidigt zu werden für die einzelne Partey? als vielmehr: welchen Werth hat eine Anstalt, die allen Unterthanen hilft zu jener Ueberzeugung?

Daher die Nothwendigkeit, daß der Advocat so belohnt werde, daß er seine Bestimmung nicht leicht verfehle. Daher die Nothwendigkeit, daß alle Parteyen einen solchen Beytrag zu der Unterhaltung des einzelnen Vertheidigers liefern, der hinreichend ist, die ganze Anstalt zu erhalten.

O ihr! die ihr durch geringe Taxen die Parteyen vor Bedrückung schützen wollt, wißt, daß ihr jenen Sauvegarden ähnelt, die selbst die Plünderung befördern, zu deren Abwendung sie bestellt sind. Der Advocat will leben, muß leben. Bezahlt ihn nach Taxen, die, zum Theil vor langen Jahren entworfen, dem jetzigen Preise der Lebensmittel nicht mehr angemessen sind, oder setzt noch gegenwärtig den Werth seiner Arbeit so niedrig an, daß er auf alle Bequemlichkeit des Lebens, auf alles Ansehn der Wohlhabenheit Verzicht thun muß; und ihr zwingt ihn zu Winkelverträgen, ihr nöthigt ihn zur Ergreifung niedriger

Erwerbmittel. Enthält die höhere Taxe auch einen Druck für die Parteyen, er führt wenigstens das Lindernde eines gewissen Ziels mit sich, auf das man hofft: einer gewissen Ordnung, in die man sich einrichtet, an die man sich gewöhnt. Es ist ein allgemeines Uebel, dem nicht blos Unwissende und Schwache ausgesetzt sind! Aber die heimliche Raubsucht der Advocaten wird von dem Empörenden des Betrugs begleitet: sie fällt gemeiniglich zurück auf die bedauernswürdigste Classe der Unterthanen, und kennt durchaus keine Gränzen.

Neuntes Kapitel.

Wesentliche, aber untergeordnete Rücksichten.

Ich gebe es zu! Soll der mehrere oder mindere Fleiß des Advocaten, soll die schwerere oder leichtere Arbeit immer gleich belohnt werden: hat jener nie die Gefahr zu bestehen, daß das Unzweckmäßige, Oberflächliche in

seinem geleisteten Beystande seine Bezahlung mindere; so wird er, — das ist nicht zu vermeiden, — lässig in seiner Ausbildung und in seinen Werken.

Muß die Partey für eine Sache von geringfügigem Werthe eben so viel, als für eine wichtige bezahlen, muß sie für ein Geschäft, das seiner Natur nach nur wenig Anstrengung und Geschicklichkeit fordert, eben dasjenige erlegen, was ein schwereres kostet; so wird dadurch diejenige Unzufriedenheit erweckt, welche nothwendig verknüpft ist mit jeder ungleichen Vertheilung der Abgaben und mit jedem unverhältnißmäßigen Beytrage zu gemeinnützigen Anstalten.

Spornt daher den Fleiß des Advocaten, sichert den Unterthan vor dem Gefühle des Drucks! Beydes ist wesentliche, aber es ist untergeordnete Rücksicht. Entfernt zuerst von dem Advocaten das Schreyende des Bedürfnisses, den Schmutz des Mangels: jene fürchterlichen Reize zur Raubsucht, zur Verkennung unserer Selbstwürde, und zur Vernachlässigung unsers Rufs.

Zehntes Kapitel.

Lösung des Problems im Ganzen.

Hätte ich eine Taxe zu entwerfen, die jenen Forderungen entsprechen sollte, ich untersuchte zuerst: Wie viel bedarf der Advocat, — oder nach meinen Ideen der Justizcommissar, — um mit Anstand zu leben, und sich belohnt zu halten für die kostbare Ausbildung, die er sich hat verschaffen, für die Aufopferungen, die er beym Antritt seiner Stelle hat machen müssen?

Der genaue Betrag würde freylich von Localverhältnissen abhängen, und ließe sich vielleicht für einzelne Länder, nicht aber allgemein bestimmen.

Inzwischen, der Zweck des Justizcommissars ist groß: der Nutzen, den er stiften kann, kömmt dem des Richters gleich, und der Nachtheil, den er anrichten kann, ist heimlicher wirkend und unwiederbringlicher. Sein

sicheres Einkommen sey dem Salair eines Beysitzers in den Mittelgerichten eines jeden Landes gleich. In den nördlichen Gegenden Deutschlands wird dies zwischen 500 bis 1000 Rthlr. betragen.

Eine, dieser ungefähr gleichkommende Summe soll also dem Justizcommissar jährlich als eine Art von Salair zugesichert werden, und dennoch soll er sie durch einzelne Arbeiten in gerichtlichen Händeln verdienen. Wie ist dies möglich? Folgendergestalt!

Indem ich die Justizcommissarien auf eine gewisse Zahl einschränke, und sie in gewisse Distrikte vertheile, wird es mir möglich, ihnen nach der Zahl der in jedem dieser Distrikte ungefähr vorfallenden Prozesse, oder nach der Summe des Werths der Sachen, die sie jährlich zu vertheidigen haben können, von jedem Prozesse, oder von jedem Hundert eine gewisse Abgabe zuzubilligen, wodurch der Betrag von 500 bis 1000 Rthlr. jährlich sicher herauskömmt.

Ich halte mich hier bey der Vertheidigung dieser Möglichkeit nicht auf: sie wird

aus demjenigen, was ich gleich betaillirter anführen werde, viel auffallender werden. *)

Vorausgesetzt also, der Prozesse und des Werths der streitigen Händel können in jedem Distrikte genug seyn, um eine hinreichende Abgabe zu den Bedürfnissen des Justizcommissars auf sie zu legen; so frägt es sich: wie vertheilt man diese?

1) Auf die Arbeiten des Justizcommissars in der Maaße, daß dieser in seinem Fleiße nicht nachlasse, und dennoch sicher von seiner jährlichen Einnahme bleibe?

2) Auf die einzelnen Prozesse in der Maaße, daß die Parteyen sich dabey nicht gedrückt fühlen?

*) Zum voraus bemerke ich nur, daß der Verfasser der kleinen Schrift: Gründe für und gegen die jetzige Einrichtung der Advocatur, Gotha 1798, die Möglichkeit, eine angemessene Anzahl Advocaten, nach der Anzahl und Wichtigkeit, der, in einem etwas langen Zeitraume von Jahren verhandelten, Prozesse zu bestimmen, eingesehen und angedeutet hat. S. 64.

Beyde Rücksichten werde ich nicht trennen dürfen.

Bey der Lösung dieser Aufgabe gehe ich von dem vorhin festgestellten Grundsatze aus: die Partey, indem sie ihren Beystand dingt, erkauft weiter nichts, als die Ueberzeugung, gehörig vertheidigt zu werden. Was nun in jedem einzelnen Falle zu einer gehörigen Vertheidigung erfordert werde, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Wohl aber giebt es gewisse Arbeiten, die der Regel nach in jedem Prozesse vorkommen, und von denen wenigstens beym Anfange desselben der Gebrauch als nothwendig vorauszusehen ist. Dahin gehören: in erster Instanz zwey Sätze für jede der streitenden Parteyen insbesondere, und ein gemeinschaftlicher Antheil an dem Beweisverfahren. In zweyter Instanz ein Satz auf Seiten desjenigen, der sich durch das erste Erkenntniß beschwert hält, und wenn die Sache zur weitern Ausführung angenommen wird, auch ein Satz von Seiten desjenigen, gegen den die Beschwerde gerichtet wird. In dritter Instanz tritt das Nemliche ein.

Niemand wird den Vertheidiger gerichtlicher Händel überflüssiger Wendungen und Schwenkungen beschuldigen, wenn er sich auf diese Manoeuvres zur Deckung seiner Partey beschränkt.

Man denke sich also einen Clienten, der die Ueberzeugung, gehörig vertheidigt zu werden, erkaufen, und den Beystand eines Consulenten zu diesem Zwecke dingen will. Unstreitig können Beyde auf jene wesentlichen Arbeiten, wenigstens in jeder Instanz, contrahiren. Der Advocat kann sagen: ohne jene Arbeiten zu unternehmen, kann ich keine gehörige Vertheidigung zum Voraus versprechen; und wenn der Client irgend Kenntniß von gerichtlichen Händeln hat, so wird er einsehen, daß sich jene Arbeiten höchst wahrscheinlich nicht entbehren lassen. Bey jedem Prozesse kann also hierüber von dem Clienten und dem Advocaten contrahirt werden. Aus eben dem Grunde kann auch der Gesetzgeber die Taxe eines solchen Contrakts für jeden Prozeß bestimmen. Er tritt an die Stelle der Contrahenten, und sagt: für die Ueberzeugung, daß der Client gehörig vertheidigt werde, soll dieser so und so viel geben, der

Vertheidiger aber dafür auch zwey Sätze, und das Beweisverfahren in erster Instanz, in der zweyten einen, in der dritten wieder einen Satz liefern.

Von dem Betrage dieser auf die wesentlichen Arbeiten des Advocaten gelegten Belohnung, muß letzterer seinen jährlichen sichern Gehalt ziehen, und dieser ihm nur in dem Falle der offenbarsten Pflichtvergessenheit entzogen werden können. Der Gesetzgeber macht dabey folgende Berechnung: Ein Justizcommissar kann so und so viel Contrakten über die Führung der ihm anzuvertrauenden Prozesse ein Genüge thun, und diese müssen ihm nothwendig so und so viel einbringen.

Bis hierher ist die Sache leicht. Wir nehmen an, ein jeder Justizcommissar kann funfzig Contrakte des Jahrs schließen und erfüllen, jeder bringt ihm 10, 15, 20 Rthlr. ein, so hat er eine feste Einnahme von 500, 750, 1000 Rthlr. Zeigt sich dabey ein Deficit in der Zahl der Contrakte, so wird dies hinreichend durch die Notariatsgeschäfte, und durch die außergerichtlichen Arbeiten gedeckt, die ich ihm gleichfalls angewiesen habe.

Allein damit sind bey Weitem noch nicht die Bedenklichkeiten gehoben, die aus der Verschiedenheit der Arbeiten, des Werths der Sachen selbst, und aus der Besorgniß entstehen, daß der Justizcommissar sich zu sicher bey seinem Verdienste, die Partey aber zu sehr gedrückt dabey fühlen möge.

Die wesentlichen Arbeiten, die der Justizcommissar bey jeder Führung des Prozesses contraktmäßig in Verding nimmt, können unter sich sehr verschieden seyn, je nachdem eine Sache leicht oder schwer, einfach oder verwickelt ist. Wie? soll die schwerere Führung des Prozesses nicht stärker belohnt werden, als die leichtere?

Ich antworte: die allgemeine Taxe darf darunter keinen Unterschied machen. Sie billigt dem Justizcommissar nur so viel von jedem Prozesse zu, als nöthig ist, ihm seinen fixen jährlichen Gehalt zu sichern. Denn dies ist die erste und Hauptrücksicht des Gesetzgebers. Er will die Anstalt erhalten. Wenn auch der Justizcommissar von denen jährlich zu führenden Prozessen nichts mehr einnehmen sollte, als das gesetzliche Quantum, so könnte er wenigstens nie darüber klagen, daß ihn der

Staat bey seiner Kunst im eigentlichen Sinne darben lasse.

Aber eine Hoffnung auf mehreren Verdienst bey mehrerem Fleiße muß ihm allerdings bleiben. Nur daß ihm diese nicht mit eben der Zuverlässigkeit zugesichert werden kann, als jene zur Erhaltung der ganzen Anstalt nöthige Abgabe. Der Richter ist es, der ihm für die größere Anstrengung, die er an eine Sache wendet, noch eine Vergütung nach ihrer Beendigung zufließen läßt, und in so fern wird er freylich der Willkühr desselben ausgesetzt. Allein diese Willkühr führt keine Härte mit sich. Der Justizcommissar kann in einzelnen Fällen dadurch leiden, daß ihm für eine schwere Sache nicht mehr zugebilligt wird, als für eine leichte. Aber allgemein ist diese Unbilligkeit nicht zu erwarten, und selbst da, wo sie eintritt, bleibt dem Justizcommissar immer der Trost, er habe zu leben, er habe für eine leichtere Sache auch nach der gesetzlichen Taxe oft mehr erhalten, als die Arbeit, die er daran gewandt, werth gewesen sey.

Viel wichtiger ist die Rücksicht auf den Werth der streitigen Sachen und dessen Ver-

schiedenheit. Soll der Justizcommissar für eine Sache, von 50 Rthlr. an Werth, eben so viel als für eine Sache von 500 bis 100000 Rthlr. erhalten? Dies würde die größte Unbilligkeit mit sich führen, und zum offenbaren Drucke der Parteyen gereichen. Eine Bezahlung nach Procenten scheint daher unumgänglich erforderlich zu seyn.

Aber dadurch wird die Sache doch nun viel verwickelter? — Ich sage: Nein! Statt, daß ich vorher fragte: wie viel Prozesse kann wohl der Justizcommissar in jedem Distrikte jährlich führen: wie viel Contrakte kann er wohl über die daran zu wendenden wesentlichen Arbeiten jährlich schließen: und welchen Preis muß ich auf jeden Contrakt legen, damit seine fixe Einnahme erfolge? Statt dieser Untersuchung stelle ich nun die nachstehende an: Wie hoch mag ich die Summe des Werths jener Prozesse anschlagen, die der Justizcommissar jährlich zu vertheidigen haben wird? und wie viel Procente müssen von dieser Summe abgegeben werden, damit die jährliche fixe Einnahme von 500, 750, 1000 Rthlr. jährlich für den Justizcommissar erfolge?

Ich sehe ein ganzes Heer von Einwürfen auf mich losstürmen. Wie will man den Werth der Sachen bestimmen? Wie will man dem Justizcommissar seine jährliche fixe Einnahme sichern? Wie will man diese Procente mit dem innern Gehalte der Arbeit in ein gehöriges Verhältniß bringen? — Geduld! Ich kann nicht Alles auf Einmal sagen! Vertrauen! Auch diese Zweifel sollen gelöset werden!

Vorausgesetzt einmal, die Einrichtung wäre möglich, so wäre so viel gewonnen, daß der Advocat jährlich seine sichere Einnahme hätte, daß er dabey die Hoffnung behielte, für den Fleiß, den er an schwerere und verwickeltere Sachen wenden müßte, nach der Bestimmung des Richters stärker belohnt zu werden: und daß die Partey sich wenigstens in so fern nicht gedrückt fühlen könnte, als der Werth der Sache mit der Höhe der Abgabe in keinem Verhältnisse stände!

Zuerst muß nun der Gesetzgeber solche Bestimmungen über den Werth der Sachen eintreten lassen, wornach der Anschlag leicht und ohne Zweifel sey. Die Art, wie dies möglich gemacht werden kann, setzt ein Detail

voraus, das hier die Aufmerksamkeit zerstreuen würde. Man sehe das folgende Kapitel.

Ich gehe gleich weiter. Soll der Justizcommissar sicher von seiner jährlichen fixen Einnahme seyn, so muß er auch jährlich die nöthige Zahl der Procente von dem Werthe derjenigen Sachen ziehen können, die er unter Händen hat. Wollte man ihm aber diese Procente zubilligen, ohne Rücksicht auf die Arbeit zu nehmen, die er an die Prozesse wendet, so würde er die Sache möglichst in die Länge zu ziehen suchen. Wollte man die Bezahlung dieser Procente bis zu der Zeit ausgesetzt seyn lassen, da der Richter ein Endurtheil in der Sache gesprochen, und dadurch zugleich den Werth der Sache bestimmt hätte, so würde die jährliche Abgabe unmöglich erfolgen, und die Sicherheit der Einnahme nie angenommen werden können.

Hieraus folgt, daß der Justizcommissar wirklich die jährlichen Procente auch durch Arbeit verdiene, die er jährlich daran wenden muß, und daß der Werth der Sachen, die er bearbeitet, gleich zu Anfange des Prozesses

bestimmt, die Procente auch gleich gegen Ablieferung der Arbeit entrichtet werden müssen.

Wir rücken dem Entscheidungspunkte immer näher. Für die jährlichen wesentlichen Arbeiten in jedem Prozesse erhält der Justizcommissar gewisse jährliche Procente des zu Anfang auszumachenden Werthes der Sache, und diese müssen ihm gegen Ablieferung der letzten wesentlichen Arbeit, wodurch die Sache zum Endurtheile beschlossen wird, entrichtet seyn.

Aber woher das Jährliche an Arbeit, an Procenten? Da die Justizcommissarien beyder Parteyen dabey interessirt sind, die Sache möglichst bald zum Schlusse zu befördern, damit sie ihre Procente heben können, so kann es nicht fehlen, und der Gesetzgeber darf es voraussetzen, daß die in der ersten Instanz zu verfertigenden wesentlichen Arbeiten in einem Jahre abgeliefert seyn können. Auf die Ablieferung dieser zu der ersten Instanz gehörigen Arbeiten, setzt nun der Gesetzgeber einjährige Procente des Werths der Sache. Ob der Richter sofort das Endurtheil spricht, darauf kömmt es dem Justizcommissar, in Ansehung seiner fixen Einnahme, nicht an: er

erhält seine Procente bey Ablieferung seiner Arbeit. Ruht die Sache bey dem Richter, so verdient er unterdessen an einer andern. Auf die Arbeiten in den beyden folgenden Instanzen — und mehr als drey sollten billig in keiner guten Prozeßordnung zugelassen werden, — rechnet der Gesetzgeber wieder ein Jahr an Arbeit, nemlich ein halbes auf die Arbeit in jeder Instanz, und billigt dem Justizcommissar für jede die Hälfte derjenigen Procente zu, die er in erster Instanz erhalten hat. So wird dieser immer seine jährliche fixe Einnahme haben, wenn er nur in erster, oder zweyter, oder dritter Instanz wesentliche Arbeiten an einem hinreichenden Capitale hat, um von den Procenten nothdürftig zu leben. Für die ausgehenden Prozesse kommen immer neue hinzu, und während der Ruhe derjenigen, die wieder in den Gang gebracht werden können, findet er Muße zu andern Arbeiten.

Weil jedoch die Bezahlung der Procente in einer Summe, den Parteyen oft drückend vorkommen könnte: weil es möglich ist, daß ein Prozeß die vorhin als wesentlich angegebenen Arbeiten nicht alle erfordere: weil endlich die Beförderung der Sache zum Schluß, mit-

hin der Zahlungstermin der Procente, durch unvorhergesehene Zufälle aufgehalten, und dadurch die fixe Einnahme des Justizcommissars unsicher gemacht werden könnte; so würde ich den Betrag der Procente auf die verschiedenen Arbeiten, in jeder Instanz vertheilen, und nach dem Maaßstabe ihrer grössern oder geringern Wichtigkeit für das eine Geschäft mehr, für das andere weniger, gleich nach dessen Ausrichtung entrichten lassen. Z. B. Da der erste Satz in jeder Sache unstreitig die wichtigste Arbeit ist, weil sie eine genaue Information und Instruction voraussetzt, so würde für diese gleich nach deren Einreichung beym Gerichte die Hälfte der in jeder Instanz zu entrichtenden Procente, bey Einreichung des zweyten Satzes ein Vierthel, und bey Beendigung des Beweisverfahrens wieder ein Vierthel von dem Clienten zu bezahlen seyn.

Auf solche Art werde für die gewisse Einnahme des Justizcommissars von der Führung der Prozesse gesorgt! Der Richter darf sie ihm nicht schmälern, nicht aberkennen, außer wenn er sich Fehler und Versäumnisse gegen die Prozeßordnung hat zu Schulden kommen lassen. Die Partey hat ein Recht, dafür die

wesentlichen Mittel zu ihrer Vertheidigung angewandt zu sehen, und es kömmt dabey der Umstand, ob die Partey verliere oder gewinne, gar nicht in Betracht.

Es giebt aber nun außerdem eine Menge von Arbeiten, die sich theils zu Anfang eines Prozesses nicht voraussehen lassen, theils nicht in jedem Prozesse vorkommen, daher auch als wesentlich nicht betrachtet werden können. Dahin rechne ich: in erster Instanz einen dritten, in zweyter Instanz einen zweyten Satz für jede Partey. Ferner: eine von der Klage noch abgesonderte Begründung des Gerichtsstandes, weil der Richter die Klage als an ihn nicht erwachsen, zurückgewiesen hat: eine besondere Eingabe der bey der Klage vielleicht sofort zu producirenden Documente, Ablehnung der Cautionsbestellung und der Last des Beweises: das Contumacial-, oder Arrestverfahren: Frist und Maturationsgesuche: Deductionen, Gegendeductionen aus den Beweismitteln: die Bestreitung ihrer Zulässigkeit u. s. w.

Alles dies kann in einzelnen Fällen höchst nothwendig und nützlich seyn; aber man weiß aus Erfahrung, daß die Bemühungen, welche

die Advocaten daran wenden, auch oft blos in Unbehülflichkeit, Eigensinne, Nachlässigkeit, oder Gewinnsucht, ihren Grund finden.

Hier scheint es daher dem öffentlichen Besten angemessen zu seyn, daß Bemühungen dieser Art nur dann, der Regel nach, belohnt werden müssen, wenn sie mit einem glücklichen Erfolge gekrönt werden, und daß sie auf den Fall eines unglücklichen Ausganges dem Ermessen des Richters anheimgestellt bleiben. Also arbeitet der Justizcommissar bey diesen zufälligen Geschäften auf die Gefahr des Gewinnes, oder einer günstigen Beurtheilung des Richters. Einzelne Ausnahmen, worin entweder auf keinen oder auf jeden Fall die Vergütung erfolgt, wird das Gesetz außerdem bestimmen müssen. Ich behalte mir vor die weitere Erläuterung.

Eilftes Kapitel.

Kurze Uebersicht des vorigen Kapitels.

Wenn ich nun kurz die Resultate des vorigen Kapitels und meines Plans zusammenziehen darf, so bestehen sie in Folgendem:

Hauptgrundsatz: Der Advocat muß ein sicheres Verdienst haben, hinreichend zum anständigen Lebensunterhalt, möglichst unabhängig von der Willkühr des Richters.

Nothwendige Bedingungen: Der Justizcommissar muß zugleich einen Anreiz zum Fleiße behalten, und die Parteyen müssen nicht fühlen den Druck einer unverhältnißmäßigen Abgabe zur Unterhaltung der übrigens so nothwendigen Advocatenanstalt.

Mittel zur Ausführung: Sondert die wesentlichen Arbeiten in jedem Prozesse von

den zufälligen ab, setzt die fixe Einnahme des Advocaten auf Verfertigung der ersten, und verschafft ihm alle Jahr so viel von jener Arbeit, um die zu seinem Unterhalte als nothwendig festgesetzte Summe zu erwerben. Erhaltet ihm die Hoffnung, bey besonderer Anstrengung, oder bey außerordentlichen Arbeiten ein Mehreres zu verdienen. So wird sein Auskommen gesichert, und sein Fleiß rege erhalten. Laßt dabey nach Procenten von dem Werthe der Sachen, und in solchen Terminen bezahlen, die in einigem Verhältnisse mit der Wichtigkeit der abgelieferten Arbeit stehen, und ihr habt zugleich gesorgt für das Interesse der Parteyen.

Zwölftes Kapitel.

Detaillirtere Erläuterung. Bestimmung des Werths der Sachen beym Anfange des Prozesses.

Der eben angezeigte Plan setzt zum Voraus, daß der Werth der Sachen beym Anfange eines jeden Prozesses bestimmt werde.

Geschieht dies nicht, so kann der Justizcommissar nicht mit Sicherheit rechnen auf den zu seiner fixen Einnahme nothwendigen Verdienst, folglich auch nicht contrahiren auf die wesentlichen, dafür zu leistenden Arbeiten.

Diese Bestimmung des Werths der Sachen beym Anfange des Prozesses geschieht, nach meinen Vorschlägen, immer von dem Kläger, und der Beklagte muß sich diese gefallen lassen, wenn folgende Vorschriften von jenem und dessen Anwalde beobachtet werden.

Alle Klagen, die ins Gericht eingeführt werden, beziehen entweder ein bestimmtes Geldquantum, oder nicht. In dem ersten Falle läßt sich das bestimmte Geldquantum wieder entweder aus Urkunden darthun, die sofort bey der Klage übergeben werden, oder nicht. Da, wo ein bestimmtes Geldquantum aus Urkunden dargethan werden kann, die der Hauptklage zum Grunde liegen, und in dieser Absicht dem Beklagten zur Anerkennung oder Abläugnung vorgelegt werden können, darf der Justizcommissar und sein Client, der Kläger, den Werth des gerichtlichen Handels so hoch, als den Betrag der Forderung, angeben.

Bey Berechnung des bestimmten Geldquanti, kann blos gesehen werden auf das Capital und die bereits fälligen Zinsen: nicht auf die fortlaufenden, noch auf die Kosten.

Bey jährlichen Geldprästationen ist es erlaubt, ihren Betrag zu Zinsen eines Capitals anzuschlagen, jedoch nach folgenden näheren Bestimmungen. Hängt nemlich die Dauer der Prästationen von ungewissen Zufällen ab, oder geht ihr Termin über 30 Jahre hinaus, so darf er die Abgift mit drey

von Hundert zu Capital anschlagen. Hängt hingegen die Dauer derselben von der Willkühr der Parteyen ab, oder ist deren Termin unter 30 Jahren festgesetzt, so muß sie mit fünf von Hundert zu Capital angeschlagen werden.

Wenn der Kläger seine Klage durch solche Urkunden begründet, die den Werth des Anspruchs ganz bestimmt angeben, so trägt der Beklagte allemal die Gefahr einer eben so hoch sich belaufenden Summe, und es führt keine Unbilligkeit mit sich, wenn sein Consulent, der von den Procenten der ihm anvertrauten Geschäfte leben muß, die wesentlichen Arbeiten der Vertheidigung eben so hoch in Verding nimmt, wie der Consulent des Klägers.

In allen übrigen Fällen, d. h. überall, wo bey der Klage nicht sofort der Werth des Anspruchs auf ein bestimmtes Geldquantum durch Urkunden dargethan werden kann, darf der Anwald des Klägers den Werth des Processes, den er zu führen übernimmt, nie über fünfhundert Thaler anschlagen. In folgenden Fällen muß er ihn noch geringer ansetzen, und zwar:

I) Wenn gestritten wird über den Besitz und das Eigenthum

A) eines einzelnen, beweglichen, durch den Gebrauch nicht zu verbrauchenden Dinges, wenn es kein Pretiosum ist, nicht über 100 Rthlr., und wenn es eines ist, nicht über 250 Rthlr.

B) Eines einzelnen Grundstücks: wenn weder der Preis noch die Maaße aus Urkunden erhellet, und nicht eine Fläche von mehr als 5 Morgen wahrscheinlich gemacht werden kann, nicht über 250 Rthlr. Wenn aber die Maaße, hingegen nicht der Preis, sofort dargethan werden kann, den Morgen nicht über 50 Rthlr.

Dafür ist aber auch, zur Vermeidung aller Contestationen, nicht weiter auf das Interesse zu sehen, welches der Kläger bey dem Besitze und dem Eigenthume haben kann, sondern lediglich auf den gesetzlich angenommenen Werth der Sache. Z. B. Es kömmt auf Einlösung eines Grundstücks an, so wird der Pfandschilling nicht abgesetzt, u. s. w.

II) Wenn gestritten wird über Gerechtsame und Lasten, und der Werth des Grundstücks, auf dem die Last ruht, nur 250 Rthlr. oder weniger werth ist, dann wird der Werth der Servitut nicht höher, als zu eben dieser Summe, angeschlagen.

III) Wenn eine Injurienklage eingeführt wird,

A) von gemeinen Leuten: wenn sie nicht in solchen öffentlichen Verhältnissen stehen, worin der Ruf ihres unbescholtenen Wandels, und das Ansehn ihres Amts in besondern Betracht kömmt, 50 Rthlr. wenn diese Rücksicht genommen werden muß, 250 Rthlr.

B) von Honoratioren des Bürgerstandes und niederen Officianten: wenn es blos auf ihr geselliges Ansehn ankömmt, 250 Rthlr.

IV) Klagen auf Schadensvergütung:

A) Wenn der Schaden an einzelnen Dingen zugefügt seyn soll, deren Werth nicht sofort dargelegt werden kann, nie über 250 Rthlr. und zuweilen darunter, wenn nach den obigen Bestimmun-

gen das Gesetz noch einen geringern Werth annimmt.

B) Wenn der Schaden einen Abgang an dem ganzen Vermögen des Klägers betrifft, und dieser von gemeinem Stande, und kein Handelsmann ist, nur zu 250 Rthlr.

V) Klagen in puncto stupri et satisfactionis unter gemeinen Leuten, allemal nur zu 250 Rthlr.

VI) Ehescheidungsklagen unter gemeinen Leuten, zu 250 Rthlr.

VII) Erbschaftsklagen unter gemeinen Leuten, wenn der Erblasser nicht Handelsmann gewesen ist, und der Betrag des Erbschaftstheils nicht aus Urkunden erhellet, über die Fragen: ob? und nach welchen Grundsätzen? also bis zum eigentlichen Liquidationsverfahren, zu 250 Rthl.

VIII) Prozesse, wobey es auf Auseinandersetzung wechselseitiger Ansprüche unter gemeinen Leuten ankömmt, in so fern keine Handelsverbindung dabey zum Grunde liegt, und so lange über die Fragen: ob?

und nach welchen Grundsätzen? gestritten wird, zu 250 Rthlr.

IX) Straffachen, wenn die Strafe unter 20 Rthlr. ist, oder sich bey gemeinen Leuten nicht über ein vierzehntägiges Gefängniß cum carena erstreckt, zu 250 Rthlr.

X) Alle sogenannte präparatorische Rechtshändel, wenn sie besonders angestellt werden müssen, z. B. Arrestklagen, Provocationen u. s. w., wenn der Hauptgegenstand unter 250 Rthlr. beträgt, nur bis zu dieser Summe, und nach Verhältniß weniger.

In allen übrigen Sachen, deren Werth nicht sofort aus Urkunden bestimmbar ist, darf der Advocat des Klägers die Summe von 500 Rthlr. zum Grunde legen. Und zwar namentlich: bey Klagen auf Grundstücke, deren Maaße, nicht aber deren Güte und Preis, aus Urkunden erhellet, wenn diese Grundstücke eine Fläche von mehr als 5 Morgen enthalten. Sind ihrer aber auch noch so viel in Anspruch genommen, ja! betrifft die Sache ganze Gehöfte und adliche Güter, so kann die Sache nie über 500 Rthlr. angeschlagen

werden, es wäre denn, daß ein höherer Werth aus Urkunden erhellte.

Zu 500 Rthlr. werden ferner angeschlagen alle Gerechtsame und Lasten eines jeden einzelnen Pertinenzes, dessen Werth zwar nach den angegebenen Bestimmungen über 250 Rthlr. beträgt, aber nicht genauer angegeben werden kann. Ruht aber auch die Last auf einem ganzen Gute, oder klebt die Gerechtsame einem solchen an, so werden diese dennoch nicht höher als 500 Rthlr. angeschlagen, selbst wenn Regalien im Streite wären, und das Gut mehrere Hundert Tausende werth seyn sollte. Der einzige Fall wird ausgenommen, wenn die Gerechtsame oder Lasten mit einer bestimmten Einnahme oder Ausgabe verknüpft wären; denn alsdann würden jene wie jährliche Geldprästationen berechnet werden können.

Alle Sachen, die persönliche Gerechtsame und Privilegien betreffen, es mögen Vorrechte der Geburt oder des Standes im Streite seyn, sie mögen einzelne Personen oder ganze Corporationen betreffen, sie mögen auf Erben und Nachfolger im Amte übergehen,

oder nicht, Gildesachen, conflictus iurisdictionis u. s. w. nur zu 500 Rthlr.

Injuriensachen unter Adlichen und solchen Staatsbedienten, die ihnen gleich geschätzt werden, imgleichen Klagen über Beleidigungen, die Honoratioren des Bürgerstandes und niederen Officianten zugefügt sind, wenn sie auf den Fortgang ihres Gewerbes und das Ansehn ihres Amtes Einfluß haben, zu 500 Rthlr.

Interessenklagen wegen eines Abgangs an dem Vermögen einer Person, die entweder zu der Classe gemeiner Leute gehört, aber Handel treibt, oder über jene Classe im Staate erhoben ist, zu 500 Rthlr.

Ehescheidungsklagen unter Honoratioren des Bürgerstandes und Adlichen, zu 500 Rthlr.

Klagen in puncto stupri et satisfactionis, wenn die Klägerin zu den Honoratioren gehören sollte, zu 500 Rthlr.

Erbschaftsklagen, falls sich der geforderte Erbtheil nicht sofort durch Urkunden darthun ließe, wenn der Erblasser zu den Honoratioren gehört hat, oder ein Handelsmann gewesen ist, so lange über die Fragen: ob? und

nach welchen Grundsätzen? gestritten wird, zu 500 Rthlr.

Eben so alle Auseinandersetzungen, wenn eine Handelsverbindung dabey zum Grunde gelegen hat, und so lange über die Fragen: ob? und nach welchen Grundsätzen liquidirt werden solle? gestritten wird.

Zu 500 Rthlr. werden ferner alle Strafsachen angeschlagen, die sich über 20 Rthlr. belaufen, oder unter Honoratioren auf Gefängniß gesetzt sind.

Endlich werden die eigentlichen präparatorischen Klagen auf 500 Rthlr. gesetzt, wenn sie besonders angestellt werden müssen, und der Gegenstand der Hauptforderung sich über 250 Rthlr. beläuft, und nicht genauer angegeben werden kann.

Ich will nicht behaupten, daß diese Bestimmungen alle vorkommenden Fälle erschöpfen; aber sie sind in einer Abhandlung, welche nur Vorschläge zu weiterer Prüfung enthalten kann, hinreichend, und detaillirter, als ich sie in irgend einer Advocatenordnung, welche die Taxe nach Procenten angiebt, angetroffen habe.

Ueber einige besondere Bestimmungen über Wiederklagen, Cumulationen mehrerer Forderungen, Liquidationssachen u. s. w. behalte ich mir noch die nähere Bestimmung bevor.

Der Beklagte muß sich den Ansatz des Klägers bey einem ungewissen Werthe der Hauptsache immer gefallen lassen, wenn dieser die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigt. Selbst, wenn der Kläger diejenigen gesetzlichen Vorschriften, die in gewissen Fällen eine geringere Summe bestimmen, überschreitet, kann darüber zu Anfang des Prozesses keine Discussion verstattet werden. Der Richter wird ihm demnächst bey Eröffnung eines Haupterkenntnisses zu Hülfe kommen; aber bis dahin muß der Beklagte die Angabe des Klägers bis zu 500 Rthlr. gleichfalls zum Grunde legen, und seinen Consulenten darnach bezahlen. Es ist ihm aber erlaubt, seine Erinnerungen gegen den Ansatz des Klägers kurz ad acta anzuzeigen.

Dreyzehntes Kapitel.

Bestimmung der Procente.

Die Höhe der Procente hängt von dem Betrage der jährlichen Einnahme ab, die man dem Justizcommissar zubilligen will, von der Menge der Prozesse, die er bestreiten kann, und von derjenigen Art derselben, die in Rücksicht ihres Werths in jedem Lande die häufigste ist.

Soll sich der Advocat mit 500 Rthlr. jährlich begnügen, so können die Procente geringer seyn, als wenn man ihm eine fixe Einnahme von 750 bis 1000 Rthlr. jährlich zusichern will. Kann der Advocat jährlich nur 50 Prozesse bestreiten, so müssen die Abgaben von jedem höher gesetzt werden, als wenn er 60, 70 Prozesse führt. In einem Lande endlich, wo viel Verkehr ist, wo Advocaten oft zehn, zwanzig, hunderttausend Thaler in einem Prozesse vertheidigen, können die

Procente niedriger gesetzt werden, als da, wo ein Prozeß selten mehr als 500 bis 1000 Rthlr. an Werth enthält.

Alles beruht hierbey so sehr auf Localverhältnissen, auf dem Preise der Lebensmittel, auf der zweckmäßigen Kürze des gerichtlichen Verfahrens, auf dem größern oder mindern Reichthume eines Landes, daß sich darüber durchaus keine allgemeine Bestimmung geben läßt. Ich werde mich daher begnügen, einige Bemerkungen und Beyspiele zu liefern, welche die Anwendung auf das Einzelne erleichtern können.

In den mehrsten Provinzen des nördlichen Deutschlands wird der Justizcommissar hinreichend gedeckt seyn, wenn er auf 750 Rthlr. jährlicher fixer Einnahme von der Führung der Prozesse rechnen, und dabey noch einmal so viel an zufälligen Arbeiten in eben diesen Prozessen, an Curatelen, Notariats- und außergerichtlichen Geschäften, u. s. w. verdienen kann.

Nach allen Erkundigungen, die ich eingezogen habe, nach meinen langjährigen gerichtlichen Erfahrungen, kann schon nach der

jetzt bestehenden Einrichtung der Advocat jährlich 50 Prozesse in solchen Ländern bestreiten, wo die Prozeßordnungen eben nicht den Vorzug der Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens mit sich führen. Um so mehr darf ich annehmen, daß der Justizcommissar, dem ich Gehülfen beygebe, dem nach meiner Einrichtung daran gelegen seyn muß, die Sache möglichst abzukürzen, des Jahrs sechszig Prozesse, und zwar ein Jahr auf die erste, ein zweytes auf die beyden anderen Instanzen gerechnet, bestreiten könne. *)

In dem nördlichen Deutschlande, einige Handelsstädte ausgenommen, sind, nach meinen Erfahrungen und obigen Bestimmungen, diejenigen Prozesse die häufigsten, die nicht über tausend Thaler an Werth betragen, und unter diesen wieder diejenigen, die zwischen 250 und 750 Rthlr. an Werth stehen bleiben. Im Ganzen glaube ich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß man, einen Prozeß gegen den andern gerechnet, ungefähr jeden auf 375 Rthlr. rechnen könne.

*) Der Gesetzgeber rechnet nemlich, daß der Advocat an einem großen Theile dieser Prozesse Arbeit auf zwey Jahre habe.

Diese Berechnung läßt sich natürlicher Weise nicht demonstriren, und beruht auf einer Wahrscheinlichkeit, die jeder von seinen individuellen Erfahrungen abstrahirt. Nur so viel scheint außer Zweifel zu seyn, daß man auf eigentliche Bagatellsachen unter 12½ Rthlr an Werth, und auf Sachen, die den Werth von 1000 Rthlr. übersteigen, bey Bestimmung der fixen Einnahme des Justizcommissars keine Rücksicht nehmen dürfe und müsse. Auf Bagatellsachen nicht, weil es zu wünschen ist, daß die Advocaten dabey nur als Rathgeber erscheinen, und wenn ihr Beystand dazu erfordert wird, — den ich übrigens den Parteyen, die ihn verlangen, nie verwehren möchte, — dieser wenigstens nie dazu gemißbraucht werde, die Sache in die Länge zu ziehen. Nicht auf Sachen über 1000 Rthlr. an Werth, aus dem Grunde, weil diese in unserm nördlichen Deutschlande zu selten sind, um sie anders, als nur zu Deckung eines etwanigen Deficits, der sich beym Anschlage der übrigen Sachen ergeben mögte, in Rechnung zu bringen.

Ich bleibe daher bey Bestimmung der Procente vorerst blos bey denjenigen Sachen

stehen, die zwischen 12½ und 1000 Rthlr. an Werth halten. Ich rechne, daß von den sechszig Prozessen, die der Advocat jährlich führen kann, keiner unter 12½ Rthlr., und keiner über 1000 Rthlr. an Werth betrage, und frage nun: wie hoch ich die Procente setzen müsse, damit der Justizcommissar jährlich seine 750 Rthlr. fixer Einnahme genieße?

Hier würde ich denn die Sachen, die bis zu 250 Rthlr. an Werth betragen, mit 5 vom Hundert, Sachen, die darüber bis zu 1000 Rthlr. werth sind, mit 4 vom Hundert verzinsen lassen.

Sachen, die bis zu 250 Rthlr. gehen, erfordern gemeiniglich die nemliche Arbeit, die an Sachen von höherm Werthe gewandt werden muß. Will man die Procente von beyden gleich setzen, so verliert der Justizcommissar, der unverhältnißmäßigen Belohnung wegen, den nöthigen Eifer zu ihrer Vertheidigung, oder sucht die zu vertheidigende Summe möglichst zu vergrößern und in die Höhe zu treiben. Beydes wird dadurch vermieden, daß eine stärkere Abgabe auf Sachen dieser Art ruht, als auf Sachen von höherem Werthe. Was der Justizcommissar an

Größe des zu vertheidigenden Capitals verliert, das gewinnt er an dem höhern Zinsfuße.

Da ich den größten Theil der Sachen von unbestimmtem Werthe auf 500 Rthlr. geschätzt habe, so darf ich dreist annehmen, daß der größte Theil der dem Justizcommissar anzuvertrauenden Sachen über 250 Rthlr. betragen werde, und ich darf das Verhältniß der Prozesse dieser Art gegen diejenigen, welche weniger Werth haben, wie 2 zu 1 annehmen. Sie sollen zu der fixen Einnahme des Advocaten nur etwa $\frac{1}{5}$tel, oder 150 Rthlr. beytragen: eine Rechnung, die ich um so sicherer annehmen darf, da ich alle Sachen von ungewissem Werthe, wenn sie nicht auf 500 Rthlr. geschätzt werden können, auf 250 Rthlr. gesetzt habe. Ein Werth von 3000 Rthlr. Capital, den ungefähr 20 Prozesse enthielten, würde, zu 5 Procent gerechnet, 150 Rthlr. jährlichen Verdienstes abwerfen.

Den Rest der sichern Einnahme des Justizcommissars glaube ich auf diejenigen Prozesse legen zu können, die den Betrag von 250 Rthlr. übersteigen. Ihr Werth kann auf 15000 Rthlr. Capital im Ganzen, und im

Durchschnitt für jeden besonders auf 375 Rthlr. angeschlagen werden. Diese Summe, mit 4 Procent verzinset, trägt jährlich 600 Rthlr. an sicherm Verdienste ein, und füllt zusammengenommen mit obigen 150 Rthlr. aus die dem Justizcommissar ausgesetzte Einnahme von 750 Rthlr.

Sachen, die über 250 Rthlr. betragen, würden also, nach meinem Vorschlage, bis zu 1000 Rthlr. mit 4 vom Hundert verzinset werden: für jedes 100 darüber, bekäme der Justizcommissar aber nur 2 vom Hundert, bis zu der Summe von 5000 Rthlr. Ginge eine Sache noch höher, so würde ich 1000 Rthlr. mit 4 Procent — 4000 mit 2 Procent, und das Uebrige mit $\frac{1}{2}$ Procent verzinsen lassen, bis zu 21000 Rthlr. Alles, was über 21000 Rthlr. hinausgeht, würfe gar keine Procente ab. Das Höchste, was also der Justizcommissar an einer Sache in erster Instanz — für ein Jahr gerechnet, — oder in den beyden folgenden — wieder für ein Jahr gerechnet, — verdienen könnte, wären 200 Rthlr., oder durch alle Instanzen durch, 400 Rthlr.

Ich hoffe, daß hiedurch die vorhin festgesetzte Summe von 750 Rthlr. hinreichend gedeckt seyn wird. Ich wiederhole es aber auch, daß diese Beyspiele keinesweges genau berechnete Vorschläge enthalten. Vielleicht findet man, daß ich die Summe, die der Justizcommissar zu vertheidigen hat, zu gering angenommen habe. Wohlan! Man berechne sie höher, und vermindere die Procente! Vielleicht findet man, daß ich sie zu hoch angenommen habe. Gut! Man rechne dasjenige, was über ein Achtel Hundert geht, zu einem Viertel Hundert für voll. Z. B. 18 Rthlr. 27 gr. für 25 Rthlr. — 37 Rthlr. 18 gr. für 50 Rthlr. u. s. w. und man wird mit einer geringern Summe an effectivem Werthe die zu verzinsende höhere herausbringen.

Ueberhaupt lassen sich diese Berechnungen sehr simplificiren, wenn man die Gefahr, welche ein jeder Prozeß mit sich führt, zu gewissen runden Summen festsetzt. Z. B. Jeder Prozeß, worin über einen höhern Betrag als $12\frac{1}{2}$ Rthlr. gestritten wird, soll zu 50 Rthlr. — einer, worin über mehr, als 50 Rthlr. gestritten wird, zu 100 Rthlr. —

einer, worin über mehr, als 100 Rthlr. gestritten wird, zu 250 — einer, worin über mehr, als 250 Rthlr. gestritten wird, zu 500 Rthlr. u. s. w. ein für allemal angeschlagen werden. Weiter als zu 500 Rthlr. müßte aber diese Berechnung nach runden Summen nicht gehen: von da an müßte der bestimmte Werth immer nachgewiesen werden.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Bestimmung des Werths und der Procente in einigen besonderen Fällen.

Cumulationen mehrerer Klagen in einem Prozesse sind nicht zu erschweren, sondern zu befördern. Wenn daher der Justizcommissar mehrere Punkte in einem Libelle geltend macht, so betragen diese zusammengenommen entweder über, oder unter 500 Rthlr. Beläuft sich die Summe nicht auf 500 Rthlr., so steht es dem Anwalde des Klägers frey, jeden Post einzeln in Anschlag zu bringen, und sich

davon die Procente bezahlen zu lassen. Er erhält sodann vielleicht für die einzelnen Klagepunkte, welche 250 Rthlr. an Werth nicht übersteigen, 5 vom Hundert. Steigt die Summe aller cumulirten Klagen aber über 500 Rthlr., so werden sie alle nur mit 4, 2, 1, vom Hundert verzinset.

Ich habe schon gesagt, daß, so lange in Liquidations-, Erbschafts-, und anderen Sachen, die eine Auseinandersetzung herbeyführen, über die Fragen: ob? und nach welchen Grundsätzen? gestritten wird, der Werth des Prozesses zu resp. 250 oder 500 Rthlr. angeschlagen wird. Wenn aber die Auseinandersetzung nun wirklich angeht, so hat der Richter, oder der Commissarius, dem das Geschäft aufgetragen wird, die Parteyen und ihre Anwälde vorzufordern, und eine gütliche Vereinbarung über den Werth des Prozesses zwischen ihnen zu treffen. Kann er diese nicht zu Stande bringen, so bestimmt er von Amtswegen den Werth der Gefahr, die beyde Theile ungefähr zu tragen haben können. Er sieht dabey auf den wahrscheinlichen Bestand der streitigen Masse, auf die Natur des Geschäfts, u. s. w. Inzwischen darf er den Werth

des streitigen Gegenstandes nie über 21,000 Rthlr. anschlagen. Dann billigt er zu jedem der beyden Anwälde die gesetzlichen Zinsen, zu fünf, vier, zwey, eins vom Hundert, nach Beschaffenheit der Masse, und zwar sofort für zwey Jahre. Der Gesetzgeber nimmt nemlich an, das Auseinandersetzungsgeschäft könne in zwey Jahren beendigt seyn. Beendigen es die Anwälde früher; desto besser für sie. Bringen sie längere Zeit darauf zu; so geschieht es auf ihre Gefahr.

Vielleicht würde es nicht übel seyn, eine ähnliche Einrichtung mit den Curatelen ad lites zu treffen. Eine solche Curatel pflegt ein Feld zu seyn, auf dem für den gewinnsüchtigen Advocaten eine reiche Saat von Prozessen wächst. Allein besser ist es, ein Curator fange nie einen Prozeß an, ohne vorgängige Prüfung und Genehmigung der Obercuratelen. Und dies wird möglich seyn, wenn man diese den Gerichten abnimmt, und sie nach meinem Plane dem allgemeinen Defensionsamte beylegt.

Funfzehntes Kapitel.

Bagatellsachen, Wechselsachen.

Bagatellsachen sind nach meinen Vorschlägen solche, die unter $12\frac{1}{2}$ Rthlr. betragen. Ich schließe bey Prozessen von diesem geringen Werthe den Beystand des Justizcommissars nicht aus. Aber ich will, daß sich dieser nur auf einen guten Rath beschränken, nicht auf gerichtliche Verhandlungen ausdehnen soll. Der Rechtsfreund, der hier der Partey Beystand leistet, erhält ein für allemal einen Thaler, und hat dafür die Verbindlichkeit, die Sache zu instruiren, und der Partey Verhaltungsregeln zu geben. Will er mit ihr im Gerichte erscheinen, so steht ihm dies frey, es wird aber nichts Besonderes dafür vergütet.

Wechselsachen, Sachen, die auf klaren Briefen und Siegeln beruhen, würden dagegen nach meinen Vorschlägen dem Justizcommissar wie die ordinairen vergütet werden. (LXI)

Sechszehntes Kapitel.

Ueber die Art, wie der Betrag der Procente auf die wesentlichen Arbeiten vertheilt, und von den Parteyen beygetrieben wird.

Der Justizcommissar, der einen Prozeß zu führen übernimmt, hat seinem Clienten ein gedrucktes Exemplar der Taxordnung, unter welchem ein ziemlicher Raum zur Unterschrift gelassen ist, vorzulesen, und ihm besonders diejenige Bestimmung bemerklich zu machen, wornach er den Betrag, der von ihm geforderten Belohnung rechtfertigen zu können glaubt. Findet der Kläger den geforderten Preis dem Gesetze in dem gegenwärtigen Falle angemessen, so unterschreibt er selbst, oder in seinem Namen eine dritte Person, die kein Hausgenosse des Advocaten seyn darf, das ihm vorgelesene Exemplar der Taxordnung mit folgenden Worten:

Obige Taxordnung ist mir vorgelesen. Ich schätze meine Forderung nach denen darin enthaltenen Bestimmungen zu so und so viel, und verspreche Herrn N.N. für die wesentlichen Arbeiten meiner Vertheidigung in erster Instanz, als für zwey Sätze und das Beweisverfahren, so und so viel an Procenten.

Der Justizcommissar überreicht dies vollzogene Exemplar der Taxordnung dem Richter zugleich mit dem ersten Satze. Dieser muß, ohne sich die geringste Moderatur vorerst erlauben zu dürfen, bey dem ersten Bescheide, den er abgiebt, sofort dem Kläger befehlen, die Hälfte der Procente zu erlegen, und diese neben den Gerichtsgebühren eintreiben. Der Bote, der das Geld hebt, stellt es dann dem Justizcommissar gegen Quitung unter dem Originalcontrakte zu.

Der Beklagte, der den angegebenen Betrag des Werths der Sache aus dem Bescheide ersieht, darf, in so fern er nicht die Summe von 500 Rthlr. übersteigt, keine Einwendungen dagegen machen, sondern muß seinen Beystand nach eben dem Maaßstabe bezahlen. Glaubt er inzwischen, daß der

Kläger das Capital, den gesetzlichen Bestimmungen nach, unter 500 Rthlr. hätte berechnen sollen, so zeigt er dies kurz in seinem ersten Gegensatze an. Doch darf sich der Richter vor Abgebung eines Haupterkenntnisses noch immer auf keine Moderatur einlassen, sondern so wie er den ersten Gegensatz des Beklagten erhält, giebt er diesem gleichfalls auf, seinem Consulenten die Hälfte derjenigen Procente zu bezahlen, die der Kläger dem seinigen versprochen hat.

Bey dem zweyten Satze des Klägers erhält dessen Beystand ein Vierthel des Betrags der Procente, und bey dem geendigten Beweisverfahren wieder ein Vierthel. Eben so wird es mit dem Justizcommissar des Beklagten gehalten.

Den Grund zu der Vertheilung des Betrags der Procente, habe ich bereits angegeben. Das Schwerste der Arbeit in jedem Prozesse für den Advocaten, ist die erste Information, und die Aufnahme des Instructionsprotokolls, die der Klage sowohl als der Exception vorangehen müssen. Sind sie gut und vollständig gerathen, so ist die Hälfte der Arbeit geschehen. Der zweyte Satz ist

eine der leichtesten Arbeiten in jedem Prozesse. Das Beweisverfahren kann mit Schwierigkeiten verknüpft seyn; aber wenn bey der ersten Instruction, wie es billig geschehen sollte, schon auf die Beweismittel gehörige Rücksicht genommen ist, so muß auch der größte Theil der Schwierigkeiten überwunden seyn.

Wie aber, wenn die Sache sogleich auf die Klage abgeschlagen würde? In diesem Falle erhält der Advocat des Klägers nichts, es wäre denn, daß er in zweyter Instanz ein günstigeres Erkenntniß erwürkte, worauf ihm dann zugleich das Deservit für die erste Klage mit zugebilligt werden müßte.

Wie, wenn die Sache auf die Exception abgeschlagen wird? Dann erhält der Advocat des Klägers weiter nichts, als die Bezahlung der Klage; der Advocat des Beklagten aber erhält das Ganze, weil theils durch seine gute Vertheidigung die Sache so sehr abgekürzt ist, theils seiner Partey von dem Gegentheile aller Wahrscheinlichkeit nach die Kosten werden erstattet werden.

Auf die Replik wird nicht leicht sofort eine Condemnation des Beklagten, ohne ihn

mit seiner Duplik zu hören, erfolgen. Sollte dies aber der Fall seyn, so käme aus eben dem Grunde dem Advocaten des Klägers das Ganze zu, und der Advocat des Beklagten müßte sich mit der Belohnung für die Exception begnügen.

Wird gleich nach verhandelter Exception auf Beweis interloquirt, so ist bey Antretung desselben die ganze noch übrige Hälfte der Procente zu erlegen, damit die Advocaten einen Anreiz erhalten, die Sache sobald als möglich zur Endschaft zu bringen, und alle überflüssigen Sätze zu vermeiden.

Wird endlich re- und duplicirt, und, ohne daß ein Beweisverfahren eingeleitet würde, ein Erkenntniß abgegeben, so wird entweder in diesem der Beweis für überflüssig und bereits in den Akten liegend angenommen, oder es wird noch auf Beweis erkannt. Im ersten Falle müssen die Parteyen noch ein Vierthel der Procente nachzahlen, weil sodann der Beweis mit den beyden Sätzen zugleich geführt ist: in dem zweyten erhalten sie für die folgende Beweisinstanz immer nicht mehr, als noch ein Vierthel der Procente.

Wird die Sache in einem Termine abgethan, so hat dies auf das Deservit des Advocaten gar keinen Einfluß. Genug, wenn die Partey gehörig vertheidigt ist! In je kürzerer Zeit dies geschieht, um desto vortheilhafterer für sie!

Wird die Sache verglichen, so erhält der Advocat einer jeden Partey allemal das ganze Deservit derjenigen Instanz, worin sich die Sache dermalen befindet. Natürlicherweise aber wird dasjenige abgerechnet, was er schon für seine gelieferten Arbeiten erhalten hat.

In zweyter Instanz ist wieder eine Erneuerung des vorigen Contrakts nöthig, wenn derjenige Theil, der sich über das erste Erkenntniß beschwert hält, die Sache weiter verfolgen will. Der Client macht sich schriftlich verbindlich, für einen Satz in zweyter Instanz dem Justizcommissar die Hälfte desjenigen zu zahlen, was er ihm in erster Instanz für seine wesentlichen Arbeiten bezahlt hat. Der Richter fordert wieder bey dem Erkenntnisse, das er auf dies eingewandte und gerechtfertigte Rechtsmittel abgiebt, das Deservit für den Justizcommissar ein, und läßt es diesem zustellen. Erklärt er die Beschwer-

den sofort für unerheblich, so zahlt blos der sich beschwerende Theil die Hälfte der Procente, die in voriger Instanz gegeben waren. Fordert er aber einen Gegensatz, so muß auch der Gegentheil das Nemliche erlegen.

In dritter Instanz wird es eben so gehalten.

Hier muß ich aber einigen Bedenklichkeiten begegnen.

In vielen Ländern herrscht die höchst fehlerhafte Einrichtung, daß nicht drey, sondern wohl sechs Instanzen in einer und der nemlichen Sache zugelassen werden. Z. B. Ein Prozeß wird bey einem Justizamte geführt, so darf daselbst gegen ein widriges Erkenntniß supplicirt, (oder leuterirt) und dann das Remedium restitutionis in integrum eingewandt werden. Verliert die Partey in diesen drey Instanzen, so wendet sie sich demohngeachtet dreist an den Mittelrichter, und braucht vor diesem die Appellation, die Supplication (oder Leuterung) und endlich das Remedium restitutionis in integrum. Wendet sie sich aber auch sofort von dem ersten Erkenntnisse des Mittelrichters an den obersten Richter, so steht ihr dennoch vor diesem die Appellation

und das Remedium restitutionis in integrum offen. Macht also wieder sechs Instanzen.

Auf diesen Mißbrauch sollte ich billig bey Bestimmung der wesentlichen Arbeiten des Advocaten, keine Rücksicht nehmen. Ich könnte es von der gesetzgeberischen Klugheit erwarten, daß er würde abgestellet werden. Es ist billig, daß der Sachwalter seine Partey in dreyen Instanzen vertheidige, wenn sie es beyde zuträglich finden: aber ein Mehreres sollte nicht zugelassen werden. Inzwischen sind die mehrsten Prozeßordnungen in dem nördlichen Deutschlande diesem Mißbrauche mehrerer Instanzen günstig, und daher muß ich billig einige Rücksicht darauf nehmen.

Die Regel bleibt bey mir feststehen: Mehr als drey Instanzen sind zur wesentlichen Vertheidigung einer Partey nicht nöthig. Zu der fixen Einnahme des Consulenten von einem Prozesse, rechne ich daher auch nicht mehr, als die Belohnung für drey Instanzen. Findet es aber der Justizcommissar zuträglich, sechs Instanzen durchzugehen, so steht ihm dies frey; aber er erhält immer nicht mehr, als

für drey Instanzen, vergütet, und zwar auf folgende Weise.

Verfolgt er bey dem ersten Unterrichter die Sache in zweyter Instanz, so wird ihm für eine jede nur ein Achtel, also für beyde ein Vierthel der Procente, zugebilligt; und geht er nun an den Mittelrichter, so erhält er nur noch ein Vierthel der Procente für die Appellation. Wendet er gegen ein von diesem Richter gesprochenes Erkenntniß ein Rechtsmittel bey demselben ein, so erhält er freylich dafür die Hälfte der Procente; aber dann auch weiter nichts für alle übrigen Rechtsmittel, die er noch einwenden könnte. Eben so, wenn er an den obersten Richter von dem ersten Erkenntnisse des Mittelrichters appellirte. Die Appellation wird mit der Hälfte bezahlt, nichts für die übrigen Rechtsmittel.

Ich rede hier von demjenigen, was die Taxe für wesentliche Arbeiten zubilligt. Die ferneren Rechtsmittel können dem Clienten nützlich seyn, und in einem solchen Falle wird die daran gewandte Arbeit nach dem Ermessen des Richters vergütet. Worüber mehr in

der Folge. Zu der fixen Einnahme kann dieser Erwerb nicht gerechnet werden.

Damit auch keine Collusion zwischen den Advocaten beyder Parteyen eintrete, von denen der eine sich freylich bey einer weitern Verfolgung mehrerer Rechtsmittel vor dem beschwerenden Richter mit einem Achtel oder Vierthel der Procente begnügen müßte, aber dann, wenn der Gegentheil nun an den obern Richter appellirte, für den Gegenschluß die ganze Hälfte der Procente gewinnen würde; so müßte in einem solchen Falle der Gegenschluß immer nur mit demjenigen bezahlt werden, was nach Abzug desjenigen, was der Advocat bereits für die Supplications- und Restitutionsinstanz erhalten hätte, von der Hälfte der Procente übrig bliebe.

Hierdurch, hoffe ich, wird dem Mißbrauche der Rechtsmittel ein kräftiger Damm entgegengesetzt werden.

Die zweyte Bedenklichkeit ist diese:

In vielen Fällen wird theils günstig, theils ungünstig für die Partey erkannt. Sie läßt das Erkenntniß in einigen Punkten rechts-

kräftig werden, über andere beschwert sie sich. Müßten nicht die Procente blos nach dem Beträge der Beschwerde gerechnet werden? Z. B. Jemand fordert 2000 Rthlr., sie werden ihm bis auf 250 Rthlr. zuerkannt. Aber er glaubt nun noch die 250 Rthlr. fordern zu können, und verfolgt diese in einer weitern Instanz. Wie? soll nun noch für die Arbeit, welche an die Vertheidigung dieser 250 Rthlr. gewandt wird, die ganze Hälfte derjenigen Procente bezahlt werden, die in erster Instanz für die Vertheidigung von 2000 Rthlr. erlegt wurden?

Ich gestehe es, daß dies den Schein einer Unbilligkeit mit sich führt, und ich würde mich freuen, wenn ein künftiger Gesetzgeber, dem meine Vorschläge ausführbar scheinen, darunter eine Abänderung treffen könnte, welche nicht andere und noch größere Bedenklichkeiten mit sich führte. Vielleicht ist es möglich, die Vorschrift dahin zu modificiren, daß nur auf den Fall die Hälfte der Procente in den ferneren Instanzen erlegt werden solle, wenn die Summe der Beschwerde noch die Hälfte des Werths der Sache in erster Instanz begleichet.

Inzwischen sehe ich vor jetzt die Sache aus einem Gesichrspunkte an, der mir die Beybehaltung desjenigen Werths, der in erster Instanz zum Grunde gelegt ist, in den beyden folgenden wünschenswerth macht.

Zuerst wird dadurch alle Contestation über die Summe der Beschwerde vermieden. Zweytens besteht doch der Client bey der ersten Uebertragung der Vertheidigung seiner Sache die Gefahr dreyer Instanzen, und der glückliche Zufall, daß er in einigen Punkten obsiegt, kann von ihm nicht in Anschlag gebracht werden. Drittens, hat der Gesetzgeber einmal bey der auf zwey Jahre vertheilten Einnahme des Justizcommissars von jedem Prozesse auf die Verzinsung des ganzen Werths der Sache gerechnet. Viertens ist das nemliche Mißverhältniß beynahe nach allen jetzt bestehenden Taxordnungen unvermeidlich. Der appellirende Advocat schreibt darum nicht weniger Bogen zusammen, ob er 250 oder 2000 Rthlr. zu vertheidigen hat. Fünftens wird durch diese Einrichtung der Consulent dafür schadlos gehalten, daß er vielleicht in manchen anderen Fällen für die vermehrte Arbeit in den ferneren Instanzen durch die Hälfte

des Deservits, das er in den ersten erhalten hat, nicht hinreichend belohnt wird. Sechstens fürchte ich, daß bey einer zu eingeschränkten Belohnung für die Arbeit in den ferneren Instanzen der Justizcommissar von ihrem Gebrauche abgeschreckt werde, und endlich siebentens kann der Richter in den ferneren Instanzen bey der ihm noch immer offen bleibenden Moderatur auf diesen Umstand mit Rücksicht nehmen; worüber das Nähere in dem folgenden Kapitel.

Eine dritte, mir noch wichtigere Bedenklichkeit ist diese:

Gesetzt, beyde Theile verfolgen die Sache in ferneren Instanzen. Die Advocaten beyder Parteyen erhalten die Hälfte der Procente für einen Satz, und beyde wieder die Hälfte für den wechselseitigen Gegenschluß; so haben sie nicht die Hälfte, sondern das Ganze der Procente in einer Instanz gezogen, und ziehen vielleicht wieder das Ganze in der dritten Instanz. Unstreitig würde eine solche Belohnung zu drückend für die Clienten seyn.

Dies gebe ich zu, und würde daher verordnen, daß, wenn beyde Theile ihre Sache

in ferneren Instanzen weiter verfolgen, und ihre wechselseitigen Beschwerden rechtfertigen, in einem solchen Falle für den Gegenschluß nichts Besonderes nach der Taxe verlangt werden könne, sondern die Belohnung allenfalls dem Ermessen des Richters anheimgestellet bleibe.

Siebenzehntes Kapitel.

In wie fern der Richter die gesetzliche Belohnung der wesentlichen Arbeiten des Advocaten moderiren dürfe?

Vor dem Endurtheile in jeder Instanz, darf der Richter sich gar keine Prüfung der gesetzlichen Belohnung der wesentlichen Arbeiten des Justizcommissars anmaaßen. Er giebt, in Gemäßheit des von dem Kläger angegebenen Betrages der Sache und der Procente, Zahlungsbefehle zur Befriedigung der Sachwalter beyder Theile, und diese können entweder den Interlocuten eingerückt werden, oder auf

deren Rücken neben den Gerichtsgebühren stehen.

Wenn er aber die Sache zur Abgebung eines Definitivbescheides prüft, so hat er auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

1) Ob der angegebene Werth der Sache den gesetzlichen Bestimmungen angemessen sey, und zwar

a) wenn er auf einem genau angegebenen Geldquanto beruht, ob dieser Werth in den producirten Urkunden begründet sey?

b) Wenn sich das Geldquantum nicht genau berechnen, oder bescheinigen läßt, ob der Anwald des Klägers die für solche Fälle gegebenen Bestimmungen des Gesetzes nicht überschritten habe?

2) Ob die Anwälde beyder Theile, den Prozeßordnungen und ihren Pflichten gemäß, nichts versäumt haben, was zu der Vertheidigung ihrer Parteyen nothwendig war.

Finden die Richter alles in Richtigkeit, so übergehen sie das Deservit in dem künftigen

Definitiv-Erkenntnisse mit Stillschweigen, und über eine solche Billigung des bezahlten Deservits kann durchaus keine weitere Instanz gestattet werden.

Finden sie aber, daß der Advocat gegen die Vorschrift der Taxe und der Prozeßordnungen gehandelt habe, so können sie das Deservit herabsetzen, und die Restitution verlangen. Diese letztere findet nach meinen Einrichtungen keine Schwierigkeit. Der Richter kann sich nur an das Defensionsamt wenden, und von diesem die Erstattung fordern. Es hat die Caution des Justizcommissars in Händen, und muß sofort das Geforderte einschicken.

Da aber durch eine solche Moderatur die fixe Einnahme des Justizcommissars geschmälert, folglich ein wahres damnum positivum zugefügt wird, so muß in solchen, aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht oft eintretenden Fällen, der Weg an den höhern Richter offen stehen. Inzwischen hat diese Berufung keinen aufhaltenden Effekt: das Geld wird ins Gericht geliefert, und bleibt dort bis zur Entscheidung des obern Richters in Verwahrung.

Achtzehntes Kapitel.

Von den zufälligen Arbeiten und Gebühren des Advocaten, und von deren Ermäßigung durch den Richter.

Zufällige Arbeiten des Sachwalters in einem Prozesse sind solche, deren Nothwendigkeit sich bey dessen Uebernehmung nicht mit Wahrscheinlichkeit voraussehen, worüber sich folglich auch nicht zum Voraus contrahiren läßt. Das Nähere habe ich in dem 8ten Kapitel angegeben.

Von der Belohnung dieser zufälligen Arbeiten kann die fixe Einnahme des Justizcommissars nicht abhängig gemacht werden. Es sind Accidenzien, die zur Ermunterung seines Fleißes dienen, deren Aberkennung aber seinen Muth nicht niederschlagen kann, weil er auch ohne ihren Genuß nothdürftig leben mag.

Dahin aber rechne ich nicht

1) die Correspondenz,

2) die Conferenzen,

3) die Fristgesuche, wenn das Hinderniß sich in seiner Person, und nicht in der des Clienten zuträgt.

Für Arbeiten dieser Art erhält der Sachwalter gar nichts. Ja! er muß sogar die Bescheide, wodurch ihm Frist verwilligt wird, auf seine Kosten einlösen, wenn die Veranlassung zu dem Gesuche in seiner Person liegt, in seinen Reisen, Curen, Geschäften u. s. w. (LXII)

Auch für Ungehorsamsanklagen, kleine Anzeigen, Nachlieferungen u. s. w. würde ich ihn durch die Procente, die er erhält, hinreichend bezahlt halten. Theils hat er selbst Interesse bey der Beförderung der Sache, theils gehören solche Schriften mit zu den Hauptsätzen, die er zu verhandeln hat. Die Maturationsgesuche könnten vielleicht hierin eine Ausnahme machen; aber sie sind von so geringer Bedeutung, daß man es der Gewissenhaftigkeit des Justizcommissars zutrauen darf, daß er darunter nichts versäumen werde.

Die Copialien machen eine eigene Schwierigkeit aus. Es ist sehr möglich, daß unter diesem Vorwande den Parteyen eine neue Last aufgebürdet werde. Inzwischen würde es äußerst unbillig seyn, dem Consulenten deren Erstattung nicht zuzubilligen, besonders da er nach meinem Vorschlage auch die ostensibeln Manualacten wohl abgeschrieben erhalten muß. Auf jeden Fall aber müssen diese Copialien dem Ermessen des Richters unterworfen, und nur nach vorgängigem Zahlungsbefehle vergütet werden. Die Taxe wird die Form der Schrift, die Zeilen- und Sylbenzahl, die jeder Bogen enthalten muß, bestimmen: (LXIII) Der Advocat wird die darnach eingerichtete Copialien-Rechnung mit dem Schlußsatze dem Richter einreichen, und dieser wird sie bey Prüfung der Hauptsache mit den Acten vergleichen. Ich sollte nicht glauben, daß bey dieser Vorsicht ein Mißbrauch zu befürchten stände.

Eine Sache kann besonders verwickelt seyn: der Advocat kann einen besondern Fleiß darauf verwandt haben. In beyden Fällen ist es billig, daß eine Erhöhung der Belohnung erfolge. Aber diese muß dem Ermessen

des Richters überlassen bleiben. Dem Justizcommissar sey es erlaubt, bey seinem Schlußsatze die Gründe anzuführen, warum er die Sache für schwierig hält, und die Punkte, wobey er einen besondern Fleiß gezeigt zu haben glaubt. Der Richter wird Beydes prüfen, und die Erhöhung des Deservits nach Beschaffenheit der Umstände erkennen. Von seinem Erkenntnisse in diesem Punkte kann nicht appellirt werden. Tritt hierbey viel Willkühr ein, so ist der Justizcommissar dennoch wegen seiner fixen Einnahme gedeckt.

Ganz hierher gehört die Vervielfältigung der Sätze in jeder Instanz. Es bleibt dem Justizcommissar unbenommen, in der ersten zu tripliciren, zu quadrupliciren, in der zweyten und der folgenden zu repliciren. Aber er thut es auf die Gefahr, ob der Richter ihm dafür Etwas zubilligen werde oder nicht. In dem letztern Falle darf er sich nicht beschweren.

Eben so verhält es sich mit den Deductionen und Gegendeductionen aus den Zeugenverhören, Documenten, u. s. w. Sie sind gemeiniglich unnütz. Dem Richter allein steht das Urtheil darüber zu, ob nach Lage

der Sachen die Vermehrung der wesentlichen Arbeiten durch diese Schriften nöthig war, und dies Urtheil darf in keinen ferneren Instanzen angefochten werden.

Die Incidentpunkte können in den mehrsten Fällen zugleich mit in den Hauptsätzen verhandelt werden, und dann bleibt die Vergütung für die dadurch vermehrte Arbeit dem Ermessen des Richters überlassen. Müssen sie aber besonders verhandelt werden, so wird wegen des großen Mißbrauchs, der damit getrieben wird, der Advocat nur dann eine Vergütung verlangen können, wenn er sie zum Vortheil seiner Partey erledigt. Z. B. Es wird über die Competenz des Richters, über die Verbindlichkeit zur Cautionsbestellung, über die Zulässigkeit gewisser Beweismittel, über die Edition der Urkunden u. s. w. ein besonderes Verfahren eingeleitet, so kann der Consulent nur dann eine Vergütung mit Recht verlangen, wenn er eine vortheilhafte Entscheidung für seine Partey erstreitet. Sonst bleibt die Vergütung der an Verhandlungen dieser Art gewandten Bemühungen dem Ermessen desjenigen Richters anheimgestellt, der über ihren Inhalt erkennt.

Selbst die Wiederklagen und das Verdienst, welches der Advocat bey ihrer Anstellung haben kann, würde ich einer ähnlichen Vorschrift unterwerfen. Nur zu oft wird ein Mißbrauch damit getrieben: nur zu oft werden Exceptionen der Compensation, der Pluspetition u. s. w. in Form solcher Wiederklagen aufgestellt, blos um die Schriftsätze zu vergrößern und zu vervielfältigen. Dieser Mißbrauch würde noch viel ärger werden, wenn man die Verhandlungen über jede Wiederklage besonders wollte bezahlen, und dabey die Taxation nach dem Werthe dieser Wiederklage eintreten lassen. Da inzwischen der Consulent des Klägers die Anstellung derselben nicht hindern kann, und seinen letzten, von der Replik in der Vorklage noch abgesonderten Satz, behalten muß; so ist es billig, daß dieser Consulent des Klägers auf jeden Fall bey Einlieferung seiner Duplik in der Reconvention ein Vierthel derjenigen Procente erhalte, welche der Werth der Wiederklage nach gesetzlichen Bestimmungen haben kann. Auch wird der Beystand des Beklagten auf den Fall eines günstigen Erkenntnisses einen gesetzlichen Anspruch auf ein Vierthel Procent für die durch die Verhandlungen in der Wie-

derklage vermehrte Bemühung haben. Wird aber sein Anspruch in der Reconvention verworfen, so steht seine Belohnung ganz in den Händen des Richters, gegen dessen Erkenntniß in diesem Falle keine Berufung auf den höhern Richter Statt findet.

In den ferneren Instanzen bleibt die Ermäßigung der zufälligen Arbeiten wieder dem Richter überlassen.

Zu diesen gehört: der zweyte Satz auf beyden Seiten: die Antretung eines neuen Beweises, wenn die Partey diesen bereits in erster Instanz hätte führen können. (Wird dieser jedoch für erheblich und vollführt erkannt, so hat der Advocat das Recht, eine Vergütung dafür zu fordern.) Endlich gehören gleichfalls hierher die Incidentpunkte, worin die Verhandlungen nur dann bezahlt werden müssen, wenn sie einen vortheilhaften Ausgang nehmen.

Ausgenommen bleibt jedoch hiervon die Verfolgung solcher Rechtsmittel, die gegen die Auflage, Verwerfung und Normirung eines Beweises eingewandt werden. Denn wegen des großen Nachtheils, der daraus für

die Hauptsache erwachsen kann, muß die Beurtheilung der Nothwendigkeit, das Erkenntniß darüber anzufechten, der Gewissenhaftigkeit des Advocaten überlassen bleiben, und seine daran gewandte Arbeit belohnt werden.

Hingegen laufen die Instanzen über die Zulässigkeit eines Beweismittels auf seine Gefahr, indem die Vergütung für seine daran gewandte Bemühung von deren Erfolge und dem Ermessen des Richters abhängt.

Nullitätsquerelen, nach bereits durchgegangenen Instanzen, und bey ermangelnder Appellationssumme, werden auf Gefahr des Advocaten ausgeführt. Gewinnt er, so hat er ein Recht auf Vergütung. Verliert er, so steht es in dem Ermessen des Richters, ob er etwas dafür erhalten soll, oder nicht.

Fernere Instanzen über Zinsen und Kosten werden wieder auf Gefahr des Advocaten verfolgt, wenn nicht ihr Betrag der Hälfte des Werths des Hauptstuhls gleichkömmt.

Die Ermäßigung des Verdienstes von zufälligen Arbeiten, darf nicht ganz willkühr-

lich seyn. Das Gesetz muß ihr Gränzen setzen, innerhalb deren weder die Partey gedrückt, noch der Advocat der Gefahr einer unangemessenen Belohnung ausgesetzt bleibe. Billig erhält der letztere in einer Sache, die von solchem Werthe ist, daß die Procente allein in erster Instanz 200 Rthlr. betragen, nichts für seine zufälligen Arbeiten. Man muß es seiner Gewissenhaftigkeit zutrauen, daß er für einen solchen Preis Alles besorgen werde, was die Vertheidigung der Sache erfordert. Je höher die fixe Einnahme von einem Prozesse sich beläuft, um desto geringer müssen überhaupt die Belohnungen für die zufälligen Arbeiten angesetzt werden. In solchen Sachen aber, deren Werth die Summe von 1000 Rthlr. nicht übersteigt, würde ich, selbst wenn die Sache noch so verwickelt und schwierig wäre, nie mehr, als die Hälfte des ganzen Betrags der Procente, die in jeder Instanz für die wesentlichen Arbeiten gegeben werden müssen, an Erhöhung des Deservits zubilligen, und damit zugleich die mehreren Sätze und Deductionen für bezahlt halten. Für das Verfahren in Incidentpunkten würde in denjenigen Fällen, worin eine Belohnung dafür erfolgen muß oder kann, gleich-

falls die Hälfte desjenigen, was in jeder Instanz für die wesentlichen Arbeiten gegeben werden muß, zureichen, und eben dies Deservit würde den Bemühungen des Advocaten bey Nullitätsquerelen u. s. w. nicht unangemessen erscheinen.

Diese Ermäßigung der zufälligen Arbeiten des Justizcommissars kann übrigens dem Richter weder große Mühe noch Aufenthalt verursachen. Sie geschieht bey Erörterung der Hauptsache, wenn er eben die Akten geprüft, und sein Urtheil über die Art, wie die Sache geführt ist, bestimmt hat. Das Resultat wird dem Endurtheile mit beygefügt.

Neunzehntes Kapitel.

Vergütung für abgewartete Termine.

Ich lasse es dahin gestellt seyn, ob nach der Einrichtung, die in den mehrsten Ländern herrscht, die mündlichen Termine von großem Nutzen sind. Meiner Erfahrung nach wird gemeiniglich ihre Absicht vereitelt: theils durch den Mangel an gehöriger Instruktion, theils durch die Abneigung gegen eine geschwindere Beendigung der Sache, womit Procuratoren und Advocaten, Beyde zu erscheinen pflegen. Es bedarf daher die Vergütung dieser Art von Bemühung einer eigenen Betrachtung.

Die Absicht, warum ein Termin anberaumt wird, in welchem die Zuziehung eines Beystandes der Partey nützlich seyn kann, ist mehrfach. Entweder, man läßt die Parteyen ihre Sätze gegeneinander zu Protokoll mündlich verhandeln, oder man sucht von

ihnen über einige Umstände, die in ihren übergebenen Schriften dunkel sind, mündlich Aufklärung zu erhalten: oder man zieht sie bey der Aufnahme eines Beweises, bey einer Localbesichtigung hinzu: oder man sucht sie zu vergleichen. Nur in diesen Fällen scheint mir die Zuziehung eines rechtserfahrnen Beystandes den Parteyen nützlich seyn zu können. Denn, wenn etwa ein Termin angeordnet wird, um eine Handschrift anzuerkennen, oder abzuläugnen: einen Eyd abzuleisten, oder ihn ableisten zu sehen u. s. w., so kann die Partey in Person, oder durch ihren Bevollmächtigten, allein erscheinen, und es bedarf dabey keiner Anwesenheit eines Advocaten.

Gesetzt also, die zur Vertheidigung der Parteyen wesentlichen Sätze, werden mündlich zu Protokoll verhandelt, so habe ich mich bereits erklärt, daß der Justizcommissar dafür eben so, als für die schriftlichen Verhandlungen, bezahlt werde. Findet er nöthig, neben den mündlichen Verhandlungen noch schriftliche einzureichen, so wird ihm dies nicht verwehrt; allein er erhält dafür keine besondere Vergütung, außer nach vorgängiger Beurtheilung des Richters über ihre Nothwendig-

keit. Dies ist das einzige wirksame Mittel, dem Mißbrauche vorzubeugen, nach welchem, der Absicht des Gesetzgebers zuwider, beynahe alle mündliche Verhandlungen in schriftliche umgewandelt werden.

Bey Auseinandersetzungen sind die Termine unumgänglich nothwendig. Allein ihre Abwartung macht dabey den größten Theil der Bemühungen des Justizcommissars aus; und wie diese in Pausch und Bogen bezahlt werden, habe ich bereits oben im 14ten Kapitel gesagt.

Nun die Termine zur nähern Aufklärung der Sache! Die Vergütung für deren Abwartung muß lediglich dem Ermessen des Richters überlassen bleiben. Denn, liegt die Ungewißheit an einem der Consulenten beyder Theile, der das Factum in seinen Schriften nicht gehörig aufgeklärt hat, da er es doch sehr leicht hätte aufklären können; so würde es äußerst hart seyn, der Partey dieserhalb Kosten aufzulegen. Erscheint der Consulent, nicht hinreichend instruirt, so hat er wieder, bey völlig verfehlter Absicht des Termins, auf eine Vergütung keinen Anspruch zu machen.

Bey Aufnahmen von Beweisen, deren Beschaffenheit eine genaue Prüfung erfordert, z. B. bey Besichtigungen des Locals, bey Abhörung der Zeugen an Ort und Stelle, bey Vorlegung von Documenten u. s. w., kann die Anwesenheit des Justizcommissars oft nothwendig, oft sehr nützlich seyn. Aber der Beystand wird in diesen Fällen schon durch dasjenige bezahlt, was der Justizcommissar für das Beweisverfahren an gesetzlichen Procenten erhält, und es bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, ob die Bemühung so außerordentlich war, daß sie eine besondere Belohnung verdient.

Endlich die Termine zum Versuch der Sühne! Auch für diese kann der Justizcommissar nur auf den Fall etwas Besonderes erwarten, wenn der Richter seine aufrichtigen Bemühungen bemerkt, den Vergleich zu befördern.

Also bleibt nach meinen Vorschlägen die Regel diese: der Justizcommissar wird für die Termine durch die gesetzlichen, auf die wesentlichen Arbeiten vertheilten Procente mitbelohnt, und nur in Fällen, wo seine Anwesenheit ohne sein Verschulden nöthig, und

durch sein Betragen im Termine zweckmäßig und nützlich war, hat er nach dem Ermessen des Richters etwas Ausserordentliches dafür zu gewärtigen.

Diese ausserordentliche Belohnung kann denn in einem sechszehntel, achtel, viertel Procente, nach Beschaffenheit der Umstände, bestehen.

Zwanzigstes Kapitel.

Reisekosten und Diäten.

Ich habe oben. (2tes Buch 5tes Kap.) bemerkt, daß ich den Parteyen die Wahl unter allen in einem jeden Lande angesetzten Justizcommissarien überlasse. Inzwischen wünsche ich sehr, daß der Reiz gehemmt werde, den der Justizcommissar eines Distrikts empfinden könnte, die Einwohner eines andern Distrikts an sich zu locken. Und daher sey es Regel, daß nie mehr an Reisekosten gut gethan werde, als derjenige Justizcommissar, welcher in einem Distrikte mit der den auswärtigen brauchenden Partey wohnt, aufzuwenden nöthig ge-

habt haben würde, um sich an den Ort seiner Bestimmung zu begeben.

Diese Vorschrift, verbunden mit jener, daß für die Correspondenz nichts gut gethan wird, dürfte die Justizcommissarien ziemlich abhalten, sich Kunden außer ihrem Distrikte zu verschaffen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Vergütung der Reisekosten und der Diäten nach Beschaffenheit des Locals und des Werths der Dinge, so viel möglich, von dem Gesetze bestimmt, und nie ohne Ermäßigung des Richters bezahlt werden dürfen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Wie die Ermäßigung der Gebühren für außerordentliche Arbeiten leicht und kurz geschehen kann.

Der Justizcommissar liefert bey seiner letzten Schrift ein Verzeichniß der Gebühren für außerordentliche Arbeit ein. Dies muß auf einem gebrochenen Bogen und Punktweise

abgefaßt seyn. Der Richter prüft es nicht eher, als bey Beurtheilung der Hauptsache, wenn er den Inhalt der Akten völlig im Kopfe hat. Bey dem Vortrage daraus muß die Ermäßigung des außerordentlichen Verdienstes des Justizcommissars allemal den Gegenstand einer besondern Betrachtung ausmachen. Aber diese kann weder schwer noch weitläuftig ausfallen, da der Referent und die Beysitzer das Verdienst des Advocaten aus dem eben geschehenen Vortrage in der Hauptsache hinreichend beurtheilen können.

Willkühr wird hierbey oft eintreten. Sie ist bey jeder Taxationsart unvermeidlich. Aber Willkühr gegen Willkühr gerechnet, ist diejenige, welche der Richter ausübt, minder gefährlich, als diejenige, die sich der Anwald erlaubt; und ohnehin sind der ersten dadurch Gränzen gesetzt, daß die wesentlichen Arbeiten nach einer gesetzlichen Vorschrift bereits vorher bezahlt sind. Der Justizcommissar wird zuweilen über Unbilligkeit, nie über Ungerechtigkeit, zu klagen haben.

Zweyter Abschnitt.

Einziges Kapitel.

Von den Gebühren des Justizcommissars für seine Bemühungen in nicht streitigen Angelegenheiten, ferner als Notar und Curator.

Die Nothwendigkeit, die Gebühren des Justizcommissars zu bestimmen, wenn er den Unterthanen seinen Rath und seine Feder in Sachen leihet, die nicht vor die Justizcollegia, sondern vor die Regierung, vor die Cammer, vor die Kriegscanzleyen u. s. w. gehören, kann nur demjenigen ganz einleuchten, der es weiß, wie sehr diese Zweige der Landesadministration mit Beschwerden, mit Bittschriften u. s. w. belästigt werden, und wie zuweilen mehrfältige Zurückweisungen den andrin-

genden Supplicanten nicht zur Ruhe bringen können. Ein Hauptgrund der Unzufriedenheit der Unterthanen, ihrer steten Klagen, und unzubefriedigenden Wünsche, liegt unstreitig an der Gewinnsucht derjenigen, welche in ihrem Namen die Vorträge verfertigen, und bey Ermangelung einer Taxe für Schriften dieser Art — deren mir noch keine zu Gesichte gekommen ist — ihre Clienten auf eine unbegreifliche Weise in Contribution setzen.

Es ist daher höchst nöthig, und man kann es nicht laut genug sagen, daß ein jedes Collegium nach der Kenntniß, die es von dem Detail seiner Geschäfte hat, die Belohnung für den Beystand festsetze, der denen bey ihm supplicirenden Parteyen geleistet wird. Es ist höchst nöthig, und man kann es nicht laut genug sagen, daß auch hier verordnet werde, daß kein Justizcommissar (den ich allein zu Verfassung solcher Schriften authorisiren würde,) ohne Genehmigung desjenigen Collegii, an welches sie gebracht werden, seine Belohnung von dem Clienten erhalte.

Gern würde ich hierüber nähere Vorschläge thun; allein es würde ein Detail voraussetzen, dem die Gränzen dieses Werks

nicht gewachsen sind, und das nur von demjenigen mit einiger Gründlichkeit behandelt werden kann, der sich ganz den besonderen Geschäften einer jeden Staatsgewalt gewidmet hat.

Mehr ist für die Taxe der Notarien in den mehrsten Ländern geschehen. Ihre Geschäfte sind ziemlich bestimmt, und lassen sich leicht einem gewissen Tariff unterwerfen. Theils darum, theils, weil mich dieser Punkt zu weit führen würde, enthalte ich mich seiner weitern Berührung.

Aus einem verschiedenen Grunde schweige ich über die Vorschriften, wie ein Curator concursus, ein Curator ad lites, ein Vormund u. s. w. bezahlt werden sollen. Da ich über die Art, wie diese Bestimmungen unter Aufsicht des Defensionsamtes erfüllt werden müßten, meine eigenen Ideen habe, und mit diesen die Belohnung der dahin gehörigen Geschäfte genau zusammenhängt; so verspare ich meine Erklärung über Beydes auf eine andere Gelegenheit.

Anhang.

Ueber die Art, wie die Reform einer fehlerhaften Einrichtung eingeleitet werden müsse.

Es ist nicht genug, die innere Zweckmäßigkeit einer vorgeschlagenen Einrichtung zu zeigen; man muß auch zeigen, daß sie sich ausführen lasse in ihren Verhältnissen zu den äußeren Umständen.

Nirgends in Europa findet der Gesetzgeber einen ebnen Boden zur Gründung eines neuen Staatsgebäudes: nirgends in diesem Welttheile ein Volk, das noch ohne bürgerliche und gerichtliche Verfassung, sogar ohne Advocaten-Anstalt, wäre, und überall hat er zu kämpfen mit doppelten Schwierigkeiten, von denen die einen in der innern Haltbarkeit seines eigenen Baues liegen, die andern in den Erschütterungen, womit ihn die Folgen der vorigen Mißbräuche beständig ergreifen werden.

Wenn diese Mißbräuche durch eine lange Gewohnheit befestigt sind, so haben sich die Bürger darin geschickt, so haben sie ihre Lebensart darnach eingerichtet, so haben sie Hoffnungen darauf gegründet, so hat sogar der

Staat bey seinen übrigen Einrichtungen darauf gerechnet.

Die leichte Zulassung der Advocaten, noch mehr ihre uneingeschränkte Zahl, hat in den mehrsten Ländern eine Menge von Bürgern bewogen, sich diesem Stande zu widmen. Ein großer Theil ist bereits von der Obrigkeit zugelassen, und lebt von dem Blute der Mitbürger, das diese, durch lange Gewohnheit eingeschläfert, ihren Vampyren ruhig zur Nahrung überlassen. Einige mästen sich dabey, und locken die übrigen an: Viele ziehen eine kärgliche Existenz dabey hin; aber sie würden ganz verschmachten, wenn man ihnen dies Erwerbmittel, das einzige, was sie erlernt haben, unbehutsam rauben wollte.

Schon scheint es bey Vielen zum Grundsatz geworden zu seyn, daß die Bestimmung einer gewissen Zahl von Advocaten eine Beschränkung der natürlichen Freyheit mit sich führe, und man glaubt, daß sogar jene junge Schaar von Studierenden, die sich, in Hoffnung auf die bisherige Einrichtung des Advocatenwesens, zu dieser Bestimmung auszubilden angefangen habe, berechtigt sey, Ansprüche an den Staat auf seine Zulassung zu machen.

Mehr! Jener Betrag von Gerichtsporteln, auf welchen der Souverain in den mehrsten Ländern bey der Besoldung seiner Justizbedienten gerechnet hat, er hängt ab von der Menge gerichtlicher Geschäfte, und diese wieder größtentheils von der Menge der Advocaten. Ihre Zahl einschränken, ihren Wohlstand vergrößern, was heißt es anders, als der Vermehrung und Verlängerung gerichtlicher Handlungen steuern, und zugleich den Richtern und ihrem Gefolge ein Accidenz nehmen, das einigen zum Unterhalt ihres Lebens unentbehrlich, allen zur Unterstützung eines in ihrer Lage unvermeidlichen Aufwandes wichtig ist?

Darf der Staat, in Rücksicht auf das gemeine Beste, den Einzelnen so stark drücken? Ja! Bessert er überhaupt die Gemeinsache, indem er so einseitig bessert? Er hebt das Advocatenwesen, aber welcher Gefahr setzt er den Stand des Richters aus? Der Gefahr einer gegründeten Unzufriedenheit, die wenigstens Lässigkeit nach sich zieht, und nicht selten etwas Schlimmeres?

Der Mensch mit der kleinlichen, mit der trägen Seele, dem ein schnelles, oberflächli-

ches Urtheil immer das richtigere dünkt, sucht hinter auffallenden Schwierigkeiten, hinter unvermeidlichen Mängeln einen Schlupfwinkel für das Eingeschränkte seines Blicks, für seinen Hang zur Unthätigkeit. Der Mensch mit dem unruhigen Bedürfnisse nach Spannung seines Geistes, im Gefühle des Handelns und Herrschens, mit dem ungebändigten Ehrgeize, mit der schwärmerischen Idealsucht: Menschen dieser Art werfen Alles vor sich nieder, um zu wirken, um ihres Namens Gedächtniß zu stiften, um — die gefährlichste aller Ideen — ihre Mitbürger von allen möglichen Uebeln auf einmal zu befreyen. Unter der Aufsicht des ersten stirbt der Staatskörper an der Auszehrung, am Marasmus, unter der Leitung der letzteren an Convulsionen.

In der Mitte steht derjenige, der Unvollkommenheit gegen Unvollkommenheit abmißt, sich für die geringere entscheidet, und nun fest ohne Härte, thätig ohne Vorschnelligkeit, zuerst an die schadhaftesten Glieder der Staatsorganisation seine Rettungsmittel anbringt. Er schont die übrigen, aber nicht auf Gefahr, den ganzen Körper hinsterben zu lassen. Er schont den einzelnen, aber er sondert ab falsche

Anmaaßungen von wahren Ansprüchen. Er ist nicht blind gegen Schwierigkeiten, die sich seinen Planen entgegensetzen, aber was durch Sorgfalt und Stetigkeit überwunden, was durch Angewöhnung leicht wird, das rechnet er nicht zu Unmöglichkeiten.

Das Advocatenwesen ist derjenige Theil unserer Gerichtsverfassung, der das dringendste Bedürfniß einer schnellen Hülfe darlegt. Es ist der Grundstein, auf den alle anderen Verbesserungen gebauet werden müssen. Ich habe es zu Anfange dieses Werks gesagt, ich habe es in der Mitte gesagt, und ich muß es hier am Ende wiederholen: blos um den Einzelnen zu schonen unwirksame Palliative gebrauchen, heißt grausam gegen das Ganze seyn, heißt die Verwirrung nur vermehren, und den Schaden unheilbarer machen. Man heiligt die Mißbräuche, indem man sich zu nachsichtig gegen ihre Folgen zeigt. Einzelne Vorkehrungen, die nicht tief in den Grund greifen, fügen die Fehler der Zwecklosigkeit und des Unzusammenhängenden zu den schon bestehenden hinzu.

Ohne Einschränkung der Advocaten auf eine gewisse Zahl, ist den Mängeln der Ver-

theidigungsanstalten des einzelnen Bürgers nicht abzuhelfen. Erworbene Rechte dürfen dabey nicht gekränkt werden. Aber die Besorgniß, daß die natürliche Freyheit zu sehr eingeschränkt werde, kann da, wo das Beste der Gesellschaft diese Einschränkung fordert, nicht in Betracht kommen. Die bürgerliche Freyheit, jene Ueberzeugung, daß der Einzelne Alles, aber auch nur dasjenige wird wollen können, was das Wohl des Ganzen fordert, diese allein verdient hier einige Rücksicht.

Jene jungen Männer, die sich zur Zeit der eintretenden Einschränkung der Advocaten auf diese Bestimmung vorbereiten, können dem Staate unmöglich Verbindlichkeiten auflegen. Die Hoffnungen, welche ihnen eine bisher bestandene fehlerhafte Einrichtung einflößt, können ihnen keine Rechte gewähren. Es ist ein unstreitiges Vorrecht der Polizey, die Künste zu bewachen, und nach Rücksichten der Schädlichkeit ihrer freyen Ausübung, diese entweder ganz zu verbieten, oder nur Wenigen anzuvertrauen. Dies liegt in der Natur der Sache: dies lehrt die tägliche Erfahrung. Wer sich über diese Wahrheit ver-

blendet, und auf den ungewissen Bestand der gegenwärtigen Dinge hin, sich ausschließend einem Erwerbmittel widmet, der trägt billig die Gefahr einer so unsichern Aussicht. Wohin würde ein entgegengesetzter Grundsatz führen? Der Staat dürfte keine Bedienungen eingehen lassen, deren größere Zahl den Jüngling bewogen hätte, sich die nöthige Ausbildung zu ihrer Bekleidung zu verschaffen! Keine Buden des Aberglaubens und der Unsittlichkeit dürften gesperrt werden, wenn mehrere Bürger die nöthigen Einrichtungen getroffen hätten, sich durch ihre Eröffnung zu ernähren!

Wer hier Härte, wer hier Beschränkung der natürlichen Freyheit finden will, der mag ein braver Ausleger und Anwender bestehender Gesetze seyn; zum Geber neuer Gesetze taugt er nicht. Läßt er sich gar durch sein persönliches Billigkeitsgefühl verführen, hier gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Staate und dem Candidaten zur Advocatur anzunehmen, so ist er nicht einmal eingedrungen in den Geist der bestehenden Gesetze.

Es läßt sich aber auch ein Ausweg treffen, um junge Männer, die bereits am Ende

ihrer akademischen Laufbahn sind, denen folglich die Wahl einer neuen Bestimmung schwer werden dürfte, zu bewahren vor der Gefahr des Verlustes ihres bisherigen Aufwandes an Geld und Zeit, und vor der Verzweiflung über die geraubten Mittel zu ihrer künftigen Existenz im Staate.

Da, wo der Candidat der Rechte drey Jahre auf Akademieen zugebracht haben muß, um als Advocat zugelassen zu werden, da darf man annehmen, daß er erst in den zwey letzten Jahren sich so ausschließlich auf sein Fach gelegt haben werde, um die darin enthaltene Ausbildung bey veränderter Bestimmung für verloren anzusehen. Die Vorbereitung, die er auf Schulen, die er im ersten Jahre seines akademischen Aufenthalts bekömmt, kann ihm beynahe in allen übrigen Fällen nützlich werden. Man halte daher die Wirkung der neuen Organisation nach ihrer Bekanntmachung zwey Jahre lang auf. Junge Männer, die sich binnen dieser Zeit melden, mögen noch ferner zur Advocatur zugelassen werden. Aber man dispensire nicht von den dreyjährigen Studien: man schränke diese Wohlthat blos auf die Eingebornen ein: man schärfe

sofort das Examen, und kündige denjenigen, die es bestehen, an, daß sie sich den künftigen Einrichtungen, so wie alle übrigen Advocaten, werden unterwerfen müssen.

Hingegen, erworbene Rechte dürfen nicht gekränkt werden, und diese scheint der Advocat, der einmal von dem Staate zugelassen ist, zu haben. Nur frägt es sich: wie weit erstrecken sich diese Rechte? Gewiß nicht weiter, als diejenigen, die sie geltend machen, ihre Verbindlichkeiten ganz erfüllen. In welche Verbindlichkeiten wird der Staat durch die begründetsten Ansprüche gesetzt? In die zur Schadloshaltung wegen des wirklich entgehenden Vortheils zur Zeit der eintretenden Veränderung. Das Verdienst, auf welches der Advocat in dieser Zeit, vermöge seines Rufs und des dem Publico zu seiner Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit eingeflößten Vertrauens, wirklich mit einiger Sicherheit rechnen kann, das muß er ihm auch ferner sichern. Auf ungewisse Hoffnungen einer dereinstigen Vermehrung des Verdienstes bey zunehmendem Rufe, braucht er sich um so weniger einzulassen, als diese, höchst ungewiß an sich selbst, bey zunehmendem Alter und zugleich

eintretender Schwäche, dem Mangel Platz machen kann.

Nach diesen Grundsätzen ist der Souverain völlig berechtigt, diejenigen von den Justiz-commissariaten auszuschließen, die sich nach ihrer Zulassung durch ihre Arbeiten und durch ihr Betragen als unbrauchbar, oder als verdächtig ihres Charakters wegen dargestellt haben. Diesen stehen keine volle Rechte an dem Staate zu, weil sie die gegen ihn übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt haben. Sie dürfen daher mit Pension in den Ruhestand versetzt, sie dürfen einer weitern Prüfung und einer nähern Aufsicht unterworfen werden. Ferner wird der Souverain nur schuldig seyn, denjenigen, die als völlig brauchbar, völlig rechtschaffen bewährt sind, aber ihrer Jugend, ihrer eingeschränkten Bekanntschaft wegen nur wenig Verdienst haben, die fernere Gelegenheit zu ihrem gegenwärtigen Gewinn zu gestatten, und, was er gern thun wird, unter der Bedingung, daß seine neuen Vorschriften befolgt werden, Hoffnung zu einer bessern Subsistenz zu geben.

Gesetzt also, in einem Lande von ungefähr einer Million Einwohner, sind 150 Justiz-

commissarien anzusetzen, es sind aber bereits 300 Advocaten darin zugelassen, (LXIV) so wird der Gesetzgeber jene Zahl unter denjenigen wählen, die über dreyßig Jahre alt sind, und im ungekränkten Rufe wegen ihrer Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit stehen. Er wird bey diesem Vorzuge, den er dem Alter bey gleichen Fähigkeiten beylegt, geleitet werden durch Betrachtungen der längern Uebung in Geschäften, des mehrbegründeten Erwerbs, des eingeschränktern Lebensziels zur Abwartung einer bessern Versorgung. Nun bleiben noch 150 Subjekte übrig. Gewiß! die größere Zahl von diesen wird unter 30 Jahre seyn, und diese mögen als Praktikanten bey den wirklichen Justizcommissarien angesetzt werden. Sie bekommen von ihnen einen Gehalt, der sie ihrer dringendsten Bedürfnisse wegen vor jetzt sichert: sie erhalten die Versprechung, daß sie, nach und nach, und so wie ein Justizcommissar abgeht, in dessen Stelle einrücken. Doch müssen sie sich billig dem Rigoroso unterwerfen. Mancher von ihnen wird auch von dem Staate zu Bedienungen auf andere Art befördert werden können. (LXV)

Gebraucht man zugleich die Vorsicht, auf einige Jahre keine Praktikanten anzunehmen,

so kann es den zuerst angestellten weder an Unterhalt für den Augenblick, noch an früher Beförderung fehlen.

Die älteren, zwar nicht absetzungswürdig, aber minder brauchbar, minder zuverlässig gefundenen Advocaten, müssen auf Lebenszeit pensionirt werden, in so fern der Staat ihnen nicht eine andere Bestimmung zu geben weiß. Es ist höchst billig, daß die wirklich angestellten Justizcommissarien, die so sehr durch ihren Abgang, und bey der ganzen neuen Einrichtung gewinnen, den Beytrag dazu zusammenschießen. Wenn dieser auch in den ersten Jahren etwas hoch kommen sollte, so wird er sich doch jährlich vermindern, und in der Folge reichlich ersetzt werden. Vielleicht dürften auch die Nachfolger derjenigen, die eher sterben, als sich die ursprünglichen Beyträge über die Hälfte verringert haben, nicht ohne Unbilligkeit angehalten werden, den Erben ihrer belasteten Vorgänger ein Viertheil des Ausgezahlten zu erstatten.

Nach meinen Vorschlägen wird der Justizcommissar zugleich die Bestimmung des Notars, und zwar ausschließlich übernehmen.

Er wird daher die vorhandenen unnütz machen. Diejenigen, die zugleich Advocaten waren, erhalten für die Ausschließung von diesem Nebengewerbe keine besondere Vergütung. Die übrigen, die blos Notarien sind, kann man bey ihrer geringen Zahl, nach und nach aussterben lassen, und sie bis dahin unter eine genauere Aufsicht des Defensionsamtes setzen. Neue müßten nicht zugelassen werden. Die Pfalzgrafen, welche der Staat einmal anerkannt hat, müssen angehalten werden, nur den wirklichen Justizcommissarien das Notariatsdiplom zu ertheilen. Aber neue Pfalzgrafen sind nicht weiter zuzulassen. Nach dem Absterben der gegenwärtigen, tritt das Defensionsamt an ihre Stelle, und die Gebühren, womit ehemals die Diplome von den Pfalzgrafen eingelöset sind, dienen dazu, die Einkünfte dieses Collegii zu vermehren.

Woher soll der Fond zur Unterhaltung des Defensionsamtes kommen?

Ich setze zum Voraus, daß jeder gut organisirte Staat ein Pupillen-Collegium, ein Obercuratel-Collegium, getrennt von seinen Gerichtshöfen, haben muß. Wo diese Ein-

richtung noch nicht Statt findet, da denken gewiß die Herrscher daran, sie einzuführen, und die Kosten, welche dadurch veranlaßt werden, legt ihnen nicht die von mir vorgeschlagene Organisation dieser Stellen, die legt ihnen die Natur der Sache selbst auf. Ich verlange nur, daß jene Obervormundschafts- und Obercuratelgeschäfte dem Defensionsamte zugleich übertragen, und daß die Einnahme, welche die bey jenen angestellten Bediente bislang erhalten haben, oder die anzustellenden erhalten sollten, den Defensionsräthen beygelegt werden möge. Und auch hier wüßte ich ein leichtes Mittel zur Bestreitung der Kosten, welche diese neue Einrichtung veranlassen dürfte. Man gebe mir nur einige Präbenden, einige Canonicate, um sie der Absicht der Stifter gemäß an die Vertheidigung der Armen, der Hülfslosen zu verwenden, und davon ihre nächsten Beschützer zu belohnen.

Dieser Zuschuß wird freylich nur klein seyn, aber er wird zu einem Fond dienen, den ich schon zu vergrößern wissen will.

Es sey denjenigen Justizcommissarien, die zu Defensionsräthen ernannt werden, und

die allemal unter denjenigen auszuwählen sind, die sich durch den Ruf ihrer Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit am mehrsten ausgezeichnet haben, erlaubt, ihre bisherigen Stellen durch die geschicktesten unter den Praktikanten, welche bereits das Rigorosum überstanden haben, auf ihre Rechnung verwalten zu lassen. Der Vicarius bekömmt die Hälfte der Revenüen, und führt den Titel als Justizcommissar. Ihm liege es nicht ob, eine besondere Caution zu bestellen; die Caution des Defensionsraths, dessen Stelle er verwaltet, möge mit für ihn haften. So können diese Vicareien eine Gelegenheit geben, geschickte, rechtschaffene, aber unbemittelte Praktikanten auf eine für sie vortheilhaftere Art zu versorgen.

— — — —

Zu dieser Einnahme kommen nun die Sporteln von den Geschäften der Obervormundschaft und Obercuratel, von den Prüfungen der jungen Praktikanten, von den Notariatsdiplomen, von den zu ertheilenden Gutachten, von den Prozessen, die Namens des Collegii geführt werden, u. s. w.

Es kommen hinzu die jährlich unter den Mitgliedern zu vertheilenden Zinsen der Cau-

tionssummen, welche die Justizcommissarien dem Defensionsamte überlassen müssen, als eine billige Vergeltung dafür, daß sie von allen Armensachen und Defensionen befreyet sind. — Ich sollte denken, dies Alles müßte eine Einnahme hervorbringen, die hinreichend wäre, dem Justizcommissar, der sich in dem besten Verdienste befindet, die Stelle eines Defensionraths wünschenswerth zu machen.

Aber dann bleiben doch die Gerichte wegen der Sporteln zu entschädigen, die ihnen durch diese Einrichtung entzogen werden! — Freylich! und wenn der Staat, in Betracht seiner übrigen Ausgaben, sich außer Stand sieht, die Kosten zur Verbesserung des Justizwesens zu bestreiten; so — — — —

Ich höre damit auf, womit ich vielleicht hätte anfangen sollen! (LXVI)

Noten

und

Auszüge aus Verordnungen.

Note (I) zu Seite 4.

Joh. Georgii Crameri Disquisitio: an advocati in rebuspublicis sint tolerandi? Oder: **Ob die Advocaten in der Republik zu dulden sind?** Lipsiae 1736. p. 18.

Herrn von Eggers Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung, II. Band, S. 39. 1796.

Gründe für und wider die gewöhnliche Einrichtung der Advocatur in Deutschland. Gotha 1798. S. 34.

Note (II) zu Seite 9.

Vorläufiger Unterricht für sämmtliche Justizbedienten, über den Unterschied der alten, und der neu einzuführenden Prozeßordnung. Berlin den 14ten August 1780.

Note (III) zu Seite 11.

Herr von Eggers (Archiv B. II. S. 72.) glaubt, die Justizcommissarien im Preußischen verträten jetzt völlig die Stelle der ehemaligen Advocaten.

Das thun sie auch in der That. Aber der Absicht des Gesetzgebers nach, sollen sie immer noch Gehülfen des Richters seyn: die Wahrheit erforschen, und was sie von den Parteyen herausbringen, in ein Protocoll bringen, das auf Verlangen des Richters diesem vorgelegt werden muß. Der Besorgniß, daß auf diese Art die Geheimnisse der Parteyen kund werden könnten, hat man dadurch vorbeugen wollen, daß dem Decernenten und Instruenten die strengste Verschwiegenheit aufgelegt, und dem Justizcommissar freygelassen ist, die Manualakten dem Collegio versiegelt einzureichen. — Daß vorsichtige Justizcommissarien nunmehro die Geheimnisse der Parteyen nicht zu den ostensibeln Manualakten bringen, versteht sich von selbst.

Note (IV) zu Seite 25.

Erörterung der Frage: Ob die Abschaffung der Advocaten dem gemeinen Wesen nützlich oder schädlich sey? Berlin 1780. Diese Flugschrift, welche die zur Zeit ihrer Erscheinung im Preußischen vorgenommenen Veränderungen wahrscheinlich erzeugt haben, ist in dem Leipziger Magazine für Rechtsgelehrte, herausgegeben von Günther und Otto, im zweyten Jahrgange, 1ten Bande, 3ten Stücke, geprüft worden. Man vergleiche **des Herrn von Eggers Archiv**, unter der Rubrik: Nütz-

lichkeit und Schädlichkeit der Advocaten, imgleichen die in der ersten Note angeführten Schriftsteller.

Note (V) zu Seite 43.

In den Prozeß- und Advocatenordnungen der mehrsten Länder, wird den Advocaten versprochen, daß man bey Besetzung der Staatsämter eine besondere Rücksicht auf die Ausgezeichnetsten in ihrem Stande nehmen wolle. In einigen wird es als Maxime beobachtet, zu den Stellen der Justizbeamten Advocaten zu nehmen: in anderen geschieht es nur als Ausnahme von der Regel. **Möser in seinen patriotischen Phantasieen**, Th. 3. Nro. 51. sucht besonders die Advocaten als eine Pflanzschule des Staats darzustellen, worin er diejenigen, die er dereinst zu den wichtigsten Geschäften nöthig hat, bilden will.

Der berühmte Mann hat hier, wie bey so manchen anderen Fragen, nicht die Anmaaßung gehabt, eine erschöpfende Untersuchung anzustellen, oder zu entscheiden, was im Allgemeinen die zweckmäßigste Bildung für den Staatsbedienten, und die vortheilhafteste Lage für den Advocaten seyn dürfte. Die Möserschen Phantasieen haben den Werth seiner, und für das Local und die Zeitumstände, worin sie geschrieben wurden, wahrer Bemerkungen. Diejenige, von der wir reden, ist gegen den Grundsatz

gerichtet, daß die Advocaten auf eine gewisse Zahl eingeschränkt werden müßten. Diesen Grundsatz bestreitet Möser durch den Einwurf, daß dadurch eine Pflanzschule verloren gehen würde, worin der Staat Männer ziehen könne, die ihm dereinst in wichtigen Ehrenstellen dienen sollten. „Nimmt man, sagt „er, den Advocaten diese Aussicht, so beschränkt man „ihre Belohnung auf den bloßen Geldgewinn, und „raubt ihnen die Aufmunterung der Ehre. Nothwendige Folge: daß der Charakter verkleinert wird, „und die Sitten schlechter werden. Zugleich wird „sich eine größere Menge von Candidaten zu den „wirklichen Staatsämtern angeben, als sofort damit „versorgt werden können. Diese werden einen „Rang ohne Gehalt erhalten, und um dem ersten „gemäß zu leben, ihr Vermögen verzehren, in langen Erwartungen stumpf, und bey sicheren Aussichten faul werden. Dies wird wieder nach sich ziehen viele Hagestolze, und unversorgte Töchter, eine „überflüssige Vermehrung der Bedienungen, eine „minder strenge Prüfung der einmal unvorsichtig „angenommenen jungen Männer, eine gefährliche „Erhöhung des äußern Gepräges der Menschen im „Verhältnisse ihres innern Werths, und ein daher „entstandener Hunger nach Bedienungen; überall „aber und hauptsächlich eine unüberwindliche Abnei-

„gung der vornehmsten und besten Genies, sich dem „Advocatenstande zu widmen, und demselben durch „ihren Beytritt den nöthigen Grad von Ehre zu „verschaffen. — Ist hingegen der Advocatenstand „der Weg zu den größten Ehrenstellen, so werden „diejenigen, die ihn betreten, zugleich für ihren Unterhalt und für ihren Ruf arbeiten. Das öffentliche Urtheil wird ihren Werth bestimmen, ein „edler Wetteifer wird sie bey ihrer Ausbildung und „bey ihrer Handlungsart beleben, und wenn der „Staat sie nun fordert, werden sie, bekannter mit „dem praktischen Theile des Rechts, mit einer leichten Behandlung der Geschäfte, und mit der Verfassung ihres Landes, als die brauchbarsten Arbeiter „erscheinen.“

Dies ist das kurz zusammengezogene Raisonnement dieses Schriftstellers, welches, wenn die Anwendung eingeschränkt wird, auf ein kleines Land, wie das Stift Osnabrück, und auf die Lage der Dinge, worin Möser schrieb, beynahe von allen Seiten betrachtet, wahr seyn mag. Uebrigens sieht ein Jeder ein, daß weder die Voraussetzungen, noch die daraus gezogenen Folgerungen, eine strenge Prüfung aushalten. Zuerst ist, daß dasjenige, was Möser eigentlich erweisen wollte, nemlich: die Zahl der Advocaten dürfe nicht eingeschränkt werden, gar nicht

erwiesen. Denn warum sollte man nicht aus dieser eingeschränkten Zahl Einige zu Staatsbedienten nehmen, und in die erledigten Advocatenstellen Andere einsetzen können? Doch! dies bey Seite gesetzt, ist es falsch, daß man den Advocatenstand blos auf Geldgewinn einschränken müsse, wenn man ihm die Aussicht auf Staatsbedienungen nimmt. Er kann in seinem Stande geehrt werden. Eine fehlerhafte Einrichtung bey der Ansetzung und Bildung der Candidaten zu eigentlichen Staatsämtern giebt keinen hinreichenden Grund ab, den Advocatenstand als die Pflanzschule derselben anzusehen, vielmehr würde man auf eine Verbesserung jener Einrichtung bedacht seyn müssen. Das Wichtigste, was Möser zu zeigen gehabt hätte, hat er nicht gezeigt, nemlich: daß die Bildung, welche der Advocat erhält, die zweckmäßigste zum Staatsbedienten sey, und daß der ganz erprobte, im öffentlichen Rufe eines bewährten und erfahrnen Mannes stehende Advocat nun auch seine Praxis für eine Staatsbedienung, die ihn selten entschädigen kann, werde aufopfern wollen.

Ich kann hier nicht umhin, eine Stelle aus einem Aufsatze anzuführen, den mir ein sehr einsichtsvoller Geschäftsmann aus einem benachbarten Herzogthume über die Verfassung des Advocatenwe-

sens in seinem Vaterlande, mitzutheilen, die Güte gehabt hat.

Nachdem er angezeigt hat, daß daselbst beynahe alle Justizämter mit Advocaten besetzt werden, und daß diese sogar in den obersten Justizhof als Beysitzer rücken, so fährt er fort: „Ich kann jedoch dabey „nicht unbemerkt lassen, daß die mit den öffentlichen „Aemtern verbundenen Salaria mit den jetzigen „Preisen der Sachen verhältnißmäßig nicht gestiegen „sind, daher die Advocaten, wenn sie einigermaaßen „gute Praxis haben, und nicht als Advocaten grau „zu werden fürchten, nicht sehr um öffentliche „Aemter ambiren, wodurch das fürstliche Ministe„rium und fürstliche Cammer wegen Wiederbesetzung „vacanter Justiz-Beamten-Stellen zuweilen in ei„nige Verlegenheit gerathen. Ein Advocat, der „gute praxin hat, wird durch ein öffentliches Amt „selten entschädigt, es sey denn, daß er ein ruhigeres „Alter suche, mit welchem eine sichere Einnahme ver„bunden ist.“

Note (VI) zu Seite 44.

„In Frankreich,“ sagt der Herr Professor Hugo, (Von der Veredlung des Advocatenstandes in Frankreich. Berlinische Monatsschrift. May 1789. S. 499.) „wird fast Niemand Advocat, wer sich „diesen Stand nicht für immer wählt. Wenn man

„sich der Justiz gewidmet hat, und nicht reich genug „ist, Rath oder Präsident bey einem Parlamente „oder einem Provincialgerichte zu werden, so ist der „Advocatenstand bey weitem der ehrenvollste. Es „fehlt also nie an erfahrnen Advocaten: die rechts„schaffensten und gelehrtesten fahren fort, auf diese „Art nützlich zu seyn, und man verdenkt es ihnen „eben so wenig, daß sie nicht Präsidenten werden, „als man unter uns einem Arzte vorwirft, er sey „nicht Minister. Dieser Stand ist also geachteter, „und eben deswegen achtungswürdiger, als bey uns."

Note (VII) zu Seite 47.

Dieser Meynung soll auch der sel. Vicecanzler Strube gewesen seyn.

Note (VIII) zu Seite 60.

Möser in den patriotischen Phantasieen Th. 1. Nro. 50. „In Frankreich und Eng„land hat man den Advocaten Gilde oder Ordens„recht gegeben. Sie versammelten sich zu Capitel, „erwählten ihren Dechanten, machten Statuta, „Stiftungen und andere Vorkehrungen zur Erhal„tung ihres Ansehens. In Deutschland hingegen „begnügte man sich, mit der Doktorwürde geschickten „Leuten das Recht zu advociren, zu ertheilen, — sie „blieben unter sich ohne Verein, ohne Gilde, folglich

„ ohne Stiftungen und Statuten. — Aber diejeni„ gen, die sich zu einem Collegium vereint, und durch „ gewisse Statuta für sich gesorgt haben, erhalten sich „ in weit größerm Ansehen, als jene Zerstreueten. — „ Dies muß natürlicherweise auf den Gedanken „ bringen, daß es gut seyn würde, wenn jeder Lan„ desherr dafür sorgte, daß die Landesadvocaten sich „ zu einem Corpus vereinigen, ihre Statuten errich„ ten, ihre Mitglieder selbst wählen, oder doch gewisse „ Vorzüge der Geburt und des Standes von ihnen „ erfordern, und solchergestalt sich vor allen willkühr„ lichen, und oftmals ehrenrührigen Vermischungen „ sicher setzen müßten. Sie würden dadurch natür„ licherweise aufmerksamer auf ihre Ehre, empfindli„ cher auf deren Erhaltung, und durch eine Aus„ stoßung aus diesem Orden härter bestraft werden, „ als durch irgend eine andere Strafe. Sie würden „ Stiftungen machen, und annehmen, die Bejahrten „ daraus versorgen, die Wittwen ernähren, und sich „ der Kinder ihrer Collegen gemeinschaftlich annehmen „ können. Sie würden endlich collegialische Rechts„ bedenken ausfertigen, eine einförmige Praxin beför„ dern, eine Präbende für den Advocaten der Armen „ aussetzen, und sehr viele gute Anstalten, die der „ Esprit de Corps von selbst mit sich bringt, machen „ können. Dies ist wenigstens das Mittel, wodurch

„sich der Stand der Advocaten in Frankreich, da er „sonst in allen despotischen Staaten aus guten Grün„den herabgesetzt wird, bey einem wahren Ansehen „erhalten hat. Und ohne diese Vorsorge wird der„selbe mit der Zeit keinem, als solchen anstehen, die „nach keiner Verachtung fragen, wenn sie nur ge„winnen können."

Auf ähnliche Ideen weiset auch der Herr Professor Hugo zu Göttingen hin, in seinem oben angeführten Aufsatze S. 497. „Zur Veredlung des Ad„vocatenstandes in Frankreich trägt es gewiß auch „bey, daß er vom Parlamente ziemlich unabhän„gig ist. Die Advocaten bilden eigene Corps, die „sich ihre Vorsteher wählen, u. s. w."

Note (IX) zu Seite 75.

Nach der Fuldaischen Advocatenordnung vom 21ten Nov. 1775. sind die Amtsadvocaten nur auf gewisse angewiesene Aemter eingeschränkt. **Thomas Fuldaische Gerichtsverfassung** §. 57. In der **allgemein. Preuß. Gerichtsordn.** heißt es Th. III. Tit. 7. §. 6. „In größeren Städ„ten, wo mehrere Gerichte sind, bey welchen viele „Prozesse schweben, sind die Justizcommissarii in „Ansehung der Prozeßpraxis unter diese Gerichte „dergestalt zu vertheilen, daß einem Jeden derselben „eins oder etliche davon angewiesen werden, bey wel-

„chem allein er nur Prozesse als Rechtsbeystand oder „Bevollmächtigter betreiben kann. Ueberhaupt ist „die Prozeßpraxis eines jeden Justizcommissars auf „den Ort oder Distrikt eingeschränkt, wo er dazu in „seiner Bestellung angesetzt worden."

Nach der **Bremeschen Untergerichtsordnung** von 1753. giebt die Regierung den Advocaten auf Dörfern und in Flecken nur die Erlaubniß, bey gewissen Aemtern, und auf gewisse Jahre zu advociren. Tit. 3. §. 2 und 3.

Note (X) zu Seite 78.

Diesen Unterschied zwischen Obergerichts- und Untergerichtsadvocaten setzen beynahe alle neueren Advocatenordnungen fest.

Die **Gothaische** theilt sämmtliche Advocaten in drey Classen ein: der ordinairen Hofadvocaten, der extraordinairen Hofadvocaten (welche sowohl bey Obergerichten als Untergerichten prakticiren dürfen,) und der Amts- und Gerichtsadvocaten, (welche blos bey den Unterinstanzen Prozesse führen dürfen, bey den Oberinstanzen aber, ohne besonders dazu erhaltene Erlaubniß nicht admittirt werden sollen.) Die Zahl der ordinairen wird auf 8, die der extraordinairen gleichfalls auf 8, und die der Amts- und Gerichtsadvocaten auf 20 im ganzen Lande bestimmt und festgesetzt, also und dergestalt, daß, ehe und bevor sich in

dieser Anstalt eine Vacanz ereignet, kein neuer Advocat aufgenommen werden soll, wobey die Regierung zugleich, so viel möglich, den Bedacht dahin nehmen soll, daß in jedem Amte wenigstens zwey, und niemals mehr als drey prakticirende Advocaten sich aufhalten mögen.

Eben dieser Unterschied zwischen Ober- und Untergerichtsadvocaten findet auch im Braunschweigischen Statt.

Eine ähnliche Verfassung herrscht auch im Oldenburgischen. S. **Verordnung wegen Verbesserung des Justizwesens**, vom 27ten Jan. 1787. Doch dürfen die in der Stadt wohnenden Obergerichtsadvocaten nicht bey den Untergerichten prakticiren.

Dagegen dürfen im Hessischen die Canzleyprocuratoren auch bey den Untergerichten, nicht aber die Untergerichtsadvocaten bey dem Obergerichte prakticiren. **Kopp von der Hessischen Gerichtsverfassung im praktischen Theile.** S. 158.

Das *Corpus iuris Fridericianum* erlaubte nur 12 Advocaten, die Praxis bey dem Cammergerichte in Berlin zu treiben. Th. I. Tit. 14.

Herr von **Eggers** (Entwurf einer allgemeinen bürgerlichen Gerichts- und Prozeßordnung. Zürich 1799.) will zwar dem Advocaten erlauben, vor

jedem Gerichte ohne Unterschied zu verfahren, doch so, daß er vor den Obergerichten nur diejenigen Sachen führen soll, die von ihm bey dem Gerichte, in dessen Sprengel er wohnt, in erster Instanz geführt sind. Nur die Advocaten, welche an dem Orte, wo die höchste Gerichtsversammlung ihren Sitz hat, wohnen, mögen bey dieser auch solche Sachen übernehmen, die von anderen Advocaten in den vorhergehenden Instanzen geführt sind. Nicht minder soll es einer jeden Partey freystehen, ihren Advocaten mit der Instanz zu verändern, und sich einen andern zu wählen, wenn er nur in dem Gerichtssprengel des Appellationsrichters ansässig ist.

Note (XI) zu Seite 78.

Stehe unter andern die **Herzogl. Braunschweigische Verordnung** vom 10ten Sept. 1756.

Note (XII) zu Seite 81.

Allgem. Preuß. Ger Ordn. Th. III. Tit. 7.

§. 3. Den ausgezeichnetsten darunter wird der Titel eines Justizcommissionsrathes gegeben.

Note (XIII) zu Seite 87.

Dies ist blos von Deutschland zu verstehen. In Frankreich, unter seiner vormaligen Regierung, waren viele Adliche unter den Advocaten. In Neapel gleichfalls. Der berühmte Filangieri, aus einer der

ersten Familien entsprossen, Neffe des Erzbischofs von Neapel, war Advocat. In England gehören mehrere Advocaten zu den größten Familien des Reichs.

Note (XIV) zu Seite 89.

Das heißt: nicht jeder Justizcommissar im Preußischen ist zugleich Notar: aber keiner kann Notar seyn, der nicht vorher Justizcommissar gewesen ist. Der §. 9. des Tit. 7. im 3ten Theile der Allgem. Pr. Ger. Ordn. bestimmt darüber Folgendes:

„Die Funktion eines Justizcommissarii und die „eines Notarii, dürfen nicht nothwendig mit einander „verbunden seyn, vielmehr erfordert dies letzte „Amt, außer der nöthigen Geschicklichkeit und gewöhnlich gutem Charakter, einen vorzüglichen Grad „von Erfahrung, Geschäftskenntniß, und durch mehrjährige Beobachtung geprüft erfundene Rechtschaffenheit und Zuverlässigkeit. Es sollen daher junge „Leute, von denen man sich wegen dieses letzten Erfordernisses noch nicht so überzeugend versichert halten kann, vorerst nur als Justizcommissarien angesetzt, und ihnen das Notariat erst in der Folge, „wenn sie sich dazu noch mehr qualificirt haben, anvertrauet werden."

Bey der Vorsicht, die ich bey Ansetzung des Justizcommissars als Advocaten anrathe, wird es keiner besondern bey seiner Anstellung als Notar bedürfen.

Note (XV) zu Seite 90.

Allgem. Ger. Ordn. Th. III. Tit. 7. §. 45. und ferner.

Note (XVI) zu Seite 91.

Ich habe bereits in der VIIIten Note darauf aufmerksam gemacht, daß ehemals in Frankreich ein Corps von Advocaten bestand. Die genaueren Einrichtungen desselben sind mir nicht bekannt geworden. So viel aber weiß ich, daß es unter Aufsicht der Parlamente eine gewisse Disciplinargewalt über seine Mitglieder ausübte. **Linguet** wurde von ihm ausgestoßen. Die Advocaten des Pariser Parlaments kamen zuweilen zusammen, um über streitige Fälle zu discutiren. Sie wurden oft zu Schiedsrichtern erwählt, und ertheilten Gutachten.

Von der Einrichtung des Corps der englischen Advocaten ist mir gar nichts bekannt.

Im Preußischen sollen die Justizcommissarien nach Gelegenheit jedes Orts und Distrikts in gewisse Collegia zusammengezogen, und jedem dergleichen Collegio ein gemeinschaftlicher Direktor vorgesetzt werden. **Allgem. Pr. Ger. Ordn.** Th. III. Tit. 7. §. 8. Allein diese Einrichtung hat hauptsächlich den Zweck, die in jedem Departement bestellten Justizcommissarien einer zuverlässigen Aufsicht und Direction des dem Departement vorgesetzten Justiz-

collegii zu unterwerfen. Der Direktor hat nur sehr geringe Vortheile von der Besorgung der ihm anvertrauten Geschäfte, (daher er diese auch nach Ablauf eines Jahrs wieder abgeben kann,) und diese beziehen sich, so viel man aus der allgemeinen Prozeßordnung einsieht, hauptsächlich auf das Notariatsamt. Er hat die Registratur der Notariatsdocumente und Akten unter Händen: er revidirt diese: er führt die Aufsicht über die zu seinem Collegio gehörigen Personen, und steht ihnen mit gutem Rathe bey: er ertheilt Abschriften von denen in die Registratur niedergelegten Urkunden u. s. w.

Auch Herr von **Eggers** hat etwas von einem Collegio der Anwälde, (so nennt er die Advocaten,) seinem **Entwurf einer allgem. Gerichts- und Prozeßordnung** §. 156. einfließen lassen. „Alle „zu dem Gerichtssprengel eines Obergerichts gehören„den Anwälde, sollen ein Collegium ausmachen, sie „mögen an dem Orte des Obergerichts wohnen oder „nicht. Der älteste Anwald im Amte an dem Orte, „wo das Obergericht seinen Sitz hat, soll der jedesmalige Vorsteher des Collegii seyn. Ihm liegt „es ob, Verzeichnisse über alle, von den Mitgliedern „desselben geführte Sachen zu halten, um sowohl „dem Gericht, als Anderen, die ein Interesse dabey „haben, die erforderlichen Nachrichten geben zu kön-

„nen. — Aus diesen Verzeichnissen muß zu ersehen
„seyn, wie viele Sachen jeder Anwald bey den Ge-
„richten habe, was selbige betreffen, und in welcher
„Lage die Sache steht. Zu dem Ende sollen alle Anwälde ihm monatlich, nach einem gedruckten Scheine „die nöthigen Nachrichten zustellen, welche er sodann „zur allgemeinen Uebersicht zu vereinigen hat. Die „Absicht dieser Einrichtung soll vorzüglich die seyn, „daß das Gericht die Amtsführung der Anwälde bey „den Untergerichten mit einem Blicke übersehen „könne, und zugleich im Stande sey, eine angemes-„sene Wahl zu treffen, wenn von Amtswegen ein „Anwald Jemandem zuzuordnen ist. Der Vorsteher „erhält eine Besoldung."

Im §. 158. schlägt er noch vor: „daß sich die „Anwälde, (Advocaten) welche an Orten wohnhaft „sind, wo die Obergerichte und die höchste Gerichts-„versammlung ihren Sitz haben, verpflichtet seyn „sollen, sich unter dem Vorsitze des Vorstehers des „Collegii zu versammeln, wenn das Gericht es ver-„langt, um ihr Bedenken über Gegenstände abzu-„statten, welche die Auslegung oder Abänderung „der Gesetze, oder andere Veranstaltungen zur Ver-„vollkommnung der Rechtspflege, auch wohl die „Entscheidung eines besondern zweifelhaften Rechts-„streits betreffen."

Note (XVII) zu Seite 106.

Die neueren Gesetzgeber haben auf mehrere Art sich von der Brauchbarkeit der Candidaten zur Advocatur zu überzeugen gesucht, und ihnen eine gewisse Prüfungs- und Vorbereitungszeit vorgeschrieben. Einige lassen die jungen Männer, welche sich der Advocatur widmen, bey den Juristenfakultäten ihres Landes prüfen, setzen sie dann bey den Untergerichten an, und, wenn sie sich dort auszeichnen, rücken sie, bey eintretender Vacanz, in die Stellen der Obergerichtsadvocaten. So wird es im Hessischen, und, so viel ich weiß, auch im Churſächsischen gehalten.

Andere verlangen sofort ein Examen bey den Landesgerichten, und stellen dann die Candidaten, welche die Prüfung bestehen, bey den Untergerichten an. Hier müssen sie fünf Jahre lang prakticirt haben, ehe sie in die Stellen der Obergerichtsadvocaten einrücken können. Es wird aber dann keine weitere Prüfung von ihnen verlangt. Gothaische Advocatenordnung §. 5 und 6.

Im Fuldaischen werden die Amtsadvocaten vor ihrer Anstellung bey der Landesregierung examinirt: dies Examen wird alle drey Jahre wiederholt: vor ihrer Zulassung als Regierungsadvocaten, werden sie wieder examinirt, und auch diese Prüfung wird alle

drey Jahre wiederholt. Thomas Fuld. Ger. Verf. §. 57.

Nach der Allgem. Preuß. Gerichtsordn. sollen die Candidaten zu den Justizcommissariaten vorher eine Zeitlang als Referendarien bey einem Justizcollegio gestanden, unverdächtige Proben von Geschicklichkeit und Betriebsamkeit abgelegt, und sich rechtschaffen betragen haben. Vor ihrer Anstellung sind sie dann noch von dem Landesjustizcollegio des Departements zu examiniren.

Note (XVIII) zu Seite 110.

Was die Herkunft anbetrifft, so hatte der Codex Fridericianus Tit. 14. §. 4. verordnet: „Es „sollen auch keine Leute von verächtlichem und arm„seligem Herkommen, auch nicht leicht Handwerkers„Kinder zu Advocaten angenommen werden, weil „dergleichen Leute keine Mittel haben, sich eine gute „Theorie zu erwerben."

Der Grund war nun wohl nicht sehr passend, denn wenn die Candidaten im Examen bestanden, so zeigten sie, daß ihnen die Mittel zur Erwerbung jener Theorie nicht gefehlt hatten.

Die Fuldaische Advocatenordnung verlangt allgemein „ein nicht verächtliches Herkommen."

Die Reichscammergerichtsordnung P. I. tit. 30. „rechte natürliche ehrliche Geburt."

In Ansehung der Religionssekten schreibt die L. ult. C. de postulando. (II, 6, 8.) vor, daß die Advocaten rechtgläubig (catholici) und keine Ketzer seyn sollen. Ich lasse es dahin gestellet seyn, ob diese Vorschrift auf unsere Verfassung, besonders bey dem in jenem Gesetze so weit ausgedehnten Begriffe der Ketzerey, anwendbar sey. Vergl. *Grönwegen* de Legib. abrogat. in Hollandia. Die Reichscammergerichtsordnung will nur solche Cammergerichtsprocuratoren und Advocaten angestellt wissen, die sich zur alten Religion, oder Augsburgischen Confession bekennen. Ob dies Gesetz, welches in der besondern Verfassung des Cammergerichtes seinen Grund hat, allgemein anwendbar sey, lasse ich gleichfalls dahin gestellt seyn.

Nach einigen Prozeßordnungen sind in die Eydesformel, welche die Advocaten bey ihrer Aufnahme beschwören sollen, die Schlußworte eingeflossen: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!“ Sind dadurch die Anhänger des alten Testaments von der Advocatur ausgeschlossen, oder versteht es sich von selbst, daß derjenige, der eine göttliche Offenbarung anerkennt, welche in Rücksicht auf Moralität die nemlichen Gebote wie das neue Testament enthält, zu dem Wesentlichen des Advocateneydes, nur mit veränderter Form zugelassen werden könne? Auch

dies lasse ich unentschieden. Ich rede hier als Gesetzgeber. An und für sich kann weder in der Herkunft, noch in der vorhergegangenen Lage des Candidaten, noch endlich in der Religionssekte, wozu er sich bekennt, ein Grund liegen, ihn von der Advocatur auszuschließen. Der Advocat ist Künstler, so gut wie der Arzt, der Baumeister u. s. w. Genug! wenn er dem Publiko Vertrauen zu seiner Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit einflößen kann. Bey der ganzen Tendenz unserer Zeiten wird dies Vertrauen weder von der Herkunft, noch von der früheren Lage, noch endlich von Glaubensmeynungen abhängig seyn. Die Verordnungen und Landesverträge, welche Staatsbedienungen an das Bekenntniß der herrschenden Religion binden, sind hier nicht anwendbar: die Advocatur ist keine Staatsbedienung.

Allein mein Zweck ist, den Stand der Advocaten zu heben. Nun lehrt die Erfahrung, daß das Publicum noch immer eine gewisse Verachtung gegen Menschen blicken läßt, die abstammen von Eltern, die eine sehr niedrige Handthierung trieben. Ferner: daß Personen, die sich selbst in einer anhaltend unterwürfigen Lage gegen andere Privatpersonen befunden haben, eben jene Verachtung theilen, und daß endlich gewisse Religionssekten, in manchen Ländern, gegen die Anhänger der übrigen in der

Meynung des größern Haufens weit zurückgesetzt sind. Man kann auch diese Ideen, im Allgemeinen genommen, nicht geradezu für Vorurtheile erklären, weil die erste Erziehung unter einer sehr niedergedrückten Lage dem Charakter, oder wenigstens den äußern Sitten leicht eine gewisse Niedrigkeit, einen gewissen Schmutz mittheilt. Personen, denen ein solches Vorurtheil entgegensteht, unbedingt den Eintritt in ein Corps zu gestatten, das sich in der Meynung des Publici heben soll, würde meiner Einsicht nach, zweckwidrig und gefährlich seyn.

Inzwischen scheint es mir auf der andern Seite eben so zweckwidrig, und überher hart, eine Regel festzusetzen, daß kein Subjekt in den Advocatenstand aufgenommen werden solle, das nicht eine ehrbringende Abstammung, eine immer unabhängige Lage, und ein öffentlich abgelegtes Glaubensbekenntniß **von einer gewissen Art** bescheinigen könnte. Die Zeiten können sich ändern, und mit diesen die Meynungen des Publici. Eine gewisse Religionssekte kann sich in einem Lande im Ganzen heben, oder einzelne Familien, die sich dazu bekennen, können sich durch Rechtschaffenheit, Kenntnisse, Wohlhabenheit, einen gegründeten Anspruch auf allgemeine Achtung verschaffen. Warum sollte ein Kind aus einem solchen Hause zurückgewiesen werden? Ende

lich können ausserordentliche Genies sich früh so vortheilhaft ankündigen, daß sie den Stand ihrer Eltern, ihren eigenen frühern, und ihren zufälligen Zusammenhang mit einer gewissen Classe von Landeseinwohnern vergessen machen, und das Corps ehren, in welches sie aufgenommen werden.

In solchen Fällen sind Abänderungen der Maxime, oder Ausnahmen davon nicht allein erlaubt, sondern anräthlich. Aber der Staat muß sich um dasjenige, was die Ehre des Corps anbetrifft, im Einzelnen nicht bekümmern: das ist Sache des Ordens selbst; und mir ist nicht bange dafür, daß er leicht zu nachsichtig in diesem Punkte werden dürfte.

Note (XIX) zu Seite 110.

Gothaische Advocaten-Ordnung §. 4.

„Gleichwie hiernächst die Erfahrung zeigt, was vor „vielfältige Mißbräuche bey denen Promotionibus „Doctorum et Licentiatorum vorzugehen pflegen, „und wie öfters auch sehr ungeschickte Leute blos „vor ihr Geld, oder anderer nicht zulässigen Absichten halber, dergleichen Dignität erhalten. Also „soll fernerhin in Ansehung der Doctorum und „Licentiaten, es mögen selbige zu Jena, oder „auf andern Universitäten promovirt haben, „kein Unterschied Statt finden, sondern es sollen

„dieselben, dafern sie in den hiesigen Landen zu „prakticiren gesonnen sind, auf gleiche Weise, wie „in Ansehung aller künftigen Advocaten überhaupt „verordnet ist, zuvor examinirt und tentirt werden."

Note (XX) zu Seite 116.

Dies Alter verlangt auch der Herr von Eggers. (Entwurf einer allgem. bürgerl. Gerichts- und Prozeß-Ordnung. §. 106.)

Note (XXI) zu Seite 119.

Die Gothaische Advocaten-Ordnung verlangt zwey Relationen aus currenten Civil- und Criminalacten, nebst Fassung der Sentenz. Eine Relation forderte auch der Codex Fridericianus. Diese Art von Probearbeit scheint mir aber unzweckmäßig zu seyn. Herr von Eggers will drey verschiedene Sachen, (die dritte ein ausserordentliches Verfahren betreffend,) dem Candidaten vorgelegt wissen. Die ihm vorgelegten Materialien sollen blos das Factum betreffen, und daraus sollen vier Satzschriften, nemlich für jede Partey zwey, verfertigt werden.

Note (XXII) zu Seite 119.

Dies verlangt auch die Allgem. Preuß. Ger. Ordn. Th. III. Tit. 7. §. 4.

Note (XXIII) zu Seite 119.

Die Gothaische Advocaten-Ordnung gewährt nur eine Frist von 14 Tagen wegen der currenten Eigenschaft der Sachen.

Note (XXIV) zu Seite 119.

Es ist eine sehr fehlerhafte Maxime, dem Candidaten zu gestatten, daß er in seinem mündlichen Examen sich besser als bey der schriftlichen Ausarbeitung darstelle. Wer sich in dieser ohne Beurtheilungskraft zeigt, ist sicher bey allen seinen Kenntnissen unbrauchbar.

Note (XXV) zu Seite 119.

Der Codex Fridericianus verlangte ein öffentliches Examen, und daß zu dem Ende der Tag, an dem es vorgenommen würde, in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden solle. — Nach meiner Empfindung eine vortreffliche Einrichtung! Man sagt: der Candidat wird dadurch leicht in Verlegenheit gerathen! Aber ohne Gegenwart des Geistes läßt sich kein völlig brauchbarer Geschäftsmann denken. Wer von Jugend auf weiß, daß er öffentliche Proben seiner Geschicklichkeit ablegen soll, wird von Jugend auf gegen den Fehler der Schüchternheit ankämpfen. Inzwischen ist diese Vorschrift weniger nöthig in Ländern, wo nicht öffentlich plaidirt wird.

Note (XXVI) zu Seite 121.

Man darf hier nicht die bloße Majorität gelten lassen. Der größte Theil der Menschen ist immer zur Nachsicht und Weichlichkeit gestimmt. Herr von Eggers verlangt ausserdem, daß die Examinanten unter denjenigen sich befinden müssen, die für die Zulassung stimmen. Einer darunter muß sich allerdings für den Candidaten erklären. Aber daß sie alle zwey oder drey beyfällig für ihn stimmen müßten, halte ich für unnöthig. Das Gericht giebt den Ausschlag.

Note (XXVII) zu Seite 127.

Herr von **Eggers**, zuerst in seinem Archive, 2ten Bande, S. 81. nachher in seinem Entwurfe einer allgem. Prozeßordn. §. 105.

Note (XXVIII) zu Seite 132.

Herr von **Eggers** in seinem Archive, 2ten Bande, S. 94. „Die Versorgung verdienter „und unvermögender Staatsbeamten, setzt er hinzu, „ist eine so nothwendige Ausgabe, als irgend eine!" — Kann seyn; aber der Advocat ist kein Staatsbeamter.

Note (XXIX) zu Seite 135.

Die allgem. Preuß. Gerichtsordn. Th. III. Tit. 7. §. 10. zeigt sich zwar hierunter nachsichtiger,

allein sie verlangt doch ausdrücklich, daß ohne Vorwissen und Genehmigung des Landes-Justizcollegii dergleichen Nebenbedienungen anzunehmen nicht erlaubt seyn solle.

Note (XXX) zu Seite 136.

Aber woher nehmen wir denn die Gerichtshalter? Wie wenig Particuliers sind im Stande, geschickte Justitiarien aus eigenen Mitteln zu erhalten? Vielleicht wird dieser Einwurf, der geradezu dahin führt, daß die Patrimonialgerichte entweder auf eine unzweckmäßige Art, oder gar nicht, besetzt werden können, meinen Wunsch rechtfertigen, daß dies dem gemeinen Wesen schädliche, und den Gerichtsherren lästige Ueberbleibsel aus barbarischen Zeiten ganz aufgehoben werden könnte. Allein, muß diese Einrichtung noch ferner bestehen; so scheint sie mit der allgemeinen Ordnung doch nur dadurch vereinigt werden zu können, daß man die Gerichtsherren zwingt, ihre Gerichte auf eine zweckmäßigere Art als bisher zu besetzen. Größere geschlossene Gerichte der Particuliers, die an Umfang den herrschaftlichen Aemtern gleichen, müssen dem Gerichtshalter gleiche Emolumente wie den herrschaftlichen Beamten einbringen, und es gehört allerdings mit zur höchsten Aufsicht über die Polizey, hierunter eine Bestimmung eintreten zu lassen. Die kleineren

Patrimonialgerichte könnten aber zu einer vortrefflichen praktischen Schule für Candidaten zu den herrschaftlichen Justizbedienungen dienen, wenn diese vorher ein Paar Jahre hindurch bey Aemtern, oder auch in höheren Justizcollegiis als Auditoren, Assessultanten u. s. w. angesetzt gewesen wären.

Note (XXXI) zu Seite 136.

In den mehrsten Prozeß- und Advocatenordnungen wird der Advocat mit dem Procurator verwechselt. Der deutsche Sprachgebrauch giebt gleichfalls zu dieser Verwechselung Anlaß. Man nennt oft den Procurator Sachwalter, den Advocaten Anwald, (wie dies unter anderen von Herrn von Eggers geschehen ist.) Richtiger nennt man den Advocaten Sachwalter, den Procurator Anwald, und sehr oft werden beyde Benennungen als Synonyme genommen.

Die Ersparung der Kosten hat es wahrscheinlich verursacht, daß in vielen Prozeßordnungen dem Advocaten zugleich die Geschäfte des Procurators übertragen sind. Allein daraus entsteht eine Unbestimmtheit der Begriffe und der Forderungen, die man an die verdoppelte Person machen zu können glaubt, welche die schädlichsten Folgen nach sich zieht. Sollte die Trennung beyder Geschäfte auch die Vermehrung der Kosten für die Partey nach

sich ziehen, so wird dieser Schaden doch durch die Vortheile einer solchen Einrichtung, bey Weitem überwogen.

Note (XXXII) zu Seite 138.

Fuldaische Gerichtsordnung §. 10. „Nur „verpflichtete Regierungsadvocaten, können bey den „Regierungen dienen. Es wird also allen Räthen, „Beamten, Secretairen und Anderen bey Cassation „das Advociren verboten. Syndici der Städte „oder anderer Gemeinheiten, dürfen jedoch, wenn „sie besonders legitimirt sind, ihren Principalen „dergleichen Dienste leisten."

Note (XXXIII) zu Seite 144.

Die Fuldaische Verordnung, daß die Regierungs- und Amtsadvocaten alle drey Jahre aufs Neue von der Regierung geprüft werden sollen, scheint mir nicht zweckmäßig, und in einem größern Lande kaum ausführbar zu seyn.

Note (XXXIV) zu Seite 152.

Unter anderen in der Gothaischen, §. 12.

Note (XXXV) zu Seite 156.

Vergleiche Herrn von Eggers Entwurf einer allgem. Gerichtsordnung, §. 112.

Note (XXXVI) zu Seite 157.

Vergl. Herrn von Eggers Archiv, 2ter B. S. 124.

Note (XXXVII) zu Seite 160.

Die Gothaische Advocatenordnung verpflichtet den Advocaten, bey denjenigen Sachen, die zwischen nahen Anverwandten, Geistlichen und Pfarrkindern, Obrigkeiten und Unterthanen geführt werden, nur treulich zur Güte zu rathen.

Note (XXXVIII) zu Seite 161.

In einigen Ländern sind besondere Armenadvocaten angeordnet. In dem Codice Fridericiano handelt ein ganzer Titel von dem Advocato der Armen und der Soldaten. Nach der allgem. Preuß. Gerichtsordn. Th. III. Tit. 7. §. 44. scheinen noch hin und wieder besondere Armen-Assistenten im Preußischen vorhanden zu seyn. — Diese Einrichtung hat Filangieri (System der Gesetzgebung Th. 3. Kap. 17.) vortrefflich charakterisirt: „Ein Armenadvocat übernimmt gemeiniglich „die Vertheidigung des Unglücklichen mit jener „Schläfrigkeit, mit der man eine Wahrheit zu behaupten pflegt, die uns keinen Vortheil bringt.“

Note (XXXIX) zu Seite 164.

Mehrere ältere Ordnungen, (unter anderen die Calenb. Canzl. Ordn. Tit. 4. §. 17.) enthalten diese Vorschrift. Mich wundert es, daß sie auch in die Oldenburgische wegen Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens vom 27ten Jan.

1787. eingeschlichen ist. „Das Armenrecht," heißt es daselbst, „ist auch bey verordnungsmäßiger Legi„timation nicht anders zu bewilligen, als wenn die „Partey dem Richter sogleich ihr vorgebliches Recht „wahrscheinlich zu machen im Stande ist." Im Cod. Frideric. war der Armen-Advocat angewiesen, das Informationsprotokoll nebst seinem Gutachten in Sachen, die er nicht defendiren zu können glaubte, dem Gerichte einzuliefern. Fand dies noch Zweifel dabey, so mußte es die Sache durch einen deputirten Rath untersuchen lassen.

Nach der **Gothaischen Advocatenordnung** §. 31. soll der Advocat, der die Sache eines Armen oder Abwesenden nicht vertheidigen zu können glaubt, dies durch Gründe und durch einen Eyd bestärken. Dann soll die Führung der Sache einem Andern angetragen werden. Wenn aber dieser gleichfalls seine gewissenhafte Weigerung eydlich bestärkt, so wird die arme Partey mit ihrem Suchen so lange ab und zur Ruhe verwiesen, bis sie selbst einen Advocaten auffindet, der ihre Sache freywillig ausführen will.

Note (XL.) zu Seite 170.

Unter anderen heißt es in der **Celleschen Tribunalsordnung** P. I. tit. V. §. 8. „Doch wol„len wir in denen Sachen, die entweder gegen

„Uns, Unsre Aemter, oder Unsre vornehmen Be„diente geführt werden, zu Nennung ihrer Perso„nen, und Unterschrift ihres Namens eben nicht „verbunden haben.“

Note (XLI) zu Seite 178.

Allgem. Preuß. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 5. und 9. Da im Auslande nicht Jeder dies überall lehrreiche Werk besitzt, so will ich dasjenige, was bey der Instruction von den Justizcommissarien zu beobachten ist, hier ausziehen.

Informations-Einziehung. 1) Ueber das Forum.

Tit. 5. §. 4. „Zu einer vollständigen Infor„mation über die aufzunehmende Klage, wird Fol„gendes erfordert:

„Zuförderst muß noch genauer, als bey der „ersten Anmeldung hat geschehen können, un„tersucht werden: ob der Beklagte nach seiner Per„son und seinem Stande, oder die Sache nach „ihrer Beschaffenheit, vor das Gericht, wo die „Klage angemeldet worden, wirklich gehöre: oder „ob etwa der Beklagte aus einem besondern Pri„vilegio nur vor einer gewissen andern Instanz „Recht zu nehmen schuldig sey. Findet sich dabey „noch einiger Anstand, so muß derselbe vor allen „Dingen näher ins Licht gesetzt, und der Kläger

„allenfalls die nöthigen Erkundigungen deshalb ein„zuziehen, bestimmt angewiesen werden.“

2) Ueber eine etwanige Litispendenz.

„Ferner ist der Kläger zu befragen: ob über „die Sache, weshalb er klagen will, etwa schon „bey einem andern Gerichte ein Prozeß anhängig, „und darin bereits eine Citation ergangen sey: „auch, warum er, wenn dieses wäre, die Sache „daselbst nicht fortsetzen wolle.“

3) Ueber das Objekt der Klage.

„Drittens muß der Kläger das Objekt der „Klage, besonders wenn es dabey auf körperliche „Dinge ankömmt, nach der Lage, den Gränzen, „der äußerlichen Form und Gestalt, Maaß, Ge„wicht und übrigen Umständen, wodurch die Sache „von anderen ähnlichen sich unterscheidet, genau und „deutlich bestimmen, um in der Folge allem Miß„verständnisse, Irrthume und Zweydeutigkeit vor„zubeugen.“

4) Ueber das dabey zum Grunde liegende Factum.

„Viertens muß von dem Kläger eine aus„führliche Erzählung der Thatsache, des Handels „oder Vorgangs, worauf derselbe seinen Anspruch „gründen will, nach allen Haupt„ und zur Erläu„terung dienenden Nebenumständen gefordert, er „über Alles und Jedes, was zur zuverlässigen und

„vollständigen Aufklärung des ganzen Zusammen-
„hangs der Sache gehört, genau examinirt, inson-
„derheit aber gemeinen und einfältigen Leuten,
„denen es an Licht und Ordnung der Begriffe,
„und an der Fähigkeit, ihre Nothdurft kurz und
„zusammenhängend vorzutragen, fehlt, diese Nach-
„richt mit aller Sorgfalt und Geduld abgefraget,
„und, mit einem Worte, die Species facti so klar
„und bestimmt auseinandergesetzt werden, daß so-
„gleich übersehen werden könne, wovon eigentlich
„die Rede sey, und wie durch das vorgetragene
„Faktum der Anspruch des Klägers begründet wer-
„den solle."

5) Ueber das Petitum.

„Worauf Fünftens dieser Anspruch eigentlich
„gehe, und wie weit er sich erstrecke: ob z. B. der
„Kläger nur Kapital, oder auch Zinsen, und aus
„was für Gründen er die letzteren fordere, darüber
„muß der Kläger ebenfalls ausdrücklich vernommen
„werden."

6) Ueber den Legitimationspunkt,

„Sechstens ist auf die Berichtigung des Le-
„gitimationspunkts Bedacht zu nehmen. Wenn
„sich also ergiebt, daß Jemand als Vormund oder
„Curator klagen wolle, so muß derselbe zu Herbey-
„schaffung seines Tutorii oder Curatorii, auch wo

„es erforderlich, des obrigkeitlichen Approbations-
„dekrets: der Cessionarius zum Ausweis der Ces-
„sion: der Erbe zur Bescheinigung seines Erbrechts,
„wenn selbiges nicht etwa notorisch ist: der Bevoll-
„mächtigte zur Beybringung der nöthigen Voll-
„macht, u. s. w. angehalten werden."

besonders bey Erben.

„Setzt Jemand seine Legitimation darin, daß
„der eingeklagte Anspruch durch Erbgangsrecht auf
„ihn gediehen sey, und gründet er dies sein Erb-
„recht auf eine letztwillige Disposition, oder auf
„einen Erbvertrag; so muß er die darüber vorhan-
„dene Urkunde im Original oder beglaubter Ab-
„schrift beybringen, und letzternfalls anzeigen, wo
„das Original befindlich sey. Auch muß, wenn der
„Kläger sich als Testamentserbe angiebt, ein Attest
„des Gerichts über die gehörig erfolgte Publica-
„tion der Verordnung beygebracht, und wenn er
„Vertragserbe zu seyn behauptet, das erfolgte Ab-
„leben des angeblichen Erblassers, sobald es nicht
„notorisch ist, bescheinigt werden. Gründet sich der
„Kläger in einem gesetzlichen Erbrechte, und ist
„dieses bey dem Gerichte, wo die Klage angestellt
„wird, nicht etwa schon bekannt, oder bey anderen
„Gelegenheiten bereits nachgewiesen worden, so

„muß er von dem Gerichte, unter welchem ihm „die Erbschaft angefallen ist, ein seine Legitimation „nachweisendes Attest beybringen. In diesem muß „der Grad der Verwandtschaft des Erben mit dem „Erblasser angezeigt, und zugleich attestirt werden, „daß dem Gerichte kein näherer oder gleich naher „Erbe bekannt sey. Ist über den Nachlaß, auf „Instanz des Klägers, eine Praeclusoria ergangen, „so ist es genug, wenn nur diese in beglaubter „Form vorgelegt, oder in dem gerichtlichen Atteste „darauf Bezug genommen wird. Wenn erhellet, „daß der Kläger nur zu einem gewissen Theile „Miterbe sey, so muß auf die Vorschrift des Lands„rechts Th. 1. Tit. XVII. §. 155 seq. die erforder„liche Rücksicht genommen werden. Uebrigens ist „bey dieser vorläufigen Erörterung des Legitima„tionspunkts, welche der Richter von Amtswegen „besorgen muß, eine ganz vollständige, und bis zur „vollkommen rechtlichen Gewißheit gebrachte Nach„weisung desselben nicht durchaus nothwendig, son„dern hinreichend, wenn nur der Kläger den Grund „seiner Legitimation bestimmt angegeben, die dar„über in seinen Händen befindlichen schriftlichen „Beweismittel vorgelegt, und in Ansehung derjeni„gen, die er nicht sogleich vorlegen kann, ebenfalls „bestimmt angezeigt hat, worin dieselben bestehen,

„und wie sie erforderlichenfalls herbeyzuschaffen „seyn werden.“

7) Ueber die etwa vorhandenen mehreren Theilnehmer von Seiten des Klägers: oder

„Wenn sich, Siebentens, aus dem Vortrage „des Klägers ergiebt, daß von seiner Seite mehrere Interessenten vorhanden, und die Sache „theilbar ist, so muß er angehalten werden, entweder sich zu erklären, daß er nur auf seinen Antheil „klagen wolle; oder von seinen Mitinteressenten „eine Vollmacht zur Einklagung des Ganzen beyzubringen; oder die ihm von selbigen geschehene „Abtretung des Ganzen auszuweisen.“

„Ist aber die Sache ihrer Natur nach untheilbar, so darf nur diese ihre Qualität im Protokolle gehörig bemerkt werden. Alsdann muß „der Justizcommissar, je nachdem die zu einem solchen untheilbaren Objekte gehörenden mehreren Interessenten entweder Mitglieder einer Corporation „oder Gemeine sind, oder ihr Miteigenthum aus „einem Vertrage, oder unmittelbar aus dem Gesetze „entsteht, ferner beurtheilen: in wie fern der zur „Klage sich anmeldende Theilnehmer für sich allein „zum Prozesse verstattet, oder bis zur erfolgenden „Beystimmung der übrigen Theilnehmer zurückgewiesen werden müsse.“

8) Ueber die etwa vorhandenen mehreren Theilnehmer von Seiten des Beklagten.

„Eben so muß Achtens, Erkundigung eingezogen werden, ob etwa von Seiten des Beklagten mehrere Theilnehmer vorhanden sind, und ob der Kläger sie insgesammt, oder nur einen, oder etliche in Anspruch nehmen wolle.“

„Ist die Sache, worüber gestritten wird, theilbar, und der Kläger will den einen Mitinteressenten nur auf seinen Antheil belangen, so hat es dabey sein Bewenden. Fordert er aber das Ganze, oder ist die Sache ihrer Natur nach untheilbar, so muß er entweder besondere Gründe, warum der in Anspruch genommene Interessent für das Ganze zu haften schuldig sey, anführen; oder er muß bedeutet werden, seine Klage gegen die sämmtlichen Interessenten zu richten.“

„Es ist aber eine Sache in gegenwärtiger Beziehung für untheilbar zu achten, wenn sie einem von mehreren Interessenten nicht zu Statten kommen kann, ohne zugleich den übrigen gewährt zu werden, oder von sämmtlichen Interessenten geleistet werden muß, wenn sie dem Gegentheile zu Statten kommen soll, wie z. B. Grundgerechtigkeiten ꝛc.“

9) Wegen eines etwa vorhandenen auctoris.

„Neuntens, muß nachgeforscht werden, ob „vielleicht Jemand sey, von welchem die streitige „Sache oder Forderung an den Kläger gediehen sey, „und ob es nothwendig oder rathsam sey, oder von „dem Kläger ausdrücklich verlangt werde, diesen „Autorem zur fernern Verhandlung und Untersu„chung mit zuzuziehen."

10) Ueber die etwanige Exceptionem plus petitionis tempore;

„Gleichergestalt muß, Zehntens, untersucht „werden, ob etwa die Klage zu früh angestellet werde, „und Kläger damit noch erst eine gewisse Zeit oder „Begebenheit abwarten müsse. Findet sich dieses, „so muß er bedeutet werden, sich bis nach Ablauf „dieser Zeit, oder bis zur Existenz dieser Begebenheit „zu gedulden, oder besondere Gründe, warum er „dazu nicht schuldig sey, anzugeben."

oder 11) excussionis et ordinis.

„Eben so ist es, Eilftens, zu halten, wenn sich „ergiebt, daß der Beklagte dem Kläger erst in sub„sidium verhaftet, und also den Rechten nach zu„förderst der Principalschuldner in Anspruch zu neh„men sey. Alsdann ist der Kläger an diesen zu „verweisen, in so fern er nicht besondere Ursachen „angeben kann, weswegen er, mit Uebergehung des

„Haupt-, sich sogleich an den Nebenschuldner oder „Bürgen zu halten berechtigt sey.“

12) Wegen Cautions-Bestellung.

„Ferner, und **Zwölftens**, muß Erkundigung „eingezogen werden, ob der Kläger sich etwa in „dem Falle befinde, wo eine Cautionsleistung von „ihm (nach den Vorschriften des 21ten Titels) ge„fordert werden kann, und wie er allenfalls diese „Caution zu bestellen gedenke.“

§. 5. „Wenn nun solchergestalt wegen der „vorläufigen Ausflüchte, unter deren Schutze der „Beklagte die Einlassung auf die Klage von sich „ablehnen könnte, das Nöthige erinnert, auch die „Species facti selbst gehörig auseinandergesetzt ist; „so muß

13) Ueber die Beweismittel.

„**Dreyzehntens**, derjenige, welchem die Ein„ziehung der Information obliegt, die Species „facti mit dem Kläger Punkt für Punkt durchge„hen, ihn bey jedem nur irgend erheblich scheinen„den Umstande, wie er die Richtigkeit desselben im „Läugnungsfalle darthun wolle, befragen: wenn der „Kläger sich auf Zeugen beruft, deren Namen, „Stand und Aufenthalt, auch von welchem Um„stande eigentlich jeder derselben, falls mehrere be„nannt worden, Wissenschaft haben solle, vermer-

„ken: wenn der Kläger sich auf Documente beruft,
„selbige beybringen lassen, und entweder die Origi-
„nale, oder getreue Abschriften davon, dem Proto-
„kolle beyheften: wenn diese Documente sich auf
„andere beziehen, den Kläger zur Beyschaffung die-
„ser letzteren, in so fern, als sie zur vollständigen
„Uebersehung des Facti nöthig sind, anweisen: wenn
„der Kläger selbst dergleichen Urkunde entweder gar
„nicht, oder doch nicht das Original davon in Hän-
„den hat, sich im erstern Falle wenigstens die Art
„des Documents, ob es ein Contrakt, ein Brief,
„ein Testament, ein Protokoll ꝛc. sey, und was
„daraus, in Beziehung auf das vorliegende Factum,
„entnommen werden solle, so genau und bestimmt,
„als es dem Kläger möglich ist, angeben lassen: in
„beyden Fällen aber nachfragen: ob das Original
„in den Händen des Beklagten oder eines Dritten
„sich befinde, und woher der Kläger wisse oder ver-
„muthe, daß der angegebene Besitzer das Docu-
„ment wirklich hinter sich habe: wenn der Kläger
„sich auf des Beklagten eigenes Geständniß beruft,
„die Zeit und Umstände, wann und unter welchen
„es abgegeben worden; ob es schriftlich oder münd-
„lich geschehen, was für Personen dabey zugegen
„gewesen, oder sonst Wissenschaft davon haben kön-
„nen, genau zu erforschen bemüht seyn: wenn der

„Kläger seinen Vortrag durch andere Beweismittel „nicht unterstützen kann, ihn befragen, ob er sich „dazu des Eydes bedienen wolle: zugleich aber „auch ihm die Folgen dieser Art des Beweises be„kannt machen. Ueberhaupt muß hiebey die ganze „künftige Untersuchung des Facti dergestalt vorbe„reitet werden, daß bey deren fernerm Fortgange „weder wegen der Angabe, noch wegen der Be„schaffenheit der Beweismittel, von Seiten des „Klägers ein weiterer Aufenthalt entstehen möge."

14) Wegen vermuthlicher Einwendungen.

§. 6. „Hiernächst, und **Vierzehntens**, muß „der Kläger auch darüber examinirt werden, ob „ihm nicht etwa schon aus vorläufigen Besprechun„gen mit dem Beklagten, oder aus der mit selbi„gem geführten Correspondenz bekannt, oder daraus „zu vermuthen sey, was etwa der Beklagte gegen „seinen Anspruch einzuwenden habe: was Kläger „an diesen Einwendungen, in so fern dieselben auf „Thatsachen beruhen, zugestehe oder läugne: was „für andere Thatsachen er denselben etwa entgegen „zu setzen, und wie er diese seine Behauptungen „darzuthun gedenke."

„Eben so muß auch derjenige, welcher die „Information einzieht, seine eigenen Vermuthun-

„gen, worin die Ausflüchte des Beklagten nach der „Natur des Geschäfts, und der dabey gewöhnlich „vorkommenden, oder von dem Kläger selbst vorge„tragenen Umstände vielleicht bestehen könnten, dem „Kläger eröffnen, und seine Erklärung darüber ab„fordern: wie er solchen Ausflüchten, im Fall sie „wirklich eingewendet würden, zu begegnen ver„meyne."

„Insonderheit muß der Kläger darüber ver„nommen werden: ob etwa die eingeklagte Forde„rung durch Zahlung, Vergleich, Abrechnung u. s. w. „getilgt, oder durch ein darüber ergangenes rechts„kräftiges Urthel abgethan sey: ob etwa dem Be„klagten eine Gegenforderung, wodurch die seinige „aufgehoben werden könnte, zustehe: ob Beklagter „sich vielleicht mit der Verjährung schützen mögte, „und was allen diesen Einwendungen, wenn sie „wirklich gemacht werden sollten, entgegen zu setzen „wäre."

Vorhaltungen, welche dem Kläger zu machen sind.

§. 7. „Am Schlusse des Informationspro„tolls muß derjenige, welcher die Information auf„nimmt, **Funfzehntens**, dem Kläger nochmals „ernstlich zu Gemüthe führen, ob die Sache vor„getragener- und niedergeschriebenermaaßen sich „wirklich verhalte: ihn anmahnen, der Wahrheit

„die Ehre zu geben, und sich nicht durch unvoll-
„ständige oder gar falsche Erzählungen, deren Un-
„grund sich in der Folge nothwendig veroffenbaren
„müsse, unnütze Kosten und gesetzliche Strafen zu-
„zuziehen: ihm diese Strafen ausdrücklich näher
„bekannt machen: ihm die bey seiner Geschichtser-
„zählung etwa vorkommenden Unwahrscheinlich-
„ten, die bey der Qualität seiner Zeugen, oder der
„Glaubwürdigkeit und Richtigkeit seiner Urkunden
„etwa erscheinende Bedenken nicht verheelen: die
„Vorschriften der Gesetze, die seinem Gesuche ent-
„gegen zu stehen scheinen, ihm eröffnen: und wenn
„überhaupt aus den entwickelten Factis mit Ge-
„wißheit, oder doch mit überwiegender Wahrschein-
„lichkeit sich ergiebt, daß er mit der Klage nicht
„fortkommen dürfte, ihm die nachtheiligen Folgen
„des muthwilligen Prozessirens vorstellen: und zu-
„letzt des Klägers positive Erklärung: ob er dem-
„ohngeachtet den Prozeß anstellen, oder davon ab-
„stehen wolle, dem Informationsprotokolle oder den
„Manualakten beyfügen." —

Bey einer Information von dem Beklagten wird auf nachstehende Punkte Rücksicht genommen:

1) Ueber die vorläufigen Einwendungen.

Tit. 9. §. 2. „Erstens, ob ihm eine oder
„die andere von den, Tit. 5. §. 4. Nro. 1. 2. 6. 7.

„8. 10. 11. 12. erwähnten vorläufigen Einwendun-
„gen zustehe: z. B. daß die Person oder Sache
„nicht vor das Gericht gehöre: oder der Prozeß
„schon bey einem andern Richter anhängig sey:
„daß es dem Kläger an der gehörigen Legitimation
„ermangle: daß von seiner oder des Beklagten
„Seite mehrere Interessenten, welche bey der Un-
„tersuchung mit zugezogen werden müßten, vorhan-
„den, daß die Klage zu früh angestellt: daß der
„Kläger erst an den Principalschuldner zu verwei-
„sen sey: daß er der Kosten halber Caution bestel-
„len müsse, u. s. w. oder ob vielleicht der Beklagte
„gegen die Person des Richters rechtmäßige Ein-
„wendungen habe."

2) Ueber den Grund der Klage.

§. 3. „Der Justizcommissar muß **Zweytens**,
„dem Beklagten eine getreue und ausführliche Er-
„zählung von dem Facto, dem Geschäfte, oder der
„Verhandlung, woraus der Prozeß und der An-
„spruch des Klägers entspringt, abfordern: dieselbe
„mit der von Klägern vorgetragenen Species facti
„sorgfältig vergleichen: den Inhalt dieser letztern
„dem Beklagten Punkt für Punkt vorhalten, und
„bey jedem auf eine genaue, deutliche und be-
„stimmte Erklärung dringen: solchergestalt aber,

„was an dem Klagegrunde zugestanden oder abge-
„läugnet werde, richtig auseinandersetzen."

3) Ueber die Beweismittel.

§. 4. „Dabey muß

„Drittens, der Beklagte examinirt werden,
„was er über solche Umstände, wo sein Vortrag
„von der Erzählung des Klägers abweicht, für
„Mittel, die Wahrheit zu erforschen, an die Hand
„geben könne. Diese Beweismittel müssen von
„ihm eben so genau und bestimmt, wie in Anse-
„hung des Klägers Tit. 5. §. 5. vorgeschrieben ist,
„angegeben: in so fern Urkunden darunter befind-
„lich, selbige sofort herbeygeschafft, oder wenigstens,
„wo die Originale derselben befindlich sind, und von
„wem also deren Edition zu fordern sey, gehörig
„angezeigt werden."

4) Ueber die Ausstellungen gegen die Beweismit-
tel des Klägers.

§. 5. „Der Beklagte muß

„Viertens, über die Beweismittel des Klä-
„gers vernommen werden: ob und was er in An-
„sehung ihrer Richtigkeit, Gültigkeit und Beweis-
„kraft zu erinnern habe."

„Beruhen diese Erinnerungen auf Thatsachen,
„so muß der Instruent sich diese gleichergestalt ge-
„hörig auseinandersetzen, und die Mittel, sie im

„Läugnungsfalle darzuthun, bestimmt anzeigen „lassen.“

5) Ueber die peremtorischen Einwendungen.

§. 6. „Er muß

„Fünftens, nachfragen: ob und was Be„klagter für Einwendungen, wodurch der Anspruch „des Klägers ganz oder zum Theil aufgehoben „würde, anzubringen habe: z. B. ob die Schuld „durch Zahlung, Vergleich, oder Erlassung getilgt: „ob die Sache schon einmal rechtskräftig entschieden „sey: ob dem Beklagten die Verjährung zu Stat„ten komme, u. s. w. Auch hierbey muß der Be„klagte zu einem umständlichen Vortrage, und zu „einer deutlichen Auseinandersetzung der Thatsa„chen, worauf jede dergleichen Einwendung beruhet, „imgleichen zur richtigen und bestimmten Angabe „der Beweismittel, auch, wenn es Urkunden sind, „zu deren ungesäumten Herbeyschaffung angehalten „werden.“

6) Ueber die vermuthlichen Erwiderungen des Klägers.

§. 7. „Hiernächst muß

„Sechstens, der Instruent, besonders in „weitläuftigen und verwickelten Sachen, theils aus „der Erzählung des Beklagten von dem, was vor „Anstellung des Prozesses zwischen ihm und dem

„Kläger vorgefallen ist, oder aus der unter ihnen
„gewechselten Correspondenz, theils aber auch aus
„vernünftiger Erwägung des Hergangs und Ge-
„schäfts selbst, worauf ein solcher Einwand beruhet,
„der dabey obwaltenden Umstände, und desjenigen,
„was in dergleichen Fällen gewöhnlich vorzukommen
„pflegt, so viel wie möglich im Voraus zu ent-
„decken bemüht seyn, was etwa Kläger seines Orts
„zur Erledigung und Widerlegung solcher Einwen-
„dungen in facto anzuführen haben mögte; und
„den Beklagten vernehmen: wie er sich allenfalls
„über dergleichen Erwiderungen zu erklären und zu
„vertheidigen gedenke: bey welcher Gelegenheit, und
„wenn sich findet, daß der Beklagte darauf noch
„nicht hinlänglich gefaßt sey, derselbe mit deutlicher
„und bestimmter Anweisung, was er zu solchem
„Ende thun, wornach er sich erkundigen, was er
„aufsuchen und herbeyschaffen müsse, zu versehen ist.“

7) Wegen zu veranlassender Adcitationen.

§. 8. „Gleichergestalt muß der Instruent
„Siebentens untersuchen: ob etwa Jemand
„da sey, welcher zur zuverlässigern Aufklärung der
„Sache bey der Untersuchung mit zugezogen, dem
„die Information über diesen oder jenen Punkt,
„wovon der Beklagte selbst nicht hinlängliche Aus-
„kunft geben kann, abgefordert, oder gegen welchen,

„wegen eines dem Beklagten wider ihn zustehenden
„Regresses, eine Litisdenunciation erfolgen müsse.
„Die dahin einschlagenden Thatsachen sind alsdann,
„sammt der Angabe der Beweismittel, gleich allen
„übrigen, richtig aufzunehmen, und vollständig aus-
„einander zu setzen."

8) Wegen der Gegenforderungen.

§. 9. „Ein Gleiches ist zu beobachten, wenn sich
„Achtens, finden sollte, daß dem Beklagten
„eine Gegenforderung zustehe."

9) Vorhaltungen, welche dem Beklagten zu machen sind.

§. 10. „Endlich muß der Instruent
„Neuntens, dem Beklagten eben so, wie in
„Ansehung des Klägers Tit. 5. §. 7. verordnet ist,
„die Sache nochmals in ihrem ganzen Zusammen-
„hange vorlegen, ihn an seine Pflicht, die Wahr-
„heit zu sagen, auch an die Strafen der im Ge-
„richte vorgetragenen Unwahrheiten und des frevel-
„haften Läugnens erinnern: ihm die Umstände, in
„Ansehung welcher seine Species facti nicht recht
„zusammenhängt, die dabey vorkommenden Un-
„wahrscheinlichkeiten, und die gegen seine Beweis-
„mittel sich äußernden Anstände, freymüthig vor-

„halten, auch ihm, die zur Sache gehörenden „Vorschriften der Gesetze bekannt machen."

Von Exceptionibus iuris.

§. 11. „Wenn aus dem Vortrage des Be„klagten, und aus dessen Vergleichung mit der „Geschichtserzählung des Klägers, Rechtsausflüchte, „(Exceptionis iuris) oder Rechtswohlthaten sich „ergeben, welche dem Beklagten zu Statten zu „kommen scheinen; so muß der Instruent auf der„gleichen Umstände Rücksicht nehmen, und die That„sachen, auf die es dabey ankömmt, die vorherge„henden, begleitenden, und nachfolgenden Umstände, „wodurch eine solche Exception entweder begründet, „oder gehoben werden, und überhaupt Alles, was „dabey in Facto auf die künftige richterliche Beur„theilung Einfluß haben kann, mit aller Treu„und Sorgfalt auseinander zu setzen bemüht seyn."

„Bey Beobachtung dieser Vorschrift muß „jedoch vorzügliche Vorsicht und Behutsamkeit an„gewendet werden, damit nicht der Instruent aus „übertriebener Aengstlichkeit, oder übel angebrachter „Begierde, mit seinen Kenntnissen in der Rechts„gelehrsamkeit zu glänzen, auf Abwege, und blos „muthmaßliche, aus der Luft gegriffene Exceptionen „verfalle, zu denen in dem Hergange und Zusam„menhange der vorgetragenen Thatsachen kein hin-

„reichender Grund noch Anlaß liegt, und dadurch „die Parteyen auf Chicanen und Umwege leite, „auf welche sie vielleicht aus eigener Bewegung „nicht gerathen seyn würden.“

Note (XLII) zu Seite 184.

Allgem. Preuß. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 3. §. 77.

Note (XLIII) zu Seite 185.

In der Oldenburgischen Verordnung wegen Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens, vom 27ten Jan. 1787. heißt es dagegen §. 4.

„Das zu Anfang und im fernern Fortgange „des Prozesses zu führende Instruktions-Protokoll „muß jederzeit auf Erfordern dem Richter eingelie„fert werden, daher keine von den Parteyen „dem Anwalde anvertrauete Geheimnisse „darin zu verzeichnen sind.“

Note (XLIV) zu Seite 188.

Nach der Einrichtung vieler Länder werden die Akten des Untergerichts erst dann von dem Appellationsrichter eingefordert, wenn dieser eine nähere Aufklärung des Appellationslibells nöthig findet. — Dann ist die Requisition der Akten beym Unterrichter die zweckloseste Handlung, die sich denken läßt.

Note (XLV) zu Seite 190.

Aeußerst merkwürdig ist die Mecklenburgisch-Schwerinsche Verordnung wider die Mißbräuche der Advocaten, ihre Eingaben auf Kosten der Parteyen ungebührlich zu verlängern, vom 21ten März 1771. Hier findet man eine detaillirte Aufstellung aller Künste, deren sich ein gewinnsüchtiger Advocat bedienen kann, die Bogenzahl seiner Produkte zu vermehren. Lächerlich, aber empörend zugleich, ist die Darstellung dieser Niederträchtigkeiten! — Aber wozu hat sie geholfen? Was haben die dort enthaltenen Vorschriften zu mehrerer Kürze beygetragen? Schon 1792. den 2ten Febr. mußte zu Schwerin eine neue Verordnung wider die Mißbräuche und Fehler der Sachwalter und Schriftsteller bey der Abfassung schriftlicher Eingaben erlassen werden. Darin wird wieder über Weitläuftigkeit geklagt, und über die hinzugekommenen Fehler der letzten Decennien, Kraftsprache und Schöngeisterey. O ihr Gesetzgeber! werdet ihr nie lernen, daß Verbote nicht helfen, wenn ihr nicht zugleich den Reiz zum Sündigen aufhebt!

Note (XLVI) zu Seite 223.

In Ansehung der Prozesse, welche von Gemeinen geführt werden, ist dies bereits in der Braunschweigischen Verordnung vom 22ten Jun.

1792. festgesetzt. Dort heißt es §. 10.: „Alle „durch des Schriftstellers und Anwalds eigene Un„wissenheit, Unfleiß und Bequemlichkeit verursachte „Kosten, werden nicht passirt, auch überall keine „Deservite und Kosten auf Prorogations- und Dila„tionsgesuche gut gethan, in so fern das ange„zeigte und der Ordnung gemäß zugleich „bescheinigte Hinderniß vom Schriftsteller „oder Anwald herrührt, und nicht auf der „Gemeine selbst haftet."

Note (XLVII) zu Seite 228.

Im Herzogthum Braunschweig sind drey Verordnungen über die Gemeine-Prozesse publicirt. Die erste vom 7ten Febr. 1791, die andere vom 21ten Jan. 1792, und die dritte, welche besonders die Kosten betrifft, vom 22ten Jun. 1792.

Note (XLVIII) zu Seite 230.

„Das Herumziehen auf dem Lande, Prozesse „werben, Bauern aufwiegeln ꝛc. ist bey schwerer „Strafe verboten." Fuldaische Advocaten-Ordnung §. 44.

Note (XLIX) zu Seite 232.

Die Fuldaische Ordnung von 1762. und der Nachtrag zu der Advocaten-Ordnung von 1776. beschäftigen sich mit Bittschriften, die nicht zum ge-

richtlichen Verfahrungssysteme gehören. Einiges darüber hat der Codex Fridericianus, und in der Mecklenburgischen Verordnung von 1792. ist der Gegenstand gleichfalls berührt.

Note (L) zu Seite 239.

Man verstehe mich nicht unrecht. Der Justizcommissar soll nach meinen Vorschlägen blos Rathgeber, Verfasser, Beglaubiger bey Contrakten, Testamenten, und bey allen jenen Handlungen einer nicht streitigen Gerichtsbarkeit seyn. Das Einreichen bey Gericht, und alle eigentliche Besorgung der gerichtlichen Vollziehung gehört für die Partey selbst oder für den Procurator, und der Regel nach so wenig für den Advocaten, als für den Notar.

Diesen sehr wichtigen Unterschied hat die **Allgem. Preuß. Gerichtsordn.** Th. III. Tit. 7. §. 33. sehr wohl eingesehen, aber, ich weiß nicht aus welcher Ursache, beyde Geschäfte dem Justizcommissar zur Pflicht gemacht.

Eben so legt sie dem Justizcommissar auf, die Besorgung der Deposital-Angelegenheiten, Annehmungs- und Auszahlungsgesuche, Einlieferung und Erhebung der Gelder, u. s. w.

Die Gothaische und andere Verordnungen schreiben weitläuftig vor, wie sich die Advocaten in Ansehung der für ihre Clienten erhobenen Gelder zu ver-

halten haben. — Alles dies würde nach meinen Ideen aus einer Advocaten-Ordnung wegfallen: es gehört für die Partey selbst, oder für ihren Procurator.

Note (LI) zu Seite 256.

Herzoglich Braunschweigische Verordnung wegen der Kosten in Gemein-Prozessen. Braunschweig, den 22ten Jun. 1792. „Das „Deservitum der Schriften hat der Schriftsteller am „Ende einer jeden Schrift neben seiner Namensunterschrift in dem zu den gerichtlichen Akten kommenden Original bey Verlust desselben vorläufig anzusetzen, und das Gericht in einem, neben dem Hauptserkenntnisse zu erlassenden, Zahlungsbefehle zu bestimmen." §. 9 und 13.

Note (LII) zu Seite 256.

Nach römischen, späteren Rechten, war es erlaubt, sich mit dem Advocaten über die Belohnung seiner Arbeiten zu vergleichen. L. 1 ff. de extraord. cognit. (50. 3.) *Autenrieth* (sive *Krause*) de eo quod iustum est circa Salaria ac Honoraria Advocatorum, von den Advocatengebühren. Vitembergae 1739. Diese Freyheit hatte ihren Grund in der Art, wie die Sachen der Parteyen mündlich vor dem Richter vertheidigt wurden. Das Talent der Beredsamkeit läßt sich freylich nicht so gut taxiren,

als die Arbeit, welche eine schriftliche Ausführung erfordert, deren Hauptverdienst in Klarheit der Darstellung und vernünftiger Schlußfolge besteht. Demohngeachtet war es nur erlaubt, sich der Belohnung wegen bis auf eine gewisse Summe für jede Sache mit dem Advocaten zu vergleichen, wenn dieser nicht ein bestimmtes Jahrgehalt von den Parteyen erhielt. Ohne diese Einschränkung hinzuzufügen, ist die Erlaubniß zu einer außergerichtlichen Bestimmung des Honorars in die Reichscammergerichtsordnung, (wiewohl nur interimistisch, und bis zur Verfertigung einer Taxe,) aufgenommen, und von dortherjin alle mir bekannte Gerichts- und Advocatenordnungen, die vor dem Jahre 1713 publicirt sind, geflossen.

Note (LIII) zu Seite 258.

Nach der Advocaten-Ordnung für das Herzogthum Schleßwig d. d. Friedrichsberg den 14ten März 1740. muß der Advocat mit in seinen Eyd nehmen: „Die thm aufgelegten Strafen ex propriis zu erle„gen, und sie nicht von seiner Partey weder directe „noch indirecte wiederzufordern, oder sich gut thun „zu lassen.“ — Wird wenig helfen.

Note (LIV) zu Seite 260.

In neueren Zeiten hat man die Mißbräuche, die aus solchen außergerichtlichen Verträgen der Clienten und ihrer Sachwalter flieſſen, eingesehen,

und ihnen in mehreren Ordnungen zu steuern gesucht.

Das erste Verdienst der Aufstellung gesunderer Grundsätze in diesem Punkte scheint dem Reichscammergerichs-Visitations-Rezeß vom Jahre 1713. beygelegt werden zu müssen. In diesem ist ausdrücklich verordnet, „daß die Procuratoren bey „Producirung der Schriften die Tax darunter setzen „sollen, damit der Richter bey dem Vortrage daraus „sofort ihren Werth ermäßigen könne." Die Churs sächsische Verordnung wegen der Sporteln und Expensen, vom 10ten Januar 1724. hat gleichfalls eine Taxe festgesetzt, „welche die Advocaten außergerichtlich nicht überschreiten dürfen. „Glauben sie bey wichtigen, weitläuftigen, mühsamen „Sachen, ein Mehreres verdient zu haben, so müssen sie dies beym rechtlichen Verfahren ad Acta, „und unter den Schriften liquidiren, und um Ermäßigung des Richters nachsuchen, die dann nach „Gelegenheit der Personen, der Zeit, und angewandten Mühe, Fleißes und anderer Umstände, ex „bono et aequo bey dem nächsten Rescripte oder „Urtheile erfolgen soll."

Am zweckmäßigsten aber scheinen diejenigen Verordnungen zu seyn, welche der große Canzler Samuel von Cocceji unter dem Schutze und im

Namen seines noch größern Königs, Friedrichs des Zweyten, ergehen ließ. In der Sporteintaxe für die Advocaten in Schlesien d. d. Glogau, 22ten Juny 1742. heißt es: „Die Advocaten müs„sen ihr Deservitum und andere Auslagen in ter„mino inrotulationis specificiren, die Specification „nebst demjenigen, was an Vorschuß erhalten, über„geben, und von dem künftigen Referenten die Det„terminirung ihrer Gebühren erwarten. Wenn ein „Advocat seine Specification der Gebühren bey der „Inrotulation nicht übergiebt, soll er nicht allein eo „ipso derselben verlustig, sondern auch gehalten „seyn, dasjenige, was er wirklich erhalten, (und wel„ches er eydlich angeben muß,) der Sporteincasse, „als welcher es anheim fallen soll, herauszugeben, „und soll bey Abfassung der Urthel jedesmal mit „darauf erkannt werden. Im Uebrigen sollen „die Advocaten bey Strafe unfehlbarer Cas„sation sich nicht unterstehen, mit den Par„teyen auf ein gewisses Quantum für ihre „Gebühren zu transigiren."

Ausführlicher und bestimmter drückt sich noch das Projekt des Codicis Fridericiani hierüber aus: Th. 1. Tit. 14. §. 15-22. „Weil wir wahrgenom„men, daß alle unsere nachdrücklichen Edikte wegen „Beschleunigung der Prozesse keinen Effekt daher

„gehabt, weil die Advocaten von einer jeden Schrift
„und Verhör sich die Gebühren bezahlen lassen, und
„daher durch unzählige Memorialien, Incidents-
„punkte, Verhöre, Restitutionsgesuche den Prozeß
„zu verlängern gesucht haben; so haben wir kein
„kräftiger Mittel gefunden, die Advocaten im Zaum
„zu halten, als deren Gebühren usque ad finem
„litis auszusetzen."

„Wir befehlen also allen und jeden Ad-
„vocaten bey Vermeidung der unausbleibli-
„chen Cassation, keine Gebühren sie mögen
„Namen haben, wie sie wollen, wenn es
„auch unter dem Namen eines Anlehns,
„Geschenks, Caution ꝛc. versteckt werden
„wollte, von einer Partey anzunehmen,
„viel weniger *de quota litis* zu paciſciren, son-
„dern es soll damit folgendergestalt gehalten werden."

„Bey einer jeden Instanz muß der Advocat bey
„Uebergebung seiner letzten Schrift sub poena
„amissionis seine Gebühren, (auch diejenigen, wel-
„che er bey Commissionen, und wegen der immediate
„eingegebenen Memorialien prätendirt,) specificiren.
„Der Referent muß diese Specification mit denen
„Akten confertiren, alle überflüssige und unnöthige
„Kosten vorbeygehen, und solche in dem Urthel, so-
„wohl erster, zweyter, als dritter Instanz, moderi-

„ren. Die Bezahlung aber soll nicht eher, bis nach „völlig geendigtem Prozesse, geschehen.“

„Welcher Advocat seine Gebühren gar nicht „specificirt, soll deren verlustig erklärt, die Gebühren „aber ex officio taxirt, und der Sportelcasse zuer„kannt werden.“

„Weil aber zu vermuthen, daß der Advocat, „welcher seine Gebühren nicht liquidirt, solche schon „auf eine oder die andere Art müsse erhalten haben, „so steht dem Judicio frey, ihm sowohl als der Par„tey den Eyd darüber zu deferiren. **Wenn also „der Advocat**, entweder vor oder nach geendigter „Sache, **sein Honorarium** ohne vorhergegangene „richterliche Ermäßigung fordern, oder, **wenn es „ihm auch** *ultro* **von der Partey** *finita lite* **offe„rirt wird, annehmen würde, soll er nicht „allein dem** *Fisco Quadruplum* **erstatten, sons„dern sofort seines Amts entlassen werden.**“

„Im Fall auf die bloße Justificationsschrift in „der zweyten und dritten Instanz confirmatorie ges„sprochen wird, muß der Richter die Gebühren für „diese Schrift ex officio determiniren.“

„Wenn auch die Advocaten über die in der „Sportelordnung festgesetzten Gebühren etwas fors„dern, oder dasjenige, was sie angeben, nicht vers

„richtet haben, sollen sie auch derer übrigen Gebühren verlustig gehen.“

„Bey Moderation derer Gebühren muß der „Referent in jeder Instanz darauf Achtung geben, „ob der Advocat redlich gehandelt, und eine gerechte, oder wenigstens zweifelhafte Sache defendirt „habe: oder aber, ob die Sache offenbar ungegründet, ob er die Remedia widerrechtlich ergriffen, und „unnöthige Incidentpunkte formirt, auch die Schriften mit vielen Recoctis und unnöthigen Allegationen weitläuftig gemacht habe. Erstern Falls soll „dem Advocaten ohne höchstnöthige Moderation das „liquidirte Quantum passirt werden: Letztern Falls „aber soll dessen Honorarium nebst dem Duplo jedesmal der Sportelncasse zugesprochen werden, und „soll von dergleichen Sentenzen kein Remedium „Statt haben.“ — —

Wenn diese Vorschriften in der Folge nicht zur Anwendung gekommen sind, so liegt der Grund darin, daß für den Advocaten die Taxe zu niedrig, und das Taxationsgeschäft für den Richter zu mühsam eingerichtet war. In der neuen allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Berlin 1795. heißt es im 3ten Theile, Tit. 7. §. 116. „Nach der Sporteintaxe müssen sich die „Justizcommissarii schlechterdings achten, und unter

„keinerley Vorwande bey Strafe zehnfachen Ersatzes,
„oder im Wiederholungsfalle bey Vermeidung der
„Cassation den Parteyen ein Mehreres abfordern.“

— Daß dergleichen Strafbefehle unzureichend sind, lehrt die tägliche Erfahrung. —

Von gleichen Grundsätzen mit dem Codice Fridericiano **ist die Gothaische 1776 publicirte Advocatenordnung** ausgegangen. Es wird darin gesagt: „es soll kein Advocat eher, als bis eine Definitiv-Sentenz gesprochen worden, an Gebühren
„etwas zu fordern befugt, dagegen aber schuldig
„seyn, bey jeder Instanz in seiner letzten über-
„gebenen Schrift, oder bey seinem letzten
„Satze, die taxmäßige Liquidation seiner
„sämmtlichen Gebühren bey 5 Rthlr. Strafe
„dem Judicio zu überreichen. Der Richter
„aber muß sodann diese Liquidation nach
„den Akten und der Taxordnung, wo es
„nöthig, moderiren, auch in dem Definitiv-
„bescheide die Summe derselben festsetzen,
„und ist ein Gleiches bey denen in der Leu-
„terungs- und Appellations-Instanz abzu-
„fassenden Erkenntnissen zu beobachten.
„Hierauf nun ist der Client schuldig, binnen 14 Ta-
„gen nach Publication der Sentenz, es mag solche
„rechtskräftig worden seyn, oder nicht, seinen Advo-

„caten zu befriedigen, und wofern solches nicht ge„schieht, so soll, auf Ansuchen des Advocaten, so„gleich eine executivische Auflage an die Partey er„lassen, eventualiter ein kurzer Executionstermin „von 14 Tagen anberaumt, auch die Execution so„dann ohne Nachsicht verfüget werden."

„Gleichwie aber alles dieses nur in denen „Fällen, wenn auf geführten Beweis und Gegen„beweis, oder nach Beschaffenheit des Prozesses sonst „ein Endurtheil zum Voraus zu sehen ist, Statt „finden kann; also sollen in anderen Fällen, als „z. B. wenn die Weisung sogleich in Termino ert„theilt worden, die Advocaten bey 5 Rthlr. Strafe „angewiesen seyn, binnen 14 Tagen nach Publication „der Sentenz die Liquidation ihrer Gebühren, „wenn auch gleich die Partey solche freywil„lig zu bezahlen bereit wäre, bey dem Rich„ter in Duplo zu überreichen, damit dieselbige, wo nöthig, moderiret, von dem Rich„ter unentgeldlich signiret, und das eine „Exemplar wieder zurückgegeben, das an„dere aber zu den Akten gelegt werden „könne. Wofern sodann die Partey binnen 14 Ta„gen in Güte die Gebühren nicht entrichtet, so wird „auf die eben vorbeschriebene Art mit der Execution „gegen sie verfahren."

Es wäre zu wünschen, daß man hierbey stehen geblieben wäre; allein der heilsame Zweck obiger Verordnung ist durch einen Nachsatz, (§. 10.) größtentheils vereitelt, indem darin den Clienten nachgelassen ist: „nach geendigten Prozessen aus freyem Willen „gegen ihre Advocaten, wenn sie ihnen in ihren Sachen treulich gedient haben, ihre Erkenntlichkeit besonders zu bezeigen." — Es versteht sich nunmehr von selbst, daß sich der Advocat die Erkenntlichkeit zum Voraus ausbedingen wird.

Auch die **Verordnung**, welche der Landgraf von Hessen-Cassel unterm 6ten Jul. 1770. §. 16. erlassen hat, (S. **Ropps ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der Hessen-Casselschen Gerichte, im andern praktischen Theile**, S. 178.) scheint mir nicht ganz zutreffend. Nach solcher „soll der Anwald so „wohl auf das Concept in den Manualakten als „auch auf die Schriften selbst neben seiner Namensunterschrift bey Strafe der Ordnung zugleich bemerken, was für ein Honorarium er von der Partey „dafür gefordert habe."

Natürlicherweise wird die Angabe in den mehrsten Fällen falsch seyn.

Der Bischof von Paderborn hat eine mit der Hessen-Casselschen ähnliche Verordnung unter dem

28ten Jul. 1785. erlassen. (S. Hochfürstl. Paderb. Landesverordnungen im 4ten Theile, S. 252.)

In der Oldenburgischen Verordnung wegen Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens, vom 27ten Jan. 1787. heißt es ganz allgemein: „des Anwalds Gebühr ist bey jeder „Instanz in der letzten übergebenen Schrift „bey 1 Rthlr. Strafe zu verzeichnen, da „dann in dem jedesmaligen Bescheide die „Summe festzusetzen ist; und soll bey der Ansetzung weniger auf die Bogenzahl, als auf die „Ausführung der Sache und darauf gesehen werden, „ob der Anwald redlich gehandelt, und seinen Clienten gewissenhaft, und ohne unnöthige Weitläuftigkeiten zu machen, gedient, auch eine gerechte, wenigstens zweifelhafte Sache vertheidigt habe.“

In der Bremischen Untergerichtsordnung vom Jahre 1753. Tit. III. §. 6. ist den Advocaten zur Pflicht gemacht: „unter jede Schrift zu notiren, was er dafür bekomme, oder dafür „verlange, widrigenfalls und bey Unterbleibung „dessen zu gewärtigen, daß vor solche taxirte Schriften künftighin vom Gerichte nichts zugebilligt „werde.“

In der allgemeinen Gerichtsordnung für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oester-

reich u. s. w. Wien 1781. wird §. 424. gesagt: „Jeder Advocat soll bey Ueberreichung der „letzten Schrift, wie auch bey der Appella„tions- oder Revisionsschrift seine Gebüh„ren verzeichnen, und dieses Verzeichniß „den Akten beylegen: und eben also am Ende „der Tagsatzung, worüber eine Erkenntniß erfolget, „die Anforderung seiner Gebühren beybringen, und „entweder schriftlich oder mündlich zum Protokolle „anzeigen" — und §. 425. „So oft der Richter „den Sachfälligen in den Ersatz der Unkosten zu ver„fällen hat, soll er die angesetzten Gebühren des „gegentheiligen Advocaten wider den Sachfälligen „in dem Spruche selbst mäßigen: jene Gebühren „aber, welche eine Partey ihrem Advocaten zu ent„richten hat, soll der Richter nur alsdann mäßigen, „wenn die Partey solche Mäßigung verlangt."

Der letzte Zusatz scheint den Zweck der Verordnung beynahe wieder aufzuheben, und dem Richter blos eine gewisse allgemeine, immer unzureichende Aufsicht zu sichern.

In der **Fuldaischen Verordnung** vom 6ten Dec. 1776 wird dagegen viel zweckmäßiger Folgendes bestimmt: **„Außer der Arrha darf sich der**

„Advocat vor geendigter Instanz bey Strafe
„des Deservitenverlustes nichts ausbezahlen
„lassen. Die Succumbenzgelder in dem Rechts-
„mittel der Revision, sind hievon ausgenommen.
„Es ist auch den Advocaten verboten, einigen Gebüh-
„renvorschuß zu fordern, wenn es nicht auswärtige
„Parteyen sind; denn diese sind verbunden, ihren
„legitimirten Anwälden entweder einen zureichenden
„Vorschuß zu machen, oder einen tüchtigen Caventen
„zu stellen. Hierbey ist der Canzley nicht unver-
„wehrt, bis zur Zahlung die Ausfertigungen zurück-
„zubehalten. Doch dürfen auch in diesem Falle die
„Advocaten, wenn sie ihr Deservit nicht verlieren
„wollen, von Fremden nichts über die Gebühr neh-
„men. — Bey Strafe der Cassation ist de quota
„litis zu paciscren, oder ein sogenanntes Palmarium
„zu bedingen, verboten. Ein Sachwalter verliert
„das Deservit, und muß auch noch so viel zur Strafe
„erlegen, wenn er dasselbe wider die gesetzmäßige
„Taxe höher ansetzt. Nach geendigter Instanz
„soll nach drey Tagen von Eröffnung des
„Urthels das Deservit bey Verlustes Strafe
„zur Mäßigung überreicht werden. Der
„Referent mäßigt dasselbe, worauf die Untergerichte
„schleunige Hülfe zu leisten haben. Helfen diese
„nicht, so werden sie mit ernstlichen Promotorialien

gleich bedeutet, „daß nicht die Menge der Pro„dukte und Termine, sondern der Fleiß und die „Würdigkeit den Maaßstab der Belohnung an die „Hand geben sollten.“ Damals scheinen sich also die Richter beym Taxiren nach der Zahl der Handlungen gerichtet zu haben. Späterhin ist das schriftliche Verfahren immer gewöhnlicher geworden, und nun finden wir gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts die Rüge des Mißbrauchs, bey Belohnung der Advocaten auf die Weitläuftigkeit der Produkte zu sehen. Alle Ordnungen aus dieser Zeit, z. B. die Pommersche Hofgerichtsordnung von 1673, die Bremische von 1675, die Lauenburgische von 1681. und endlich die Cellesche von 1685. erklären sich ganz ausdrücklich gegen diese Schätzungsart. Auch die Cellesche Tribunalsordnung von 1713. enthält eben diese Vorschrift. In der Mitte des 18ten Jahrhunderts hat man sich hin und wieder schon nachsichtiger gezeigt, und die Taxation nach Bogenzahl auf gewisse Art dadurch geheiligt, daß man nur ihren Mißbräuchen vorzubeugen gesucht hat. So heißt es in der Hessen-Casselschen Verordnung: „es solle ein Bogen, „wenn solcher kurz, bündig, kornigt, zugleich gründ„lich und deutlich verfaßt sey, für 2 oder 3 Bogen, „dahingegen bey denen ohne Noth ins Weite ge-

Note (LV) zu Seite 265.

In mehreren Prozeß- und Advocatenordnungen ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Advocaten vor geendigter Instanz keine Bezahlung erwarten sollen. (S. die vorige Note.) Der Grund liegt darin, daß eines Theils die Consulenten die Sache früher zur Endschaft bringen sollen, andern Theils, damit der Richter das Verdienst des ersten bequemer und zuverlässiger beurtheilen möge. Beyde Vortheile lassen sich aber nach meinen Vorschlägen mit einer sofortigen Bezahlung verbinden.

Note (LVI) zu Seite 280.

Die Bestimmung der römischen Gesetze, L. 1. §. 10 et 12. de extraord. cognit. wornach auf den Betrag der Sache, auf die Güte der Vertheidigung, (oder vielmehr auf die Beredsamkeit,) und auf die Observanz eines jeden Gerichts gesehen, jedoch nie mehr als 100 Aurei zuerkannt werden sollen, scheint die ältesten Gerichtsordnungen von fern geleitet zu haben. In der Reichscammergerichtsordnung ist Alles der Ermäßigung des Richters überlassen. In der Wismarschen Tribunalsordnung, in der Calenbergischen und Schauenburgischen Hofgerichtsordnung, die alle in die erste Mitte des 17ten Jahrhunderts fallen, wird eben dies wiederholt, und nur dies zus

gleich bedeutet, „daß nicht die Menge der Pro„dukte und Termine, sondern der Fleiß und die „Würdigkeit den Maaßstab der Belohnung an die „Hand geben sollten.“ Damals scheinen sich also die Richter beym Taxiren nach der Zahl der Handlungen gerichtet zu haben. Späterhin ist das schriftliche Verfahren immer gewöhnlicher geworden, und nun finden wir gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts die Rüge des Mißbrauchs, bey Belohnung der Advocaten auf die Weitläuftigkeit der Produkte zu sehen. Alle Ordnungen aus dieser Zeit, z. B. die Pommersche Hofgerichtsordnung von 1673, die Bremische von 1675, die Lauenburgische von 1681. und endlich die Cellesche von 1685. erklären sich ganz ausdrücklich gegen diese Schätzungsart. Auch die Cellesche Tribunalsordnung von 1713. enthält eben diese Vorschrift. In der Mitte des 18ten Jahrhunderts hat man sich hin und wieder schon nachsichtiger gezeigt, und die Taxation nach Bogenzahl auf gewisse Art dadurch geheiligt, daß man nur ihren Mißbräuchen vorzubeugen gesucht hat. So heißt es in der Hessen-Casselschen Verordnung: „es solle ein Bogen, „wenn solcher kurz, bündig, kornigt, zugleich gründ„lich und deutlich verfaßt sey, für 2 oder 3 Bogen, „dahingegen bey denen ohne Noth ins Weite ge-

„zogenen Schriften 3 und mehr Bogen zusammen „nur für einen gerechnet, und vom Referenten nach „billigem Ermessen angeschlagen werden.“ Rescript vom 21ten Jun. 1770. **Kopp von den Hessen-Casselschen Gerichten**, S. 175.

Die **Mecklenburgischen Ordnungen** von den Jahren 1771 und 1792, nehmen eben diese Taxationsart an, (worüber mehr in der folgenden Note,) und in der **Oldenburgischen** oben angezogenen Verordnung heißt es: „es solle **weniger** auf die „Bogenzahl als auf die Ausführung der Sache gesehen werden.“ — Nach meinen Grundsätzen muß **nicht weniger, sondern gar nicht** darauf gesehen **werden.**

Note (LVII) zu Seite 281.

Besonders merkwürdig sind in dieser Rücksicht **die Mecklenburgischen Verordnungen** vom 21ten März 1771 und vom 2ten Febr. 1792. In diesen ist bestimmt, daß auf jeder Seite eines Bogens nicht weniger als 24 Zeilen, und in jeder Zeile 28 bis 30, oder zum allermindesten 25 Buchstaben enthalten seyn sollen: ferner, daß die erste und letzte Seite nur alsdann für voll bezahlt werden sollen, wenn sie zum wenigsten über die Hälfte beschrieben, daß die Allegate und das Petitum, auch der An-

fang jeden Absatzes nicht weiter als höchstens ¼ Zoll eingezogen werden sollen.

Im Hollsteinischen, und zwar bey denen der Regierung zu Glückstadt einzureichenden Schriften, muß der Bogen, der mit 1 Rthlr. bezahlt werden soll, 21 Zeilen zu 10 bis 11 Sylben enthalten.

Wie wenig dergleichen Verordnungen helfen, beweisen die Schriften der Mecklenburgischen Advocaten, indem gewiß keine mit einer mehr ermüdenden Weitläuftigkeit geschrieben sind, als diese.

Die Beobachtung der vorgeschriebenen Maaße der Handschrift, dient nur zur Beschwerde des Referenten.

Note (LVIII) zu Seite 285.

Von denjenigen Ordnungen, welche das Deservit des Advocaten nach Sätzen bestimmen, sind mir folgende bekannt geworden: die **Churſächsische**, vom Jahre 1724, die **Schlesische**, von 1724, die ehemalige **Märkische**, von 1748, die **Gothaische**, von 1776.

Um einen nähern Begriff von dieser Art, zu taxiren, zu geben, will ich hier die Gothaische hersetzen, so wie sie in der **Herzogl. Gothaischen Gerichts- und Prozeßordnung** von 1776. S. 496. f. enthalten ist.

Cap. VI.

Von den Advocatengebühren.

219. Vor eine Vollmacht oder ein Substitutorium zu extendiren, 6 gr.

220. Eine Supplik, oder ein anderes Schreiben zu fertigen, nachdem die Arbeit daran groß ist, 8 bis 10 gr. auch 12 gr.

221. Vor ein Klagllibell, in causa ordinaria, exclus. der Copialien für die Beylagen, 18 gr.
Vor ein Klagschreiben in Kleinigkeiten, 8 bis 12 gr.

Wenn eine Klage von dem Advocaten mündlich angebracht wird, 8 gr.

222. Pro perlustratione Actorum, wenn solche weniger als 100 Blatt stark sind, 8 gr.,
wenn selbige aber 100 Blatt und darüber stark wären, 12 gr.
sollten hingegen mehrere Volumina zu perlustriren seyn, von jedem ohne Unterschied, 8 gr.

223. Vor Abwartung eines Verhörs; oder andern Termins, ohne Unterschied bey den Unter; Instanzen, 12 gr.
bey der Regierung und dem Ober; Consistorio, 18 gr.

Daferne in einer Sache, welche nach Maaßgabe der Prozeßordnung P. II. Cap. 1. §. 2. nicht unter die Causas summarias zu rechnen ist, ein Vergleich in dem Termine getroffen wird, so erhält der Advocat jederzeit das Duplum derer vorstehenden Gebühren. Sollte aber die Sache sehr weitaussehend, oder besonders wichtig gewesen seyn, so kann ihm auch, nach Maaßgabe der Prozeßordnung P. I. Cap. 1. §. 16. der Richter das Dreyfache, und wohl gar das Vierfache derselben zu liquidiren erlauben.

Bey Causis summariis hingegen kann vor den gütlichen Vergleich nichts besonders passirt werden.

224. Wenn ein Advocat blos zu Vorlegung eines Berichts, Einziehung einer gewissen Nachricht, Eröffnung eines Bedenkens, u. dergl. der Kürze halber mündlich vorgerufen wird, es mag in causa summaria oder ordinaria seyn, bey denen Unter-Instanzen, 8 gr.
bey der Regierung und dem Ober-Consistorio, 12 gr.

225. Vor ein jedes rechtliches Verfahren von zwey abgewechselten Sätzen, überhaupt, 2 Rthlr.

Dafern es aber außerordentlich weitläuftig seyn sollte, kann der Richter dem Advocaten auf sein Verlangen noch etwas mehr zubilligen, jedoch darf es, inclus. obiger 2 Rthlr., nicht höher steigen, als 4 Rthlr.

226. Vor eine Ungehorsamsbeschuldigung, wenn sie in einem ordentlichen Satze ad Acta gebracht wird, bey den Unter-Instanzen, 12 gr.
bey der Regierung und dem Ober-Consistorio, 16 gr.

Im Fall aber der Ungehorsam blos ad Protocollum accusirt wird (als welches in allen summarischen Sachen ohnehin nicht anders geschehen darf,) ist, außer der Abwartung des Termins, nichts zu liquidiren.

227. Vor eine Salvations- und resp. Impugnations-Schrift, 2 Rthlr.

Wofern aber solche in einer wichtigen Sache außerordentlich mühsam zu elaboriren gewesen seyn sollte, so ist dem Richter erlaubt, davor auf Verlangen noch etwas mehr zu zubilligen, jedoch darf es, incl. dieser 2 Rthlr. nicht höher steigen, als 4 Rthlr.

und wird über dieses vor das Mundum sothaner Schrift, wenn auf jeder Seite 26 Zeilen stehen, annoch bezahlt, vom Blatt 1 gr.

328. Vor einen Beweis oder Gegenbeweis zu fertigen, wenn der Artikel 15 und darunter, 1 Rthlr.
wenn deren über 15 und unter 30, 2 Rthlr.
wenn deren 30 und darüber, 3 Rthlr.
Alles exclus. der Copialien von den Beylagen.

Sollte aber die Ausarbeitung des Beweises oder Gegenbeweises in wichtigen Sachen außerordentlich weitläuftig und mühsam seyn, so kann auch, auf ausdrückliche Ermäßigung des Richters, noch ein Mehreres passiret werden, jedoch darf solches, inclus. vorstehender 3 Rthlr. nicht höher steigen, als höchstens 6 Rthlr.

229. Vor die Aufsetzung der Interrogatoriorum,
wenn deren 50 und darunter, 16 gr.
wenn deren über 50 und unter 100, 1 Rthlr.
wenn deren 100 und darüber, 1 Rthlr. 12 gr.

230. Der Akten-Inrotulation beyzuwohnen, 8 gr.

231. Die Publication einer Sentenz abzuwarten, 8 gr.

232. Vor eine Leuterung, 18 gr.
Ist solche aber wichtig, und geschiehet mit mühsamer Ausführung der Gravaminum, 1 Rthlr. 18 gr.

233. Vor eine Appellationsschrift, 1 Rthlr.

234. Vor das Schreiben, womit die Appellation bey dem Oberrichter introducirt wird, 16 gr.
Dafern aber in diesem Schreiben die Gravamina noch umständlicher als in der Appellationsschrift herausgesetzet worden, 1 Rthlr.

235. Vor ein Provocationsschreiben, 16 gr.
Wenn nur eventualiter appellirt oder provocirt wird, soll dafür weiter nichts, als das Schreiben nach der Taxe bezahlet werden.

236. Einem Hülfs-Actui beyzuwohnen, 16 gr.

237. Vor Reisegebühren, oder pro via, wird dem Advocaten, exclus. Zehrung und Pferdemiethe, wenn der Weg eine Meile oder zwey Stunden und darunter beträgt, passiret, 16 gr.
wenn der Weg zwey oder mehr Meilen beträgt, wird für die zweyte und alle folgende Meilen bezahlt, für jede 8 gr.
Der Rückweg kann aber nicht besonders gerechnet werden.

238. Vor Zehrung oder Diäten auf einen Tag, 16 gr.

239. Vor eine Defension, und die dabey gehabten Bemühungen in Abfassung der Defensional-Artikel, exclus. der Copialien, 2 Rthlr.
Wenn aber die Defension besonders mühsam zu fertigen gewesen, so ist dem Richter erlaubt,

nach Beschaffenheit des angewandten Fleißes, auch ein Mehreres dafür zuzubilligen, jedoch daß es, inclus. vorstehender 2 Rthlr. nicht höher steige, als 6 Rthlr.

Note (LIX) zu Seite 287.

Schon Kayser Friedrich II. soll die Taxationsart nach Procenten eingeführt, und bestimmt haben, daß bey Sachen, die eine Schätzung zuließen, der 60te Theil den Advocaten zufallen solle; bey Sachen, die keine Aestimation zuließen, solle es hingegen bey der Bestimmung des Richters bleiben. *Beyer* in delineatione jur. civ. Tit. de postulando. — *Krause* de Salariis Advocatorum. Es ist dies aber blos von seinen Sicilianischen Staaten zu verstehen. Uebrigens ist mir in unsern Gegenden nur das Schleswigsche und das Hollsteinische bekannt, worin das Deservit rein nach Procenten bestimmt würde. Im Schleswigschen erhält der Advocat bey dem dortigen Obergerichte für jede Sache so viel, als die Urthelsgebühren betragen, und diese sind von jedem 100 Rthlr. 1 Procent. Ist jedoch die Sache von der Art, daß 500 Rthlr. an Urthelsgebühren genommen werden können, so werden den Advocaten immer nur 200 Rthlr. gut gethan.

Mehr als 200 Rthlr. können sie also für die Führung einer Sache nicht erhalten. Doch bekommen sie noch überher für jeden Bogen 4 ggr. Schreibgebühren, und dann müssen 9 bis 10 Sylben in jeder Zeile, und 22 Zeilen auf einer Seite stehen.

Zu Glückstadt haben die Advocaten die Wahl, ob sie ihre Gebühren nach dem Betrage der Urthelsgebühren nehmen, oder sich Bogenweise bezahlen lassen wollen. In dem ersten Falle erhalten sie immer 1 Procent, wenn auch die Sache 100,000 Rthlr. und darüber beträgt: im zweyten erhalten sie für den Bogen 1 Rthlr., doch müssen dann 21 Zeilen zu 10 bis 11 Sylben auf der Seite stehen. Vergl. auch die **Verordnung für die bey Großfürstl. Hollstein-Schleswigscher Justiz-Canzley litigirende Parteyen und Advocaten**, ratione modi procedendi, **und sonsten, im Herzogthume Hollstein, Großfürstlichen Antheils.** Kiel, den 20ten April 1765., worin dem Advocaten auch selbst in casu transactionis post litis contestationem dasjenige zugebilligt wird, was die Urthelsgebühren hätten betragen können.

Der **Herr von Eggers** ist besonders ein Vertheidiger dieser Art, nach Procenten zu taxiren.

Zuerst in seinem Archive für Staatswissenschaft und Gesetzgebung, Th. 2. S. 119. Dann in seinem Entwurfe einer allgemeinen bürgerlichen Prozeß- und Gerichtsordnung. §. 141—143.

„Ein Anwald, welcher eine Sache vor dreyen „Instanzen führt, soll 4 vom Hundert des durch „das Endurtheil ausgemittelten Hauptstuhls an „Honorarium erheben. Führt er die Sache blos „vor der ersten Instanz, so gebühren ihm nur 2 „vom Hundert: führt er sie vor der zweyten und „dritten, so gebühren ihm gleichfalls 2 vom Hundert. Für eine Sache vor der ersten und zweyten Instanz gebühren ihm 3 vom Hundert: vor „der zweyten allein, $1\frac{1}{2}$ vom Hundert — vor der „dritten allein 1 vom Hundert."

„In diesem Honorarium sollen Schreib- Druck- „und Einbindekosten, angebliche Trinkgelder und „dergl. mit eingerechnet seyn. Da nun alle andern Auslagen nicht von ihm, sondern von dem „Sachwalter vorgeschossen und berechnet werden, „so wird es dem Anwalde, bey Verlust seines „Amts, untersagt, unter irgend einem Vorwande, „er sey, welcher er wolle, mehr als die vorgedachte „Summe von der Partey zu erheben. Es ist ihm „nicht einmal vergönnt, so wenig während, als nach

„geendigter Sache, freywillige Geschenke an Gelde
„oder Geldeswerth von der Partey anzunehmen,
„bey Verlust des Geschenkten und Entrichtung des
„Zwiefachen an den Fiscus.“

„Damit der Anwälde eigenes Interesse nicht
„mit der ihnen auferlegten Pflicht, auf einen Ver-
„gleich zu arbeiten, in Streit komme, soll ihnen,
„wenn sie einen Vergleich in dem ersten gerichtlichen
„Versuch zur Sühne zu Stande bringen, eins
„vom Hundert, wenn in dem zweytrn, zwey
„vom Hundert, und wenn vor abgesprochenem
„Urthel der ersten Instanz, drey vom Hundert,
„als Honorar von der Summe gezahlt werden, die
„in dem Hauptvergleich ausgemittelt wird.“

Note (LX) zu Seite 291.

Im Preußischen haben die mehrsten Provinzen ihre eigenen Taxen. Mir sind zwey zu Gesicht gekommen. Die erste ist für die Märkischen Gerichte am 11ten Aug. 1787 gegeben. Da die Justizcommissarien zugleich Notarien sind, so ist auch auf ihre Gebühren in dieser Eigenschaft mit Rücksicht genommen. Ich glaube aber, meinen Lesern einen Dienst zu thun, wenn ich sie ganz hieher setze, besonders da die Sammlung Preußischer Gesetze im Auslande theuer und selten ist.

Von den Gebühren der Justizcommissarien und Assistenten in Prozessen.

1) Wenn ein Justizcommissarius von einer Partey in den nach den Gesetzen zulässigen Fällen zu ihrem Bevollmächtigten bestellt wird, erhält derselbe für die Einziehung der Information —

Anmerkung. 1) Wenn in Sachen von weniger Erheblichkeit der Justizcommissarius bey Einziehung der Information besonders viel Mühe anwenden müssen, und durch seine dadurch bewiesene Sorgfalt und bewirkte zweckmäßige Vorbereitung den Richter in den Stand gesetzt hat, mit der Instruktion im Termine selbst kurz und gründlich, ohne Aufenthalt und Unterbrechung zu verfahren; so kann derselbe außer dem vorstehenden Satze für seine Extrajudicial-Bemühungen noch besonders liquidiren, und der Richter kann ihm, nach sorgfältiger Vergleichung der Liquidation mit den Manualakten, auch eine höhere Summe zubilligen.

2) Dergleichen Liquidation für die bey Vorbereitung der Sache angewendeten Extrajudicial-Bemühungen findet auch alsdann Statt, wenn gleich die Partey in Person erscheinet, und der Justizcommissarius ihr nur als ihr Consulent assistirt, in so fern er nemlich die zu solcher Vorbereitung von ihm verwendete besondere Mühwaltung durch seine Manualakten nachweisen kann.

Gegenstand des Prozesses.									
Von 10 bis 50 Rthlr. exclus.		Von 50 bis 100 Rthlr. exclus.		Von 100 bis 200 Rthlr. exclus.		Von 200 bis 500 Rthlr. exclus.		Von 500 Rthlr. bis em, zwey, drey und mehrere tausend Thaler.	
Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
—	8	—	12	— bis 1	16 8	1 bis 2	8 —	2 bis 4	— —

2) Für die Abwartung der Instruktion erhält der Justizcommissarius, er mag nun als Bevollmächtigter, oder nur als Consulent bey einem Prozesse gearbeitet haben, ein Honorar, welches dem Betrage, der für einen Theil anzusetzenden Urthelsgebühren gleich ist.

Diese sind folgendermaaßen festgesetzt: Für eine Sentenz, wodurch die ganze Sache definitive entschieden wird, da keine Interlocute mehr Statt finden, von jedem Theile — —

Wenn das Objekt beträgt:

über	1000	bis 2000 Rthlr.	—	6 Rthlr.
—	2000	— 4000 —	—	8 —
—	4000	Rthlr.	—	10 —

Anmerkung. Wenn eine Sache außer ihrer Wichtigkeit zugleich sehr weitläuftig und verwickelt ist, oder aus mehreren Punkten, deren jeder für sich ein erhebliches Objekt ausmacht, bestehet, so können die Gerichte in Provinzen, wo nicht besondere Provinzialverfassungen entgegen sind, außer dem bestimmten Satze auch noch die Hälfte desselben, und in ganz außerordentlichen, wichtigen, weitläuftigen und verwickelten Sachen, den doppelten Satz nehmen.

Wenn ein Justizcommissarius bey einer von ihm betriebenen Sache vorzüglich viele Mühe gehabt, und sich dabey durch Fleiß, Betriebsam-

Gegenstand des Prozesses.

Von 10 bis 50 Rthlr. exclus.		Von 50 bis 100 Rthlr. exclus.		Von 100 bis 200 Rthlr. exclus.		Von 200 bis 500 Rthlr. exclus.		Von 500 Rthlr. bis ein, zwey, drey und mehrere tausend Thaler.	
Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
—	8 bis 12	—	12 bis 1	1	— bis 2	—	2 bis 3	—	4 bis 5

keit, und in gründlicher, vollständiger und schleuniger Auseinandersetzung des Facti bewiesene Geschicklichkeit besonders ausgezeichnet hat, das Honorarium aber, welches ihm nach Verhältniß der Sentenz-Taxe zukommen würde, im Verhältniß gegen seine gehabte Mühwaltung zu niedrig ist; so kann ihm der doppelte, auch wenn die Sache außerordentlich wichtig, weitläuftig und mühsam gewesen, der dreyfache Betrag dieses Honorarii zugebilliget werden.

3) Für die Deduction in iure, wenn solche wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache schriftlich abgefaßt werden muß — —

4) Für Briefe, Anzeigen und Memorialien, welche blos den Betrieb des Prozesses betreffen, erhält der Justizcommissarius, außer den sub Nr. 1. festgesetzten Informationsgebühren, nichts, doch werden ihm, wenn er in Abwesenheit der Partey mit ihr correspondiren, Bestellungen und Auslösungen für sie besorgen müssen ꝛc. pro cura instantiae zugebilligt — — —

5) Für die schriftliche oder ad Protocollum geschehene Anzeige der Appellations-Beschwerden einer abwesenden Partey, erhält der Justizcommissarius

6) Bey einer Instruktion in Appellatorio erhält er den einfachen Betrag der auf eine Partey kommenden Urthelsgebühren.

Gegenstand des Prozesses.									
Von 10 bis 50 Rthlr. exclus.		Von 50 bis 100 Rthlr. exclus.		Von 100 bis 200 Rthlr. exclus.		Von 200 bis 500 Rthlr. exclus.		Von 500 Rthlr. bis ein, zwey, drey und mehrere tausend Thaler.	
Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.
—	—	—	—	1 bis 2	—	2 bis 4	—	4 bis 8	—
—	4	—	12	—	16	1 bis 2	—	2 bis 3	—
—	—	—	12	—	16	1	—	2	—

7) Für die Deduction in Appellatorio, wie in erster Instanz.

8) Pro cura instantiae eben so.

9) In Revisorio wird dem Justiz-Commissario für die Anmeldung der Revisionsbeschwerden und deren Ausführung, imgleichen pro cura instantiae eben so viel, als in appellatorio, zugebilligt.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter obigen Sätzen sind die baaren Auslagen des Justiz-Commissarii, an Schreibegebühren, Briefporto, Bothenlohn ꝛc. nicht mit begriffen, sondern diese müssen von ihm, nach Vorschrift der Prozeßordnung P. I. Tit. XXVIII. §. 21. am Schlusse einer jeden Instanz zur Festsetzung liquidirt werden.

2) Wenn einer Partey, die sich eines Justiz-Commissarii bedient hat, die Kosten von dem Gegentheil erstattet werden müssen, so sind darunter, der Regel nach, auch die Gebühren des Justiz-Commissarii mit begriffen. Eine Ausnahme findet Statt:

a) Wenn eine Partey, die nach den Gesetzen persönlich hätte erscheinen können und sollen, sich durch einen Justiz-Commissarium vertreten lassen, in welchem Falle der Gegentheil

zum Ersatz der ganzen unnützen Kosten sub Nr. 1. nicht angehalten werden kann.

b) Wenn in Sachen, welche sich nur zur ersten, zweyten, oder dritten Colonne qualificiren, eine Partey zu dem von ihr persönlich abgewarteten Termine einen Justiz-Commissarium als ihren Consulenten mit zur Stelle bringt, welches ihr zwar zu ihrer eigenen Beruhigung zu thun frey steht, dennoch aber, da in solchen minder wichtigen Sachen die Zuziehung eines Justiz-Commissarii in keiner Absicht von wirklichem Nutzen seyn kann, dem Gegentheile die Kosten einer solchen überflüssigen Praecaution nicht zur Last fallen können. Es muß also eine dergleichen Partey ihren zugezogenen Justiz-Commissarium jederzeit selbst bezahlen, ohne dafür von dem Gegentheile einigen Ersatz fordern zu können.

3) In Ansehung der Fälle, wo Justiz-Commissarii wegen Nachlässigkeit und Saumseligkeit in dem Betriebe der Sache, oder anderweitigen pflichtwidrigen Betragens, nicht nur ihrer eigenen Gebühren verlustig erklärt werden, sondern auch dem Gegentheil die Kosten ersetzen müssen, hat es bey den Vorschriften des Circularis vom 20ten Sept.

1783. pag. 16. Nr. 11. 13. pag. 32. Nr. 59. sein Bewenden.

4) Wenn einer Partey in den zur vierten und fünften Colonne sich qualificirenden Prozessen ein Assistent aus dem Gerichte selbst auf ihr Verlangen zugeordnet wird, so darf für diesen nur die Hälfte derjenigen Kosten, die nach Beschaffenheit der Sache und Umstände ein Justiz-Commissarius zu fordern gehabt hätte, zur Salariencasse liquidirt werden.

Von den Gebühren der Justizcommissarien in allen andern Angelegenheiten.

1) Für eine schriftliche Vorstellung: in Sachen unter 50 Rthlr. 6 gr.
in Sachen über 50 Rthlr., wenn sie eine bloße Anzeige oder Erklärung enthält, 12 gr.
wenn Materialia darin verhandelt werden, 16 gr.
bis 1 Rthlr.

2) Für Abwartung eines Termins bey Gerichten in causis voluntariae iurisdictionis, und in andern Angelegenheiten, wo sie als Mandatarii der Parteyen zulässig sind, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Obiecti, 16 gr. auch 1 bis 2 Rthlr.

Nota 1. Wenn in einer Angelegenheit, die einmal bey Gerichten anhängig ist, Anzeigen oder Anträge zu machen sind, welche blos zum Be-

triebe der Sachen gehören, z. B. wenn an einen Executorem ein bloßes Excitatorium erlassen: wenn ein zur Vollziehung eines Actus voluntariae iurisdictionis anstehender Termin prorogirt: wenn eine Vollmacht oder Liquidation übergeben werden soll ꝛc.; so sind außer den Gerichtsferien keine schriftliche Vorstellungen zulässig, sondern dergleichen Anzeigen oder Anträge müssen durch ein bloßes auf einen sechs Pfennigbogen zu schreibendes, und in der Registratur des Gerichts einzureichendes Pro Memoria angebracht werden.

2) Für ein dergleichen Pro Memoria kann der Justiz-Commissarius außer den Stempel- und Schreibegebühren nichts liquidiren. Wenn jedoch dergleichen Angelegenheit einen weitläuftigern uud mühsamern Betrieb erfordert hat, und das Objekt von einiger Wichtigkeit gewesen ist, so passiren dem Justiz-Commissario pro sollicitatura überhaupt, 16 gr. bis 1 Rthlr.

3) Wenn der Justiz-Commissarius in dergleichen Angelegenheiten mit der Partey correspondiren müssen; so passiren ihm für jeden Brief, wovon er jedoch auf Erfordern dem Decernenten das Concept vorzeigen muß, 2 bis 4 gr.

4) Wenn er bey solchen Angelegenheiten, wo er als Mandatarius der Parteyen eine Sache bey Gerichten betreibt, die Gebühren und andere Kosten vorgeschossen hat, so passiren ihm an Procuraturgebühren für den Thaler, 2 gr.

3) Für eine Defension, 3 bis 6 Rthlr.

4) Für die Aufnehmung eines Contrakts ad Protocollum nach Beschaffenheit des Objekts, der mehreren oder minderen dabey vorkommenden Bedingungen, und der zur Aufnehmung des Negotii erforderlich gewesenen Zeit; doch ohne Unterschied der Personenzahl der Contrahenten, 16 gr. auch 1 bis 5 Rthlr.

5) Für die Anfertigung des Instruments darüber, 8 gr. auch 1 bis 3 Rthlr.

6) Für die Vollziehung des Instruments von den Parteyen, ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien, 8 gr. auch 1 bis 2 Rthlr.

Nota. Wenn ein dergleichen Actus von so weniger Weitläuftigkeit ist, daß die Aufnehmung des Contrakts ad Protocollum, die Ausfertigung des Instruments, und die Vollziehung desselben füglich in einem Tage geschehen können; so müssen für den ganzen Actum zusammen, und überhaupt nur liquidirt werden, nach Beschaffenheit des Objekts, 1 bis 3 Rthlr.

7) Für die Aufnehmung einer Vollmacht, inclusive der Ausfertigung, 8 bis 12 gr.
wenn solche von einer ganzen Gemeine aufzunehmen ist, 16 gr. bis 1 Rthlr.
Für die Aufnehmung und Ausfertigung einer blos einseitig geleisteten Cession, 8 bis 12 gr.
Für eine Quitung, Renunciation ꝛc. 8 bis 12 gr.
Wenn damit eine vorhergängige Certioratio iurium verbunden ist, 16 gr. bis 1 Rthlr.
Ueberhaupt für die Aufnehmung eines jeden andern blos einseitigen actus extraiudicialis zum Protokoll, Ausfertigung des Instruments darüber, und dessen Vollziehung nach Beschaffenheit der mehrern oder mindern Wichtigkeit des Objekts, 16 gr. auch 1 bis 2 Rthlr.

8) Für die Aufnehmung der Recognition eines bereits vollzogenen Privat-Instruments, und deren Attestirung unter das Instrument selbst, von jedem Interessenten, 8 gr.
Wenn dabey Certiorationes und Renunciationes vorkommen, 16 gr. bis 1 Rthlr.

9) Für die Aufnehmung eines Wechselprotests, für jedes darüber auszufertigende Instrument, 12 gr.

10) Für die Vidimation eines Instruments, excl. der Copialien, 6 gr.

Beträgt solches mehr als einen Bogen, für den zweyten und jeden folgenden, exclus. der Copialien, 2 gr.

Nota 1) Wenn in den Fällen Nr. 5 und 7. das Instrument in einer fremden Sprache abgefaßt werden soll, so passirt dem Justiz-Commissario, außer dem dafür an sich bestimmten Satze, noch die Hälfte desselben. Doch sind darunter die für Mitglieder der Französischen Colonie von ihren Notariis abgefaßten Instrumente nicht zu verstehen.

2) In den größern Städten, z. B. Berlin, kann der Justiz-Commissarius, wenn er ad aedes einer Partey zur Vollziehung eines solchen Actus requirirt wird, für den Weg ansetzen, 8 gr.

3) Wenn er bey solchen Gelegenheiten warten muß, an Wartegeld für die Stunde, 6 gr.

4) Wenn der Justiz-Commissarius zur Vollziehung eines Negotii außerhalb seinem Wohnorte requirirt wird, so hat er die Wahl: ob er die Gebühren pro actu, jedoch ohne Wartegeld, oder die unten zu bestimmenden Diäten liquidiren will.

5) In den Fällen, wo zu dergleichen Actibus Zeugen adhibirt werden müssen, erhalten diese,

und zwar jeder Zeuge, wenn der Actus nicht über eine Stunde dauert, 4 gr.

wenn einige Stunden dazu erforderlich sind, 8 bis 12 gr.

6) Wenn statt der Zeugen ein zweyter Justiz-Commissarius zugezogen wird, erhält derselbe so viel, als zwey Zeugen zusammen; und ausserdem in dem Falle Nr. 2. die Gebühren pro via.

11) Für ein Zeugenverhör auf Instanz einer Partey:

wenn solches nicht eydlich geschieht, auf jeden Zeugen, 8 bis 12 gr.

wenn es eydlich geschieht, 16 gr.

Nota 1) Außer diesen Gebühren wird für die Aufnehmung des Status Causae, Abnahme des Zeugeneydes ꝛc. nichts besonders bezahlt, sondern nur für die beglaubte Ausfertigung des Protokolls, der Satz Nr. 10. pro vidimatione.

2) Wenn dem Justizcommissario ein Zeugenverhör von dem competenten Richter aufgetragen wird, so erhält derselbe dafür die in der gerichtlichen Sporteltaxe ausgemessenen Gebühren.

3) In allen Fällen, wo ein Justiz-Commissarius außerhalb seinem Wohnorte Zeugen abhört, steht ihm die Wahl zu, ob er pro actu,

oder die gewöhnlichen Diäten sub Nr. 20. liquidiren wolle.

12) Für eine Versiegelung

wenn ein Nachlaß, Waarenlager, mehrere Wohnzimmer versiegelt werden, und der Actus in einer Stunde verrichtet werden kann, 1 Rthlr.

wenn dazu mehr Zeit erforderlich ist, 1 Rthlr. 12 gr.

wenn blos Gelder versiegelt werden, 16 gr.

13) Für die Wiederauffiegelung, wenn keine Inventur geschieht, die Hälfte. Wird aber von dem Notario auch inventirt, so kann er pro Resigillatione nicht besonders liquidiren.

14) Für die Inventur, incl. der Taxe,

wenn solche in einem Tage beendigt werden kann, nach Beschaffenheit des Objekts, 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 gr.

wenn mehrere Tage dazu erforderlich sind, für jeden 1 Rthlr. 8 gr.

Nota a) Außer diesen Gebühren pro actu, Nr. 12, 13, 14, darf dem Notario unter keinerley Vorwande ein Mehreres bezahlt werden. Nur für die Ausfertigung des Protokolls und resp. des Inventarii, erhält derselbe die Nr. 10 festgesetzten Vidimationsgebühren.

b) Die bey den Inventuren zugezogenen Taxatores, müssen besonders bezahlt werden.

15) Für eine Auction,

wenn solche nur einen halben Tag, oder weniger dauert, nach Beschaffenheit des Objekts, 12 bis 16 gr.

wenn ein ganzer, oder mehrere Tage dazu erforderlich sind, für jeden 1 Rthlr. 8 gr.

Nota 1) Ist dem Notario die Einnahme und Berechnung der Gelder mit aufgetragen, so erhält er von jedem Hundert, 8 gr.

2) Ist ihm auch die Bekanntmachung überlassen, für deren Besorgung überhaupt, 12 gr.

3) Bey Bücher-Auctionen, für jeden Bogen des gedruckten Catalogi, incl. der Correctur, 16 gr.

4) Wird die Auction in der Behausung des Notarii gehalten, so empfängt derselbe für den Gebrauch seiner Zimmer excl. Heizung, 6 gr. für die Heizung, wo solche erforderlich, 3 bis 6 gr.

5) Wird die Ausfertigung des Auctionsprotokolls in forma probante verlangt, so passiren dafür die gewöhnlichen Vidimationsgebühren.

6) Dem Ausrufer wird für die Stunde bezahlt, 2 gr.

16) Für die Insinuation einer gerichtlichen Citation, von jedem Citato, incl. des Documenti insinuationis, oder Attests, 8 bis 12 gr.

Ist ein Currende mehreren an einem Orte befindlichen Personen zu insinuiren, für alle zusammen, 16 gr. bis 1 Rthlr.

17) Für die Abnahme eines Eydes, incl. des darüber abgehaltenen Protokolls, 12 gr.

Nota. In beyden Fällen, Nr. 16 und 17, kann der Justiz-Commissarius, wenn der Actus außerhalb seinem gewöhnlichen Wohnorte expedirt werden muß, statt der obigen Gebühren Diäten fordern.

18) Für die Dirigirung einer Execution passiren die Diäten.

19) In allen Fällen, wo der Justiz-Commissarius einen Actum ad delegationem iudicis, oder requisitionem partium, außerhalb dem Orte, wo er wohnt, expediren muß, kann er statt der Gebühren pro actu Diäten liquidiren, täglich à 1 Rthlr. 8 gr.

Nota 1) Unter diesen Diäten sind Fuhr- Post- und Botenlohn und andere Auslagen nicht mit begriffen.

2) In allen Fällen, wo der Justiz-Commissarius nach dem Auftrage des Gerichts einen Actum vornimmt, kann er für den Bericht liquidiren, 4 bis 6 gr.

Anmerkungen.

I) Unter allen vorstehenden Sätzen sind die Stempel- Schreibe- und Siegelgebühren nicht mit begriffen.

a) Die Stempel müssen nach der Vorschrift des Stempel- Edicts adhibirt werden, und muß, besonders bey Instrumenten, der Notarius, welcher solche ausgefertigt, dafür haften, daß der erforderliche Stempelbogen zu einem jeden sofort genommen, und nicht blos umgeschlagen werde.

b) An Schreibegebühren passiren für jeden Bogen, sobald es nicht über 6 Bogen ist, 2 gr. wenn mehrere Bogen sind, wird für den 7ten, und jeden folgenden nur bezahlt, 1 gr.

c) Siegelgelder werden nur in dem Falle des §. 86. bezahlt, und zwar für jedes Instrument, 2 gr.

II) Der Direktor des Collegii Notariorum erhält außer seinem Antheile an den Siegelgeldern,

a) pro Revisione eines conciptirten Instruments, 4 bis 8 auch 12 gr.

b) für die Aufsuchung eines Protokolls oder andern Nachricht aus der Registratur des Collegii, 6 gr.

Wenn die Urkunde vor länger als zwey Jahren in der Registratur deponirt worden, so erhält er für das dritte und jedes folgende Jahr, 2 gr.

c) Für die Vidimirung eines solchen Protokolls oder Urkunde, empfängt er die gewöhnlichen Vidimationsgebühren.

III) Wenn ein Justiz-Commissarius als Mandatarius einer Partey bey einer gerichtlichen Handlung gebraucht wird, oder wenn er ex Commissione des Richters, einen Actum vornimmt, so muß er seine Gebühren zur richterlichen Festsetzung liquidiren, und ehe diese erfolgt ist, von den Parteyen keine Zahlung einfordern. In solchen Fällen muß also der Richter gedachten Parteyen die geschehene Festsetzung durch ein schriftliches, doch gratis zu expedirendes Mandatum Solutionis bekannt machen.

Wenn aber ein Justiz-Commissarius einen Actum auf Privat-Requisition der Parteyen vornimmt, so muß er sämmtliche dafür genommene Gebühren unter das Instrument getreulich verzeichnen.

In Specie muß er bey Contrakten auf das Concept des Instruments die Taxe, sowohl für die Aufnehmung des Actus ad Protocollum,

als für die Ausfertigung des Instruments und dessen künftige Vollziehung, so wie er solche nach gegenwärtiger Ordnung fordern zu können glaubt, gehörig ansetzen. Der Direktor muß bey seiner Revision auf diesen Ansatz zugleich attendiren, und wenn er solchen übertrieben findet, den Justiz-Commissarium deshalb zurechtweisen. —

Laut eines Rescripts vom 21ten Jul. 1794. an den Instructions-Senat des Cammergerichts, soll in Fällen, wo der Justizcommissar bey einer erheblichen Sache mehr als gewöhnliche Extrajudicialbemühungen gehabt und bescheinigt hat, zwar nicht eine Festsetzung einzelner Positionen, für welche es in den mehrsten Fällen an einem legalen Maaßstabe gebrechen würde, Statt finden, wohl aber soll einem solchen Justizcommissar außer dem taxmäßigen höchsten Satze pro Informatione noch ein Aversional-Quantum ex aequo et bono zugebilligt werden.

Laut eines andern Rescripts vom 22ten Sept. 1794. an die Berlinschen Stadtgerichte soll

1) der Justizcommissar nur die Informationsgebühren, und außerdem für die schriftliche Klage blos die Auslagen an Stempel und Copialien erhalten.

2) Für die Abwartung des Termini publicationis sententiae, soll dem Justizcommissar eben das an Gebühren zugebilligt werden, was der Richter für die Publication erhält, jedoch so, daß sich das Quantum nie über 1 Rthlr. belaufe.

3) Erhält der Justizcommissar für einen Wechsel- oder Executivprozeß eben so wie für die andern ein Honorar, welches dem Betrage, der für einen Theil anzusetzenden Urthelsgebühren gleich ist. —

Die zweyte Taxe ist für die Gerichte im Fürstenthum Bayreuth gegeben.

Aus denen, derselben vorangeschickten allgemeinen Grundsätzen, hebe ich den §. 5–9, und dann wieder §. 12. aus, und bemerke noch aus dem §. 30, daß die Gulden nach der Fränkischen Währung für Bayreuth berechnet sind.

Nach welcher Colonne die Gebühren anzusetzen sind, im Allgemeinen.

§. 5. „Bey Bestimmung des Objekts, nach „welchem sich die Ansetzung der Gebühren unter „diese oder jene Colonne richtet, wird blos auf das „Capital, nicht aber auf die Zinsen und Kosten „Rücksicht genommen, es sey denn, daß die eingeklagten rückständigen Zinsen die Hälfte des geforderten Capitals ausmachten. Hat der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande, so bestimmt die „Summe derselben die anzunehmende Kostencolonne."

Wenn das Objekt keine Schätzung zuläßt.

§. 6. „Wenn über Gegenstände gestritten „wird, die keiner Schätzung an Gelde fähig sind, „z. B. Servituten und andere Gerechtigkeiten, desgleichen Ehescheidungssachen; so werden die Gebühren in der Regel nach der vierten Colonne angesetzt. „Betrifft der Gegenstand Regalien, Rechte adelicher

„Güter, oder sonst wichtige Gerechtsame; so wird
„die fünfte Colonne zum Grunde gelegt, wohingegen
„die dritte bey Objekten von geringer Bedeutung zur
„Anwendung gebracht wird.“

Jährliche Geld-Prästationen.

§. 7. „Betrifft der Gegenstand des Prozesses
„jährliche Geld-Prästationen, so wird der Ertrag
„mit 5 Procent zu Capital gerechnet, und hiernach
„die Höhe des Objekts bestimmt.“

Injuriensachen.

§. 8. „Bey Injuriensachen wird auf den
„Stand des Beleidigten oder Klägers gesehen, und

a) „bey Injurien unter Personen von gemeinem
„Bürger- oder Bauernstande, die erste,

b) „bey Honoratioren des Bürgerstandes und
„niedern Officianten des Staats, die zweyte,

c) „bey Adlichen, oder den in gleichem Range
„stehenden Königl. Bedienten die vierte, und
„bey Personen von noch höherm Range, die
„fünfte Colonne
„zum Grunde gelegt.

Concurs- und Liquidationssachen.

§. 9. „In Concurs- und Liquidationssachen
„geschieht die Ansetzung nach dieser oder jener Colonne
„nach einer ohngefähren Schätzung der Activmasse.“

Einziehung.

§. 12. „Nach dem Schluß jeder Instanz
„werden die angesetzten Gebühren und Kosten von
„jedem Theile, mit Vorbehalt der künftigen Erstattung,
„eingezogen.“

Abschnitt XV.

Von den Gebühren der Justizcommissarien und Notarien.

1) Wenn ein Justizcommissarius von einer Partey zu ihrem Bevollmächtigten oder Beystand bestellt wird, so erhält derselbe für die Einziehung der Information — — —

Hat der Justizcommissarius bey Einziehung der Information besonders viele Mühe anwenden müssen, und dem Instruenten durch gehörige Vorbereitung das schnellere Fortschreiten in der Instruction möglich gemacht; so kann ihm außer obigem Satz von dem Richter, nach genauer Prüfung der Manualakten, noch ein höheres Quantum zugebilligt werden.

2) Für eine Anmeldung der Klage, wenn erst Terminus zu deren Aufnahme angesetzt werden muß

3) Für die Einreichung eines vollständigen Klageberichts, wenn darauf sofort Terminus zur Beantwortung oder Instruction angesetzt werden kann — — —

Finden sich beym Klagebericht solche Mängel, daß Terminus zur Aufnahme einer gehörig substantirten Klage annoch angesetzt werden muß; so kann für einen dergleichen mangelhaften Bericht nicht mehr als für eine bloße Klageanmeldung liquidirt werden.

4) Für die Abwartung der ganzen Instruction bis zum völligen Abschluß der Sache, in so fern sie in 4, oder weniger Terminen vollendet werden konnte, den Betrag der für einen Theil anzusetzenden Urtheilsgebühren.

Von 14 bis 70 Fl. exclus.		Von 70 bis 140 Fl. exclus.		Von 140 bis 280 Fl. exclus.		Von 280 bis 700 Fl. exclus.		Von 700 bis 1000 Fl. und darüber.	
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
—	24	—	45	1 – 3	–	2 – 4	–	4 – 9	–
—	–	—	–	—	24	—	45	1 – 2	–
—	24	—	45	1 – 3	–	2 – 4	–	4 – 10	–

(cf. Sect. I. Nr. 9.)

Hat der Justizcommissarius die Sache mit vorzüglichem Fleiß und Gründlichkeit betrieben, so kann ihm, wenn das Honorarium in Verhältniß der gehabten Mühe zu niedrig ausfällt, der doppelte, und wenn die Sache vorzüglich schwierig oder wichtig gewesen ist, der dreyfache Betrag des gedachten Honorars zugebilligt werden.

5) Wenn die Sache von so vieler Weitläuftigkeit ist, daß sie ohne das Verschulden des Justizcommissars in 4 Terminen nicht hat beendigt werden können; so erhält der Justizcommissar für jeden fernern Termin bis zum Schluß der Sache —

Es ist indessen bey der Festsetzung der Liquidation genau und sorgfältig zu prüfen: ob der Justizcommissar an Vervielfältigung der Termine nicht selbst Schuld gewesen ist, in welchem Fall die Gebühren hiefür, wie es sich von selbst versteht, wegfallen.

6) Für die Deduction in iure, wenn diese wegen Weitläuftigkeit und Wichtigkeit der Sache schriftlich abgefaßt werden muß — —

7) Für Briefe, Anzeiger und Memorialien, welche den Betrieb des Proœsses betreffen, kann nichts besonders liquidirt werden, sondern es werden dem Justizcommissar für diese Geschäfte überhaupt, procura instantiae, zugebilligt — —

8) Wenn der Justizcommissar im Laufe der Instruction häufige und lange Conferenzen in dem

Von 14 bis 70 Fl. exclus.		Von 70 bis 140 Fl. exclus.		Von 140 bis 280 Fl. exclus.		Von 280 bis 700 Fl. exclus.		Von 700 bis 1000 Fl. und darüber.	
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
—	—	—	24 bis 45	1	— bis 30	1	30 bis 2	2	— bis 3 30
—	—	—	—	1	— 3 —	4	— 7 —	7	— 18 —
—	12	—	36	1	— 2 —	2	— 3 —	4	— 8 —

Hause seines Mandanten hat abwarten müssen, und dadurch viele Zeit verloren hat; so kann ihm dafür nach Verhältniß der Sache und seiner gehabten Mühe, nach Billigkeit ein außerordentliches Quantum noch zugelegt werden.

9) Für die Abwartung des Publicationstermins —

10) Für die schriftliche, oder zu Protokoll gegebene Anmeldung der Appellation und Anzeige der Beschwerden — — —

11) Wenn Nova in facto vorkommen, für den vollständigen Appellationsbericht, in so fern darauf gleich Terminus zur Beantwortung und Instruction angesetzt werden kann, wie ad Nro. 3.

12) Für die Instruction in Appellatorio, wie in erster Instanz Nro. 4. 5.

13) Für die De; und Reduction für den Publications; Termin, und pro cura instantiae, ebenfalls wie in erster Instanz, ad Nro. 6. 7. 9.

14) In Revisorio wird für die Anmeldung der Revisions; Beschwerden, die De; und Reduction, imgleichen pro cura instantiae und für den Publications; Termin eben so viel, als in Appellatorio angesetzt.

15) Unter diesen Sätzen sind die baaren Auslagen, an Briefporto, Schreibgebühren, Botenlohn, Stempel ꝛc. nicht mit begriffen, sondern müssen am Schluß jeder Instanz besonders liquidirt werden.

Von 14 bis 70 Fl. exclus.		Von 70 bis 140 Fl. exclus.		Von 140 bis 280 Fl. exclus.		Von 280 bis 700 Fl. exclus.		Von 700 bis 1000 Fl. und darüber.	
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
—	—	—	—	—	45	1	30	2 – 3	—
—	—	—	30	—	45	1 – 2	—	3 – 4	—

16) Wenn einer Partey auf ihr Verlangen aus dem Gerichte selbst ein Assistent zugeordnet wird, so kann von diesem für die zu der 4ten und 5ten Colonne gehörigen Sachen nur die Hälfte der obigen Sätze zur Salarien-Casse liquidirt werden.

In Concursen, in welchen ein Justizcommissar zum Curatore concursus bestellt wird, erhält er nach Verhältniß der Activ-Masse, wenn sie

a) 100 bis 400 Fl.
b) 400 bis 2000 Fl.
c) über 2000 Fl.

beträgt.

17) Für die Einziehung der Information über sämmtliche Liquidata ohne Unterschied, ob sie im ersten Termine eingeräumt, oder zur besondern Instruction verwiesen werden,

in der Classe	sub a.	2 bis 4 Fl.
— — —	sub b.	4 bis 6 Fl.
— — —	sub c.	8 bis 12 Fl.

18) Für die Abwartung des Haupt-Liquidations-Termins

in der Classe	sub a.	1 Fl.
— — —	sub b.	2 bis 4 Fl.
— — —	sub c.	4 bis 8 Fl.

19) Für die Abwartung des Inrotulations- und Publicationstermins

in der Classe	sub a.	2 Fl.
— — —	sub b.	4 Fl.
— — —	sub c.	5 bis 6 Fl.

20) Pro cura instantiae

in der Classe	sub a.	1 Fl.
— — —	sub b.	2 Fl.
— — —	sub c.	4 bis 6 Fl.

21) Für die Termine zu Regulirung der Appellationen, wie für den Haupt-Liquidations-Termin.

22) In Concursen, wo die Masse noch nicht 100 Fl. beträgt, für die Bemühung bey Constituirung der Passivmasse, 2 bis 4 Fl.

23) Bey einzelnen Liquidatis, welche zur besondern Instruction verwiesen werden müssen, erhält er eben die Instructions- und übrigen Gebühren, welche in einem andern Prozesse, nach Verhältniß des Gegenstandes eines jeden einzelnen Liquidati, angesetzt werden können.

24) Für die Abwartung eines Licitations-Termins

in der Classe		sub a.	1 Fl.
—	—	— sub b.	2 bis 4 Fl.
—	—	— sub c.	4 bis 6 Fl.

25) Für die Abwartung des Distributions-Termins

in der Classe		a.	2 Fl.
—	—	— b.	4 Fl.
—	—	— c.	6 bis 8 Fl.

26) Bey den für die Masse gegen die Schuldner derselben zu führenden Prozessen, wie bey einem Civilprozesse von gleichem Objekt.

27) Für die Einhebung und Ablieferung der Activorum der Masse, in so fern ihm solche von den Creditoren anvertrauet wird, bey Posten bis 1000 Fl. 1 Procent, von 1000 bis 2000 Fl. $\frac{1}{2}$ Procent, von dem was über 2000 Fl. ist, $\frac{1}{4}$ Procent.

28) Für die Administration der Grundstücke, in so fern er damit zu thun hat, 5 Procent, von der wirklichen Einnahme.

Bey den Notariatsgeschäften der Justizcommissionen finden folgende Gebühren Statt:

29) Für die Aufnahme eines Contrakts zu Protokoll, nach Beschaffenheit des Objekts, der mehreren oder minderen dabey vorkommenden Bedingungen und

der erforderlich gewesenen Zeit, ohne Unterschied der Personen der Contrahenten, 1 bis 8 Fl.

30) Für die Ausfertigung des Instruments darüber, 24 Xr. auch 1 bis 5 Fl.

31) Für die Vollziehung desselben von den Parteyen, ohne Unterschied der Zahl der Exemplarien, 24 Xr. auch 1 bis 3 Fl. 30 Xr.

Wenn ein dergleichen Actus von so weniger Weitläuftigkeit ist, daß die Aufnahme des Contrakts die Ausfertigung und Vollziehung des Instruments füglich in einem Tage geschehen kann; so wird überhaupt nach Beschaffenheit des Objekts liquidirt, 2 bis 6 Fl.

32) Für die Aufnahme einer Vollmacht, incl. der Ausfertigung, 24 bis 36 Xr.

Wenn selbige von einer ganzen Gemeine aufzunehmen ist, 45 Xr. auch 1 bis 2 Fl.

33) Für die Aufnahme und Ausfertigung einer blos einseitig geleisteten Cession, 24 bis 36 Xr.

34) Für eine Quitung, Renunciation, u. s. w. 24 bis 30 Xr.

Wenn eine vorherige Certioration damit verbunden ist, 45 Xr. bis 1 Fl. 45 Xr.

35) Für die Aufnahme eines jeden andern blos einseitigen Actus extraiudicialis zum Protokoll, Ausfertigung des Instruments darüber, und dessen Vollziehung, nach Beschaffenheit des Objekts, 45 Xr. auch 1 bis 3 Fl. 30 Xr.

36) Für die Betreibung eines aufgetragenen Geschäfts, außer Prozessen, z. B. Erklärung als Bevollmächtigter, über einen Contrakt, Erhebung von Geldern, u. s. w. in so fern das Geschäft in einem

halben oder ganzen Tage beendigt werden kann, 1 bis 5 Fl.

37) Für die Aufnahme der Recognition eines bereits vollzogenen Privat-Instruments und deren Attestirung von jedem Interessenten, 24 bis 45 Xr.

Wenn Certiorationen dabey vorkommen, 1 Fl. bis 1 Fl. 30 Xr.

38) Für die Aufnahme eines Wechselprotests, 36 Xr.

Für jedes darüber auszufertigende Instrument, 36 Xr.

39) Für die Vidimation eines Instruments excl. der Copialien, 24 Xr.

Beträgt es mehr als 2 Bogen, für jeden folgenden, 6 Xr.

40) Muß ein Instrument oder Protokoll von dem Justizcommissar in einer fremden Sprache abgefaßt werden; so wird der oben bestimmte Satz um die Hälfte erhöhet. Hierunter sind jedoch die für Mitglieder der Colonie von ihren Notarien abgefaßten Instrumente nicht zu verstehen.

41) Muß der Justizcommissar bey dergleichen in dem Hause eines Interessenten aufzunehmenden Instrumenten warten, so kann er für jede ihm verdorbene Stunde fordern, 45 Xr. bis 1 Fl.

42) In allen Fällen, wo zu dergleichen Verhandlungen Zeugen zugezogen werden müssen, erhält ein Jeder derselben, wenn dergleichen Verhandlung eine Stunde dauert, 6 Xr.

Wenn einige Stunden dazu erforderlich sind, 20 bis 40 Xr.

43) Wenn statt zweyer Zeugen noch ein Justizcommissarius zugezogen wird, so erhält derselbe so viel, als 2 Zeugen.

44) Für ein Zeugenverhör auf Instanz einer Partey (cf. A. G. O. Th. 3. Tit. 7. §. 83. b. c. d.) für jeden Zeugen, 24 bis 45 Xr.

45) Für eine Versiegelung eines Nachlasses, Waarenlagers, mehrerer Wohnzimmer, wenn der Actus in einer Stunde verrichtet werden kann, 1 Fl. 30 Xr.

wenn dazu mehr Zeit erforderlich ist, 2 Fl. bis 2 Fl. 30 Xr.

wenn blos Gelder versiegelt werden, 45 Xr.

46) Für die Entsiegelung, wenn keine Inventur geschieht, die Hälfte des vorigen Satzes.

Wird vom Notarius auch inventirt; so wird für die Entsiegelung nicht besonders liquidirt.

47) Für die Inventur, incl. der Taxe, wenn sie in einem Tage verrichtet werden kann, nach Beschaffenheit des Objekts, 1 bis 3 Fl.

wenn mehrere Tage dazu erforderlich sind, für jeden, 2 Fl. 30 Xr.

Für Ausfertigung des Inventarii erhält der Notarius die Nr. 39. festgesetzten Vidimationsgebühren.

Die bey den Inventuren zugezogenen Taxatoren werden besonders bezahlt.

48) Für eine Auction;

wenn sie nur einen halben Tag dauert, 1 Fl.

wenn ein ganzer oder mehrere Tage dazu erforderlich sind, für jeden 2 Fl. 30 Xr.

a) Ist außerdem dem Notarius die Einnahme und Berechnung der Gelder aufgetragen, so erhält er dafür $\frac{1}{3}$ Procent.

b) Ist ihm auch die Bekanntmachung überlassen, für deren Besorgung überhaupt, 36 Xr.

c) Bey Bücher-Auctionen, für jeden gedruckten Bogen des Catalogs, incl. der Correktur, 45 Xr.

d) Wird die Auction in der Behausung des Notarii gehalten, so erhält er für den Gebrauch der Zimmer täglich 15 Xr.
Für die Heizung, 7 bis 15 Xr.

e) Für die Ausfertigung des Auctionsprotokolls in forma probante, wenn sie verlangt wird, passiren die gewöhnlichen Vidimationsgebühren.

49) Für die Insinuation einer gerichtlichen Citation, von jedem Vorgeladenen, incl. des Documenti insinuationis, 24 bis 40 Xr.

Ist eine Currende mehreren an einem Orte befindlichen Personen zu insinuiren, für alle zusammen, 1 bis 2 Fl.

50) Für die Abnahme eines Eydes, incl. des darüber aufgenommenen Protokolls, 1 Fl.

51) Für jede als Justizcommissarius, als Notarius eingerichtete Vorstellung, 24 Xr. auch 1 bis 2 Fl.

52) In allen Fällen, wo der Justizcommissär entweder nach Auftrag des Richters, oder auf Ansuchen einer Partey, außerhalb dem Orte, wo er wohnt, eine Verhandlung aufzunehmen hat, kann er entweder die hiefür festgesetzten Gebühren, oder die ihm (S. 4. n. 10. d.) bestimmten Diäten liquidiren.

53) Für Dirigirung einer Execution passiren die Diäten.

Unter diesen Sätzen sind weder Stempel- noch Schreibgebühren begriffen, für welche letztere für den Bogen, wenn es nicht über 6 Bogen sind, 6 Xr.

Wenn es mehrere sind, für den 7ten und folgenden 4 Xr. angesetzt werden.

Note (LXI) zu Seite 338.

Nach der Braunschweigischen Untergerichtsordnung erhält der Advocat, wenn aus klaren Briefen und Siegeln geklagt wird, bis zu der Summe von 500 Rthlr. $\frac{1}{4}$ Procent pro Arrha, und für die übrige Ausführung der Sache bis incl. der Execution, Eins für Alles 1 Rthlr. 18 Mgr.

Nach denen von mir gelieferten Beyspielen werden sich leicht die Gebühren für manche andere Arten des Verfahrens, z. B. bey der Execution eines rechtskräftigen Urtheils, u. s. w. bestimmen lassen. Es kann dem Schriftsteller über Gesetzgebung unmöglich eine eben so detaillirte Anwendung seiner Grundsätze abgefordert werden, als dem Verfasser der Verordnung. Genug! wenn er die Möglichkeit der Anwendung auf einzelne Fälle zeigt.

Note (LXII) zu Seite 356.

Siehe hierüber Note XLVI. nach.

Note (LXIII) zu Seite 357.

Mehrere ältere Ordnungen verlangen, daß 24 Zeilen auf eine Seite der gerichtlichen Ausfertigungen gesetzt werden sollen, z. B. die Cellesche Canzleyordnung von 1656., die Lauenburgische, die Bremesche, die Pommersche, die Cellesche Hofgerichtsordnung, die Wismarsche und Cellesche Tribunalsordnung. Dagegen verlangt die Bremische Untergerichtsordnung nur 18 Zeilen auf jeder Seite des Inventarii.

Für die Handschrift in den Produkten der Advocaten enthalten die älteren Ordnungen keine Maaße, weil sie auf Bogenzahl überhaupt keine Rücksicht nahmen. In neueren Zeiten haben einige Gesetzgeber, wie oben in den Noten VI und VIII angeführt ist, sowohl die Zahl der Zeilen auf jeder Seite, als

auch der Sylben in jeder Zeile festgesetzt, und zwar bald 21 Zeilen zu 10 bis 11 Sylben, bald 22 Zeilen zu 9 bis 10 Sylben, bald 24 Zeilen zu 25 bis 30 Buchstaben.

In der **Celleschen Tribunalsordnung** ist P. II. Tit. 3. §. 20. den Advocaten und Procuratoren befohlen, „dahin zu sehen, daß ihre Produkte „nicht zu eng und allzu compreß in einander geschrieben werden."

Der Grund zu diesem Befehle liegt, wie ich aus den Akten, die Einrichtung des Oberappellationsgerichts betreffend, ersehe, in einer Bemerkung des Celleschen bey Verfertigung der Ordnung mit um Rath gefragten Hofgerichts, dahin: „das compresse „Schreiben gereiche zum Verdruß des Referenten, „besonders wenn das Gesicht zu deficiren anfange."

Diese Bemerkung ist sehr gegründet. Dagegen ist aber auch eine weitgedehnte Handschrift unangenehm zu lesen. Ein und zwanzig Zeilen auf jeder Seite, und 10 bis 12 Sylben, (oder noch besser von 25 bis 30 Buchstaben,) in jeder Zeile, scheint mir die angemessenste Form zu seyn. Das Schreiberlohn würde nach Seiten, und nicht nach Bogen berechnet, und die nicht über die Hälfte beschriebene, auch nicht für voll bezahlt werden. Die Absätze müßten nicht über einen halben Zoll betragen.

Diese Vorschriften, welche der Vorwurf der Mikrologie zu treffen scheint, sind wichtig wegen des Raums zur Aufbewahrung der Akten in den Registraturen, wegen des geringern Betrags der Copialien, und wegen der leichtern Uebersicht des Inhalts einer jeden Schrift für den Leser, besonders für den Referenten.

Note (LXIV) zu Seite 387.

Ich bin überzeugt, daß das Hannöversche Land mit 150 Justizcommissarien, und ungefähr 75 Praktis

kanten überflüssig berathen seyn wird. Man darf annehmen, daß jetzt ungefähr 300 Advocaten darin Praxis treiben. Freylich sind seit 30 Jahren über 500 Candidaten examinirt und zur Praxis zugelassen. Allein sehr viele darunter haben auf andere Art ihr Glück gemacht, und die Praxis aufgegeben, oder sind gestorben. Der Staatscalender zeigt zu Anfang des 19ten Jahrhunderts an ungefähr 300 wirklich praktisirende Advocaten. Aber unter diesen sind gewiß über 50, die entweder gar nicht, oder äußerst wenig advociren. Diese Zahl muß aber dennoch zu der Summe von 300 Advocaten in meinem Vaterlande hinzugerechnet werden, weil verschiedene von ihnen in dem Staatscalender nicht mit aufgezeichnet stehen.

Note (LXV) zu Seite 387.

Wie mancher würde sich freuen, wenn ihm eine Stelle zu Theil würde, die leider! nach einer beynahe in allen Ländern eingerissenen Gewohnheit, den Bedienten der Mächtigen im Staate zu Theil wird, und ihrer innern Wichtigkeit, und der damit verbundenen Vortheile wegen, auch den Mann, der sich durch methodisches Studiren brauchbar zu machen gesucht hat, fordern, und sich diesem annehmlich machen würde!

Note (LXVI) zu Seite 392.

„Der Fürst kann nie in dem Besolden der Verdienste der Gerechtigkeit zu freygebig seyn. Der Staat hat ein großes Interesse dabey, daß derjenige, der irgend einen Theil der Gewalt ausübt, nie nöthig habe, dieselbe zu mißbrauchen, um anständig, und der Würde seines Postens gemäß, zu leben." **Filangieri** System der Gesetzgebung, 3ter Theil, 19tes Kapitel.

Druckfehler.

Seite	20	Zeile	2	von unten lies seinen statt ihren
—	31	—	11	von oben l. den st. der
—	34	—	1	v. o. l. Gebohrne st. Geborne
—	38	—	5	v. o. l. ermüdendem st. ermüdenden
—	69	—	10	v. o. l. Augen st. Angen.
—	98	—	19	v. o. l. größtentheils st. groſtentheils.
—	132	—	4	v. o. l. ungesetzmäßigen st. ungesetzmäſſigen
—	140	—	10	v. o. l. Firma st. Fima
—	158	—	7	v. o. l. vermehren st. vernehmen
—	167	—	18	v. o. l. muthmaaßlichen st. muthmaßlichen
—	205	—	2	v. u. l. widerfahren st. wiederfahren
—	254	—	9	v. o. l. welche st. welcher
—	259	—	17	v. o. l. giebt st. geht
—	260	—	11	v. o. l. schützen st. schätzen
—	269	—	3	v. u. l. 4tes Kap. im 3ten Buche st. 3tes Kap. im 4ten Buche
—	355	—	11	v. o. l. 10ten st. 8ten
—	399	—	24	v. o. l. Zuerst ist dasjenige,
—	405	—	17	v. o. l. Hofadvocaten st. Hafadvocaten
—	432	—	1	v. o. fehlt das Trennungszeichen (:) hinter Theil-
—	459	—	18	v. o. l. dem st. den
—	492	—	1	v. o. l. eine st. ein
—	509	—	21	v. o. l. eingereichte st. eingerichtete
—	510	—	33	v. o. l. in den Noten LVII und LIX.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ramdohr, Friedrich Wilhelm Basilius von

Ueber die Organisation des Advocatenstandes in monarchischen Staaten

Hannover 1801

J.pract. 252-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554595-3